





Post-Reise-Handbuch

nach

den neuesten und besten Materialien
bearbeitet

von

C. F. Jahn,

Königl. Preufsischem Geheimen Post-Revisor.



Vierte vermehrte Ausgabe.

Berlin, 1833.

Gedruckt und verlegt bei A. W. Hayn.

Seiner Excellenz

dem Königl. Preufsischen General-Postmeister, aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Durchlauchtigsten Deutschen Bundestage, Ritter und Grofskreuze des Königl. rothen Adler-Ordens I. Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserl. Oesterreichischen Leopold-Ordens I. Klasse, des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens I. Klasse, des Polnischen Stanislaus-Ordens I. Klasse, auch Commandeure des Königl. Schwedischen Nordstern-Ordens

Herrn von Nagler

in tiefster Verehrung zugeeignet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Seit dem Erscheinen der dritten Auflage des Post-Reise-Handbuches sind neun Jahre verflossen, in denen ich mich abgehalten sah, die vielfachen Veränderungen des Europäischen Postwesens innerhalb der mir vorgezeichneten Grenzen von neuem darzustellen.

Es hat sich seitdem in fortschreitender Vervollkommnung nach dem Bedürfnisse der Zeit und des Kultur-Zustandes ganz vorzüglich in den Deutschen Staaten sehr Vieles anders gestaltet.

Wenn nicht zu leugnen ist, dafs Posten und Kunst-Strafsen zunächst geeignet sind, die Segnungen des Friedens anschaulich zu machen, dafs sie unentbehrlich sind zur Förderung des Handels, der Künste und Wissenschaften, dafs sie mithin Wohl-

stand und geistige Bildung der Völker befördern; so läfst sich annehmen, dafs diejenigen Regierungen vor andern das wahre Wohl der Staats-Angehörigen im Auge haben, welche es nicht an solchen geeigneten Mitteln fehlen lassen zur Erreichung jener hohen Zwecke. — In dieser Hinsicht wird das vorliegende Buch dem denkenden Besitzer ein nicht uninteressanter Beitrag seyn zur Abschätzung des Zustandes der Völker wie zur Würdigung des Strebens der Regierungen.

Was den speciellen Inhalt des Buches betrifft, so schien es mir angemessen, dieser neuen Ausgabe eine allgemeinere Tendenz zu geben. Ich habe daher die Bestimmungen über Dienstreisen Preufsischer Staats-Beamten, welche ohnehin mancherlei nicht zur Oeffentlichkeit geeigneten Modificationen unterworfen sind, weggelassen, dagegen insbesondere der Uebersicht der Münzverhältnisse in den Europäischen Staaten unter Zugrundlegung der Angaben in dem Nelkenbrecherschen Handbuche und offizieller Bestimmungen einen gröfseren Umfang eingeräumt.

In Ansehung der im Anhange enthaltenen

wichtigeren Reise-Routen beziehe ich mich auf meine in der ersten Auflage dieses Handbuches gemachten Aeufserungen, und empfehle vor den besten Meilenzeigern aufser den offiziellen Post-Karten, als: von Preufsen, Baiern, Frankreich etc. die von dem Königl. Post-Cours Bureau in Berlin berichtigte *Berghaus*'sche Post-Karte vom Preufsischen Staate und angrenzenden Ländern, desgleichen die Post- und Strafsen-Karten von *Schmidt* und *Kliewer* (sämmtlich bei Simon Schropp & Comp. in Berlin), ferner die vortrefflichen von dem Ober-Post-Commissair, Herrn Hofrath *Diez* in Eisenach, bearbeiteten Post-Karten, desgleichen für Reisende in Oesterreich die Karten des K. K. Post-Offizialen, Herrn *Raffelsperger* in Wien.

Auf statistische, historische, artistische etc. Beiträge habe ich mich nicht eingelassen, indem der Gebildete dergleichen nicht in Reisebüchern suchen wird, die, sobald sie sich auf Staaten erstrecken, nur Unvollkommenes liefern können, wenn sie portatif bleiben sollen. Eben so wenig habe ich die Zeit des Abganges und der Ankunft der Posten angegeben, einestheils, weil sie zu

grofsen Veränderungen unterliegt und daher nur aus den offiziellen Post-Berichten mit Sicherheit ersehen werden kann, anderntheils weil es den Reisenden nicht unbekannt ist, dafs man auf Haupt-Strafsen täglich oder doch an mehreren Tagen in der Woche auf Beförderung mit den Posten rechnen darf.

Meine Absicht, zu zeigen:

> *welche Post-Einrichtungen zum Besten der Reisenden in Europa getroffen sind, welchen gesetzlichen Bestimmungen man als Reisender mit der Post, mit Extrapost etc. unterworfen und welcher Kosten-Aufwand bei deren Benutzung erforderlich ist,*

schmeichle ich mir, nach Kräften erfüllt zu haben, und somit empfehle ich diese neue Ausgabe meines kleinen Werkes gütiger und nachsichtsvoller Aufnahme.

Berlin, im August 1833.

C. F. Jahn.

Inhalt.

Abschnitt I.

Darstellung des Postfuhrwesens

in Bezug

auf die Beförderung der Reisenden,

mit Berücksichtigung der regelmäfsigen Privat-Fuhr-Einrichtungen in einigen Staaten und der wichtigsten Wasser-Transport-Mittel.

Die Herzoglich *Anhalt*'schen Lande

sind von Preufsischem Territorio umschlossen und werden in die Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen getheilt. Ein jeder dieser Landestheile hat seine abgesonderte Regierung.

Die Fahr-, Schnell- und Reitposten

stehen unter Verwaltung des Königl. Preufs. General-Post-Amts. In Beziehung hierauf gelten für die Reisenden die in Preufsen bestehenden Normen.

Das Extrapostwesen

hingegen wird unter alleiniger Aufsicht der Landes-Regierungen verwaltet. Für

Anhalt - Bernburg,

welches die Stationen Bernburg, Ballenstädt, Coswig und Harzgerode enthält, bestimmt ein Reglement vom 6. October 1823 im Wesentlichen Folgendes:

Jede Extrapost, welche aus nicht mehr als einem Wagen besteht, ist (nach einer noch neueren Anordnung) binnen einer halben Stunde, der Courier aber binnen einer Viertelstunde zu expediren.

Bespannung.

a) Eine halbe, verdeckte Chaise oder ein anderer Wagen von ähnlicher leichter Bauart mufs, wenn ein solches Fuhrwerk auch mit 4 Personen ohne Koffer besetzt ist, auf chaussirten Wegen mit 2 Pferden fortgeschafft wer-

den; auf nicht chaussirten Wegen sind jedoch, wenn die Reisegesellschaft aus 3 oder mehreren Personen besteht, 3, und bei sehr schlechtem Wege selbst 4 Pferde zu nehmen;

b) für eine 2sitzige, zugemachte, vorn und hinten in Federn hängende Kutsche werden, wenn 1 oder 2 Personen darauf befindlich sind, auf chaussirten Wegen ebenfalls nur 2 Pferde erfordert; bei 3 oder mehreren Personen sind jedoch auch auf chaussirten Wegen 3 bis 4 Pferde zu nehmen; auf nicht chaussirten Wegen hingegen sind für ein solches mit 1 bis 2 Personen besetztes Fuhrwerk 3 Pferde erforderlich, und sollten sich 3 oder mehr Personen darauf befinden, so sind 4 Pferde zu nehmen;

c) für jeden 4sitzigen, ganz bedeckten, vorn und hinten in Federn hängenden Wagen sind, wenn sich darauf 1 bis 5 Personen befinden, überall 4 Pferde zu nehmen; wenn sich aber die Personenzahl auf 6 und mehr beläuft, so sind 6 Pferde und 2 Postillone erforderlich.

So bespannt, mufs jede Meile auf der Chaussee in einer Stunde, bei nicht chaussirten Wegen in $1\frac{1}{4}$ Stunde, und bei sehr schlechten Wegen in $1\frac{1}{2}$ Stunde zurückgelegt werden.

Zahlungs-Sätze.

Ein Courier-Pferd pr. M.	12 gGr.
Ein Extrapost-Pferd pr. M.	
in *Bernburg* und *Harzgerode*	10 -
in *Coswig*	9 -
in *Ballenstädt*	8 -
Ein wenigstens halb verdeckter, hinten in Federn hängender Wagen pr. M.	4 -
Postillon-Trinkgeld pr. M.	3 -
Wagenmeister-Gebühr pr. Stat.	2 -
Schmiergeld bei eigenem Wagen	2 -

Bei Benutzung eines Postwagens fällt das letztere weg.

Für die beiden anderen Herzogthümer sind zur Zeit noch keine besondere Reglements bekannt. Es bestehen folgende Zahlungs-Sätze: In

Anhalt - Cöthen,

worin die Station *Cöthen.*

Ein Courier-Pferd pr. M.	12	gGr.
Ein Extrapost-Pferd pr. M.	8	-
Eine verdeckte Post-Kalesche pr. Stat.	12	-
Eine offene do. pr. Stat.	8	-
Postillon-Trinkgeld pr. M.	3	-
Wagenmeister-Gebühr pr. Stat.	2	-
Schmiergeld, wenn der Reisende im eigenen Wagen fährt	2	-

In *Anhalt - Dessau,*

die Stationen *Dessau, Radegast* und *Zerbst* enthaltend.

Ein Courier-Pferd pr. M.	12	gGr.
Ein Extrapost-Pferd pr. M.	9	-
Eine verdeckte Post-Chaise pr. M.	4	-
Eine offene Post-Kalesche pr. Stat.	8	-
Postillon-Trinkgeld pr. M.	3	-
Wagenmeister-Gebühr pr. Stat.	2	-
Schmiergeld pr. Stat.	2	-

welches letztere jedoch bei Benutzung eines Posthalterei-Wagens nicht zu entrichten ist.

Die Zahlung dieser Sätze geschieht in den Anhalt'schen Landen nach dem Preufsischen Courant-Fufse.

Etwaige Beschwerden der Reisenden sind, wenn die Beförderung mit den Fahr- und Schnellposten erfolgt, entweder in die Stations-Bücher einzutragen, oder nach Befinden der Umstände bei dem Königl. Preufsischen General-Post-Amte in Berlin anzubringen. Die Beschwerden der Extrapost-Reisenden sind dagegen an die betreffende Herzogliche Landes-Regierung zu richten.

Das Grofsherzogthum *Baden*

ist von Baiern, Würtemberg, Hessen, dem Rheine und Bodensee begrenzt.

Die Leitung des Postwesens geschieht durch die Grofsherzogliche Ober-Post-Direction in Carlsruhe im Recurs des Ministerii des Grofsherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Für die Beförderung der Reisenden ist gesorgt durch die Eilwagen und Extrapost-Anstalten.

A. Die Eilwagen

findet man:

auf dem *Frankfurter-Basler* Course (von Weinheim bis Basel);

auf dem *Frankfurter-Strafsburger* Course (von Weinheim bis Strafsburg);

auf dem *Frankfurter-Stuttgarter* Course (von Weinheim bis Fürfeld);

auf dem *Carlsruher-Manheimer* Course (von Carlsruhe über Waghäusel bis Manheim);

auf dem *Würzburger* Course (von Carlsruhe bis Heidelberg pr. Eilwagen und von da pr. Diligence nach Würzburg);

auf dem *Kinzigthaler* Course (bis Kehl und von da pr. Diligence nach Offenburg, Gengenbach u. s. w. nach Schaffhausen, Constanz, Stockach und Möskirch.)

Jeder Reisende, welcher sich zu seinem Fortkommen des Eilwagens bedient, erhält, wenn er sich einschreiben läfst, einen gedruckten Schein, auf welchem auf der einen Seite die sämmtlichen Kosten für die Reise verzeichnet sind und die Stunde bemerkt steht, um welche der Wagen abfährt; auf der anderen Seite aber sind die Bestimmungen enthalten, denen der Passagier unterworfen ist:

1) Der Passagier hat den Postillons, welche den Eilwagen oder deren Bei-Chaise fahren, durchaus kein Trinkgeld zu entrichten, indem dasselbe bereits unter dem bezahlten Postgelde mit begriffen ist.

2) Der Passagier kann 60 Pfd. Gepäck mitnehmen. Koffer, Mantelsäcke etc., die mehr als 60 Pfd. wiegen, gehen mit dem Packwagen; doch sind in jedem Falle 40 Pfd. portofrei. Kleines Hand-Gepäck, als Nachtsäcke, Hutschachteln u. s. w. unter 12 Pfd. werden nicht gerechnet.

3) Das Reise-Gepäck mufs mit der Adresse des Passagiers bezeichnet seyn und Inhalt und Werth angegeben werden. Hierfür haftet die Post-Administration. Dagegen wird für solche Gegenstände, welche der Reisende unter eigener Aufsicht behält, z. B. Mantel, Stöcke, Regenschirm u. s. w., nicht gehaftet.

4) Gröfsere Geldsummen können nicht zum Reise-Gepäck gerechnet werden.

5) Das Reise-Gepäck mufs zu gehöriger Zeit auf die Expedition gebracht werden; der Passagier hat sich ebenfalls um die bestimmte Stunde einzufinden, um die Abfahrt nicht zu verabsäumen. Wer sich nicht zur gehörigen Zeit eingefunden hat, oder unterweges auf einer Station zurückbleibt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zurückgelassen wird. Das Postgeld wird nicht zurück vergütet.

6) Kinder unter 3 Jahren werden zur Fahrt mit dem Eilwagen nicht zugelassen.

7) Ohne Zustimmung *sämmtlicher* Passagiere darf in dem Eilwagen nicht Taback geraucht werden.

8) Hunde dürfen weder im Fond, noch in den Cabriolets des Eilwagens mitgenommen werden.

9) Sollte sich ein Postillon gegen einen Passagier eine Anforderung von Trinkgeld erlauben oder sonst Ursache zu Beschwerden geben, so ist dem Conducteur davon Anzeige zu machen. Klagen gegen sonstige Post-Bediente sind bei der

nächsten Post-Expedition oder geeigneten Falls bei der Grofsherzoglichen Ober-Post-Direction anzubringen.

Für die Ertheilung der Passagier-Billets werden 8 Xr. gezahlt.

Preise der Plätze auf den Eilwagen.
(Mit Einschlufs des Postillon-Trinkgeldes.)

Nach	Von Carlsruhe. Fl.	Xr.	Von Heidelberg. Fl.	Xr.	Von Manheim. Fl.	Xr.
Achern	4	28	9	8	10	8
Basel	16	48	21	28	22	28
Bern	—	—	28	24	30	28
Bischofsheim a. Rh.	4	48	—	—	10	28
Bruchsal	1	48	3	8	4	8
Bückenbach	8	18	—	—	4	38
Bühl	3	28	8	8	9	8
Darmstadt	9	28	4	48	5	48
Emmendingen	10	28	15	8	16	8
Ettlingen	—	48	5	28	6	28
Frankfurt a. M.	11	28	6	48	7	48
Freiburg	11	48	16	28	17	28
Graben	1	23	—	—	2	38
Heidelberg	4	48	—	—	—	48
Heppenheim	7	8	—	—	3	28
Ichenheim	7	8	—	—	—	—
Illingen	3	4	—	—	—	—
Kaltenherberg	15	28	—	—	21	8
Kehl	6	8	10	48	11	48
Kenzingen	9	28	—	—	15	8
Kippenheim	8	8	—	—	13	48
Krotzingen	13	8	—	—	18	48
Langen	10	28	—	—	6	48
Manheim	3	—	—	48	—	—
Müllheim	14	8	—	—	19	48
Offenburg	6	8	10	48	11	48
Pforzheim	2	—	6	48	5	38
Rastadt	2	8	6	48	7	48
Renchen	4	48	—	—	10	28
Schwetzingen	2	30	—	—	1	8
Stollhofen	3	28	—	—	9	8
Strafsburg	7	8	11	48	12	48

Nach	Von Carlsruhe. Fl.	Xr.	Von Heidelberg. Fl.	Xr.	Von Manheim. Fl.	Xr.
Stuttgart	5	18	8	28	9	28
Schwieberdingen	4	14	—	—	—	—
Ulm	11	48	14	58	15	58
Vaihingen	3	42	—	—	—	—
Waghäusel	2	8	—	—	2	8
Weinheim	6	8	—	—	2	28
Wiesloch	3	28	1	28	2	28
Wilferdingen	1	12	—	—	—	—
Würzburg	—	—	8	55	9	55
Worms	—	—	2	8	1	4
Zürich	—	—	21	9	22	9

B. Extrapost-Anstalten.

Der auf einer Station mit Extrapost angekommene Reisende darf auf der Poststrafse nicht anders, als mit Postpferden weiter reisen, ausgenommen, er liefse sich mit eigenen Pferden abholen, oder hätte sich wenigstens 48 Stunden im Orte aufgehalten, wo es ihm sodann frei steht, sich einer anderen Gelegenheit zu bedienen.

Lohnfuhrleute, welche diesem entgegen handeln, verfallen in den Ersatz des den Posthaltern der ganzen Tour entzogenen Verdienstes.

Zum *Umspannen* auf den Stationen werden bei Tage 15, bei Nacht aber 20 Minuten bewilligt.

Sind die Pferde voraus bestellt, so müssen sie angeschirrt im Stalle stehen und längstens binnen einer halben Viertelstunde nach Ankunft des Reisenden eingespannt seyn.

Sollte der Reisende, welcher die Pferde vorausbestellt hat, seinen Entschlufs ändern, und es unterlassen, dieselben 6 Stunden vor der festgesetzten Zeit abzubestellen, so ist er gehalten, das Postgeld zu bezahlen, und das Post-Amt, von welchem die Bestellung durch Laufzettel ausging, hat in diesem Falle für das Eincassiren des Postgeldes zu sorgen. Geht

der Reisende aber später ab, so zahlt er für jeden Tag, welchen die Pferde über die bestimmte Zeit bereit gestanden hatten, die Hälfte des Postgeldes als Wartegeld; wird die Abbestellung durch einen Posthalter verspätet, so hat dieser die übrigen Posthalter zu entschädigen. Ein Postillon, welcher auf Bestellung angespannt hat und den der Reisende eine volle Stunde warten läfst, ist befugt, die Hälfte des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station einzufordern, im Verweigerungs-Falle auszuspannen, in den Poststall zurückzukehren und nicht eher wieder anzuspannen, bis ihm obige Gebühr für die Versäumnifs entrichtet ist. — Dagegen ist auch der Reisende befugt, von dem Posthalter die nämliche Entschädigung durch Abzug vom Postgelde zu fordern, wenn er erweisen kann, dafs der Posthalter ihn unnöthiger Weise stundenlang aufgehalten habe und ihn auf die bestellten Pferde warten liefs.

Zahlungs-Sätze.

Für 1 Extrapost-Pferd pr. Post = 2 Meilen . .	1 Fl.	15 Xr.
- 1 Courier-Pferd zum Reiten pr. Post = 2 M.	1 -	25 -
- 1 Estafetten-Pferd pr. Post = 2 Meilen . .	1 -	35 -

bei Estafetten aufserdem 20 Xr. Trinkgeld pr. Post.

Für eine offene Kalesche

für ½ und ¾ Post		30 Xr
- 1 Post		36 -
- mehr als eine ganze Post		42 -

Für eine halb oder ganz bedeckte Chaise

auf ½ und ¾ Post	— Fl.	40 Xr.
- 2 Posten	— -	50 -
- mehr als eine Post	1 -	— -

Für einen statt des Wagens hergegebenen Schlitten wird die Taxe wie für eine offene Kalesche erhoben.

Das Schmiergeld für Wagen, welche dem Reisenden gehören, ist, wenn mit gutem Fett geschmiert wird, auf 20 Xr., wird aber nur gewöhnliche Wagenschmier gebraucht, auf 12 Xr. festgesetzt.

Liefert aber der Reisende das Schmier-Material selbst, so erhält der Postillon für die Bemühung 8 Xr.

Für Chaisen, welche die Post giebt, darf dem Reisenden kein Schmiergeld abgefordert werden.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt

bei 2 Pferden für ½ Post			24 Xr.
- ¾ -			30 -
- 1 -			36 -
- 1¼ -			42 -
- 1½ -			48 -
bei 3 Pferden für ½ Post	—	Fl.	30 Xr.
- ¾ -	—	-	36 -
- 1 -	—	-	45 -
- 1¼ -	—	-	54 -
- 1½ -	1	-	— -
bei 4 Pferden für ½ Post	—	Fl.	48 Xr.
- ¾ -	1	-	— -
- 1 -	1	-	12 -
- 1¼ -	1	-	24 -
- 1½ -	1	-	36 -
(5 Pferde sind nicht üblich.)			
bei 6 Pferden für ½ Post	1	Fl.	12 Xr.
- ¾ -	1	-	24 -
- 1 -	1	-	36 -
- 1¼ -	1	-	48 -
- 1½ -	2	-	— -

Für fahrende Couriere besteht keine besondere Taxe.

Die Unzufriedenheit des Postillons mit dem ihm verabreichten Trinkgelde wird nach Befinden der Umstände auf das Strengste gerügt.

In Ansehung der *Bespannung* der Wagen wird im Allgemeinen der Grundsatz angenommen:

dafs hierbei nur gewöhnliche Reisewagen, dann nur

chaussirte, oder sonst gute, fahrbare Wege zu verstehen sind.

Weniger als 2 Pferde werden nie gegeben.

Es kommt nun zunächst

1) auf die Personenzahl;
2) auf das Gepäck, und
3) auf die Beschaffenheit der Chaisen an.

1) *Personenzahl.* Ein Kind unter 10 Jahren wird nicht gerechnet, so auch zwei Kinder unter 7 Jahren gleichfalls nicht, dagegen aber werden zwei Kinder von 7 Jahren an für eine Person gerechnet.

Die auf dem Bocke befindlichen Personen werden übrigens eben so, wie jene im Wagen gezählt, der Postillon nicht mitgerechnet. Dieser mufs, wenn der Reisende es verlangt, selbst bei einer Bespannung von nur 2 Pferden, reiten, und zwar jederzeit in Stiefeln.

2) *Gepäck.* Ein Koffer von 100 bis 150 Pfd. gilt für Eine Person; zwei grofse Mantelsäcke von beiläufig 100 bis 150 Pfd. zusammen werden für Einen Koffer, und eine vollgepackte Vache auf einem Wagen mit steifem Dache wird ebenfalls für Einen Koffer oder Eine Person gerechnet.

3) *Chaisen-Differenz.* Nur Post-Kaleschen oder halb gedeckte Reisewagen werden mit 2 Pferden gefahren, wenn sich auch 3 Personen darauf befinden.

Mit 3 Pferden hingegen werden gefahren:

a) eine offene oder halb gedeckte Post-Kalesche mit 6 Personen;
b) ein geschlossener 2sitziger Wagen (*batard coupé*) mit 4 Personen.

Mit 4 Pferden:

a) obige Post- oder halbgedeckte Kalesche mit 8 Personen;
b) ein ganz gedeckter geschlossener Reisewagen mit 6 Personen. — Was über diese Bestimmungen hinausgeht, macht 6 Pferde erforderlich.

Es versteht sich, dafs unter dieser Personenzahl überall auch das ad 2. bemerkte, für Eine Person zu zählende Gepäck begriffen ist.

Bei Wagen, bei denen ein Pferd in der Gabel laufen mufs (*à limonière*), soll für dieses Pferd bei der Bespannung mit 3 oder auch nur mit 2 Pferden ¼ der Taxe Eines Pferdes mehr bezahlt werden.

Uebrigens darf das Postgeld jederzeit nur für so viel Pferde entrichtet werden, als der Posthalter anspannen läfst.

Auf Stationen aber, wo Berge eine *jedesmalige* stärkere Bespannung nöthig machen, mufs der Posthalter sich durch die von der Ober-Post-Direction schriftlich ertheilte Ermächtigung gegen die Reisenden ausweisen.

Wo aber zufällige Hindernisse, z. B. tiefer Schnee, grundlose Wege u. s. w. *dann und wann* die Vorlegung von mehr Pferden, als das Reglement besagt, erfordern sollten, rechnet man auf gegenseitige Billigkeit.

Der Reisende hat das Recht, zu fordern, dafs er von einer Station zur andern *im Trabe* und auf der Wegestrecke einer einfachen Post in der Regel längstens in 2 Stunden gefahren werde. Da aber, wo die Wege schlecht sind, die Entfernung einer Station von der andern mehr als eine einfache Post beträgt, oder wo der Weg merklich bergan geht, darf der Postillon nach Verhältnifs nicht nur abwechselnd im Schritte fahren, sondern auch den Pferden einige Minuten Erholung gestatten.

Nur wenn die Wege so steil sind, dafs bei dem Herabfahren ein Rad- oder Hemmschuh nöthig wird, oder bei heftiger Kälte der Bewegung wegen, darf der Postillon absteigen und nebenher gehen, mufs jedoch die Zügel stets fest halten.

Die Reisenden dürfen in keinem Falle die Pferde zum schnellen Laufen antreiben, noch dieses durch ihre Bedienten geschehen lassen.

Die Extraposten weichen, der Regel nach, einander un-

ter sich selbst zur Hälfte aus, und zwar jeder Theil zur rechten Hand; sie weichen ferner den Postwagen, den Militair-Fuhren zu Kriegszeiten, schweren Last- oder Güterwagen (welche aber bei schmalen Wegen anhalten müssen), den Leichenzügen u. s. w. aus; jede Extrapost endlich weicht der mit mehr Pferden bespannten aus. Alles andere Fuhrwerk mufs der Extrapost auf das mit dem Posthorn oder der Peitsche gegebene Zeichen ausweichen.

Die Postillone dürfen unterweges weder fremde Personen aufnehmen, noch den Wagen ohne Genehmigung des Reisenden mit einem Futtersacke oder Sattel beschweren. Sollte der Wagen eines Reisenden durch die Schuld eines Postillons beschädigt werden, so soll dieser nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch noch aufserdem nach Umständen besonders bestraft werden. — Dagegen darf auch der Reisende unterweges keinen Fremden einsteigen lassen.

Ohne Genehmigung des Reisenden darf der Postillon, wenn er vom Bocke fährt, nicht Taback rauchen und eben so wenig unterweges anhalten.

Das Wechseln der Pferde, wenn zwei Extraposten einander begegnen, darf nur unter Bewilligung beiderseitiger Reisenden geschehen. — Geschieht es, so erhält der Postillon das Trinkgeld von demjenigen Reisenden, welchen er auf die Station bringt.

Der zuerst auf einer Station angekommene Reisende mufs auch zuerst weiter befördert werden, wenn er nicht absichtlich länger verweilen will. — Nur die Cabinets- und Schild-Couriere gehen allen übrigen Reisenden vor.

In der Regel darf eine später abfahrende Extrapost der frühern nicht vorbeifahren, es sey denn, dafs jene der Eile wegen mit mehr Pferden bespannt worden, als vorgeschrieben sind, oder aber, wenn die andere durch irgend etwas an ihrem Weiterkommen behindert wäre.

Der Reisende kann mit denselben Pferden, welche ihn

auf eine Station brachten, zurückkehren, wenn sein Aufenthalt daselbst nicht über eine Futterzeit währt. Er mufs dieses jedoch vor der Abfahrt dem Posthalter anzeigen, und hat demnächst für die Retourfahrt die Hälfte des Postgeldes zu entrichten.

Die Bezahlung des Chaussee-, Brücken- und Pflastergeldes liegt dem Reisenden ob. — Der Postillon mufs ihn da, wo es zu entrichten ist, darauf aufmerksam machen und darf nie dafür etwas nachfordern.

Sollte es in dunkeln Nächten oder auf Stationen im Gebirge nöthig werden, die Post-Chaisen zu erleuchten oder Fackeln zu gebrauchen, so haben die Reisenden dafür eine billige Vergütung zu entrichten.

Wenn Extrapost-Reisenden unterweges ein Unfall an den Pferden oder am Wagen zustöfst, so sind die nächsten Orte gegen Vergütung zur Hülfe verpflichtet.

Zur Controlle der Beschwerden ist auf jeder Station ein Extrapost-Buch befindlich, in welches die Extrapost-Reisenden ihre etwaigen Klagen einschreiben können. Die Posthalter müssen jeden Reisenden befragen, ob er etwas in das Buch eintragen wolle und es ihm zu dem Ende vorzeigen. — Dieses Extrapost-Buch wird, sobald eine Bemerkung darin gemacht worden, sogleich, sonst aber nur alle Vierteljahre einmal an die Ober-Post-Direction eingesandt.

Das Königreich *Baiern*

grenzt im Osten an Oesterreich, im Norden an Sachsen und Hessen, im Westen an Hessen, Baden und Würtemberg und im Süden an Oesterreich; der getrennt liegende Rheinkreis im Osten an den Rhein, im Norden an Hessen-Darmstadt, im Westen an die Preufsische Provinz Niederrhein, im Süden an Frankreich.

Die Verwaltung des Postwesens leitet die Königl. General-Administration der Posten in München.

Zur Beförderung der Reisenden dienen:

A. Die Eilposten.

Sie sind eingeführt auf den Routen:

Zwischen *Hof*	und	*Nürnberg*, 19 M. — In Hof schliefsen sich die Eilposten nach Berlin und Dresden an.
Zwischen *Nürnberg*	und	*München*, über Weifsenburg und Ingolstadt, 25 M.
- —	-	*Coburg*, $13\frac{1}{2}$ M. Von da bis Cassel.
- —	-	*Ansbach*, 5 M.
- —	-	*Frankfurt a. M.*, 28 M., über Würzburg und Aschaffenburg.
- —	-	*Augsburg*, über Donauwörth, $18\frac{1}{2}$ M., über Eichstädt, 21 M.
- —	-	*Regensburg*, $13\frac{1}{2}$ M. Von da über Pilsen nach Prag und über Linz nach Wien.
- —	-	*Stuttgart*, 24 M.
Zwischen *Baireuth*	und	*Bamberg*, 9 M.
- —	-	*Regensburg*, 17. M.
Zwischen *München*	und	*Ulm*, über Augsburg, $18\frac{1}{2}$ M. Von Ulm weiter über Stuttgart nach Carlsruhe u. Frankfurt a. M.

Zwischen *München* und *Aschaffenburg*, über Nürnberg oder Augsburg (Frankfurt a. M.).
- — - *Salzburg*, 17½ M., u. s. w. über Linz nach Wien.
- — - *Innsbruck*, 20½ M., u. s. w. durch Tyrol nach Italien.
- — - *Kreith*, 8 M. (Tegernsee).

Zwischen *Augsburg* und *Weifsenburg*, 10½ M.
- — - *Aschaffenburg*, über Donauwörth, Nördlingen und Würzburg, 25½ M.

Ein Platz auf diesen bequem und anständig gebauten Eilwagen kostet 32 Xr. pr. Meile, wofür man 40 Pfd. Gepäck in ledernen Koffern, Mantelsäcken u. s. w. frei mit sich führen kann.

Kinder unter 4 Jahren werden auf den Eilwagen nicht geduldet; für ältere wird das volle Postgeld gezahlt.

Uebrigens gelten im Allgemeinen die im folgenden Abschnitte enthaltenen Regeln.

B. Die Diligencen oder Postwagen.

Die Postwagen sind sehr bequem, ganz gedeckt und in Federn hängend, meistens zu 6, einige auch zu 8 Personen eingerichtet und legen die Meile bei gutem Wege in 1¼ Stunde zurück.

Wer mit dem Postwagen reisen will, mufs sich zeitig genug auf der Post-Expedition melden und sein Gepäck angeben. Hiernächst erfolgt die Einschreibung gegen Entrichtung des Betrages und gegen Einhändigung eines Billets, wodurch der Reisende sich ausweisen und im erforderlichen Falle seine Ansprüche auf den genommenen Platz geltend machen kann.

An *Einschreibe-Gebühren* zahlt man, wenn man weiter als 6 Meilen reist, 8 Xr., sonst nur 4 Xr.

Für einen Platz im Wagen auf allen Routen pr. Meile 24 Xr. Dem Conducteur und den Postillons ist Niemand ein Trinkgeld zu geben schuldig.

Reisende, welche sich ihre Bagage in ihr Wohnhaus bringen lassen, zahlen dem Packer für seine Bemühung 12 Xr.

Kinder von 4 bis 10 Jahren zahlen auf den Postwagen nur die Hälfte. Kinder unter 4 Jahren werden im Inlande nicht angenommen; dagegen sollen Kinder, welche von dem Auslande mit dem Postwagen kommen, von welchem Alter sie auch seyn mögen, nicht abgewiesen werden.

Die Ordnung der Plätze bestimmt sich nach dem frühern Anmelden, wobei jedoch diejenigen Reisenden, welche mit dem Postwagen schon weiter hergekommen sind, vor den im Orte erst Einsteigenden den Vorzug haben.

Jeder Reisende mufs vor dem Posthause einsteigen. Findet er sich nicht zu der auf dem Billet bemerkten Stunde ein, so fährt die Post, ohne auf ihn zu warten, ab, und der Reisende kann auf Rückvergütung des Postgeldes keinen Anspruch machen.

Die Reisenden dürfen nur mit Einwilligung der Mitreisenden aus wohl verschlossenen Pfeifen Taback rauchen.

Jeder Reisende hat 40 Pfd. (circa 48 Berliner Pfd.) seines Gepäckes frei, Kinder jedoch nur 20 Pfd. Die Ueberfracht wird nach der Gewichts-Taxe bezahlt.

Die Post-Anstalt haftet für das Gepäck der Reisenden, welches 2 Stunden vor der Abfahrt, gehörig verpackt, adressirt und gesiegelt, zur Post-Expedition gebracht werden mufs. Für das aufgegebene Gepäck, welches in der Regel nicht mehr als 150 Pfd. schwer seyn darf, wird unentgeldlich ein Aufgabe-Schein ertheilt.

Dagegen wird für solche Sachen, welche der Reisende nur zu seiner Bequemlichkeit zu sich in den Wagen nimmt, nicht gehaftet. Die Mitnahme leicht entzündbarer Sachen wird gar nicht gestattet.

C. Die Extrapost-Anstalten.

Die mit dem 1. Mai 1833 in Ausführung kommende Extrapost-Verordnung vom 1. April 1833 enthält folgende, den Reisenden wissenswerthe Punkte:

Wer mit Extrapost auf einem Stations-Orte angekommen ist, kann die Weiterreise nur erst nach einem Aufenthalte von 24 Stunden mit andern Miethspferden fortsetzen.

Alle Post-Stallmeister und Posthalter, welche nur *allein* zu Pferde-Ablösungen und Etablirung von Relais berechtigt sind, müssen eine auf den gewöhnlichen Bedarf berechnete Anzahl diensttauglicher Pferde unterhalten; das Geschirr mufs sich in gutem Zustande befinden, auch darf nie anders, als mit Kreuzzügeln gefahren werden. Eben so müssen sie eine angemessene Zahl leichter, guter Wagen für den öffentlichen Dienst bereit stellen.

Kein Reisender, der blofs Pferde wechseln will und im eigenen Wagen fährt, darf, besonders auf Haupt-Poststrafsen, länger als eine Viertelstunde auf der Post aufgehalten werden. Bei Benutzung eines Stations-Wagens werden höchstens 10 Minuten mehr bewillligt. Sind aber die Pferde durch einen vorausgeschickten Laufzettel bestellt worden, so müssen dieselben in 5 Minuten eingespannt werden. Für die Ausfertigung eines Laufzettels werden 24 Xr. gezahlt.

Wer nach erfolgter Pferde-Bestellung nicht abreist, zahlt das Post- und Trinkgeld einer einfachen Post. Wenn jedoch die Abbestellung der Pferde 4 Stunden vor dem bestimmten Abreise-Termin geschieht, so hat der Posthalter auf die Bezahlung keinen Anspruch. — Werden die Pferde aber später, wenn gleich früher, als solche zur Einspannung bereits vorgeführt sind, abbestellt, so sind dem Posthalter für jedes Pferd 30 Xr. zu bezahlen. Für den blofsen Aufschub um einige Stunden hat derselbe kein Wartegeld zu fordern, wenn wenigstens eine Stunde vor der erst bestimmten Abfahrts-Zeit Nachricht davon gegeben wird. Haben die bereits vorgeführten Pferde eine Stunde warten müssen, so können dieselben in den Stall zurückgezogen werden. Für jede Stunde des Wartens ist demnächst von dem Reisenden der 8te Theil des Post- und Trinkgeldes für eine einfache Station *mehr* zu ent-

richten. Nach 6 Stunden Wartezeit hört die Verbindlichkeit des Posthalters auf, und ist derselbe berechtigt, den vollen Betrag des Post- und Trinkgeldes für eine einfache Station ohne Aufrechnung eines Wartegeldes zu fordern.

Auf chaussirten, nicht *bedeutend* bergigten Strafsen, wenn dieselben nicht so verdorben sind, dafs das schleunige Fortkommen behindert wird, ist die Extrapost auf 1 Meile in $\frac{5}{6}$, auf $1\frac{1}{2}$ Meile in $1\frac{1}{4}$, auf 2 Meilen in $1\frac{3}{4}$, auf $2\frac{1}{2}$ Meilen in 2, auf 3 Meilen in $2\frac{1}{2}$, auf $3\frac{1}{2}$ Meilen in 3, auf 4 Meilen in $3\frac{1}{2}$ Stunden zu befördern.

Zur Controlle der Beschwerden Seitens der Reisenden liegt nicht nur auf jeder Station ein Einschreibe-Buch vor, in welches dieselben ihre Bemerkungen eintragen können. Die Post-Anstalten müssen auf Verlangen des Reisenden gegen Entrichtung von 12 Xr. auch einen Stundenzettel ausfertigen, worin die Posthalter, wenn es verlangt wird, die Zeit der Ankunft und des Abgangs eilig einzutragen verbunden sind.

Der Pferde-Wechsel mit einer entgegnenden Post ist nur dann den Postillons erlaubt, wenn die Begegnung ungefähr auf der Hälfte des Weges zutrifft, wenn bei den sich begegnenden Posten eine gleiche Anzahl Pferde vorgespannt ist und die Reisenden damit einverstanden sind.

Der Reisende ist nur demjenigen Postillon das Trinkgeld zu zahlen schuldig, welcher ihn auf die Station überbringt.

Der Posthalter ist verbunden, Reisende auch auf Seitenorte, wohin keine Poststrafse führt, wenn solche nicht über 8 Stunden weit entlegen sind, zu befördern und in diesem Falle berechtigt, den vierten Theil des Postgeldes nach Maafsgabe der Entfernung mehr zu erheben. Wenn ein Reisender mit denselben Pferden, mit welchen er auf einer Station angekommen ist, nach einem Aufenthalte von spätestens 3 Stunden zurückkehren will, zahlt derselbe für die Rückfahrt die Hälfte des Post- und Trinkgeldes.

Den Staats-Courieren und denen, welche im Gefolge hoher Standes-Personen reisen, ist es erlaubt, die Reise zu Pferde fortzusetzen, und zu fordern, dafs ihnen von den Posthaltern Pferde zum Reiten gegeben werden. Sie können sich zum Reiten ihrer eigenen Sättel bedienen; es ist ihnen jedoch nicht gestattet, andere Zäume, als jene, die der Posthalter hergegeben hat, anzuwenden.

Einem reitenden Courier, wenn er nicht etwa einem Extrapost-Wagen vorreitet, wird ein Postknecht mitgegeben, welcher den Mantelsack, den Ersterer mit sich führt, und der das Gewicht von 20 Pfd. nicht übersteigen darf, hinter sich auf das Pferd zu schnallen hat.

Die Bezahlung des Trinkgeldes geschieht in diesem Falle vor der Abreise und ist nach der bestehenden Taxe für 2 Pferde zu leisten.

Reitende Staats-Couriere sollen die einfache Post in $1\frac{1}{2}$ Stunden zurücklegen, wenn die Wege es irgend erlauben. Sie dürfen jedoch dem Postillone nicht vorreiten, noch weniger die Pferde eigenmächtig antreiben.

Alle sich entgegnenden Posten haben sich wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Alles übrige Fuhrwerk, so wie die Lohnkutscher, müssen den Post-Chaisen und Wagen auf das erste mit dem Posthorn gegebene Zeichen nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, ausweichen; grofse Lastwagen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Weges auszuweichen und anzuhalten, um das Post-Fuhrwerk ohne Aufenthalt vorüber passiren zu lassen.

Extrapost-Taxe.

Für ein Pferd zahlt man pr. Post = 2 Meilen	1 Fl.	15 Xr.	
Im Rheinkreise	1 -	20 -	
In den Städten Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg	1 -	30 -	

Für ein Courier-Reitpferd 30 Xr. mehr und aufserdem 40 Xr. Trinkgeld für den Postillon.

Das Postillon-Trinkgeld ist festgesetzt auf 20 Xr. pr. Pferd und Post, wenn die Beförderung mit 2 Pferden statt hat. Besteht die Bespannung in mehr Pferden, so ist für jedes weitere Pferd 10 Xr. für die Post mehr zu entrichten.

Kein Postillon darf sich eine Mehrforderung erlauben, mufs sich vielmehr mit dem taxmäfsigen Trinkgelde begnügen.

Für die von den Posthaltern gestellten *Chaisen* entrichten die Reisenden:

a) für eine ungedeckte offene Post-Kalesche

auf ½ bis ¾ Post	20	Xr.
- 1 - 1¼ -	30	-
- 1½ -	40	-
- 1¾ - 2 -	48	-

b) für eine halb oder ganz gedeckte Post-Chaise

auf ½ bis ¾ Post	—	Fl.	36	Xr.
- 1 - 1¼ -	—	-	48	-
- 1½ -	1	-	—	-
- 1¾ - 2 -	1	-	12	-

Schmiergeld pr. Station

für eine Post-Chaise	12	Xr.
für einen eigenen Wagen, wenn der Reisende das Schmieren verlangt	12	-
wenn der Reisende das Material giebt	8	-

Für fahrende Couriere besteht keine besondere Taxe.

Die Wege-, Pflaster-, Brückengelder, Uebersetz-Kosten und ähnliche Abgaben entrichtet der Reisende mit dem Postgelde für die ganze Station voraus und empfängt eine Quittung darüber.

In Ansehung der *Pferdezahl* bestimmt nachstehende Tabelle im Allgemeinen die Fälle, in welchen mehr als 2 Pferde vorzuspannen sind.

A. Halb gedeckte offene Reisewagen.

Der Reisenden		Auf Wegen, die	Pferdezahl.
Zahl.	Gepäck.		
2	mit 2 Koffern	nicht chaussirt	3
3	- 1 Koffer	desgl.	3
3	- 2 Koffern	chaussirt	3
4	- 1 oder 2 Koffern	desgl.	3
4	ohne Koffer	nicht chaussirt	3
4	mit 1 oder 2 Koffern	desgl.	4
5-6	- 1 oder 2 Koffern	chaussirt	4

B. In ganz gedeckten und in geschlossenen Reisewagen.

Der Reisenden		Auf Wegen, die	Pferdezahl.
Zahl.	Gepäck.		
2	mit oder ohne Koffer	nicht chaussirt	3
3	- 1 oder 2 Koffern	chaussirt	3
3	- 1 oder 2 Koffern	nicht chaussirt	4
4	ohne Koffer	chaussirt	3
4	mit 1 oder 2 Koffern	chaussirt oder nicht	4
5	ohne Koffer	desgl.	4
5-6	mit Koffer	desgl.	6

Cabriolets oder 2rädrige Chaisen mufs der Postillon reitend befördern; wenn solche aber mit 2 Reisenden, 1 Koffer und 1 Vache besetzt sind, müssen sie mit 3 Pferden bespannt werden.

Gepäcke, am Vordergestelle der Wagen angebrachte, gepackte Magazine, desgleichen die sogenannten *Vaches*, grofse Felleisen oder Bettsäcke, kommen rücksichtlich auf die Bespannung wie die Koffer in Anschlag. Zwei grofse gepackte Mantelsäcke sind für einen Koffer zu rechnen. Ein Kind unter 10 Jahren ist nicht in Anschlag zu bringen; 2 Kinder unter 10 Jahren, so wie 1 Person über 10 Jahre, sind für 1 Reisenden zu rechnen.

Bei 4rädrigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon, sobald die Bespannung nur aus 2 Pferden besteht, ein Platz auf dem Bocke. Ist kein Platz für ihn da, so mufs der Reisende ein drittes Pferd nehmen.

Wenn der Postillon auf dem Bocke sitzt, darf er nur mit Genehmigung des Reisenden Taback rauchen und mufs den mit sich führenden Sattel dem Handpferde aufbinden.

Bei tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte oder auf Kufen gestellte Kaleschen, Chaisen und Reisewagen auf die Weise, wie auf unchaussirten Wegen.

Die mehrere Bespannung bei unchaussirten Wegen tritt nur dann ein, wenn die ganze Strecke von einer Post-Station zur andern oder doch der gröfste Theil dieser Strecke nicht chaussirt ist.

Der Vorspann wegen hoher Gebirge ist *besonders* zu bezahlen; jedoch müssen die Post-Stallmeister sich hierüber mit einer schriftlichen Autorisation Seitens der Königl. General-Post-Direction ausweisen.

Hieraus folgt von selbst, dafs kein Posthalter verpflichtet ist, den Reisenden mit eben so viel Pferden weiter zu befördern, als er angekommen ist, wenn die vorgedachten Bestimmungen eine gröfsere Anzahl Pferde erforderlich machen, und eben so wenig kann der Reisende gezwungen werden, mehr Pferde vorlegen zu lassen, als in der Tabelle bestimmt sind, sobald die Ursachen hinwegfallen, welche eine Ausnahme veranlafsten.

So wie endlich die Post-Beamten, Posthalter und Post-Knechte gegen Beleidigungen und Mifshandlungen Seitens der Reisenden Schutz finden, dürfen auch die Reisenden, welche Beschwerden vorzubringen haben, Genugthuung erwarten, wenn sie dieselben, schleuniger Abhilfe wegen, entweder bei den Orts-Polizei-Behörden anbringen, oder aber zu dem Ende die Mittel benutzen, welche weiter oben angedeutet sind.

Das Herzogthum *Braunschweig*

besteht aus den Fürstenthümern Wolfenbüttel und Blankenburg, dem Stifts-Amte Walkenried, dem Amte Thedinghausen und einem Antheile am Communion-Unterharz, liegt in 3 gröfsern und mehreren kleinen Parzellen von Hannöverschen und Preufsischen Gebieten umgeben.

Das Postwesen ist der Fürstlichen Post-Direction in Braunschweig im Recurs des Herzogl. Staats-Ministerii untergeordnet.

Zur Beförderung der Reisenden dienen:

A. Die Schnellposten

auf den Coursen:

1) von *Berlin* über Braunschweig nach *Cöln*;
2) - *Braunschweig* über Halle nach *Leipzig* (s. Preufsen).

B. Die Postkutschen (*Diligencen*)

auf den Coursen:

1) von *Braunschweig* über Peine nach *Hannover*, 9½ M.;
2) - — - Lafferde und Hildesheim nach *Hannover*, 10 M.;
3) - — - Hessen nach *Blankenburg*, 9 M.;
4) - — - Ohof nach *Celle*, 7 M.;
5) - — - Gifhorn und Lüneburg nach *Hamburg*, 22¾ M.
6) - — - Seesen und Göttingen nach *Cassel*, 19½ M.;
7) - — - Seesen und Gandersheim nach *Holzminden*, 15¼ M.;
8) - — - Schöppenstädt nach *Schöningen*, 5 M.;
9) - — nach *Wolfenbüttel*, 1½ M.

C. Die fahrenden ordinairen Posten

auf den Coursen:

1) von *Blankenburg* über Hasselfelde nach *Nordhausen*, $6\frac{1}{2}$ M.;
2) - *Braunschweig* - Roclum nach *Halberstadt*, $8\frac{1}{4}$ M.;
3) - — - Vorsfelde nach *Calvörde*, 9 M.;
4) - — - Erxleben nach *Magdeburg*, $11\frac{1}{2}$ M.;
5) - — nach *Schöningen*, $1\frac{1}{4}$ M.;
6) von *Hasselfelde* über Zorge nach *Walkenried*, $3\frac{3}{4}$ M.;
7) - *Holzminden* - Lauenförde nach *Cassel*, $9\frac{1}{4}$ M.;
8) - — - Höxter nach *Paderborn*, $8\frac{1}{2}$ M.;
9) - *Lutter a. Berge* - Langelsheim nach *Harzburg*, 3 M.;
10) - *Seesen* nach *Holzminden*, $8\frac{1}{4}$ M.

Tarif.

a) In den Personen-Schnellposten und deren Bei-Chaisen mit 30 Pfd. freiem Gepäcke pr. Meile . .	8 gGr.
b) in den Post-Kutschen und deren Bei-Chaisen mit 30 Pfd. freiem Gepäcke pr. Meile	7 -
c) in den ordinairen bedeckten Postwagen mit 50 Pfd. freiem Gepäcke pr. Meile	6 -
d) in den sub *c*. gedachten Wagen, so wie im Cabriolet eines Packwagens ohne Freigepäck pr. Meile	4 -
e) für den Personen-Schein	
bis zu 4 Meilen	1 -
über 4 Meilen	2 -

Kinder von und über 4 Jahre erlegen bei den Personen-Schnellposten und Post-Kutschen das volle Postgeld. Bei den ordinairen bedeckten Postwagen zahlen Kinder von 4-8 Jahren die Hälfte.

Nur bei Reisen mit den ordinairen bedeckten Post-

wagen erhält der Waagemeister am Orte der Einschreibung und wo aufgepackt wird, 2 gGr., auf den übrigen Zwischen-Stationen und am Endpunkte der Reise aber nur 1 gGr. Eben so hat der Postillon für jede zurückgelegte Station auf 2 gGr. Trinkgeld Anspruch.

Für das Holen oder Wegbringen der Passagier-Güter innerhalb des Ortes empfängt der Waagemeister eine Vergütung von 2-4 gGr. nach Maafsgabe der Entfernung.

Das Gepäck des Reisenden kann, wenn die Post dafür garantiren soll, bis zu 100 Rthlr. mündlich declarirt werden. Bei höherem Werthe ist es mittelst Adresse als Poststück einzuliefern und das gesetzmäfsige Porto dafür zu entrichten.

Alles Reisegepäck mufs mit dem Namen des Reisenden, dem Bestimmungs-Orte und mit der Signatur „Passagiergut" bezeichnet seyn, spätestens eine Stunde vor Abgang der Post, und wenn derselbe des Morgens erfolgt, am Abende vorher eingeliefert werden.

Die übrigen Bestimmungen sind in den Personen-Scheinen enthalten, welche den Reisenden bei dem Einschreiben ertheilt werden.

D. Extrapost-Anstalt.

Die Post-Ordnung vom 13. August 1832, welche mit dem 1. April 1833 in Ausübung gekommen ist, enthält in den §§. 230 bis 284 folgende wesentliche Bestimmungen:

Reisende, welche durch Pferde-Wechsel befördert seyn wollen, müssen sich der Extrapost bedienen. Ausnahmen finden statt:

a) wenn sie sich an dem Orte, wo sie mit einer Post- oder andern Fuhre angekommen sind, länger als 24 Stunden aufhalten;

b) wenn sie nach einem Orte befördert seyn wollen, wohin die Post-Anstalt Pferde herzugeben nicht verpflichtet ist;

c) wenn sie die bestellten Extrapost-Pferde binnen einer Stunde nicht haben erhalten können;

d) wenn sie auf einer Station eine bedeckte Chaise verlangt haben, eine solche aber nicht gestellt ist;

e) wenn sie mit einem Lohn-Fuhrwerke ursprünglich ausgereist sind, unterweges sich aber veranlafst gesehen haben, eine Strecke Extrapost zu nehmen. In diesem Falle können sie zwar auch innerhalb der Frist von 24 Stunden ihre Reise mittelst des früher benutzten Lohn-Fuhrwerks fortsetzen, müssen sich jedoch von derjenigen Station, auf welcher dasselbe zurückgeblieben war, eine Bescheinigung über die desfallsige Veranlassung ertheilen lassen.

Die Posthalter sind nicht verpflichtet, Extraposten auf Strecken unter 1 Meile und über 5 Meilen oder über eine Station hinaus zu befördern. Das letztere ist nur dann gestattet, wenn das Ziel der Reise nicht über 1 Meile jenseits einer andern Station gelegen ist und die ganze Entfernung nicht über 4 Meilen beträgt.

Auf zeitige und bestimmte schriftliche Requisition müssen die Posthalter auch Pferde nach Orten gestellen, wo sich keine Station befindet. Die Entfernung darf aber nicht über 5 Meilen betragen.

Wünscht ein Reisender, dafs ihm auf der Hälfte des Weges zwischen 2 Stationen Relais gelegt werde, so mufs er das Extrapost-Geld wenigstens für 1½ Meilen entrichten.

Wer mit *demselben* Extrapost-Fuhrwerke zurückreisen will, und dieses bei der Abfahrt dem Posthalter erklärt hat, mufs sich in dem Ankunfts-Orte mindestens 2, darf sich aber höchstens nur 4 Stunden aufhalten, und hat in diesem Falle für die Rückfahrt die Hälfte des Extrapost-Geldes zu entrichten. Verweilt der Reisende länger, so mufs er, wenn an dem Orte eine Station befindlich ist, deren Fuhrwerk für das volle Postgeld benutzen. Will der Reisende aber an einem

Orte, wo keine Station etablirt ist, länger als 4 Stunden verweilen, so hat er sich darüber mit dem Posthalter zu einigen, der jedenfalls Anspruch auf das volle Postgeld für die Rückfahrt machen darf.

Auf den Haupt-Strafsen ist jede Extrapost, wenn der Reisende einen eigenen Wagen hat, in einer Viertelstunde, bei Gestellung eines Stations-Wagens in einer halben Stunde abzufertigen. Auf Seiten-Routen wird eine Stunde Zeit gestattet, und eben so in dem Falle auf den Haupt-Routen, wenn sämmtliche Postpferde bereits zum Dienste in Beschlag genommen sind.

Durch Laufzettel voraus bestellte Pferde werden nur für den Reisenden in Bereitschaft gehalten, welcher jenen erliefs; andere Reisende werden der Reihefolge nach expedirt. Wenn der Reisende, nachdem der Postillon das Zeichen gegeben hat, die angespannten Pferde warten läfst, so mufs er:

a) am Orte der ersten Abfahrt nach Ablauf einer halben Stunde;

b) auf Stationen, wo gewechselt wird, nach Ablauf einer Viertelstunde

für jede folgende Viertelstunde 1 gGr. pr. Pferd als Entschädigung des Posthalters entrichten. Nach dreistündigem Warten ist der Postillon berechtigt, auszuspannen oder wegzufahren. In diesem Falle gebührt dem Posthalter das volle Postgeld.

Werden die bestellten Extrapost-Pferde 6 oder mehr Stunden vor der Abfahrts-Zeit abgesagt, so ist aufser dem Ersatze der erweislichen Unkosten keine Entschädigung zu leisten. — Erfolgt die Abbestellung aber später, so hat der Posthalter auf den vierten Theil des Postgeldes Anspruch, und auf die Hälfte, wenn die Pferde schon vorgespannt oder auch nur aus dem Stalle gezogen sind.

Verschiebt der Reisende die zum Abende bestimmte Reise zum andern Morgen, und benachrichtigt den Posthalter spä-

testens eine Stunde vor der früher angesetzten Abfahrts-Zeit hiervon, so findet keine Entschädigung statt.

Sollte der Reisende umkehren, nachdem er abgefahren ist, so hat er:

a) wenn nicht schon die Hälfte des Weges zurückgelegt ist, das volle Postgeld nebst allen übrigen Gebühren zu entrichten;

b) wenn bis 3 Viertheile des Weges zurückgelegt sind, sich mit dem Posthalter billig abzufinden, und

c) wenn über 3 Viertheile der Entfernung zurückgelegt sind, das 1½fache Post- und Trinkgeld zu entrichten.

Voraus bestellte Pferde werden nur 3 Stunden nach dem bestimmten Zeitpunkte des Eintreffens bereit gehalten. Trifft der Reisende später ein, so kann er auf gröfsere Beschleunigung keinen Anspruch machen, hat aber auch keine Entschädigung zu leisten.

Verlangt der Reisende das längere Bereithalten der Pferde ausdrücklich und trifft nicht zur bestimmten Zeit ein, so hat er von der 4ten Stunde an die Hälfte, von der 9ten das volle u. s. w. für jede 4 Stunden die Hälfte des Postgeldes als Wartegeld zu zahlen.

Rücksichtlich der *Bespannung der Extraposten* sind die in Preufsen geltenden Bestimmungen zur Norm genommen, mit dem geringen Unterschiede, dafs zur Wagengattung

I.	noch die Stuhl- und Korbwagen zu	2- 4	Personen
II.	- - - - - -	4- 6	-
III.	- - - - - -	6- 8	-
IV.	- - - - - -	8-10	-

gerechnet werden.

Eben so findet in Ansehung dessen, was dort über das Mitnehmen von Fourage, Wechseln und Führung der Pferde und die Pflichten der Postillone gilt, kein Unterschied statt.

Die Extrapost mufs auf chaussirten Wegen die Meile in ¾ Stunden, auf nicht chaussirten Wegen die Meile in 1 Stunde zu-

rücklegen. Bei finsteren Nächten oder wenn die Wege sehr schlecht sind, ist 1 Viertelstunde mehr bewilligt. Für jede durch Verschulden des Postillons versäumte Viertelstunde kann der Reisende ihm den vierten Theil des Trinkgeldes kürzen.

Couriere gehen bei der Abfertigung den Extraposten vor, welche in 10 Minuten erfolgen mufs. Sie sind auf chaussirten Wegen die Meile in 40 Minuten, auf unchaussirten die Meile in 50 Minuten zu befördern. In finstern Nächten und auf schwer zu passirenden Wegen werden 10 Minuten mehr bewilligt.

Reitende Couriere dürfen das Pferd des sie begleitenden Postillons nur mit einem 30 Pfd. schweren Mantelsack belasten.

T a r i f.

Ein Extrapost-Pferd pr. Meile	10	gGr.	C. M.	*)
Ein Courier-Pferd pr. Meile	14	-	-	*)
Ein Estafetten-Pferd pr. Meile	14	-	-	*)
Postillon-Trinkgeld				
bei 2 Pferden pr. Meile	4	-	-	
- 3-4 Pferden pr. Meile	6	-	-	
- 6 und mehr Pferden, welche 2 Postillone erfordern, jedem pr. Meile	6	-	-	
Für einen unbedeckten Stuhl- oder Korbwagen, eine Kalesche mit halbem Leder-Verdecke, auf der Axe ruhend oder hinten in Federn hängend, pr. Meile .	4	-	-	
Für eine halb oder ganz gedeckte Chaise auf Federn pr. Meile	6	-	-	
Wagenmeister-Gebühr pr. Station	2	-	-	
Schmiergeld, wenn der Reisende schmieren läfst	2	-	-	

*) Bei minder hohen Getreide-Preisen 8, 12, 12 gGr.

Für das Material

Schmalz oder Fett . . . . 2 gGr. Conv. M.

Theer . . . . 1½ - -

Das Schmiergeld fällt fort, wenn der Posthalter einen Wagen stellt, oder wenn der Reisende seinen Wagen durch eigene Leute schmieren läfst.

Mit dem Extrapost-Gelde zahlt der Reisende die Chaussee-, Brücken- u. s. w. Gelder zugleich voraus und erhält darüber eine Quittung. Das Postillon-Trinkgeld wird demjenigen Postillone gezahlt, welcher den Reisenden auf die folgende Station gebracht hat.

Etwaige Beschwerden können die Reisenden in das auf jeder Station befindliche Controll-Buch eintragen. Auf diese Weise gelangen dieselben zur Kenntnifs bei der Herzogl. Post-Direction, welche sie strenge untersuchen und ihnen abhelfen wird.

Das *Britische* Reich

besteht aus den beiden Inseln Grofsbritanien und Irland im Atlantischen Meere, von den Küsten Frankreichs, der Niederlande, Deutschlands, Dänemarks und Norwegens durch den Kanal und die Nordsee getrennt.

In England giebt es dreierlei Arten öffentlicher Posten:

1) die *Diligences*. Sie werden gewöhnlich mit 2 Pferden bespannt. Man zahlt für einen Platz auf die Englische Meile 3 *Pences*, wofür man noch 14 Pfd. Bagage frei mit sich führen kann;
2) die *Stage-coaches*, grofse, mit 4 Pferden bespannte Wagen, auf welchen bis 28 Personen Raum finden. Ein Platz auf diesen Wagen kostet 2 *Pences* auf die Englische Meile;
3) die *Mail-coaches* (Briefposten), welche sehr schnell gehen und zu 4 Plätzen eingerichtet sind. Eine Person zahlt 2 *Pences* auf die Englische Meile.

So grofs die Zahl dieser Wagen ist, so würde sie doch nicht hinreichen, um alle die zahllosen Reisenden zu befördern, welche der Beruf auf diesem Central-Punkte alles Handels-Verkehrs der Erde von einem wichtigen Handels-Platze zum andern zieht. Die Regierung legt daher der freien Concurrenz der Privat-Fuhr-Entrepreneurs kein Hindernifs in den Weg, in deren Händen diejenige Art der Beförderung sich befindet, welche wir auf dem Continente mit dem Ausdrucke „Extrapost" bezeichnen. Fast in jedem Gasthofe der Orte frequenter Strafsen liest man die Worte: „*Neat Post-Chaises to let*", womit der Fuhrmann sich den Reisenden zur Beförderung empfiehlt. Wer sich dieser *Post-Chaises* bedient, kann sich weder eine bequemere noch schnellere Beförderung wünschen. Die Fuhr-Entrepreneurs haben keine von der Regierung festgestellte Taxe, deren Höhe daher von der Concur-

renz bestimmt wird, und durchschnittlich für 2 Pferde incl. Chaise 15-18 *Pences* auf die Englische Meile beträgt. Dem Postillon zahlt man pr. Station von etwa 12 Englischen Meilen 3 Schill., und wenn man will, dem Stallknechte für das Schmieren des Wagens, Umpacken der Koffer und ähnliche Hilfsleistungen, einige *Pences*.

Wenn Couriere sich eine *Post-Chaise* mit 4 Pferden bespannt nehmen und dem Postillon ein gutes Trinkgeld geben, so können sie in einer Stunde 14-15 Englische Meilen zurücklegen.

Von grofser Wichtigkeit sind die Wasser-Verbindungen zwischen Grofsbritanien und dem Festlande. Die vornehmsten sind folgende:

A. Dampfschiffe.

1. Zwischen *Dover* und *Calais*.

(Ueberfahrt in 2½ Stunden.)

Aus beiden Orten täglich, Winter und Sommer. — 1 Platz 8 Schill.

2. Zwischen *London* und *Calais*.

(Ueberfahrt in 10-12 Stunden.)

Von London, so wie von Calais, wöchentlich 3mal, im Winter 1mal.

Tarif: 1ste Cajüte 1 L. Str. 10 Schill., Vor-Cajüte 1 L. Str., Kinder unter 10 Jahren die Hälfte; 4rädrige Wagen 4 L. Str. 4 Schill., 2rädrige Wagen 2 L. Str. 2 Schill., 1 Pferd 3 L. Str. 3 Schill.

3. Zwischen *London* und *Ostende*.

(Ueberfahrt in 18-24 Stunden.)

Wöchentlich 1mal.

Tarif: 1ste Cajüte 2 L. Str. 10 Schill., 2te Cajüte 1 L. Str. 40 Schill., Kinder unter 10 Jahren die Hälfte; 4rä-

drige Wagen 4 L. Str. 4 Schill., 2rädrige Wagen 2 L. Str. 2 Schill., 1 Pferd 4 L. Str. 4 Schill.

4. Zwischen *Dover* und *Ostende.*

(Ueberfahrt in 10-12 Stunden.)

Sommer und Winter wöchentlich 2mal.

5. Zwischen *Ramsgate* und *Calais.*

(Ueberfahrt in 8 Stunden.)

Täglich.

6. Zwischen *Southampton* und *le Hâvre.*

(Ueberfahrt in 18-20 Stunden.)

Wöchentlich 2mal.

7. Zwischen *London* und *Bologne.*

(Ueberfahrt in 11-12 Stunden.)

Wöchentlich 1mal.

Tarif: 1ste Cajüte 1 L. Str. 15 Schill., 2te Cajüte 1 L. Str. 5 Schl., Kinder unter 10 Jahren die Hälfte; 4rädrige Wagen 4 L. Str. 4 Schill., 2rädrige Wagen 2 L. Str. 2 Schill., 1 Pferd 3 L. Str. 3 Schill.

8. Zwischen *London* und *Dünkirchen.*

(Ueberfahrt in 10-12 Stunden.)

Wöchentlich 1mal.

9. Zwischen *London* und *Margate.*

(Ueberfahrt in 5-6 Stunden.)

Wöchentlich 2mal.

Tarif: 1ste Cajüte 9 Schill., 2te Cajüte 7 Schill., Kinder unter 10 Jahren 5 Schill.

10. Zwischen *London* und *Cadix.*

(Ueberfahrt in 13-15 Tagen.)

Monatlich 1mal über Portsmouth, Corunna, Lissabon und Sevilla.

Tarif.

Von London	nach Corunna	.....	90 Span. Piaster.
- Portsmouth -	—	.....	84 - -

Von Falmouth	nach	Corunna	80	Span. Piaster.
- Corunna	-	Lissabon	32	- -
- —	-	Cadix u. Sevilla	58	- -
- London	-	Lissabon	116	- -
- Portsmouth	-	—	110	- -
- Falmouth	-	—	105	- -
- London	-	Cadix u. Sevilla	142	- -
- Portsmouth	-	— - —	137	- -
- Falmouth	-	— - —	135	- -

incl. der Kosten für Bett, Frühstück, Mittagessen u. s. w. Kinder unter 10 Jahren und Bediente zahlen die Hälfte der Preise. Jeder Reisende kann an Effekten 1 Ctr. mitnehmen.

11. Zwischen *London* und *Ramsgate.*

(Ueberfahrt in 5-6 Stunden.)

Wöchentlich 2 mal.

Tarif: 1ste Cajüte 7 Schill., 2te Cajüte 5 Schill., Kinder unter 10 Jahren 3 Schill.

12. Zwischen *Liverpool* und *Dublin.*

(Ueberfahrt in 20-24 Stunden.)

Täglich.

13. Zwischen *Dublin* und *Belfast.*

(Ueberfahrt in 10-12 Stunden.)

Täglich.

14. Zwischen *London* und *Amsterdam.*

(Ueberfahrt in 33-36 Stunden.)

Wöchentlich 1 mal.

Tarif: 1ste Cajüte 35 Fl. mit Beköstigung, 2te Cajüte ohne Beköstigung 20 Fl., Seeleute ohne Beköstigung 9 Fl., Kinder unter 10 Jahren die Hälfte; 4rädrige Wagen 60 Fl., 2rädrige Wagen 36 Fl., Pferde pr. Stück 48 Fl. Holl. Jeder Passagier hat 50 Pfd. Bagage frei. Für das Uebergewicht zahlt man 6 Fl. Holl. pr. 100 Pfd. Aufser der obigen Taxe 50 Ct. Schreibgebühr.

15. Zwischen *London* und *Rotterdam.*

(Ueberfahrt in 24 Stunden.)

Von London 2mal, von Rotterdam 3mal wöchentlich.

Tarif: 1ste Cajüte 6 L. Str., 2te Cajüte 4 L. Str.; 1 Wagen 6 L. Str., 1 Pferd 6 L. Str.

Auf dem Holländischen Schiffe zahlt man: 1ste Cajüte 4 L. Str., 2te Cajüte 3 L. Str., Deck 2 L. Str.; 1 Kutsche 6 L. Str., 1 Cabriolet 5 L. Str., 1 Pferd 6 L. Str.

Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.

16. Zwischen *Brighton* und *Dieppe.*

(Ueberfahrt in 15-16 Stunden.)

Wöchentlich 2mal.

Tarif: 1ste Cajüte 2 L. Str., 2te Cajüte 1 L. Str. 10 Schill., Kinder unter 10 Jahren die Hälfte; Wagen 1 L. Str. 1 Schill. für jedes Rad, 1 Pferd 3 L. Str. 3 Schill.

17. Zwischen *London* und *Hamburg.*

(Ueberfahrt in 50-60 Stunden.)

Wöchentlich 2mal.

Tarif: 1ste Cajüte 7 L. Str. 7 Schill., 2te Cajüte 5 L. Str. 5 Schill., Kinder unter 10 Jahren die Hälfte; 4rädrige Wagen 10 L. Str., 2rädrige Wagen 6 L. Str. 6 Schill., 1 Pferd 8 L. Str. 8 Schill., Frachtgüter 1 Schill. pr. Kubikfufs.

Ein Platz von Hamburg bis Cuxhaven 7 Mrk. Cour.

18. Zwischen *Hull* und *Hamburg.*

(Ueberfahrt in 3-4 Tagen.)

Wöchentlich einmal.

Tarif: 1ste Cajüte 5 L. Str. 5 Schill., 2te Cajüte 3 L. Str. 13 Schill. 6 Pce., für Kinder die Hälfte.

Unter den Dampfschiffen, welche von England nach andern Welttheilen gehen, sind die seit 1824 nach dem Spanischen Amerika in Gang gesetzten bemerkenswerth. Eins der-

selben geht nach Vera-Cruz (Mexico), das andere nach Carthagena, das dritte nach La Guayra (Columbien) mit Briefen, Passagieren und Waaren. Das erste wird in der ersten Woche jeden Monats abgefertigt, die beiden andern segeln jedesmal an dem dritten Mittwoche des Monats ab. Alle sind der Indischen Piraten wegen mit Geschütz versehen. Die Reise wird in 16-18 Tagen zurückgelegt.

B. Packetboote.

1. Zwischen *Harwich* und *Gothenburg*.

(Ueberfahrt in 4-5 Tagen.)

Tarif: Ganze Passagiere 9 L. Str. 19 Schill. 6 Pce., halbe Passagiere 6 L. Str. 12 Schill. 6 Pce.; für 1 Wagen 12 L. Str. 12 Schill; weibliche Dienstboten zahlen wie ganze Passagiere, desgleichen Kinder über 6 Jahre; Kinder unter 6 Jahren die Hälfte.

Die Beköstigung (ohne Wein) ist in dem festgesetzten Preise mit begriffen.

Jeder Passagier hat 50 Pfd. Effekten frei.

2. Zwischen *Falmouth* und *Lissabon*.

(Ueberfahrt in 10 Tagen.)

Wöchentlich einmal. — 1 Platz 4 L. Str.

3. Zwischen *Falmouth* und *Gibraltar*.

(Ueberfahrt in 13-14 Tagen.)

Jeden ersten Dienstag im Monate.

4. Zwischen *Falmouth* und *Amerika*.

(Ueberfahrt in 3-4 Wochen.)

Von Falmouth jeden ersten Mittwoch im Monate.

Der *Dänische* Staat.

Zum Dänischen Staate gehören das Königreich Dänemark, die Faröer und die Insel Island.

Das Königreich Dänemark besteht aus festem Lande und aus Inseln. Es grenzt im Osten an die Ostsee und Deutschland, im Süden an die Elbe und Deutschland, im Westen an die Nordsee (bei den Dänen Westsee genannt) und im Norden an das Kattegat.

Das Königreich wird in die Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig und in die 7 Stifts-Aemter des eigentlichen Dänemarks getheilt, welche letzteren jedoch nicht auf dem festen Lande belegen sind.

Das Postwesen wird von der General-Post-Direction in Kopenhagen geleitet, welcher die sämmtlichen Post-Anstalten des Landes untergeordnet sind.

Für das reisende Publikum sind folgende sehr vortheilhafte Einrichtungen getroffen.

A. Schnellpost

zwischen *Altona* und *Kiel*, 12¼ M.

Diese Post legt die Deutsche Meile in ¾ Stunden zurück. Das Personengeld beträgt für 1 Platz in der Kutsche pr. Meile 1 Mark, im Cabriolet 12 Schill. incl. Trinkgeld für den Postillon. Uebrigens sind die weiter unten erwähnten Einschreibe- und Litzenbruder-Gebühren zu entrichten. Der Reisende hat 25 Pfd. Gepäck frei, und kann, wenn der Raum es gestattet, bis 60 Pfd. Gepäck in ledernen Behältnissen gegen Erlegung des gewöhnlichen Porto mit sich führen Kranke Personen und Kinder unter 4 Jahren werden nicht aufgenommen. Die übrigen Bestimmungen, welche den Preufsischen im Wesentlichen gleich kommen, sind in den Passagier-Billets enthalten.

B. Fahrende Posten.

Wer mit der fahrenden Post reisen will, mufs sich zu der auf jedem Post-Amte zu erfahrenden bestimmten Zeit einschreiben lassen, und kann das einmal erlegte Postgeld späterhin nicht zurück erhalten, wenn er sein Vorhaben ändern sollte; es sey denn, dafs er erweise, dafs er durch wirklich unüberwindliche Hindernisse von der Reise abgehalten wurde, in welchem Falle ihm jedoch bei der Rückzahlung der Betrag des Fuhrlohns für 1 Wagen bis zur nächsten Station abgezogen wird.

Der Reisende bezahlt:

1)	das volle *Postgeld* bis an den Ort, wohin er sich einschreiben läfst, bei der Einschreibung voraus, und zwar für jede Meile . . .	32 Rbschill.
	In den bedeckten Reise-Postwagen 13 Schill. mehr pr. Station.	
	Bei Touren von nur 8 Meilen beträgt das Fuhrgeld pr. Meile	28 -
2)	das *Trinkgeld an den Postillon* für jede Station, wo Pferde gewechselt werden, ebenfalls voraus	13 -
3)	*Einschreibegeld* an das Post-Comtoir, wo er zuerst auf die Post kommt oder sich von Neuem wieder zur Fortsetzung seiner Reise einschreiben läfst	6 -
	desgleichen für den ihm ertheilten *Schein* zum Beweise der geschehenen Einschreibung und Bezahlung des Postgeldes und der Trinkgelder für den Postillon	6 -
4)	*Waagegeld*, wenn die Schwere des Reiseguts über 25 Pfd. steigt	6 -
5)	*Litzenbrudergeld* auf den beiden Stationen, wo sich die Reise anfängt und endigt, für	

die Abholung und Wegbringung des Reiseguts nach und von der Post, während dessen Transports und Beförderung unterweges jedoch das Postwesen nicht dafür einsteht,
zu Kopenhagen, Altona, Hamburg u. Lübeck 26 Rbschill.
zu Flensburg, Kiel, Rendsburg, Schleswig, Helsingör, Kolding, Odensee und Aalborg 19 -
auf den übrigen Stationen . . . . 13 -

Beträgt das Reisegut aber über 50 Pfd., so wird verhältnifsmäfsig mehr bezahlt, jedoch nur die Hälfte, wenn die Reisenden solches durch eigene Boten besorgen lassen.

Auf den Zwischen-Stationen . . . . 6 -

Damit die Litzenbrüder den Reisenden auf den Zwischenstationen bei Ankunft oder beim Abgange der Post behilflich sind, wird in Dänemark während der ganzen Reise vorausbezahlt für jede Station . . . . 3 -

6) *Eisgeld*, wenn der Transport über Wasser mit Eisböten geschieht:
über den grofsen Belt . . . . 3 Rtl. 19 Schl.
über den kleinen Belt zwischen Assens und Aaroësund . . . . - - 77 -
zwischen Seeland und Falster . . . . . 1 - 58 -

Was der Weg unter einer halben Meile ist, wird für eine halbe Meile, und was über eine halbe Meile ist, für eine volle Meile bezahlt.

Für ein Kind bis ungefähr von 10 Jahren, welches aber nicht anders zur Post angenommen wird, als wenn es von einer erwachsenen Person begleitet ist, wird nur die Hälfte der obgedachten Kosten bezahlt; wogegen es aber auch nur 25 Pfd. frei hat.

Für die Beförderung mit der täglichen Fahrpost zwischen Kopenhagen und nachstehenden Orten wird bezahlt:

nach Helsingör	1	Rthlr.	32	Schill.
- Hirschholm . . .	—	-	64	-
- Lyngby	—	-	36	-
- Fredriksborg . .	1	-	32	-
- Fredensborg . .	1	-	12	-

Nach Hirschholm und Lyngby wird nur die Hälfte der gewöhnlichen Einschreibe- und Waagegelder gezahlt.

Bei dem Einschreiben hat der Reisende anzuzeigen, worin sein Reisegut bestehe und wie schwer es ungefähr sey; wodurch er die Bequemlichkeit gewinnt, dafs es mit der Ablieferung desselben bis wenige Stunden vor Abgang der Post beruhen kann.

Die Reisenden nehmen ihren Platz auf dem Postwagen so, wie er ihnen vom Postmeister angewiesen wird; doch können sie allerdings verlangen, dafs man dafür sorge, dafs sie keinen unbequemen Sitz haben.

So wie die Reisenden sich nirgend anders, als auf dem Post-Comtoir, wo sie sich spätestens eine Viertelstunde vor Abgang der Post einzufinden haben, und ein Zimmer zum Abtreten erwarten können, auf die Post setzen sollen, so dürfen sie auch nirgend anders, als bei einem Post-Comtoir von der Post abgehen, es sey denn, dafs die Reise nach einem zwischen 2 Post-Comtoirs liegenden Orte bestimmt sey, in welchem Falle sie sich auf der letzten Station mit einem unentgeldlich zu ertheilenden Beweis zu versehen haben, dafs sie ungehindert von Seiten des Postwesens sowohl, als des Zollswesens, von der Post abgehen können.

Die Reisenden haben sich übrigens nicht allein mit den angeordneten Pässen zu versehen, sondern auch dasjenige, was sie an zollbaren Waaren mit sich führen, gehörigen Orts anzugeben.

C. Extrapost-Anstalten.

Die Extraposten dürfen nicht länger, als 3 Viertelstunden auf den Stationen aufgehalten werden, und müssen jede Meile in 1 Stunde zurücklegen.

Wiewohl überall ein Zimmer zur Aufnahme der Reisenden eingerichtet seyn soll, ist aufserdem noch ganz besonders angeordnet, dafs auf Extrapost-Stationen auf Begehren auch besondere Zimmer, Erfrischungen, Speisen und Nachtlager für billige Bezahlung zu haben seyn sollen.

Die Reisenden können die Pferde voraus bestellen. In diesem Falle mufs die Weiterbeförderung auf den Stationen ohne allen Aufenthalt bewirkt werden. Wenn aber die voraus bestellten Pferde 2 Stunden lang über die bestimmte Zeit bereit gestanden haben und die Reisenden nicht eingetroffen sind, so verfällt jene Begünstigung.

Wenn der Reisende das bestellte Gespann oder den Wagen über 1 Stunde warten läfst, so ist er verbunden, für jede halbe Stunde, welche er länger verweilt, vor der Abfahrt ein Wartegeld von 1 Markl. an die Postmeister zu entrichten.

Zahlungs-Sätze.

	In Dänemark. Rbschl.	In Schleswig und Holstein Rbschl.	In Lauenburg. ß Hamb.
a) Pferde.			
Für 1 Estafetten-Pferd pr. Meile	72	90	24
Für 1 Courier-Pferd pr. Meile	—	—	24
Für 1 Paar Pferde zum Vorspannen, desgl. für 1 gestempelten Wagen mit 2 Pferden pr. Meile	84	1rtl.68.	—
Für einen kleinen Wagen mit 2 Pferden pr. Meile	68	—	—
Für 1 Extrapost-Pferd pr. Meile	—	—	16
b) Wagengeld.			
Für 1 Kutsche oder 1 Wagen mit ganzem Verdeck	32	—	12

	In Dänemark. Rbschl.	In Schleswig und Holstein Rbschl.	In Lauenburg. ß Hamb.
Für 1 Chaise, 1 Wiener oder Offenbacher Wagen	16	—	—
Auf der Route von Altona über Itzehoë nach Hadersleben und in Eckernförde pr. Meile	—	8	—
In Bramstedt, Neumünster, Ülzburg und Kiel pr. Meile	—	10	—
In Oldeslöh und Seegeberg pr. Meile	—	12	—
Für 1 Kalesche	16	26	6
c) Ansagegeld.			
Für jedes Paar Pferde	10	6	—
und wenn die Anspänner nicht im Orte selbst wohnen, das Doppelte.			
In Lauenburg dem Wagenmeister Schmiergeld bei 2-3 Pferden	—	—	6
- 4 Pferden	—	—	8
d) Litzengelder.			
Für 1 Extrapost-Wagen	6	6	—
Für 1 Kutsche oder andern Wagen mit mehr als 2 Pferden	10	—	—
e) Postillon-Trinkgeld			
pr. Meile	8	13	—
In Lauenburg für jede Station bis zu 3 Meilen			
für 2 Pferde	—	—	12
- 3 -	—	—	14
- 4 -	—	—	16
- 6-8 - jedem Postillon	—	—	16
Auf Stationen von 3 Meilen und darüber die Hälfte mehr.			

Bespannung.

Auf 1 Extrapost-Wagen mit 2 Pferden bespannt sollen 600 Pfd., jede Person zu 150 Pfd., Unerwachsene halb so viel gerechnet, aufgenommen werden und die Vorspannung mehrerer Pferde nach diesem Grundsatze festgestellt werden.

Eine Chaise mit einem halben Verdecke und einem Phaeton, worin etwa 2 Personen nebst 1 Mantelsack, ist mit 2 Pferden, mit 3 Pferden aber, wenn mehrere Personen darin befindlich sind, oder wenn 2 Personen Bagage und 1 Bedienten haben, zu befördern, wenn nicht besondere, von den Post-Bedienten in den Stundenzetteln anzuzeigende Umstände die Vorspannung mehrerer Pferde erheischen.

Vor einer Reise-Kutsche sollen in der Regel 4 Pferde genommen, und keine Reisende ohne besondere in den Stundenzetteln anzuführende Umstände 6 Pferde zu nehmen genöthigt, eben so auch vor Rüst- und Beiwagen nicht mehr Pferde, als nach dem bei den Extraposten festgesetzten Gewichte nöthig sind, genommen werden.

Die Reise-Chaisen, Kutschen u. s. w. müssen mit eben so viel Pferden weiter befördert werden, als sie angekommen und in dem von dem Post-Beamten der ersten Station ertheilten Scheine bemerkt sind. Diejenigen Reisenden aber, welche die erhaltenen Scheine nicht vorzeigen können, müssen sich gefallen lassen, dafs die Anzahl der vorzuspannenden Pferde von den Post-Bedienten des Orts bestimmt werde, wo sie angekommen sind.

Unterweges darf kein Postillon bei 24 Lfsl. Strafe vor einem Wirthshause ohne ausdrückliches Begehren der Reisenden anhalten, eben so wenig bei 1 Rthlr. Strafe ohne Erlaubnifs Taback rauchen, und eben so wird er ohne Rücksicht auf einige Entschuldigung in 1 Rthlr. Strafe genommen, wenn er durch die geringste Unvorsichtigkeit umwerfen sollte. Ist das Letztere aber durch Schlafen oder Trunkenheit veranlafst, oder hat er sich sonst gegen den Reisenden vergangen, so soll dies nach Befinden mit Geld-, Gefängnifs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

Der Postillon wird daher jedesmal mit einem Stundenzettel versehen, in welchem von einem Postmeister die Zeit des Abgangs und von dem andern die Zeit der Ankunft und

was die Reisenden oder der Postillon anzuführen haben, genau bemerkt, auch von den Reisenden selbst, wie sie zufrieden gewesen, angezeigt wird.

Diese Stundenzettel werden dem General-Post-Directorio monatlich zur Einsicht eingereicht.

Alles den Extraposten entgegen kommende andere Fuhrwerk, mit Ausnahme schwer beladener Frachtwagen, muſs denselben, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horne gegeben hat, bei Strafe von 10 Rthlr. ausweichen. Bei ledigen Rückfahrten aber hört dies Vorrecht auf.

Uebrigens dürfen die Postillone bei Beförderung der Extraposten sich der Königs-, Neben- und Feldwege bedienen, und erhalten zu dem Ende die Schlüssel zu den dazu vorhandenen Schlagbäumen.

Die Postillone dürfen eben so wenig bei den ordinairen, als bei Extraposten Futter- und Heusäcke mitnehmen, und sind verpflichtet, die Reisenden jederzeit dahin zu bringen, wo dieselben abtreten wollen.

In Ansehung der *Lohnfuhren* ist bestimmt, daſs Reisende von solchen Orten, wo Extrapost-Anstalten eingerichtet sind, nach gar keinem Orte, und von andern Orten, denen es an einer solchen Anstalt fehlt, wenigstens nicht nach denjenigen Orten, wohin eine ordinaire fahrende Post expedirt wird, durch Fuhrleute, Bauern und zurückkehrende Postillone befördert werden; es sey denn, daſs sich diejenigen, welche die Fuhre leisten (wenn nicht etwa in dem Orte eine ordnungsmäſsige Reihefahrt eingerichtet ist), dazu von dem Post-Comtoir mit einem Passagier-Schein, worin jeder Reisende namentlich angeführt ist, versehen haben. Unter diesem Verbote ist das Durchfahren und Vorbeifahren der Stationsorte eben sowohl begriffen, und zwar bei Strafe von 5 Rthlr. an die Post-Kasse für die unangemeldete Beförderung solcher Personen, für welche ein Passir-Schein hätte erhalten werden können, und bei Strafe von 10 Rthlr. an eben dieselbe Kasse nebst der Erstat-

tung des entzogenen Fuhrgeldes für die Beförderung solcher Personen, die zur Erhaltung eines Passir-Scheins nicht befugt, sich der Post hätten bedienen sollen. Diese Strafe wird, wenn mehrere Stationen durch- oder vorbei gefahren werden, nach Befinden vergröfsert.

Die *Passir-Scheine* dürfen ertheilt werden:

1) den Einwohnern eines Stations-Ortes bis zur nächsten Station;
2) den bei Fracht- und Marktgütern, auch bei Gütern der Umziehenden befindlichen Personen, in so fern sie sich der Wagen, die mit ihren Sachen beladen sind, bedienen, und zwar bis an den Ort ihrer Bestimmung, weshalb der auf solche Personen lautende Passir-Schein auf den Zwischen-Stationen nur vorgewiesen und attestirt werden darf;
3) geringen und armen Leuten, welche gegen Vorzeigung des auf sie lautenden Passir-Scheins gleichfalls bis an den Ort ihrer Bestimmung mitgenommen werden können.

   Diejenigen aber, welche nicht weiter, als bis zum nächsten Stations-Orte reisen und das dahin gedungene Fuhrwerk bei sich behalten, können mit demselben wieder zurückreisen.

   Für die Passir-Scheine wird an Orten, wo sie noch eingeführt seyn sollten, 2 Lfsl. à Person bezahlt. Unvermögenden aber müssen sie unentgeldlich verabreicht werden.

Der Gebrauch der sogenannten *Kariolen* mit 2 Pferden ist nur den Einwohnern eines Stations-Ortes bis zur nächsten Station gestattet, andere Reisende aber müssen ihren weitern Vorspann von der Post nehmen. Dagegen können die Kariolen mit 1 Pferde durch solche Stations-Orte, wo der Postmeister ein solches Fuhrwerk nicht stellen kann, von einem Jeden frei befördert werden, wenn man sich deshalb

auf der Post gemeldet und einen in diesem Falle mit 4 Lfsl. zu bezahlenden Passir-Schein gelöst hat.

D. Wasser-Reisen.

I. Ueber den grofsen Belt zwischen *Corsör* und *Nyborg* und zwischen *Kallundborg* und *Aarhuus*.

a) Zwischen *Corsör* und *Nyborg*.

Von jedem dieser Orte geht wöchentlich 4mal ein sogenannter „Bortfarsi" ab. Die Königlichen Post-Jachten, welche zwischen Corsör und Nyborg wöchentlich 2mal gehen, nehmen gleichfalls Reisende mit. Die Mannschaft der Post-Jacht erhält von jedem Reisenden 13 Schill. Trinkgeld.

b) Zwischen *Kallundborg* und *Aarhuus*

geht ein Fahrzeug wöchentlich 2mal. Man kann auch nach Samsö ein Fahrzeug erhalten, wenn die Fahrt zwischen Aarhuus und Kallundborg nicht dadurch verzögert wird.

II. Ueber den Sund zwischen *Helsingör* und *Helsingborg*.

Fahrzeuge zur Beförderung der Reisenden werden auf dem Comtoir der Fuhrmänner-Zunft bestellt und $\frac{1}{12}$ des Fährgeldes als Ansagegeld vorausbezahlt.

Das Fahrzeug mufs $\frac{1}{2}$ Stunde nach der Bestellung bereit seyn. Mufs der Fährmann länger warten, so hat er für jede halbe Stunde auf eine Entschädigung von 48 Schill. Anspruch. Wird das Fahrzeug abbestellt, so kann der Reisende nur $\frac{5}{6}$ der erlegten Fracht, nicht aber das sogenannte Ansagegeld zurückfordern.

Wünscht ein Reisender nach Helsingborg mit demselben Boote zurückzukehren, und bezahlt er zu dem Ende auf dem Ansage-Comtoir die Hin- und Rückreise, so ist der Fährmann verpflichtet, an diesem Orte 6 Stunden zu verweilen

und ihn zurückzufahren; jedoch mufs die Rückfahrt vor dem Untergange der Sonne angetreten werden.

Wird der Fährmann in Helsingborg von dem Reisenden länger als 2 Stunden aufgehalten (für welche kein Ersatz geleistet wird), ohne mit ihm zurückzufahren, so verliert der Reisende die ganze Retourfracht; für mehr als 5-6 Stunden Verzug aber einen Theil derselben, im Verhältnisse der Zeit des Verzugs.

Bei Sturm und Eisgang findet keine bestimmte Taxe statt.

Taxen.

a) für die Ueberfahrt zwischen *Nyborg* und *Corsör*.	Vom 1. April bis 1. Oct. Rthlr.	Vom 1. April bis 1. Oct. Schill.	Vom 1. Oct. bis 1. April. Rthlr.	Vom 1. Oct. bis 1. April. Schill.
1) Für 1 ganz befrachtete Fahr-Jacht	11	64	14	22
- 1 Eisboot	5	80	7	12
bei starkem Eisgange höchstens	—	—	22	38
- 1 leicht segelndes Fahrzeug .	4	32	6	22
- 1 dergl. nach Sprogö eben so viel, nach Langeland ¼ mehr.				
2) Mit einem Bört-Fahrzeuge.				
1 Reisender mit 1 Handpacket . .	—	68	—	86
1 Kutsche mit dem Reisegepäck .	2	72	3	53
1 Chaise und dergl. Wagen mit dem Reisegepäck	1	48	2	22
1 kleiner Reisewagen	1	20	1	41
1 Cabriolet oder anderer 2rädriger Wagen	—	80	1	7
Couriere bezahlen die ganze Fracht für dasjenige Fahrzeug, mit welchem sie überfahren, sie mögen es für sich allein befrachten oder nicht.				
Für jedes Pferd	—	68	—	86

Der Litzenbruder oder Träger erhält für das Ein- und Ausschiffen

einer Kutsche oder eines andern bedeckten Wagens nebst Gepäck . . . . 48 Schill.

4

eines halb bedeckten Wagens oder einer
Post-Kalesche nebst Gepäck . . . . . 32 Schill.
eines unverdeckten Postwagens oder
kleinern Reisewagens mit Gepäck . . 16 -

Werden die Dienste der Träger verlangt, um Wagen oder Gepäck nach und von der Schiffbrücke zu bringen, so wird das Doppelte gezahlt.

b) Ueberfahrt zwischen *Kallundborg* und *Aarhuus*.

1) Wenn ein ganzes Fahrzeug befrachtet wird:
für 1 Fähr-Jacht 26 Rthlr. 64 Schill. Fracht und 48 Schill. Ansagegeld;
für 1 Fährboot 10 Rthlr. Fracht und 20 Schill. Ansagegeld.

	Schreibgebühr.	Fracht.		Trinkgeld.
	Schl.	Rtl.	Schl.	Schl.
2) Mit einem Bört-Fahrzeuge:				
von 1 Reisenden	6	1	36	16
für 1 Rüstwagen nebst Gepäck .	20	4	16	54
- 1 Chaise und dergl. Wagen nebst Gepäck	12	2	72	38
- 1 kleineren Wagen mit Gepäck	8	1	36	18
- 1 Cabriolet oder andern 2rädrigen Wagen	6	1	8	14
die Pferde werden besonders bezahlt, und zwar für 1 Pferd .	6	1	64	20

c) Ueberfahrt zwischen *Helsingör* und *Helsingborg*.

Für die Beförderung nach und von Helsingborg:
für 1 Reisenden mit Gepäck bis 400 Pfd. 3 Rthlr. 32 Schill.
für jede Person mehr . . . . 1 - — -
Gepäck über 400 Pfd. bis 700 Pfd . . . 1 - — -
für Dienstboten die Hälfte;
für 1 Wagen und für jede Person, welche
darauf befindlich ist, den Kutscher
ausgenommen . . . . 1 - — -

für 1 Person mit 1 Pferde . . . . 6 Rthlr.
für jedes Pferd mehr . . . . 2 -

III. Zwischen *Middelfahrt* und *Snoghoei*, wie zwischen *Friedericia* und *Strib*.

	Im Sommer.		Im Winter.	
	Rtl.	Schl.	Rtl.	Schl.
1) Wenn ein ganzes Fahrzeug befrachtet wird:				
für 1 Fähre	1	24	1	64
- 1 Boot.	—	80	1	—
2) Wenn ein Fahrzeug sonst Fracht mitnimmt:				
für 1 Reisenden nebst Handpacket .	—	12	—	16
- 1 Dienstboten	—	8	—	12
- 1 Pferd	—	12	—	16
- 1 Kutsche nebst Reisegut	—	52	—	64
- 1 Chaise - -	—	40	—	52
- 1 kleinen Reisewagen nebst Reisegut	—	32	—	40
- 1 Cabriolet nebst Reisegut	—	16	—	20
- 1 Boot zwischen Friedericia und Middelfahrt	1	32	2	—

Den Trägern für 1 Kutsche . . . . 24 Schill.
- 1 Chaise . . . . 16 -
- 1 kleinen Reisewagen . . . . 12 -

IV. Zwischen *Assens* nach *Aroesund*.

	Im Sommer.		Im Winter.	
a) Für die Ueberfahrt von *Assens* nach *Aroesund*.	Rtl.	Schl.	Rtl.	Schl.
1) Bei Befrachtung eines ganzen Fahrzeuges:				
für 1 sogenannte Schmacke und für das Fahrzeug mit Verdeck	4	40	5	80
- das gröſste Segelboot	3	84	5	—
- 1 kleines Segelboot oder 1 Boot mit 2-3 Ruderern	2	76	3	38
2) Mit dem Bört-Fahrzeuge:				
für 1 Reisenden nebst Handpacket .	—	28	—	40
- 1 Bedienten	—	16	—	20
- 1 Pferd	—	36	—	44

	Im Sommer.		Im Winter.	
	Rtl.	Schl.	Rtl.	Schl.
für 1 Kutsche nebst Reisegepäck . .	1	40	1	64
- 1 Chaise . .	—	72	1	4
- 1 kleineren Reisewagen nebst Reisegepäck.	—	56	—	64
- 1 Cabriolet nebst Reisegepäck .	—	40	—	48
Couriere bezahlen die volle Fracht für dasjenige Fahrzeug, mit welchem sie überfahren.				
b) Für die Ueberfahrt von *Aroesund* nach *Assens.*				
Für 1 Jacht mit 3 Mann besetzt . . .	4	26	5	58
- 1 Boot oder Schaluppe mit 2 Mann	2	64	3	70
- jeden mehr verlangten Schiffsmann	1	6	1	6
1 Courier	4	77	6	38
1 Estafette eben so viel.				

V. Von *Fyenshav* nach *Faaborg* und *Böiden.*

	Im Sommer.		Im Winter.	
	Rtl.	Schl.	Rtl.	Schl.
1) *a*) Nach *Böiden:*				
für 1 grofses Boot mit 3 Mann . . .	2	13	3	45
Trinkgeld	—	51	—	77
für 1 kleineres Boot mit 2 Mann . .	1	32	2	—
Trinkgeld	—	26	—	38
b) Zurück:				
Für 1 grofses Boot	2	76	3	88
- 1 kleineres Boot	1	72	1	92

Aufserdem für das Ein- und Ausschiffen an die Fährleute:

1 Postwagen und Kalesche, 1 Chaise oder dergl. Fuhrwerk 52 Schill., 1 Kutsche 76 Schill., 1 unbedeckter Wagen 40 Schill., 1 Pferd 8 Schill.

2) Nach *Faaborg:*	Im Sommer. Rtl.	Schl.	Im Winter. Rth.	Schl.
für 1 grofses Boot mit 3 Mann . . .	4	77	8	—
Trinkgeld	—	77	1	19
für 1 kleines Boot mit 2 Mann . . .	3	19	4	77
Trinkgeld	—	51	—	77
Ansagegeld	—	13	—	16

Für das Ein- und Ausschiffen:

1 Kutsche 77 Schill., 1 Kalesche, Chaise etc. 51 Schill., 1 unbedeckter Wagen 38 Schill., 1 Pferd 13 Schill.; eben so ad 1) a).

VI. Zwischen *Wordingborg* in Seeland und *Gaabense* auf Falster.

	Im Sommer. Rtl.	Schl.	Im Winter. Rtl.	Schl.
1) Bei Befrachtung eines ganzen Fahrzeuges:				
für die gröfste Fähre	3	54	4	66
- die kleinere Fähre oder Jacht. .	3	—	3	60
- 1 Fährboot	1	66	2	6
- 1 Fährboot, wenn Eisgang oder Treibeis im Belt ist				
mit 2 Ruderern	—	—	4	18
- 4 -	—	—	5	—
2) Wenn ein Fahrzeug andere Fracht mitnimmt:				
für 1 Reisenden nebst Handpacket .	—	24	—	30
- 1 Dienstboten	—	18	—	24
- 1 Kutsche nebst Reisegepäck . .	—	84	1	24
- 1 Chaise - - . .	—	60	—	72
- 1 kleineren Postwagen nebst Reisegepäck	—	42	—	48
- 1 Cabriolet nebst Reisegepäck. .	—	24	—	30
- 1 Pferd - - . .	—	36	—	48

VII. Zwischen *Kopenhagen* und *Kiel*, auch *Travemünde.*

1) *Dampfschiff*, welches von Kopenhagen Mont. Nachmittags und von Kiel Sonnab. Abends abgeht und in 24-27 Stunden überfährt.

Tarif: 1ster Platz 8 Spec., 2ter Platz 4 Spec., Kinder unter 12 Jahren den vierten Theil. Familien, worunter sämmtliche zu einem Hausstande gehörige Personen gerechnet werden, zahlen für 2 Personen 1½, 3 Personen 2 und für 4 Personen 2¼ Plätze; für 1 Wagen 8 Spec. Auf dem 1sten Platze hat jeder Passagier 100 Pfd. und auf dem 2ten 50 Pfd. Gepäck frei.

Die Schiffe laufen auf der Reise nach und von Kiel die Dänischen Inseln Möen und Falster an.

Man zahlt zwischen Kopenhagen und den Fährstellen der Inseln für 1 Platz in der 1sten Caj. 2½ Spec., in der 2ten Caj. 1¾ Spec., und zwischen Kiel und den Inseln 1ste Caj. 5½ Spec., 2te Caj. 2½ Spec.

Am Bord befindet sich eine Restauration.

Aufser obigen Preisen zahlt jeder Passagier des 1sten Platzes ¼ Spec. für das Billet zur Mittags-Tafel und jede Person 1 Thlr. Trinkgeld.

Endlich ist dieselbe Abgabe an die Post zu entrichten, welche weiter unten bei dem Dampfschiffe zwischen Lübeck und Kopenhagen näher angegeben ist.

2) Die Königl. privilegirten *Packetboote* zwischen Kopenhagen und Kiel gehen vom März bis zum November jeden Sonntag Morgens sowohl von Kopenhagen, als von Kiel ab, und legen die Reise bei günstigem Winde in 18-20 Stunden zurück. Die Schiffe sind mit allen Bequemlichkeiten versehen. Man zahlt:

für 1 Zimmer mit 2 Hängematten . . . . . . 20 Rbthlr.
- 1 Hängematte in der Conversations-Cajüte . . . . 8 -
- 1 Hängematte in dem Cajüten-Gange . . 6 -
- 1 Platz ohne Hängematte in der Conversations-Cajüte . . . . 4 -
auf dem Verdecke mit Zutritt zu jenem Platze vorn im Schiffe . . . . 2 -

Wer die Bezahlung in Reichsbanco-Gelde Silber entrichtet, kann 1 Koffer und anderes Reisegepäck unentgeldlich mit sich führen.

Wünscht eine Familie ein Packetschiff zum ausschliefslichen Gebrauch zu einer andern Zeit von Kopenhagen nach Kiel, oder nach einem andern Landungs-Platze an den Küsten zwischen Eckernförde und Swinemünde, oder von Kiel nach irgend einem Hafen an den südlichen Küsten Seelands und Fühnens, oder nach Kopenhagen, so wird es für 130 Rthlr. Silber hergegeben.

Uebrigens sind diese Packetboote auch zum Transport von Wagen und Pferden eingerichtet.

VIII. Zwischen *Kopenhagen* und *Malmoe.*

Das Packetboot setzt seine Fahrten von Anfang Mai bis Ende October fort. Es geht von Kopenhagen jeden Dienst. Morgens, von Malmoe jeden Freit. früh. Man zahlt für die Fahrt von Kopenhagen nach Malmoe 2 Rthlr. 48 Schill in Bankzeichen und von Malmoe nach Kopenhagen 2½ Rthlr. Schwedisch Reichsgeld; für Kinder unter 14 Jahren im ersteren Falle 1 Rthlr. 48 Schill. in Scheinen und im zweiten Falle 1½ Rthlr. Schwed. Reichsgeld.

IX. Zwischen *Kopenhagen* und *Doberan*, *Travemünde* und *Lübeck.*

Das *Dampfschiff*, welches in 23-25 Stunden überfährt, geht von Kopenhagen jeden Mont. Mittags und Donnerst.

Nachmittags, von Lübeck jeden Dienst. und Freit. Nachmittags ab. — Während der Badezeit legt das Schiff bei Doberan an.

Tarif.

	für die 1ste Cajüte und Damen-Cajüte. Spec.	für die 2te Cajüte. Spec.
Von Kopenhagen nach Doberan	6	4
- Kopenhagen nach Lübeck oder Travemünde	8	4
- Doberan nach Travemünde oder Lübeck	4	4
- Travemünde nach Lübeck	2 Mrk. C.	2 Mrk. C.

Für einen Wagen zwischen Kopenhagen und Lübeck 8 Spec., für einen mit 2 Rädern 4 Spec.

Für ganze Familien wird ein Rabatt gewährt. Kinder unter 12 Jahren zahlen den 4ten Theil.

Auf dem 1sten Platze hat die Person 100 Pfd., auf dem 2ten 50 Pfd. Gepäck frei. — Am Bord befindet sich eine Restauration.

Bei der Benutzung dieses Dampfschiffes ist noch folgende besondere *Abgabe an die Post* zu entrichten:

für 1 Person mit Effekten	50 Schill. Dän.
- 1 - - 1 Mantelsack hin und zurück	25 - -
- 1 Wagen	3 Spec.

Kinder unter 12 Jahren, so wie die Reisenden, welche die Fahrt nur von und bis Doberan mitmachen, sind von dieser Abgabe befreit.

X. Zwischen *Kopenhagen* und *Gothenburg.*

Das *Dampfschiff*, welches die Fahrt in 20-24 Stunden zurücklegt, geht von Kopenhagen jeden Freit., von Gothenburg jeden Mittwoch ab.

Tarif: 1ster Platz 8 Spec., 2ter Platz 4 Spec., Kinder zwischen 10-15 Jahren die Hälfte, unter 10 Jahren 1 Drittel. Aufserdem pr. Person 12 Schill. Einschreibe-Gebühren und von den Passagieren des 1sten Platzes 16 Schill. Aufwarte-Geld.

Die Reisenden haben auf dem 1sten Platze 64 Pfd., auf dem 2ten 32 Pfd. Gepäck frei.

XI. Zwischen *Kopenhagen* und *Friedericia.*

Dampfschiff. Ueberfahrt in 30-36 Stunden. Geht ab von Kopenhagen jeden Mont. Mittags, von Friedericia jeden Donnerst. früh. Das Schiff läuft unterweges in Aarhuus und Bogense an.

Tarif: Zwischen Kopenhagen und Friedericia 1ste Cajüte 10 Rthlr., 2te Cajüte 7 Rthlr. Bco.;
zwischen Kopenhagen und Aarhuus 1ste Cajüte 9 Rthlr., 2te Cajüte 6 Rthlr. Bco.;
zwischen Aarhuus und Friedericia 1ste Cajüte 3 Rthlr., 2te Cajüte 2 Rthlr. Bco.

Kinder über 12 Jahre zahlen 2 Drittel, dergl. unter 12 Jahren, so wie Dienstboten, zu ihrer Herrschaft gehörig, die Hälfte obiger Preise.

Die Reisenden des 1sten Platzes haben 80 Pfd., die des 2ten 50 Pfd. Gepäck frei.

Das Königreich *Frankreich*

grenzt gegen Norden an den Kanal mit dem Pas de Calais, die Nordsee und die Niederlande, im Osten an Deutschland, die Schweiz und Italien, im Süden an das Mittelländische Meer und Spanien, im Westen an das Atlantische Meer.

Das Postwesen wird von der Königl. General-Post-Administration in Paris geleitet.

Für Rechnung des Staates werden in Frankreich nur

A. Die Briefposten (*Malles-postes*)

unterhalten, welche von Paris jeden Abend regelmäſsig nach allen Haupt-Orten der Provinzen abgehen und von denselben täglich früh eintreffen. Mit diesen Posten können 2 auch 3 Personen auſser dem Conducteur (*Courrier*) befördert werden. 1 Platz kostet für 1 Post = 2 *Lieues de poste* 1 Fr. 50 Cts., wofür man 15 Kilogr. = 30 Pfd. Gepäck frei mit sich führen darf. Die Postillone erhalten gesetzlich kein Trinkgeld. Dem Conducteur pflegt man nach zurückgelegter Reise ein Douceur zu geben. Diese Malles-Posten sind auf folgenden Routen eingeführt:

I. Abtheilung (zu 3 Personen).

				Posten.
Zwischen *Paris*	und	*Besançon*, pr. Troyes, Dijon, Dôle		49
-	—	-	*Bordeaux*, pr. Blois, Poitiers, Angoulême	77¾
-	—	-	*Brest*, pr. Alençon, Rennes, St. Brieuc	75¼
-	—	-	*Caën*, pr. Bonnières, Evreux, Lisieux	27¾

			Posten.
Zwischen *Paris*	und	*Calais*, pr. Amiens	$34\frac{1}{2}$
-	—	- *Clermont*, pr. Moulins, Gannat, Riom	$48\frac{1}{2}$
-	—	- *Lille*, pr. St. Quentin	30
-	—	- *Lyon*, pr. Auxerre, Autun, Mâcon	$59\frac{3}{4}$
-	—	- *Mezières*, pr. Reims	$29\frac{3}{4}$
-	—	- *Nantes*, pr. Chartres, le Mans, Angers	48
-	—	- *Rouen*, pr. Gisors, Ecouis . . .	15
-	—	- *Strasbourg*, pr. Châlons, Metz, Saverne	$60\frac{1}{4}$
-	—	- *Toulouse*, pr. Orleans, Limoges, Cahors	$90\frac{3}{4}$

II. Abtheilung (zu 2 Personen).

Zwischen	*Avignon*	und *Toulouse*, pr. Montpellier, Narbonne	$45\frac{1}{4}$
-	*Bordeaux*	- *Bayonne*, pr. Langon, Mont-de-Marsan	33
-	—	- *Toulouse*, pr. Agen, Montauban	35
-	*Châlons*	- *Nancy*, pr. Vitry, Bar-le-Duc	$21\frac{1}{4}$
-	*Lyon*	- *Marseille*, pr. Valence, Avignon	$43\frac{3}{4}$
-	*Moulins*	- *Lyon*, pr. Roanne, Tarare .	$23\frac{1}{4}$
-	*Toulouse*	- *Bayonne*, pr. Auch, Pau .	$35\frac{1}{2}$
-	*Troyes*	- *Mühlhausen*, pr. Chaumont, Belfort	38

B. Extrapost-Anstalten.

Die Beförderung der Extraposten geschieht nur durch die besonders dazu angestellten Posthalter (*maîtres de poste*).

Jeder Reisende, welcher Extrapost-Pferde haben will, mufs dem Posthalter des ersten Orts, von welchem er abreist.

einen nach den Polizei-Gesetzen ausgefertigten Paſs vorzeigen können.

Die anderweitigen Bestimmungen sind in dem folgenden unterm 13. Nov. 1822 erschienenen, durch die Königliche Ordonnanz vom 1. März 1829 modificirten Tarif enthalten.

	Personen-Zahl.	Zahl der Pferde.	Preis für 1 Pferd pr. Post. Fr.	Cts.
Erste Abtheilung.				
Chaisen und Cabriolets.	1 oder 2	2	1	50
	3	3	1	50
1sitzige kleine Kaleschen mit einer Stangen-Deichsel	1 oder 2	2	1	50
Sobald sich eine dritte Person darauf befindet, zahlt man 1 Fr. pr. Post mehr.				
Wenn sich aber mehr als 3 Personen darauf befinden, so wird die Kalesche als Berline betrachtet.				
Zweite Abtheilung.				
Limonières.				
Geschlossene Kutschen, Halbwagen und Kaleschen mit einer Gabel-Deichsel	1, 2, 3,	3	1	50
Man zahlt 1 Fr. pr. Post mehr für jede Person, welche die Zahl von 3 übersteigt, ohne daſs der Posthalter mehr als 3 Pferde vorlegen darf.				
Dritte Abtheilung.				
Berlines.				
Ganz verdeckte Wagen oder andere mit 2 gleichen Sitzen, so wie auch Kaleschen mit 2 Sitzen und mit einer Stangen-Deichsel	1,2,3,4.	4	1	50
Für 1 Person über 4 wird 1 Fr. pr. Post mehr bezahlt.				
Dieselben Wagen	6	6	1	50
Für jede Person über sechs 1 Fr. pr. Post mehr.				

Kinder unter 3 Jahren werden gar nicht gerechnet. Für 1 Kind unter 10 und über 3 Jahren findet die Preis-Erhöhung nicht statt; 2 Kinder von diesem Alter werden jedoch für 1 Person gerechnet.

Bei 4 und 6 Pferden werden 2 Postillone genommen.

Die Zahl der in der 2ten Kolonne angegebenen Pferde mufs wirklich vorgelegt werden.

Jeder Wagen kann mit 1 Vache und 1 Koffer beladen seyn, mit Ausnahme der kleinen Kaleschen der 1sten Abtheilung, welche nur entweder mit dem einen oder dem andern beschwert werden dürfen.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt 75 Cts. pr. Post.

Für einen von den Posthaltern gestellten Wagen zahlt man observanzmäfsig 1 Fr. 50 Ct. pr. Post und eben so für das Schmieren der Wagen 1 Fr. bis 1 Fr. 50 Cts.

Hilfspferde.

Einigen Stationen ist wegen der schlechten Wege oder der grofsen Entfernung bis zum nächsten Relais 1 Hilfspferd bewilligt. Dieses findet entweder das ganze Jahr hindurch oder aber während der 6 Winter-Monate vom 1. Nov. bis 30. April statt. Hiervon können jedoch nur diejenigen Posthalter Gebrauch machen, welche durch den *État général* oder aber durch eine besondere Ordre der General-Post-Administration dazu berechtigt sind.

Das Hilfspferd ist anzuwenden:

a) bei den Chaisen, Cabriolets und Kaleschen der 1sten Abtheilung, wenn dieselben mit 2 Personen besetzt sind, die 2rädrigen offenen Cabriolets ausgenommen, wenn sich weder ein Koffer noch eine Vache darauf befindet;

b) bei den *Limonières*, sobald sie mit mehr als 1 Person beschwert sind.

Der Preis des Hilfspferdes (1 Fr. 50 Cts. pr. Post) wird aufser den tarifmäfsigen Sätzen, jedoch nur dann bezahlt, wenn es wirklich vorgelegt wird.

Wenn es inzwischen oft nicht zu vermeiden ist, dafs das Hilfspferd bei den Kaleschen der 1sten Abtheilung und bei den *Limonières* in der sogenannten Wildbahn gehen mufs, wodurch leicht Schaden am Wagen oder anderer Nachtheil entstehen kann, so kann der Posthslter den Reisenden zu deren eigenem Besten ein Gespann besserer Pferde anbieten, während das bezahlte Hilfspferd zurückbleibt; allerdings kann dies nur mit Genehmigung der Reisenden geschehen. Auf die 2rädrigen Cabriolets findet dies jedoch keine Anwendung.

So oft ein Cabriolet in Folge der darauf befindlichen Personen-Zahl mit 3 Pferden bespannt ist, findet die Bewilligung des Hilfspferdes nicht statt.

Kein Postillon darf sich eine Mehrforderung erlauben, die Reisenden beleidigen oder zu irgend einer Beschwerde Anlafs geben. Um dieses zu vermeiden, mufs der Posthalter den Reisenden das auf jeder Station vorhandene, von dem Maire des Orts paginirte Register vorlegen, in welches man seine Beschwerden eintragen kann, welche demnächst durch die Post-Inspektoren zur Kenntnifs der General-Post-Administration gelangen.

Ein Postillon, der sich erlauben sollte, weibliche Reisende zu beleidigen, oder sich in ihrer Gegenwart grober Späfse zu bedienen, wird, sobald hierüber Anzeige geschieht, ohne Certificat aus dem Dienste entfernt.

Die Postillone dürfen die Führung der Pferde keinem Andern überlassen, und eben so ist es ihnen untersagt, ohne Genehmigung der Reisenden gegen die Mitte des Weges die Pferde zu wechseln.

Die Strecke von 1 Post mufs bei gewöhnlichem Wege in 1 Stunde zurückgelegt werden; die Postillone dürfen unterweges ohne Erlaubnifs nur anhalten, damit die Pferde sich erholen können.

Kein Postillon darf einem vor ihm Abgefertigten unterweges vorbeifahren, es sey denn, dafs Letzterem ein Hinder-

nifs begegnet sey, welches ihn aufhält. Diese Bestimmung hat jedoch auf die Malles und Estafetten keinen Bezug.

Wenn die Pferde eines wohl besetzten Relais sämmtlich im Dienste abwesend sind, so müssen die Reisenden deren Rückkehr abwarten, und können nur dann erst weiter reisen, nachdem die Pferde gefüttert worden. Die zur Beförderung der zu gewissen Stunden eintreffenden Malles bestimmten Pferde dürfen nie zum extraordinairen Dienste in Anspruch genommen werden. — Wenn dagegen ein Relais nicht mit der hinreichenden Anzahl Pferde versehen ist, so dürfen die Postillone mit ihren sämmtlichen Pferden, oder einem Theile derselben, nachdem sie gefüttert worden, bis zur nächsten Station, jedoch nicht weiter fahren.

Wenn die Reisenden sich mit den Posthaltern über die Zahlung einigen, und der Dienst sonst nicht darunter leidet, so dürfen die Letzteren auch Pferde nach Seitenorten geben, sie sind jedoch nicht dazu verbunden.

Die Landhäuser, welche an grofsen Strafsen oder in deren Nähe gelegen sind, werden bei der Abfahrt stets vom nächsten Relais bedient, bei der Ankunft aber können die Reisenden sich durch ein anderes Relais befördern lassen, ohne verpflichtet zu seyn, bei dem nächsten die Pferde zu wechseln, vorausgesetzt, dafs die Entfernung, welche es vom Landhause trennt, nicht 1 Lieue übersteige, welche *in diesem Falle* stets für 1 halbe Post gerechnet werden soll.

Die Posthalter sind nicht verpflichtet, Postpferde mit andern vor einem Wagen zusammen zu spannen.

Wer sich Postpferde kommen läfst und sie wieder zurückschickt, ohne sich deren zu bedienen, bezahlt den Preis für 1 Post und nach demselben Verhältnisse das Postillon-Trinkgeld als Entschädigung. Müssen die bestellten Pferde warten, so bezahlt man für jede verspätete Stunde an Post- und Trinkgeld eine halbe Post mehr.

Zerbricht der Wagen des Reisenden unterweges ohne

Verschulden des Postillons, so zahlt jener für die dadurch entstandene Versäumnifs eine Viertelpost für jede Stunde, so oft, als der Aufenthalt 2 Stunden länger, als die zur Beförderung bis zum nächsten Relais bestimmte Zeit gewährt hat.

Die Fähr-, Strafsen-Unterhaltungs-, Brücken- und Schlagbaum-Gelder müssen von den Reisenden aufser dem Postgelde entrichtet werden.

So oft die Postillone und Pferde durch den Verschlufs der Thore eines Ortes oder durch ein Hindernifs ähnlicher Art genöthigt seyn sollten, zu übernachten, müssen die Reisenden 75 Cts. für jeden Mann und jedes Pferd bezahlen.

In den Städten, wo die Reisenden das Recht haben, gegen eine *bestimmte Abgabe* die Thore öffnen zu lassen, um entweder hinein oder heraus zu kommen, können die Postmeister nur die Erstattung *dieser* Kosten von den Reisenden verlangen, welche doppelt vergütet werden müssen, wenn die Rückkehr der Pferde vor der gewöhnlichen Oeffnungs-Zeit der Thore geschieht.

Nach dem Reglement vom 28. Aug. 1808 müssen die *Frachtfuhrleute*, *Fuhrleute* und *Kärner* den Briefposten (*Malles*), Post-Reisenden und öffentlichen Wagen zur Hälfte des Weges *ausbiegen*, bei Strafe von 50 Francs, welche im Wiederbetretungs-Falle verdoppelt wird.

Bei dem Eintreffen oder bei der Abreise aus solchen Orten, wo der König sich zu Zeiten aufhält, mufs die erste Post unter der Benennung *poste royale* doppelt bezahlt werden, jedoch nur von der Mitternachts-Stunde nach dem Tage der Ankunft Sr. Majestät abgerechnet bis zur Mitternacht des Tages nachher, an welchem sie abgereist ist.

Diese *poste royale* ist wohl zu unterscheiden von der *distance de faveur*, welche den Relais der bedeutenderen Städte Frankreichs bewilligt ist, worüber das Nähere aus der am Schlusse dieser Abhandlung enthaltenen Nachweisung zu ersehen seyn wird.

Wer mit eigenen Pferden aus Paris abreisen will, um sich demnächst auf einem in einem Umkreise von 15 Lieues belegenen Stations-Orte der Post zu bedienen, mufs sich auf dem *Bureau des permis* (im Lokale der Pferdepost) einen Postschein (*permis de Poste*) erbitten, welcher bei Vorzeigung des Polizei-Passes unentgeldlich verabreicht wird.

Für diejenigen Reisenden, welche das *Reisen zu Pferde* dem zu Wagen vorziehen, gelten folgende Bestimmungen:

Jeder Reisende zu Pferde (*courrier à franc-étrier*), wenn er nicht etwa einen Wagen begleitet, mufs einen Postillon als Führer mitnehmen.

1 Postillon kann höchstens 3 solche Reisende führen, sind es deren 4, so sind 2 Postillone erforderlich.

Kein Reisender zu Pferde darf mehr Sachen auf sein Pferd nehmen, als in den Sattel-Taschen Raum haben. Hat er einen Mantelsack, der nicht mehr als 30 Pfund wiegen darf, so mufs der Postillon diesen auf sein Pferd nehmen. Auch der Sattel des Reisenden mit seinem Zubehör und den in den Taschen befindlichen Sachen darf überhaupt nur höchstens 40 Pfd. wiegen.

Die reitenden Couriere dürfen sich nicht eigenen Zaumzeuges bedienen und dem Postillon nie vorreiten, der sie führt. Der Posthalter, bei welchem ein Courier ohne Postillon eintreffen sollte, darf ihm nicht eher Pferde geben, bevor der Letztere angekommen ist, sich von dem Zustande der Pferde überzeugt und erklärt hat, dafs das Post- und Trinkgeld bezahlt sey.

Vorreiter dürfen dem Wagen, welcher ihnen folgt, nicht über 1 Post vorauseilen. Es ist ihnen untersagt, weiter zu reiten, und den Postmeistern, ihnen Pferde zu geben, bevor nicht der Wagen auf dem Relais eingetroffen ist. Gehen sie eine Stunde später ab, so wird ihnen ein Führer mitgegeben.

Der reitende Courier bezahlt übrigens sowohl das Pferd

des Postillons, als das, welches er selbst reitet, so wie auch das Trinkgeld nach dem Tarif.

Die Reisenden dürfen endlich die Pferde weder antreiben noch mifshandeln. Sollten sie dessen beschuldigt werden und wohl gar ein oder mehrere Pferde dadurch zum Dienste untauglich werden oder fallen, so sind sie verpflichtet, den Werth der Pferde nach der Schätzung von Sachkundigen zu bezahlen.

Rücksichts der Beschwerlichkeit, mit welcher das Gebirge *Tarare* zu passiren ist, hat man die Einrichtung getroffen, dafs dort Hilfs-Ochsen vorgespannt werden, welche paarweise nach demselben Satze bezahlt werden, wie die Postpferde, nämlich:

für eine Post-Chaise oder ein Cabriolet auf Schlitten, mit 2 Pferden bespannt, 1 Paar Hilfs-Ochsen oder 1 Pferd mehr;

mit 3 Pferden bespannt, ebenfalls 1 Paar Ochsen oder 1 Pferd mehr;

für einen 4rädrigen Wagen und 1 *Limonière*, mit 3 oder 4 Pferden bespannt, im Sommer 2, im Winter 4 Ochsen;

für einen mit 4 Pferden bespannten Wagen mit einfacher Deichsel, zu jeder Zeit 4 Ochsen;

für einen solchen mit 6 Pferden bespannten Wagen, im Sommer 4, im Winter 6 Ochsen.

Den offenen Cabriolets, welche nicht auf Schlitten gehen, wenn sie nur mit 1 Person besetzt sind, werden keine Ochsen vorgelegt, der Posthalter von Tarare ist jedoch alsdann ermächtigt, auf dem Transporte bis Pain-Bouchain ein drittes Pferd vor dieser Wagen-Gattung anspannen zu lassen.

Verzeichnifs derjenigen Relais, welchen theils bei der Abfahrt, theils bei der Ankunft, eine *distance de faveur* bewilligt ist.

	Post.
Paris, ankommend und abgehend	1
Alençon, abgehend nach allen Richtungen	¼
Amiens, desgl.	½
Angers, abgehend nach St. Manthurin	¼
Angoulême, abgehend, man mag in der Stadt oder in der Vorstadt anspannen lassen	¼
Arras, abgehend nach l'Arbret / abgehend und ankommend nach und von Lens .	¼
Auxerre, abgehend nach allen Richtungen	¼
Besançon, abgehend nach St. Vit	¼
Bordeaux, abgehend nach allen Richtungen und ankommend von Carbon-Blanc	½
Brest, abgehend und ankommend	½
Caën, abgehend nach allen Richtungen	¼
Calais, desgl.	½
Cambray, abgehend nach allen Richtungen	¼
Canals, abgehend nach Montauban	¼
Châlons sur Marne, abgehend nach allen Richtungen .	¼
Dieppe, *Dijon* und *Douay*, abgehend nach allen Richtungen	¼
Dunkerque, abgehend nach allen Richtungen	½
Fontainebleau, desgl.	¼
Laon, abgehend und ankommend	¼
Le Hâvre, abgehend nach allen Richtungen	½
Lille und *Limoges*, desgl.	¼
Lyon, ankommend	½
abgehend	1
Marseille (B. du Rhône), abgehend nach allen Richtungen	½
Maubeuge, abgehend nach Mons	¼

	Post.
Metz, abgehend nach allen Richtungen	$\frac{1}{4}$
Mézières, desgl.	$\frac{1}{4}$
Montauban (Tarn et Garonne), abgehend nach allen Richtungen und ankommend von Canals	$\frac{1}{4}$
Montiéramé, abgehend nach Troyes	$\frac{1}{4}$
Nancy, abgehend nach allen Richtungen	$\frac{1}{4}$
Nantes, desgl.	$\frac{1}{4}$
Nîmes, abgehend nach St. Gervasy und Uchau und ankommend von St. Gervasy	$\frac{1}{4}$
Orléans, abgehend nach allen Richtungen und ankommend von la Ferté St. Aubin	$\frac{1}{2}$
Pau, abgehend	$\frac{1}{4}$
Reims, abgehend nach allen Richtungen	$\frac{1}{4}$
Rennes und ***Rochefort***, abgehend nach allen Richtungen	$\frac{1}{4}$
Rouen, abgehend nach allen Richtungen	$\frac{1}{2}$
St. Germain en Laye zwischen Versailles	$\frac{1}{2}$
St. Quentin, abgehend nach allen Richtungen	$\frac{1}{4}$
Soissons, abgehend nach allen Richtungen und ankommend von Vaurains	$\frac{1}{4}$
Strasbourg, abgehend nach allen Richtungen und ankommend von Ittenheim	$\frac{1}{2}$
Toulon, abgehend nach allen Richtungen	$\frac{1}{4}$
Toulouse, abgehend nach Montbert	$\frac{1}{4}$
abgehend nach St. Jorry, Castanet, Leguevin und Noé	$\frac{1}{2}$
ankommend nur von St. Jorry	$\frac{1}{4}$
Tours, abgehend nach allen Richtungen, Monnoye ausgenommen	$\frac{1}{4}$
Troyes, abgehend nach allen Richtungen	$\frac{1}{2}$
Valenciennes, desgl.	$\frac{1}{4}$
Velaîne, abgehend und ankommend nach und von Nancy	$\frac{1}{4}$
Versailles, abgehend nach allen Richtungen und ankommend von St. Germain en Laye	$\frac{1}{2}$

C. Messagerien.

In Ermangelung einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl öffentlicher Posten bestehen in Frankreich für Rechnung von Privat-Personen auf allen Haupt-Routen die sogenannten Messagerien, zur Beförderung von Personen und Gütern. Die Verbindungen sind geregelt, und erstrecken sich auch auf die Nachbar-Staaten, als: nach Italien, den Niederlanden, der Schweiz und Spanien. Unter den verschiedenen Unternehmungen dieser Art sind die der Gesellschaften: ***Messageries royales***, welche in der Strafse Nôtre Dame-des-Victoires, und ***Messageries générales de France***, welche in der Strafse St. Honoré No. 130. in Paris ihr Bureau hat, die vorzüglichsten.

Die Wagen ruhen auf Federn, sind bequem und zu 12-15 Personen eingerichtet. Die ersten Plätze sind die im Coupé, dann folgen die im Innern des Wagens und nach diesen die auf der Rotonde. Die Preise der Plätze werden von den Unternehmern nach Maafsgabe der Concurrenz festgestellt und sind daher nicht überall gleich. Im Durchschnitte kann man für 1 Platz im Coupé und im Innern 1 Franc pr. Post annehmen; mit Inbegriff des Trinkgeldes für den Postillon und den Conducteur.

Jeder Reisende hat 30 Pfd. Gepäck frei.

Die Messagerien bestehen auf folgenden Haupt-Routen:

	Von *Paris* nach	Lieues.
1)	***Alençon***, pr. Mortagne und Mamers	48½
2)	***Amiens***	31
3)	***Angers***, pr. le Mans	73½
4)	***Arras***, pr. Péronne	44½
5)	***Besançon***, pr. Troyes und Dijon	98
6)	***Bordeaux***, *a)* pr. Orléans und Poitiers	155½
	b) pr. Châteauroux und Limoges	150½
	c) pr. Chartres und Tours	154½

Von *Paris* nach	Lieues.
7) *Bourges*	54
8) *Caën*	54
9) *Châlons s. S.*	85
10) *Châteauroux*	65½
11) *Chartres*	21½
12) *Cherbourg*	89
13) *Calais*, *a*) pr. Abbeville	69
b) pr. St. Omer	68½
14) *Dijon*, *a*) pr. Troyes	75½
b) pr. Tonnerre	77½
15) *Fontainebleau*	14½
16) *le Hâvre*	52½
17) *Laon*	34
18) *Lille*, *a*) pr. Péronne und Cambray	58
b) pr. St. Quentin	60
19) *Lyon*, *a*) pr. Nevers und Moulins	119
b) pr. Auxerre und Autun	119½
20) *St. Malo*	92½
21) *Metz*, *a*) pr. Epernay	79½
b) pr. Montmirail	77½
22) *Mühlhausen*	115
23) *Nancy*	85
24) *Nantes*, *a*) pr. le Mans	96
b) pr. Orléans und Tours	109½
25) *Niort*	107½
26) *Orléans*	29½
27) *Reims*	39½
28) *Rennes*	90
29) *Rochefort*	123½
30) *La Rochelle*	124
31) *Rouen*, *a*) pr. Pontoise	30½
b) pr. St. Germain	34½
32) *Saumur*	76

Von *Paris* nach	Lieues.
33) *Sedan*	65
34) *Strasbourg*	122
35) *St. Quentin*	35½
36) *Toulouse, a*) pr. Orléans	181½
b) pr. Bourges und Guéret	187½
37) *Tours*	59
38) *Valenciennes*	52
39) *Versailles*	5

No. 6 b, 10, 14 a, 18 a, 22, 23, 24, 25, 29 gehen alle 2 Tage, die übrigen täglich.

Mit diesen Messagerien stehen die folgenden in Verbindung:

Von *Alençon*	nach *Caën, Mans* und *Tours.*
- *Amiens*	- *Dieppe, Dunkerque, Lille, Mézières, Reims* und *Rouen.*
- *Angers*	- *Laval.*
- *Arras*	- *Calais, Dunkerque* und *Valenciennes.*
- *Besançon*	- *Genf, Schweiz, Neufchâtel* und *Lausanne.*
- *Bordeaux*	- *Toulouse, Pau, Bayonne, Irun* und *Spanien.*
- *Bourges*	- *Vierzon* und *Nevers.*
- *Caën*	- *Brest, Cherbourg* und *Lorient.*
- *Calais*	- *Dunkerque.*
- *Châlons s. S.*	- *Autun, Dijon, Mâçon* und *Lyon.*
- *Châteauroux*	- *Tours* und *Guéres.*
- *Chartres*	- *Alençon, Evreux, le Mans, Orléans* und *Tours.*
- *Dijon*	- *Moulin, Besançon* und *Lyon.*
- *Fontainebleau*	- *Troyes, Auxerre, Nevers* und *Orléans.*
- *Laon*	- *Châlons s. M.* und *Valenciennes.*

Von *Lille* nach *Dunkerque*, *Calais*, *Valenciennes*, *Gent*, *Antwerpen* und *Brüssel.*
- *Lyon* - *Bordeaux*, *Grenoble*, *Marseille*, *Toulon*, *Nîmes*, *Genf*, *Turin* und *Italien.*
- *Metz* - *Luxemburg*, *Trier*, *Saarbrück*, *Mainz*, *Nancy* und *Strasbourg.*
- *Mühlhausen* - *Colmar* und *Basel.*
- *Nancy* - *Epinal*, *Colmar*, *Metz* u. *Strasbourg.*
- *Nantes* - *Lorient*, *Brest*, *Rennes* und *Bordeaux.*
- *Niort* - *Bourbon-Vendée*, *la Rochelle* und *Bordeaux.*
- *Orléans* - *Tours*, *Bourges* und *Nevers.*
- *Reims* - *Laon* und *Mézières.*
- *Rennes* - *Lorient* und *Brest.*
- *Rouen* - *Dieppe*, *Abbeville*, *Caën* und *le Hâvre.*
- *Saumur*, - *Bourbon-Vendée* und *Angoulême.*
- *Sedan* - *Givet*, *Verdun*, *Longwy* und *Luxemburg.*
- *Strasbourg* - *Colmar*, *Lyon*, *Basel*, *der Schweiz* und *Deutschland.*
- *St. Quentin* - *Valenciennes* und *Amiens.*
- *Toulouse* - *Auch*, *Tarbes*, *Foix*, *Pau*, *Nîmes*, *Montpellier*, *Perpignan* und *Spanien.*
- *Tours* - *Angers*, *Poitiers* und *Châteauroux.*
- *Valenciennes* - *Brüssel* und *Aachen.*

D. Wasser-Reisen.

Dampfschiffe.

Zwischen *Lyon* und *Marseille.*

Ueber Avignon wöchentlich 1mal.

2. Zwischen *Marseille* und *Neapel.*

(Ueberfahrt in 6 Tagen.)

Geht von beiden Orten am 10ten, 20sten und letzten

Tage jeden Monats ab, und legt in Genua, Livorno und Civita-Vecchia an.

3. Zwischen *le Hâvre* und *Rouen.*

Wöchentlich 2mal; 1ste Caj. 10 Fr., 2te Caj. 6 Fr.

4. Zwischen *Marseille*, *Palermo* und *Neapel.*

(Ueberfahrt in 2-3 Tagen.)

Regelmäfsig alle 10 Tage.

5. Zwischen *Calais* und *Dover* etc.

S. Britisches Reich.

Packetboote.

1. Zwischen *le Hâvre* und *New-York.*

(Ueberfahrt in 16-20 Tagen.)

Monatlich 3mal.

2. Zwischen *Toulon* und *Bastia* (Corsika).

(Ueberfahrt in 2-3 Tagen.)

Wöchentlich 1mal.

Das Königreich *Hannover*

grenzt an Preufsische, Braunschweigsche, Oldenburgsche, Hessische, Lippische etc. Länder, die Niederlande und die Nordsee, und ist durch die Elbe von Dänischen und Mecklenburgschen Ländern getrennt.

Die oberste Post-Behörde ist das Grofsbritanisch-Hannöversche General-Post-Directorium in Hannover.

Für die Beförderung der Reisenden sind die besten Anstalten getroffen. Es bestehen:

A. Personenposten.*)

Zwischen *Hannover* und *Bremen.*
- — - *Bückeburg* (Minden, Cöln).
- — - *Cassel*, pr. Göttingen.
- — - *Harburg*, pr. Celle und Soltau.
- — - *Hildesheim* (Berlin).
- — - *Magdeburg*, pr. Hildesheim und Halberstadt.
- *Harburg* - *Bremen.*
- *Bremen* - *Osnabrück.*
- *Osnabrück* - *Münster*, pr. Glandorf.

B. Post-Kutschen.

Zwischen *Hannover* und *Braunschweig*, pr. Hildesheim.
- — - *Braunschweig*, pr. Peine.
- — - *Goslar*, pr. Hildesheim.
- — - *Hameln, Pyrmont, Detmold.*
- — - *Harburg*, pr. Celle und Lüneburg.
- — - *Osnabrück.*
- *Osnabrück* - *Münster*, pr. Lengerich.
- — - *Lingen* (Ostfriesland).
- — - *Utrecht* (Holland).
- — - *Herford.*
- *Goslar* - *Clausthal, Osterode, Nordheim.*

*) Die Personenposten sind in Hannover dasselbe, was die Schnellposten oder Eilwagen in andern Staaten sind.

Zwischen	*Nordheim*	und	*Braunschweig.*
-	—	-	*Duderstadt.*
-	*Welle*	-	*Stade.*
-	*Celle*	-	*Bremen.*
-	—	-	*Braunschweig.*
-	*Hamburg*	-	*Lüneburg, Braunschweig.*
-	*Lüneburg*	-	*Lübeck.*
-	*Bremen*	-	*Geestendorf* (Bremerhafen).
-	*Nienburg*	-	*Minden.*

C. Ordinaire Fahrposten

in mannigfachen Richtungen.

D. Packwagen

auf Personenpost-Routen.

Die Taxe (das Personengeld) beträgt, ohne Unterschied, ob der Reisende Gepäck bei sich führt oder nicht, auf die Meile

7 gGr. Conv. Münze für 1 Platz in den Personenwagen, Post-Kutschen und Bei-Chaisen; *)

6 gGr. Conv. Münze für 1 Platz in den ordinairen Postwagen und im Cabriolet der Packwagen.

Aufser diesem Tax-Betrage ist nur noch eine Einschreibe-Gebühr von 2 gGr. für Ausfertigung des Personen-Scheins zu entrichten.

Trinkgeld an Postillone und Wagenmeister ist *nicht* zu erlegen. Für den auf Verlangen der Reisenden besorgten Transport der Effekten nach oder aus dem Posthause sind jedoch die Wagenmeister eine, von dem Ermessen der Reisenden abhängige Vergütung in Anspruch zu nehmen befugt.

Der Gewichts-Satz für die frei zu befördernden Effekten eines Reisenden ist 30 Pfd., und die Summe, bis zu welcher die Werth-Declaration gemacht werden kann, um für das Passagiergut die Garantie zu erlangen, 100 Rthlr.

*) Auf den Personenposten zwischen Hannover und resp. Hildesheim, Magdeburg pr M. 8 gGr. oder 10 Sgr.

Jedem Reisenden soll über seine Effekten, wenn sie vorschriftsmäfsig verpackt sind und deren Anmeldung und Auflieferung zur gehörigen Zeit erfolgt, ein Bagage-Schein unentgeldlich ertheilt werden, gegen dessen Zurückgabe ihm sein Gepäck an dem Orte, wo er die Post verläfst, wieder ausgeliefert wird.

Die Effekten der Reisenden müssen gehörig verpackt und mit einer dauerhaft angebrachten, den Namen des Eigenthümers und den Bestimmungs-Ort anzeigenden, auch die Bezeichnung „*Passagiergut*" enthaltenden Marque von Leder, Leinen oder Blech versehen seyn. Tonnen und Körbe mit Victualien, so wie leicht entzündbare und sonst die Sicherheit gefährdende Gegenstände, dürfen als Passagiergut zur Beförderung nicht angenommen werden.

Für die Ueberfracht der Reisenden wird die Porto-Taxe von geringen Sachen erhoben, insofern die Bagage nicht aus in Kisten von mehr als 50 Pfd. verpackten Kaufmannsgütern besteht, in welchem Falle die Taxe für gute Sachen zur Anwendung zu bringen ist. Der für das Uebergewicht zu erlegende Tax-Betrag ist von den Reisenden bei Auflieferung des Gepäcks zu entrichten und soll in den zu ertheilenden Bagage-Schein eingetragen werden.

Gegenstände, von welchen der Werth zu mehr als 100 Rthlr. declarirt worden, dürfen zur Absendung als Passagiergut nicht angenommen werden. Die Reisenden sind verpflichtet, dieselben mit einer Adresse wie sonstiges Postgut aufzuliefern und, ohne dafs die 30 Pfd. Freigewicht darauf abgerechnet werden, die Taxe nach dem vollen Gewichte oder dem declarirten Werth-Betrage, gleich wie für jedes andere Werth-Päckereistück, zu entrichten. Die Absendung kann sodann, wie bei jedem andern Gegenstande, nach Gefallen des Aufgebers *franco* oder *porto* erfolgen.

Das erlegte Personen-Geld wird nicht zurückgezahlt, wenn der Reisende von dem gelösten Personen-Scheine kei-

nen Gebrauch macht. Ist jedoch die Anmeldung zur Mitfahrt bei einem Zwischen-Bureau geschehen, und ergiebt sich bei Ankunft der Post, dafs sämmtliche Plätze in dem Hauptwagen und in den Bei-Chaisen bereits besetzt sind, so soll dem Reisenden, wenn er erklärt, die Fahrt auf einem Nebenwagen nicht machen zu wollen, der ganze Tax-Betrag, wie auch die erlegte Einschreibe-Gebühr, zurückgezahlt werden.

Für die Plätze auf den Nebenwagen ist die für den Hauptwagen geltende Taxe zu erlegen.

Kinder unter 4 Jahren, so wie kranke und gebrechliche, oder durch schmutzige Kleidung den andern Reisenden zur Belästigung gereichende Personen werden weder in den Personenwagen, den Post-Kutschen und Bei-Chaisen, noch in den Packwagen, Postwagen und Nebenwagen zugelassen. Aeltere Kinder zahlen die volle Taxe.

Die Abfahrt erfolgt, sowohl am ersten Abgangs-Orte, als auch an den Zwischen-Stationen, präcise zu der angegebenen Zeit, und wird auf das Eintreffen der gleich am ersten Abfahrts-Orte zu der bestimmten Frist nicht vorhandenen, von der Post-Anstalt sich entfernt habenden Reisenden nie gewartet. Ein Jeder derselben hat sich eine Viertelstunde vor der festgesetzten Abgangs-Zeit bei dem Wagen einzufinden, damit durch das Einsteigen und die Nachfrage nach dem Platze und dergleichen mehr im Augenblicke der Abfahrt nicht der geringste Aufenthalt veranlafst werde. Unterweges und vor den Thoren der Stadt ist das Ein- und Aussteigen nicht gestattet, und dürfen die Conducteurs den hierunter an sie gemachten Forderungen kein Genüge leisten. Eben so wenig ist es erlaubt, die eintreffenden Reisenden vor einem Wirths- oder Gasthause aussteigen zu lassen, indem das Anhalten des Wagens nur vor dem Post- oder Zoll-Bureau erlaubt ist.

Die Nummern der Plätze werden nach der Reihefolge der Anmeldung bestimmt; der Inhaber der spätern Nummer rückt, und zwar wieder nach der Reihefolge, in den Platz der frü-

hern Nummer ein, wenn diese während der Fahrt erledigt wird.

Derjenige, welcher sich am Anfangs-Punkte des Courses bis zu dessen End-Punkte hat einschreiben lassen, hat vor denjenigen Reisenden immer den Vorzug, welche bei den unterweges berührten Orten zur Mitfahrt sich melden. Dahingegen gehen die Letzteren in Ansehung der Nummern der Plätze demjenigen jederzeit vor, welcher, obgleich er die Fahrt schon von einem hinterliegenden Bureau ab mitgemacht, den Platz nur bis zu dem Zwischen-Punkte des Courses, woselbst nun die neu hinzukommenden Reisenden sich einschreiben lassen, oder bis zu einem sonstigen Zwischen-Orte bezahlt hat, und sich nun zur weiteren Fortsetzung der Reise von Neuem meldet. Es gilt in Ansehung der Reisenden die Regel, dafs sie, weil sie einen neuen Personen-Schein erst lösen müssen, allen denjenigen hinsichtlich der Nummer der Plätze nachstehen, welche die Fahrt schon weiterher mitgemacht, oder bereits früher einen Personen-Schein bei demjenigen Bureau eingelöst haben, bei welchem die Anmeldung zur weiteren Mitfahrt erst nach der Ankunft der Post erfolgt.

Diejenigen Orte unterweges, an welchen still zu halten und den Reisenden, um zu frühstücken und zu Mittag wie zu Abend zu essen, sich aufzuhalten gestattet ist, sind unabänderlich bestimmt, und ist kein Passagier befugt, zu verlangen, dafs von der hierunter beliebten Einrichtung abgewichen und an andern Orten unter irgend einem Vorwande angehalten werde. Eben so wenig dürfen die Reisenden diejenige Zeitfrist überschreiten, welche zu dem Aufenthalte nachgelassen ist.

Ohne ausdrückliche Erlaubnifs der Reise-Gesellschaft ist es Niemanden erlaubt, in dem Postwagen Taback zu rauchen. Hunde mit in den Wagen zu nehmen, ist, selbst wenn die Reise-Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilen sollte, durchaus nicht gestattet. Die Conducteurs sind angewiesen,

auf die genaue Befolgung dieses letzteren Verbots mit aller Strenge zu halten, und befugt, dem Eigenthümer des Hundes, falls er der bestehenden Vorschrift nicht nachkommen will, die fernere Benutzung des Postwagens zu verweigern.

Die Reisenden haben den von den Conducteurs in Beziehung auf die Mitfahrt an sie ergehenden Aufforderungen willig Genüge zu leisten; glaubt irgend Einer Veranlassung zu haben, über das Benehmen des Conducteurs Klage zu führen, so ist die Beschwerde bei demjenigen Post-Bureau anzubringen, bei welchem der Reclamant den Wagen verläfst.

E. Extrapost-Anstalten.

Die Posthalter sind verpflichtet, eine angemessene Anzahl Pferde und Wagen zu unterhalten, um aufser den verschiedenen ordinairen Posten und Estafetten auch die Couriere und Extraposten ordnungsmäfsig zu befördern.

Auf dieser Verpflichtung beruht das Gesetz, dafs Lohnfuhrleute keinen Reisenden extrapostmäfsig befördern dürfen.

Die Umspannung auf den Stationen geschieht auf Haupt-Routen bei zeitig erfolgter Vorausbestellung der Pferde in 5 Minuten, sonst aber in einer Viertelstunde, und in einer halben Stunde auf Neben-Routen, wenn der Reisende seinen eigenen Wagen hat. Giebt aber der Posthalter den Wagen, so währt der Aufenthalt auf der Station 1 Viertelstunde länger.

Der zuerst auf einer Station angekommene Reisende hat, wenn er sogleich nach der Ankunft weiter reisen will, das Recht, zu verlangen, früher als die nach ihm eingetroffenen Reisenden abgefertigt zu werden.

Die Haupt-Routen sind durch die in den Post-Comtoirs öffentlich aushängenden Meilenzeiger bekannt gemacht.

Eben so findet sich der Tarif der Zahlungs-Sätze zur Einsicht der Reisenden öffentlich angeschlagen.

Die Beförderung erfolgt:

		auf Distanceen bis 3 Meilen incl.	auf Distanceen über 3 Meilen, auch bei schlechten Wegen u. finsteren Nächten.
bei Extraposten	auf Chausseen die Meile . .	in ¾ Stunden	in 1 Stunde
	auf nicht chauss. Strafsen die Meile	in 1 Stunde	in 1¼ Stunden
bei Courieren	auf Chausseen die Meile .	in 40 Minuten	in ¾ Stunden
	auf nicht chauss. Strafsen die Meile	in 50 Minuten	in 1 Stunde

Fürstliche Personen und deren Gefolge sind, sofern nicht eine minder schnelle Beförderung verlangt wird, stets in der für Fortschaffung der Couriere festgesetzten Zeitfrist zu befördern, und findet sodann bei diesen Transporten die für gestellte Courier-Pferde festgesetzte Taxe Anwendung.

Man zahlt seit dem 1. Januar 1831

für 1 Courier-Pferd pr. Meile	14	gGr.	C. M.
- 1 Estafetten-Pferd pr. Meile	12	-	-
- 1 Extrapost-Pferd pr. Meile	10	-	-
- 1 bedeckte, ganz in Federn hangende Post-Kutsche	8	-	-
- 1 bedeckte, nur hinten in Federn hangende, so wie für eine auf den Achsen stehende Post-Kalesche	6	-	-
- 1 unbedeckten Korb- oder Leiterwagen .	4	-	-
An Wagenmeister-Gebühren			
wenn der Reisende seinen Wagen geschmiert haben will	4	-	-
An Postillon-Trinkgeld			
auf jeder Station unter 3 Meilen			
bei 2 Pferden	8	-	-
- 3 -	9	-	-
- 4 -	10	-	-
- 6-8 - jedem Postillon.	8	-	-

und bei Stationen von 3 Meilen und darüber die Hälfte mehr.

Dem Postillon aber, welcher einem Courier vorreiten mufs, gebührt für jede Station, die nicht über 3 Meilen lang ist, 16 Gr. und bei längeren Stationen für jede halbe Meile 4 Gr. mehr.

Bei der Bespannung wird auf gegenseitige Billigkeit der Reisenden und der Posthalter gerechnet. Um indefs in Streitfällen auf eine bestimmende Vorschrift hinweisen zu können, ist in der Ertrapost-Ordnung folgende Tabelle vorgeschrieben, aus welcher die näheren Bestimmungen hervorgehen.

I. Bei Post-Kaleschen, halb verdeckten oder offenen Wagen.

Der Reisenden		Auf Wegen, die	Erforderliche Zahl der	
Zahl.	Gepäck.		Pferde.	Postillone.
1 oder 2	mit 1 Koffer	chauss. od. unchauss.	2	1
2	- 2 Koffern	chaussirt	2	1
2	- 2 -	unchaussirt	3	1
3	ohne Koffer	chauss. od. unchauss.	2	1
3	mit 1 -	desgl.	3	1
3	- 2 -	chaussirt	3	1
3	- 2 -	unchaussirt	4	1
4	- 1 -	chaussirt	3	1
4	- 1 -	unchaussirt	4	1
4	- 2 -	chauss. od. unchauss.	4	1
5 oder 6	- 1 -	desgl.	4	1
	- 2 -	desgl.	6	2

II. Bei ganz bedeckten 2- oder 4sitzigen Wagen, Batarden, Kutschen.

Der Reisenden		Auf Wegen, die	Erforderliche Zahl der	
Zahl.	Gepäck.		Pferde.	Postillone.
1 bis 3	ohne od. mit 1 Koffer	chauss. od. unchauss.	3	1
	mit 2 Koffern	desgl.	4	1
4	ohne od. mit 1 Koffer	desgl.	4	1
	mit 2 Koffern	chaussirt	4	1
		unchaussirt	6	2
5	ohne Koffer	chaussirt unchaussirt	4	1
mehr als 5	mit od. ohne Koffer	chauss. od. unchauss.	6	2

Es ist hierbei Folgendes zu bemerken:

a) 1 Kind unter 10 Jahren wird nicht gerechnet;

b) 2 bis 3 Kinder ohne Rücksicht des Alters für Eine Person;

c) 1 Kind über 10 Jahre für Eine Person;

d) die auf dem Wagen befindliche Vache wird als Koffer betrachtet;

e) 1 Mantelsack oder die am Wagen befestigten Kisten und Schachteln werden gar nicht in Anschlag gebracht;

f) 2 ordentlich gefüllte Mantelsäcke werden einem Koffer gleich geachtet.

Fünf Pferde werden nie gegeben.

Für ein nicht angespanntes Pferd darf weder das ganze Postgeld, noch ein Theil desselben als Entschädigung gegeben werden. Wo hingegen Lokalitäts-Verhältnisse eine stärkere als die gewöhnliche Bespannung nöthig machen, mufs der Posthalter den Reisenden durch Vorlegung der diesfälligen höheren Bestimmung davon überzeugen. Sollte ein Posthalter

aufserdem einem Reisenden eine gröfsere als die vorschrifts-mäfsige Anzahl Pferde aufdringen, so verfällt er in eine Strafe von 20 Rthlr.

Die bei unchaussirten Wegen statt findende Bespannung ist nur dann erforderlich, wenn wenigstens die Hälfte des Weges unchaussirt ist. — Den chaussirten Wegen werden in Rücksicht der Bespannung alle mit einer Steindecke überzogenen, ebenen Wege, auch feste, ebene, ungepflasterte Strafsen gleich geachtet.

Fährt ein Postillon auf einer Station, die nicht 3 Meilen hat, länger, als festgesetzt und oben angegeben ist, und hat er die Verspätung verschuldet, so darf der Reisende für jede verspätete Viertelstunde nicht nur das Trinkgeld um den vierten Theil kürzen, sondern der Postillon verfällt noch aufserdem, wenn bei dem General-Post-Directorio Anzeige geschieht, in eine angemessene Disciplinar-Strafe.

Ist hingegen die Station über 3 volle Meilen, so darf der Postillon den Pferden zwar unterweges Brod und Trank geben, sich dabei jedoch nicht länger als 10 Minuten aufhalten, die durch rascheres Fahren wieder gut zu machen sind.

Auf *ausdrückliches Verlangen* des Reisenden darf der Postillon nur höchstens Eine Stunde unterweges anhalten; es sey denn, dafs über eine längere Zeit das Nöthige zuvor mit dem Posthalter verabredet worden.

Eben so mufs der Reisende sich mit dem Posthalter zu einigen suchen, wenn er einen Umweg über einen dritten von der Poststrafse entlegenen Ort zu machen wünscht.

Zur Bequemlichkeit des Reisenden ist auf den Post-Stationen für ein anständiges Gastzimmer und reinliches Nachtlager gesorgt.

Auch darf es auf den Relais an gehöriger Bewirthung nicht mangeln.

Uebrigens würde der Posthalter sich verantwortlich machen, wenn er sich erlauben wollte, den Reisenden *wider ih-*

ren Willen ein fremdes Wirthshaus anzuweisen oder sie durch die Postillone dahin führen zu lassen.

Reisende, denen an sehr eiliger Beförderung liegt, können die erforderlichen Pferde mittelst einer Estafette oder mit der reitenden Post voraus bestellen. Ist dieses zeitig und auf eine bestimmte Zeit geschehen, so muſs die Umspannung in 5 Minuten geschehen, und darf die Entschuldigung, daſs alle Pferde vergriffen, nicht statt finden.

Ist der Reisende 3 Stunden nach dem bestimmten Zeitpunkte des Bereitstehens der Pferde nicht eingetroffen, so geht er jenes Anspruchs verlustig, ist aber für das vergebliche Warten zu keiner Entschädigung verbunden.

Läſst hingegen der Posthalter die Pferde länger als die vorgeschriebenen 3 Stunden bereit stehen, und erfolgt bei der späteren Ankunft des Reisenden oben gedachte schnelle Beförderung, so ist der Posthalter die Hälfte des Postgeldes als Wartegeld zu fordern berechtigt.

Bestellt der Reisende aber ausdrücklich, daſs die Pferde länger als 3 Stunden bereit stehen sollen, so wird bei der Ankunft innerhalb der 3ten bis zur 6ten Stunde die Hälfte, und wenn sie erst nach 6 Stunden, jedoch innerhalb 12 Stunden statt findet, der ganze Betrag des Postgeldes als Wartegeld entrichtet, und ist der Reisende zu dieser Zahlung selbst dann verpflichtet, wenn von den bestellten Pferden gar kein Gebrauch gemacht werden sollte.

Länger als 12 Stunden ist der Posthalter die Pferde, ohne daſs es ausdrücklich verlangt wird, wiederum stehen zu lassen, nicht gehalten.

Sollte jedoch auch dieses ausdrücklich verlangt werden, so ist für jede 4 Stunden der verspäteten Ankunft die Hälfte des Postgeldes als Wartegeld zu geben.

Bei einer Vorausbestellung ohne bestimmte Angabe darf zwar kein Wartegeld gezahlt werden und der Reisende hat auf obige Vorrechte keinen Anspruch, jedoch muſs der Post-

halter in diesem Falle dafür sorgen, dafs nicht ein gänzlicher Mangel an Pferden eintrete oder von langer Dauer bleibe.

Lassen die Reisenden am Orte der Abfahrt die bestellten Pferde warten, so zahlen sie nach Verlauf einer halben Stunde für jede folgende halbe Stunde 16 gGr. als Entschädigung. — Dasselbe findet auch statt, wenn die nach einem dritten Orte hinbestellten Pferde daselbst über die Zeit auf die Abfahrt warten müssen.

Für die im Orte der Abfahrt beordert gewesenen, später aber abbestellten Pferde ist der Reisende nur dann eine Entschädigung, und zwar mit dem vierten Theile des taxmäfsigen Postgeldes bis zu der Station, wohin die Fahrt verrichtet werden sollte, zu zahlen verbunden, wenn die Abbestellung erst erfolgt, nachdem die Pferde bereits aus dem Stalle geführt waren.

Ueber das vorliegende Relais hinaus darf kein Posthalter den Transport beschaffen, wohl aber ist er verpflichtet, ihn nach Orten zu besorgen, in welchen kein Relais ist, sobald deren Entfernung nicht über 3 Meilen beträgt.

Eben so ist der Posthalter nicht gehalten, zu blofsen Spazier-Fahrten, wohin Touren von Einer Meile gerechnet werden, Pferde zu geben. — Kommt hingegen ein Reisender mit Extrapost an, so hat er denselben selbst bis zu noch näher gelegenen Orten befördern zu lassen.

Vereinigt der Posthalter sich indefs mit dem Reisenden über die Vergütung für einen solchen Transport, so ist derselbe in jedem Falle erlaubt.

Wenn Reisende mit denselben Pferden, welche sie auf eine Station gebracht haben, zurück zu kehren wünschen, sie diese Absicht gleich bei der Abfahrt an den Tag legen, und ihr Aufenthalt an dem Orte, wohin sie gebracht sind, *wenigstens* 2, höchstens 6 Stunden währt, so steht diesem nichts entgegen, und ist in diesem Falle für die Retour die Hälfte des taxmäfsigen Post- und Trinkgeldes zu entrichten.

Halten die Reisenden sich jedoch länger als 6 Stunden auf, so müssen sie, wenn in dem Orte ein Relais ist, die Pferde des dortigen Posthalters nehmen; es sey denn, dafs dieser etwa aus Gefälligkeit von seinen Rechten keinen Gebrauch machen zu wollen erkläre.

Im Falle, dafs in einem Orte keine Station ist und die zunächst gelegene Posthalterei aufgefordert wird, Pferde oder Fuhrwerk dahin zu gestellen, um einen Reisenden nach einem andern Relais oder sonstigen Orte zu befördern, darf die Posthalterei sich dazu nicht weigern, wenn die Aufforderung so zeitig geschieht, dafs die Pferde ohne Anstrengung an Ort und Stelle gelangen können und vor der Abfahrt Zeit zur Erholung behalten; ferner, wenn die Aufforderung schriftlich geschehen und nächst der Stunde der Abfahrt auch der Ort, wohin der Transport geschehen soll, genau angegeben ist, und endlich, wenn der Ort, von welchem aus die Beförderung nach der Station zurückgeleistet, oder das Relais oder der sonstige Ort, wohin der Transport bewerkstelligt werden soll, ein solcher ist, nach welchem von dem Stations-Orte aus, von welchem die Pferde gestellt werden sollen, der Transport den gesetzlichen Bestimmungen gemäfs geleistet werden mufs.

Für die unter solchen Umständen leer hingeschickten Wagen und Pferde zahlt der Reisende, wenn er mit denselben auf ihre Station zurückbefördert wird, nur das einfache Postgeld. — Will der Reisende hingegen mit denselben nach einem andern Orte gebracht seyn, so vergütet er, was taxmäfsig zu erlegen gewesen seyn würde, wenn die Abfahrt von dem Stations-Orte aus über den Abfahrts-Ort statt gefunden hätte, sowohl an Postgeld, als an Trinkgeld für den Postillon.

Ist einem Reisenden an besonders schnellem Fortkommen gelegen, so kann er die Etablirung eines oder mehrerer Umspanne zwischen 2 Stationen verlangen. Es ist in diesem Falle jedoch für jedes der zum Transporte bestimmten Ge-

spanne eine besondere taxmäfsige Vergütung für den ganzen von einem jeden derselben zurückgelegten Weg zu fordern.

Obliegenheiten und Befugnisse der Postillone.

Das Wechseln unterweges mit entgegen kommenden Postpferden ist den Postillonen nicht nur untersagt, sie dürfen auch um die Erlaubnifs dazu nicht nachsuchen, wenn die Beschaffenheit der Fuhren mit dem noch zurückzulegenden Wege bis zur nächsten Station gar zu ungleich ist.

Im Falle des Wechselns gebührt das Trinkgeld demjenigen Postillon, welcher den Reisenden auf das Relais bringt.

Wechselt ein Postillon ohne dazu erhaltene Erlaubnifs, welche die Reisenden wegen des mehrentheils damit verbundenen eigenen Vortheils nicht leicht versagen werden, so kann der Reisende ihm die Hälfte des Trinkgeldes abziehen, und wird er aufserdem im Falle einer Anzeige disciplinarisch bestraft.

Kein Postillon darf Futter mitnehmen.

Geschieht durch sein Verschulden an dem Fuhrwerke des Reisenden ein Schaden, so ist er verpflichtet, ihn zu ersetzen.

Mit anderem Fuhrwerke um die Wette zu jagen, ist durchaus verboten, dagegen steht den Postillonen frei, einer andern, schwereren Extrapost-Fuhre vorbeizufahren.

Ohne besondere Erlaubnifs des Reisenden dürfen sie nicht Taback rauchen.

Die Führung der Pferde dürfen sie unter keinen Umständen dem Reisenden überlassen, vielmehr dieselben stets unter eigener Aufsicht halten.

Bei 2spännigen Fuhren gebührt den Postillonen ein Sitz auf dem vorderen Theile des Wagens, bei stärkerer Bespannung aber müssen sie vom Sattel fahren und dürfen nie mehr als 2 Pferde neben einander spannen.

Der Postillon darf sich der Nebenwege nur dann bedienen, wenn die Haupt-Strafse schwer zu passiren ist.

Im Falle ein Reisender, sey es über unangenehme Begegnung Seitens eines Post-Beamten, über unbescheidenes Betragen der Postillone oder über sonstige Mängel Beschwerde zu führen oder Bemerkungen zu machen haben sollte, so ist demselben die nächste Veranlassung durch das in jedem Post-Bureau vorliegende Controll-Buch gegeben, worin die Beschwerden niedergeschrieben werden können, die bei der strengen Revision jenes Buches nie ungerügt bleiben.

Sollte indefs der Fall eintreten, dafs augenblickliche Untersuchung an Ort und Stelle erforderlich würde, so darf der Reisende sich nur an die Orts-Obrigkeit wenden und versichert seyn, dafs ihm nach Lage der Sache die vollständigste Genugthuung wird.

Inwiefern dagegen der Reisende ebenfalls sein Betragen gegen Beamte und Unterbediente in Anstand und Würde zu kleiden hat, bedarf hier keiner weiteren Erörterung.

Das Kurfürstenthum *Hessen*

ist von Baierschen, Preufsischen, Hannöverschen, Grofsherzoglich-Hessischen und Nassauschen Ländern umgeben. Die Grafschaft Schmalkalden liegt jedoch ganz getrennt von den übrigen Provinzen unweit der Werra von Sächsischen Ländern begrenzt.

Das Postwesen steht unter Verwaltung der Fürstlich Thurn- und Taxisschen General-Post-Direction in Frankfurt a. M.

Reisende, welche die Post benutzen wollen, finden:

A. Die ordinairen Postwagen.

Ein Platz im verdeckten Wagen pr. M.*) . . . . . . 6 gGr.
auf den unbedeckten Wagen pr. M. . . . . 5 -
wofür man 50 Pfd. Gepäck frei hat.

Personen ohne Gepäck zahlen ¼ weniger. Kinder unter 6 Jahren zahlen nichts, von 6-10 Jahren aber die Hälfte obiger Sätze.

Der Wagenmeister erhält am Abfahrts-Orte 2 gGr. und der Postillon pr. M. 1 gGr. Trinkgeld.

B. Eilwagen.

1) Der über Witzenhausen, Helsa, Cassel und Arolsen transitirende Eilwagen von *Berlin* nach *Cöln* (s. Preufsen);
2) von *Cassel* über Helsa und Netra nach *Eisenach*, 10 M.; ein Platz 3 Rthlr. 3 gGr.; 40 Pfd. Gepäck frei;
3) von *Cassel* über Marburg, Giefsen und Wetzlar nach *Coblenz*, 28¼ M.; pr. M. 8 gGr.; 30 Pfd. Gepäck frei;

*) Zwischen Cassel und Paderborn pr. Meile 5 gGr.

4) von *Cassel* über Jesberg, Giefsen und Friedberg nach *Frankfurt a. M.*, 22 M.; ein Platz 8 Rthlr.; 40 Pfd. Gepäck frei;

5) Schnellpost zwischen *Frankfurt a. M.* und *Berlin* (Leipzig), über Hanau und Fulda (s. Preufsen);

6) zwischen *Cassel* und *Paderborn*, $9\frac{3}{4}$ M. à 8 gGr. oder 10 Sgr.; 30 Pfd. Gepäck frei.

Aufserdem ist weder Einschreibe-Gebühr, Postillon-Trinkgeld, Wagenmeister-Gebühr, noch sonst eine ähnliche Abgabe zu entrichten. Nur für das Fortbringen des Reisegepäcks aus oder nach dem Posthause dürfen die Packer, Wagenmeister oder deren Gehülfen eine ihrer Bemühung angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Ueber das bezahlte Postgeld, welches nie zurückvergütet wird, erhält der Passagier einen Schein, welcher jedoch nur für den Tag gültig ist, für welchen er ausgestellt ist, und aufbewahrt werden mufs, damit er auf Verlangen in jedem Post-Bureau vorgezeigt werden könne.

Dieser Schein enthält zugleich die

allgemeinen Bestimmungen,

welche auf das Reisen mit dem Postwagen Bezug haben.

1) Das Gepäck des Reisenden mufs spätestens 2 Stunden vor der Abfahrt des Wagens, und, wenn letztere Morgens früh erfolgt, Abends zuvor in das Post-Bureau gebracht werden.

2) Jeder Reisende hat an Gepäck 30 bis 50 Pfd, und bis zum declarirten Werthe von 250 Rthlr. frei. Für das Mehrgewicht und den gröfseren Werth wird die vorschriftsmäfsige Taxe bezahlt.

3) Jedes einzelne Stück des Gepäckes mufs zur Verhütung von Verwechselungen mit einem Zeichen oder der Adresse

*) Auf der Diligence von Cassel nach Münster ist das Personengeld ausnahmsweise auf $8\frac{1}{2}$ Sgr. pr. M. festgesetzt.

nebst dem Bestimmungs-Orte, dem Beisatze „*Passagiergut*" und der Werth-Declaration versehen seyn, indem sonst die Abnahme verweigert wird.

4) Für solche Effekten haftet die Post-Administration in dem Umfange der unter ihrer Verwaltung stehenden Posten, und es wird darüber auf Begehren, so wie über andere Poststücke, ein Schein ausgefertigt. Kleine Reisesäcke und Sachen, die der Reisende zu seinem Bedürfnisse neben sich hat, sind in dieser Garantie nicht begriffen.

5) Der Reisende mufs sich zur bestimmten Zeit im Post-Bureau einfinden. Das Ein- und Aussteigen vor Privat- und Gasthäusern in der Stadt, vor den Thoren etc. findet durchaus nicht statt.

6) Das Tabackrauchen kann nur im Einverständnifs mit der übigen Reise-Gesellschaft statt finden.

7) Grofse Hunde dürfen nicht in die Postwagen genommen werden. In den Eilwagen ist die Mitnahme von Hunden untersagt.

C. Extrapost-Anstalten.

Die Beförderung der Reisenden durch andere Gespann haltende Einwohner, als die Posthalter, ist nur bedingungsweise gestattet.

Die von einem Reisenden auf einer Station gefordert werdenden Pferde müssen, wenn deren Zahl sich nicht über 6 beläuft,

a) auf Haupt-Strafsen in einer Viertelstunde, und

b) auf Neben-Strafsen in 20 Minuten spätestens gestellt werden.

Sind die Pferde voraus bestellt, welches mittelst Estafette oder durch die reitende Post geschehen kann, so mufs die Umspannung überall in 10 Minuten vollendet seyn.

Hat der Reisende die Pferde aber nicht voraus bestellt, so steht es ihm frei, sich so lange auf der Station aufzuhal-

ten, als es ihm gefällt, auch das Haus zu bestimmen, wohin er durch den Postillon gebracht seyn will. In diesem Falle müssen die Postillone sich nach der Zeit der Abreise des Reisenden erkundigen und die Bestellung deshalb unweigerlich übernehmen

Zahlungs-Sätze.

Für ein Extrapost-Pferd pr. Meile	9 gGr.	*)
In Cassel selbst	11 -	*)
- ein Courier- und Estafetten-Pferd pr. Meile	13 -	
In Cassel	15 -	
- eine unbedeckte Post-Kalesche pr. Meile .	3 -	
- eine bedeckte Post-Kalesche pr. Meile . . .	4 -	
An Trinkgeld für die Postillone		
bei 2 Pferden pr. Meile	4 -	
- 3 - pr. Meile	5 -	
- 4 - pr. Meile	6 -	
- 6 - 2 Postillonen zusammen	10 -	
Dem Wagenmeister,		
wenn der Reisende schmieren läfst oder keinen eigenen Wagen hat, pr. Station	4 -	
führt der Reisende die Wagenschmier mit sich, nur	2 -	

Die *Bespannung* der Extraposten geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1) Leichte Kaleschen, welche nur ein Hinter-Verdeck haben, wenn sie mit 3 und weniger Personen und einem kleinen Koffer, desgleichen leichte Stuhl- und Korbwagen, wenn sie bis 4 Personen ohne Gepäck enthalten und der Postillon auf dem Wagen sitzen kann, sollen auf guten Wegen mit 2 Pferden befördert werden.

2) Kaleschen mit Vor- und Hinter-Verdeck, desgl. leichte, sogenannte Batards mit 3 Personen und 1 bis 2 Koffern oder

*) Wegen hoher Getreide-Preise vom Juli 1832 an 10 und 12 gGr.

4 Personen mit 1 Koffer, sollen mit 3 Pferden gefahren werden.

Enthalten sie aber 4 Personen und 2 Koffer oder 5 Personen und 1 Koffer, so sind 4 Pferde erforderlich.

3) Geschlossene Kutschen und schwere sogenannte Batards mit 3 oder weniger Personen und mit oder ohne Koffer, desgleichen 4 Personen ohne Koffer, erfordern 3 Pferde. Enthalten sie 3 bis 4 Personen mit 2 Koffern, so müssen 4 Pferde genommen werden. Sind sie mit 5 bis 6 Personen und mit Koffern belastet, so sollen sie mit 6 Pferden bespannt und von 2 Postillonen geführt werden. — Diese Bedingungen gelten jedoch nur da, wo die Wege gut sind. Bei anhaltend nasser Witterung und bei tiefem Schnee mufs der Reisende vorzüglich auf Neben-Coursen billige Rücksicht nehmen und sich gefallen lassen, dafs da, wo sonst nur 3 Pferde erforderlich waren, ein viertes vorgespannt und bezahlt werde.

Die im Wagen angebrachten Magazine, so wie die Vaches, werden nach Verhältnifs des Umfanges den Mantelsäcken oder Koffern gleich geachtet und gelten 2 mittelmäfsige Mantelsäcke für einen Koffer.

Ein Kind unter 12 Jahren kommt gar nicht in Anschlag, 2 Kinder aber, von welchem Alter sie seyn mögen, gelten für eine Person.

In der Regel mufs der Reisende auf der andern Station so weiter befördert werden, wie er angekommen ist; es sey denn, dafs der Postmeister sich der stärkeren Bespannung wegen durch eine besondere Verfügung der Ober-Post-Behörde legitimiren könne. Im Falle, dafs die über die vorschriftsmäfsige Zahl zugebilligten Pferde nicht wirklich angespannt werden, welches sich der Reisende jedoch nicht gefallen lassen darf, ist derselbe nur die Hälfte der Taxe für selbige zu entrichten verbunden.

Die Extraposten müssen die Meile auf Chausseen und guten Wegen in einer Stunde, auf schlechten, sandigen oder

verdorbenen Wegen aber längstens in $1\frac{1}{2}$ Stunde zurücklegen. Gegen Versäumnisse ist der Reisende im Falle einer Anzeige durch Strafen gesichert. Ohne ausdrückliches Verlangen der Reisenden darf kein Postillon unterweges einkehren oder anhalten. Nur auf Entfernungen, die über 3 Meilen betragen, ist es erlaubt, die Pferde 10 Minuten lang erholen zu lassen. Voraus bestellte Pferde darf der Postmeister nur 6 Stunden lang bereit halten. Nach dieser Zeit geht der Reisende des Anspruchs auf schnellere Beförderung verlustig. Reisende, welche bestellte Pferde im Orte der Abfahrt über eine Stunde, und auf den Stationen unterweges über 4 Stunden warten lassen, müssen für jede folgende halbe Stunde eine halbe Meile mehr, als die Entfernung der zurückzulegenden Station beträgt, an Postgeld sowohl, als an Trinkgeld für den Postillon, bezahlen. Der Reisende ist dagegen seiner Seits berechtigt, dem Postmeister, welcher ihn länger als eine halbe Stunde warten läfst, für jede folgende halbe Stunde den Betrag des Postgeldes für eine halbe Meile abzuziehen.

Sollte ein Reisender von den bestellten Pferden gar nicht Gebrauch machen wollen, und bestellt er sie binnen den nächsten 3 Stunden nicht wieder ab, oder läfst er die Pferde im Orte der Abfahrt über 3 und auf den übrigen Stationen über 6 Stunden warten, so ist der Postmeister den dritten Theil des Postgeldes aufser dem Wartegelde als Entschädigung zu fordern berechtigt.

Das Wartegeld darf aber nie den Betrag des Postgeldes übersteigen. Sollte dagegen der Reisende die Abreise um einige Stunden oder längstens bis zum folgenden Tage verschieben wollen, und er benachrichtigt den Postmeister spätestens in 3 Stunden nach geschehener Bestellung hiervon, so kann dieser auf keine Entschädigung Anspruch machen.

Der Postillon darf nur mit Genehmigung des Reisenden die Pferde unterweges wechseln. In diesem Falle erhält der

Postillon das Trinkgeld, welcher den Reisenden auf die nächste Station gebracht hat.

Kein Postillon darf dem Verlangen eines Reisenden, die Pferde selbst führen oder durch seinen Bedienten führen lassen zu wollen, nachgeben.

Der Postillon, welcher eine Extrapost fährt, mufs allen entgegen kommenden ordinairen Posten ausweichen. Begegnet er einer andern Extrapost, so behält er den Weg, wenn er zuerst in's Horn gestofsen hat. Alles andere Fuhrwerk, welches vorausfährt oder entgegenkommt, mufs auf das Zeichen des Postillons sogleich ausweichen. Nur sehr schwer beladene Wagen, wenn deren Ausweichung nicht füglich möglich ist, müssen doch aber wenigstens still halten, damit die Extrapost vorbei könne.

Im Falle dem Reisenden unterweges ein Unfall begegnen sollte, darf der Postillon auf keinen Fall den Wagen ohne Hilfe stehen lassen, und unter dem Vorwande, dafs die Hilfe oder Reparatur zu lange dauere, nach Hause reiten.

Unverdächtige Reisende können auch nach solchen Orten befördert werden, die seitwärts der Poststrafse liegen, vorausgesetzt, dafs deren Entfernung nicht über 3 bis 4 Meilen betrage.

Im Falle ein Reisender mit denselben Pferden, welche ihn auf einen Ort gebracht haben, zurückreisen will, so darf er dieses nur der Station, von welcher er abgereist ist, anzeigen, und entrichtet er alsdann für die Rückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes.

Hält der Reisende sich in dem Orte aber über 3 Stunden auf, so ist nicht nur das halbe Post- und Trinkgeld verfallen, sondern er mufs sich auch zur Zurückreise der Pferde des Posthalters des Orts, in welchem er sich befindet, bedienen, wenn anders er sich mit demselben und dem Postillon, welcher ihn dahin gebracht, nicht gütlich vereinigen kann.

Damit die etwaigen Beschwerden der Reisenden zur

Sprache kommen, wird den Postillonen ein Begleit-Zettel mitgegeben, in welchem die Entfernung der Stationen und die Zeit, binnen welcher sie zurückgelegt werden müssen, bemerkt ist. In diese müssen die Post-Beamten die Zeit der Ankunft und Abfahrt eintragen, und sind verpflichtet, dieselben den Reisenden auf jeder Station vorzulegen, damit sie ihre Zufriedenheit zu erkennen geben oder ihre Beschwerden darin aufzeichnen können.

Letztere wird der Postmeister sofort untersuchen und das Resultat darunter in Gegenwart des Reisenden bemerken.

Die Begleit-Zettel werden gesammelt und monatlich zur Revision an das zunächst vorgesetzte Ober-Post-Directorium in Cassel eingesandt.

Das Grofsherzogthum *Hessen*

liegt in zwei durch die Kurhessische Grafschaft Hanau und das Frankfurter Gebiet getrennten Stücken, zwischen den Preufsischen Provinzen Nieder-Rhein und Cleve-Berg, dem Herzogthume Nassau, Kurhessen, Baden und Baiern.

Die Posten werden durch die Fürstlich Thurn- und Taxissche General-Post-Direction in Frankfurt a. M. verwaltet.

A. Eilposten.

1) Die über Giefsen transitirende Schnellpost zwischen *Cassel* und *Coblenz* (s. Kurfürstenthum Hessen);
2) desgleichen zwischen *Berlin* und *Frankfurt a. M.* (s. Preufsen);
3) zwischen *Frankfurt a. M.* und *Heidelberg*, pr. Darmstadt (s. Frankfurt a. M.);
4) zwischen *Mainz* und *Frankfurt a. M.*, 4½ M.; ein Platz 2 Fl. 24 Xr.;
5) zwischen *Mainz* und *Bingen*, 3½ M.; ein Platz 2 Fl. 14 Xr.;
6) zwischen *Mainz* und *Manheim*, 7½ M.;
7) zwischen *Frankfurt a. M.* über Seligenstadt nach *Aschaffenburg*, 5 M.; ein Platz 3 Fl 20 Xr.

In Ansehung der *ordinairen fahrenden Posten* und *Diligencen* gelten dieselben Bestimmungen, welche weiter oben für das Kurfürstenthum Hessen angegeben sind, mit dem Unterschiede, dafs das Postgeld hier überall in Fl. und Xr. entrichtet wird.

B. Extrapost-Anstalten.

Den Posthaltern steht die Befugnifs, Pferde-Ablösungen und Relais zu unterhalten, allein zu. Mit Extrapost angekom-

mene Reisende können nur erst nach einem Aufenthalte von 48 Stunden durch Lohnfuhrleute weiter befördert werden.

Die Posthalter auf besuchten Haupt-Strafsen sind verbunden, die von ihnen verlangt werdende Anzahl Pferde bereit zu halten, damit die Extraposten längstens in einer Viertelstunde, die Couriere und Estafetten aber innerhalb 10 Minuten abgefertigt werden; sind aber Extrapost-Pferde besonders voraus bestellt, so findet in Ansehung der Abfertigung dieselbe Bestimmung statt, welche bei Courieren und Estafetten festgesetzt ist.

Auf weniger besuchten Neben-Strafsen hingegen, wo die Postställe mit geringerer Anzahl von Pferden besetzt sind, wird die Zeit zur Beförderung für Extraposten auf eine halbe Stunde, für die Extraposten aber, deren Pferde voraus bestellt sind, so wie für Couriere, auf eine Viertelstunde bestimmt.

Die Posthalter dürfen nur ordentliche, der Wege kundige, nicht dem Trunke ergebene Leute in ihren Dienst nehmen. Sollte ein Reisender wahrnehmen, dafs der Postillon, welcher ihn befördern soll, betrunken sey, so ist er berechtigt, einen andern zu verlangen.

Hinsichtlich der voraus bestellten Pferde ist zu bemerken, dafs die Posthalter nicht verbunden sind, dieselben länger als 6 Stunden bereit zu halten, und der Reisende kann nach Verlauf dieser Zeit auf die ihm durch die Bestellung zu gut kommende Beschleunigung keinen weiteren Anspruch machen. Für die vergebens gewarteten 6 Stunden ist der Reisende den 4ten Theil des Post- und Trinkgeldes zu zahlen schuldig.

Reisende, welche die bestellten und zur bestimmten Zeit angespannten Pferde am Orte der Abfahrt über eine Stunde warten lassen, haben für jede folgende halbe Stunde vom Pferde 15 Xr. Wartegeld zu bezahlen; dagegen ist der Reisende ermächtigt, wenn der Posthalter ihn über eine halbe

Stunde warten läfst, für jede folgende halbe Stunde 15 Xr. vom Pferde an dem Postgelde abzuziehen.

Sind Pferde bestellt, welche gar nicht gebraucht werden, und wird dieser Nichtgebrauch nicht längstens eine halbe Stunde vor der Anspannungs-Zeit dem Posthalter angezeigt, so soll derselbe den vierten Theil des Post- und Trinkgeldes als Schadloshaltung zu nehmen berechtigt seyn.

Extraposten und Couriere sollen auf chaussirtem Wege die Station von 2 Meilen in 2 Stunden, die Station von 3 Meilen aber in 3½ Stunden zurücklegen. Bei nicht chaussirten, sandigen, schlechten und verdorbenen Wegen wird eine halbe Stunde auf die Station von 2 Meilen zugegeben.

Unterweges darf von den Postillonen ohne Genehmigung der Reisenden nie gewechselt werden. Das Trinkgeld erhält jedesmal derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station überbringt.

Keinem Reisenden ist es erlaubt, den Postillonen die Führung ihrer Pferde zu entziehen.

Zwischen Stationen unter 3 Meilen darf der Postillon an keinem Wirthshause anhalten; wird aber zwischen Stationen von 3 Meilen und darüber angehalten, so darf der Aufenthalt nicht länger als eine Viertelstunde dauern, während welcher Zeit der Postillon die Pferde, wenn er sie verläfst, einem erwachsenen Manne übergeben mufs.

Hat der Postillon seinen Sitz am vorderen Theile des Wagens, so darf er nur mit Bewilligung des Reisenden Taback rauchen.

Die Posthalter sind auch verbunden, Reisende auf Seitenorte, wohin keine Poststrafse führt, zu befördern, wenn solche Orte nicht über 6 Stunden entfernt sind.

Sollten Reisende mit den nämlichen Pferden, mit welchen sie angekommen sind, wieder zurückreisen wollen, so haben sie für die Zurückreise die Hälfte des Post- und Trink-

geldes zu bezahlen; der Aufenthalt der Reisenden darf jedoch nicht über 3 Stunden dauern.

Unter keinen Umständen darf der Posthalter einen Reisenden über die nächste Station hinausfahren lassen.

Extrapost-Tarif.

Für 1 Courier- und Estafetten-Pferd pr. Meile	45 Xr.	*)
- 1 Extrapost-Pferd	37½ -	

Von Mainz abfahrend zahlt man 7½ Xr. über die gewöhnliche Taxe pr. Pferd und Meile.

Postillon-Trinkgeld

bei 2 Pferden	22½ -
- 3 -	27½ -
- 4 -	32½ -
- 6 -	55 -

Bei 6 Pferden sind 2 Postillone erforderlich. Der, welcher den Wagen führt, erhält das Trinkgeld für 4, der, welcher vorreitet, für 2 Pferde.

Wagengeld:

a) für einen ganz gedeckten Reisewagen auf die einfache Station = 2 Meilen	1 Fl. — Xr.
b) für eine halb gedeckte Kalesche pr. einfache Station	— - 48 -
c) für eine offene Post-Chaise pr. Station	— - 36 -

Schmiergeld

pr. Station ohne Unterschied der Entfernung	— - 12 -

Hat der Reisende einen eigenen Wagen, so ist er nicht verbunden, auf jeder Station schmieren zu lassen. Läfst er

*) Wegen hoher Getreide-Preise vom Mai 1832 an

für ein Courier- oder Estafetten-Pferd	— Fl. 55 Xr.
In Mainz	1 - — -
- ein Extrapost-Pferd	— - 45 -
In Mainz	— - 52½ -

nicht schmieren, oder führt er seine eigene Schmiere mit sich, so kann kein Anspruch auf Schmiergeld gemacht werden.

Reisende, welche mit 2 Pferden vom Sattel gefahren werden wollen, zahlen pr. Pferd und Meile 7½ Xr. mehr.

Bespannung.

Ordinaire halb gedeckte Post-Kaleschen, oder nicht gedeckte Reisewagen ohne Koffer mit 4 Personen, sind noch mit 2 Pferden zu fahren; bei jedem 4rädrigen, mit 2 Pferden bespannten Fuhrwerke setzt sich der Postillon auf den Kutscher-Sitz.

A. Post-Kaleschen und halb gedeckte Reisewagen.

Der Reisenden		Auf Wegen, die	Pferdezahl.
Zahl.	Gepäck.		
3	mit 1 Koffer	nicht chaussirt	3
	- 2 -	chaussirt	3
4	- 1 -	chaussirt	3
		nicht chaussirt	4
	- 2 -	chaussirt	4

B. In ganz gedeckten geschlossenen Reisewagen, *Berlines*, *Batardes*, *Coupées*, *Voutées*.

Der Reisenden		Auf Wegen, die	Pferdezahl.
Zahl	Gepäck.		
2 und 3	mit und ohne Koffer	chaussirt	3
	mit 2 Koffern	nicht chaussirt	4
4	ohne Koffer	chaussirt	3
	mit Koffer	chaussirt od. nicht	4
5 und 6	desgl.	desgl.	6

Gepäcke auf den Wagen, Magazine, die sogenannten Vaches, kommen wie die Koffer in Anschlag; 2 grofse Mantelsäcke werden für einen Koffer gerechnet.

Ein Kind unter 8 Jahren kommt gar nicht in Anschlag, 2 Kinder gelten jedoch für eine Person, ohne Rücksicht auf ihr Alter. Ein Kind von 12 Jahren wird für eine Person gerechnet.

Bei unchaussirten Wegen tritt nur dann die nach vorstehender Tabelle zu regulirende gröfsere Bespannung ein, wenn die ganze Strecke von einer Station zur andern, oder doch der gröfste Theil nicht chaussirt ist. Wenn tiefer Schnee liegt, bei welchem die Bahn noch nicht geebnet ist, so gilt die nämliche Bestimmung, wie bei unchaussirten Wegen. — Wo wegen hoher Gebirge eine aufserordentliche Bespannung nöthig ist, müssen die Posthalter sich durch ein besonderes Regulativ ausweisen.

Die Posthalter sind auch gehalten, *Reitpferde* gegen Bezahlung der bestimmten Taxe, welche für 1 Reitpferd die gewöhnliche Extrapost-Taxe um 7½ Xr. vom Pferde auf die Meile übersteigt, für Reisende herzugeben. — Wer mit Post-Reitpferden reist und nicht etwa einen Wagen begleitet, mufs einen Postillon als Führer mitnehmen, dem er nie vorreiten darf und dessen Pferd er nach demselben Satze bezahlen mufs. Der Reisende darf zwar seinen eigenen Sattel, nie aber den eigenen Zaum gebrauchen und seinem Reitpferde nie mehr Traglast auferlegen, als in den Satteltaschen Raum hat. Der Mantelsack des Reisenden, welcher nicht über 30 Pfd. wiegen darf, wird auf das Pferd des Postillons gepackt. — Der Reisende mufs übrigens mit dem Postillon zugleich auf der Station eintreffen, und wenn er einem Wagen vorausgeht, welches nicht weiter, als in der Entfernung einer Station geschehen darf, mufs er den Wagen abwarten, und kann, wenn er eine Viertelstunde später, als dieser abgehen wollte, nicht anders, als in Begleitung eines Postillons weiter reisen.

Das Wege-, Brücken- und Thorsperr-Geld ist von den Reisenden an Ort und Stelle zu entrichten.

Alle sich begegnenden Posten weichen sich zur rechten Hand aus, alles Privat-Fuhrwerk muſs den Posten zur rechten Hand ausweichen. Frachtwagen haben nach Beschaffenheit des Weges ebenfalls entweder auszuweichen oder still zu halten, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horne giebt.

Im Falle, daſs Reisende Beschwerden gegen die Posthalter anzubringen haben, dürfen sie sich an die General-Post-Direction in Frankfurt a. M. wenden.

Für *Hessen-Homburg* gelten dieselben Bestimmungen.

Italien.

Die Halbinsel Italien grenzt im Norden an die Schweiz und Deutschland; im Osten an Deutschland und das Adriatische Meer; im Süden und Südwesten an das Mittelländische Meer, im Westen an Frankreich.

Die gewöhnliche Eintheilung Italiens ist in Ober-, Mittel- und Unter-Italien und die Inseln.

Ober-Italien enthält: die Staaten des Königs von Sardinien, das Lombardisch-Venetianische Königreich, *) die Länder der Herzogin von Parma und die Herzogl. Modenesischen Lande; *Mittel-Italien* das Herzogthum Lucca, das Großherzogthum Toscana, den Kirchenstaat und die Republik San Merino; *Unter-Italien* die Staaten des Königs beider Sicilien. Die *Inseln* (welche hier nur der Ordnung wegen angeführt werden) sind: Corsica, Sardinien, Sicilien, Malta, Gozzo und Comino und der vereinigte Staat der Jonischen Inseln.

Sardinien.

Die Sardinischen Posten stehen unter Verwaltung der Königl. General-Post-Direction in Turin.

Das Postfuhrwesen im Allgemeinen ist dem Französischen sehr ähnlich. Der Reisende findet:

A. *Courriers de Malle*

auf den Routen:

Zwischen *Turin* und	Lieues.	Preis eines Platzes. Fr.	Cts.
Alessandria	25½	38	25
Aosta	34	51	—
Biella	21	31	—

*) Die Darstellung des Postfuhrwesens im Lombardisch-Venetianischen Königreiche s. unter Oesterreich.

Zwischen *Turin* und	Lieues.	Preis eines Platzes. Fr.	Cts.
Casale	19½	29	50
Chambery	66½	99	75
Genua	48½	72	75
Genf	90	135	—
Ivrea	14	21	—
Lucca	94	141	—
Novarra	25½	38	25
Nizza	55	82	50
Voghera	34	51	—

Diese Posten gehen wöchentlich 3mal ab und kommen eben so oft an.

B. ***Diligencen*** (Privat-Personenposten)

auf den Routen:

Zwischen *Turin* und	Lieues.	Preis eines Platzes. Lire.	
Genua	48½	35 - 36	über Asti und Alessandria.
Chambery	66½	50 - 55	über Susa, St. Michel und Montmeillan.
Lyon	95½	70 - 75	über Chambery.
Pinerolo	9	2¾ - 3½	
Ivrea	14	5 - 7	
Biella	21	7 - 8	
Casale	19½	10 - 12½	
Alba	15½	5 - 7	
Mondovi	21	9 - 10	
Mailand	34½	21	über Novarra und Vercelli.
Cuneo	18¼	7½ - 10	
Zwischen *Genua* und			
Mailand	40½	35 - 36	über Voghera und Novi.
Savona	16	3 - 5	
Chiavari	12½	3 - 4	

Zwischen *Arona* und	Lieues.	Preis eines Platzes. Lire.	
Domo d'ossola	15	5 - 10	
Sesto	2	1½ - 2	
Novarra	9	3-4L.60C.	
Zwischen *Chambery* und			
Grenoble	14	6	
Genf	23½	12	
Zwischen *Aosta* und			
Ivrea	20	10	
Zwischen *Nizza* und			
Cuneo	35½	20 - 25	im Winter 5 Lire mehr.
Antibes	8	5 - 5½	

Jeder Reisende hat auf diesen *Diligencen* 12 Kilogr. Gepäck frei.

C. Extraposten.

Mit Ausnahme der Cabinets-Couriere, sowohl der Sardinischen, als der fremder Staaten und der oberen Post-Beamten bis zum Grade des Inspektors einschliefslich, dürfen die Posthalter keinem Reisenden Pferde geben, der nicht ein sogenanntes *Bulleton*, oder eine von einem Post-Offizier ausgehändigte Ordre der General-Post-Direction vorzuzeigen vermag.

Wenn aber ein Reisender von einem solchen Orte kommt, wo sich kein Post-Bureau befindet, so wie auch, wenn Fremde auf solchen Routen in die Königl. Staaten kommen, auf denen es daran mangelt, so dürfen die Posthalter zwar bei Vorzeigung von Papieren, auf deren Grund das Bulleton in der Regel ertheilt wird, und wohin insbesondere die Bescheinigung der Obrigkeit des Wohnorts des Reisenden gehört, dafs der Verabreichung des Bulleton nichts entgegen sey, Pferde

gestellen; auf dem ersten berührt werdenden Post-Bureau mufs man sich jedoch unter allen Umständen damit versehen.

Das Bulleton, in welches der Reisende seine Bemerkungen über gute oder schlechte Bedienung eintragen kann, bleibt bis zu dem Orte, wo die Reise endigt, in den Händen der Postillone; der letzte überliefert es entweder dem Post-Bureau des Orts, oder aber dem Posthalter, von welchem es demnächst an den General-Direktor der Posten eingesandt wird.

Sonst aber kann man seine Beschwerden auch bei den Post-Offizieren und Orts-Richtern anbringen.

Wer in einem Stations-Orte mit eigenem oder gewöhnlichem Fuhrwerke ankommt, kann sogleich mit Postpferden weiter reisen. Befindet sich aber in dem Orte, von welchem der Reisende abgereist ist, ein Relais, so mufs er sich 6 Stunden aufhalten, bevor Postpferde gegeben werden.

Und so kann Jedermann mit eigenen oder Lohnpferden auf Post-Strafsen reisen, mufs sich aber in jedem Stations-Orte 6 Stunden aufhalten.

Die Bespannung

wird zum Theil durch die Wagen-Gattungen, welche in 3 Klassen zerfallen, bestimmt.

Die Cabriolets mit 2 Rädern, welche bis 4 Personen fassen, gehören zur 1sten Klasse. Die 4rädrigen *Limonières* ohne 2 gleiche Sitze gehören zur 2ten Klasse. Die *Berlines* mit 4 Rädern und 2 gleichen Sitzen gehören zur 3ten Klasse. Die Deutschen Wagen mit 4 Rädern, mit leichtem Verdecke ohne Koffer und wenn sie nur 2 Personen fassen, gehören zur 1sten Klasse; werden diese Eigenschaften aber in einer oder der andern Hinsicht vermifst, so werden diese Wagen nach Befinden zu den beiden andern Klassen gerechnet. Die Kaleschen mit 2 Personen gehören zur 1sten, haben sie eine Stangen-Deichsel und befinden sich 3 bis 4 Personen darauf, zur 2ten, haben sie aber eine Gabel-Deichsel und sind sie mit

4 und mehr Personen besetzt, zur 3ten Klasse. Die sogenannten ***Bastardelles*** mit einer Stangen-Deichsel ohne 2 gleiche Sitze gehören zur 2ten, haben sie eine Gabel-Deichsel, zur 3ten Klasse.

Tarif.

Klasse der Wagen.	Zahl der Personen.	Pferdezahl.	Preis für ein Pferd pr. Post. Fr.	Cts.
1ste	1 und 2	2	1	50
	3	3	1	50
	4	3	2	—
2te	1, 2, 3,	3	1	50
	4	3	2	—
3te	1, 2, 3,	4	1	50
	4 und 5,	6	1	50
	6	6	1	75

Für jede Person mehr als 4 in den ***Limonières*** und für jede Person mehr als 6 in den ***Berlines***, zahlt man 1 Fr. 50 Cts. pr. Post.

Mehr als 6 Pferde werden nie vorgelegt. — Die 3te Klasse der Wagen wird stets durch 2 Postillone geführt.

Ein Kind unter 6 Jahren wird nicht gerechnet.

Die Wagen der 2ten und 3ten Klasse können mit einer Vache und einem Reise-Koffer belastet seyn; für andere Päkkereien aufser jenen zahlt man jedoch 50 Cts. für jeden *Rubbo* = 25 Pfd. pr. Post.

Die 4rädrigen Wagen mit Einem Sitze und einer Stangen-Deichsel dürfen hinten nur mit 5 *Rubbo* und vorn mit 2 *Rubbo* beladen seyn; wird dies Gewicht überstiegen, so zahlt man für jeden *Rubbo* mehr 25 Cts. pr. Post.

Für einen von dem Posthalter gestellten Wagen entrichtet man pr. Post . . . . 1 Fr. 50 Cts.

An Postillon-Trinkgeld *)	— Fr.	75 Cts.	
Für das jedesmalige Schmieren des Wagens	1 -	50	-
Dem Stallknechte auf jedem Relais	— -	37½	-
Für die Anfertigung des *Bulletons*	— -	75	-

Reisende, welche nach Orten befördert seyn wollen, wo kein Relais ist und deren Entfernung nicht eine volle Post beträgt, müssen dennoch das Postgeld für eine ganze Post entrichten.

Sollte die Entfernung bis zur nächsten Station mehr als 2½ Posten betragen, so zahlt man wegen des alsdann nöthigen Futterns der Pferde

bei 2¾ bis 3½ Posten eine halbe,
- 3¾ - 5 - eine ganze

Post mehr aufser dem gewöhnlichen Preise.

Passage des Mont-Cenis.

Vom 1. Nov. bis 1. April ist der Preis der Pferde von *Molaret* nach *Lanslebourg* und von *Lanslebourg* nach *Suse* 2 Livres pr. Post für jedes vorschriftsmäfsig angespannte Pferd.

Vom 15. September bis 15. Mai werden Hilfspferde und Maulthiere für denselben Preis bewilligt, und zwar: von *Suse* nach *Molaret*, von *Molaret* nach *Mont-Cenis*, von *Lanslebourg* nach *Mont-Cenis*; nämlich: vor den Cabriolets mit einer oder 2 Personen 1 Pferd, mit 3 Personen 2 Pferde und 1 Postillon, mit 4 Personen 3 Pferde und 1 Postillon. Vor den *Limonières* mit 2 Personen 2 Pferde und 1 Postillon, mit 3 und 4 Personen 3 Pferde und 1 Postillon. Vor den *Berlines* mit 3 und 4 Personen 2 Pferde und 1 Postillon.

Passage des Montagne des Echelles.

Auf diesem Gebirge giebt der Posthalter Hilfs-Ochsen, das Paar für 1 Fr. 50 Cts., und zwar: vor den Cabriolets auf Schlitten, welche mit 2 Pferden bespannt sind, 2 Och-

*) In der Regel erhält der Postillon 1 Fr. 50 Cts. pr. Post.

sen; vor den *Limonières* mit 3 und 4 Pferden im Sommer 2, im Winter 4 Ochsen; vor den *Berlines*, welche mit 4 Pferden bespannt sind, 4 Ochsen; mit 6 Pferden im Sommer 4, im Winter 6 Ochsen.

Die gewöhnlichen Cabriolets werden nur bei der Beförderung nach St. Thibault-de-Coux mit einem Hilfspferde mehr bespannt.

Passage des Simplom.

Die Posthalter von Domo d'ossola und Isella dürfen bei der Beförderung gegen den Simplom den 2- und 3spännigen Wagen 1 Pferd, den 4spännigen aber 2 Pferde mehr vorlegen lassen.

Passage der Bocchetta.

In Rücksicht des bösen Weges von Novi nach Voltaggio und wegen der Passage der Bocchetta zwischen Voltaggio nach Campomarone dürfen die Posthalter dieser Orte 25 Cts. mehr pr. Pferd und Post erheben.

Poste royale und *distances de faveur*.

	Post.
Turin, abgehend und ankommend nach allen Richtungen	$\frac{1}{2}$
St. Antonin, nach St. Joire und zurück	$\frac{1}{4}$
Alessandria, nach Novi und nach allen umliegenden Relais abgehend	$\frac{1}{4}$
Genua, nach Voltri und zurück	$\frac{1}{2}$
Genua, nach Pontedecimo und zurück	$\frac{1}{2}$

Toscana.

Die Toscanischen Posten werden von der General-Post-Direction in Florenz verwaltet, der die Post-Direktoren in Siena, Pisa und Livorno zunächst untergeordnet sind.

A. Die *Corrieri ordinarj*

sind ähnliche, wie die Deutschen Eilposten. Sie dienen zur Beförderung von Briefen, Geldern, Päckereien und Reisenden, und sind auf folgenden Routen eingeführt:

zwischen *Florenz* und *Mantua*, pr. Bologna und Modena, 34½ M.
- — - *Livorno*, pr. Pisa, 16½ M.
- — - *Lucca* bis *Pietra santa*, pr. Prato und Pescia, 16 M.
- — - *Perugia*, 26 M.
- — - *Aqua pendente*, 26 M.

Man zahlt für einen Platz

von Florenz	bis	Bologna	60-80	Paoli
-	—	- Lucca	30	-
-	—	- Pisa	27	-
-	—	- Livorno	30	-
-	—	- Aqua pendente .	48	-
-	—	- Perugia	48	-

Aufser diesen Courier-Posten bestehen auch regelmäfsige Verbindungen durch

B. *Privat-Diligencen*

auf den Routen:

zwischen *Florenz* und *Pisa*, 12 M.
- — - *Livorno*, 16½ M.
- — - *Pistoja*, 6 M.
- — - *Lucca*, 16 M.
- — - *Perugia*, 26 M.
- *Pisa* - *Livorno*, 4 M.
- — - *Piombino* und *Porto-Ferrajo* auf der Insel Elba.

Man zahlt für einen Platz:

von Florenz	bis	Pisa ..	15	Paoli
-	—	- Livorno	20	-

von Florenz bis Pistoja 9½ Paoli
- — - Lucca. 18 -
- — - Perugia im Wagen 60, im Cabriolet 20 Paoli und hat 70 Pfd. Gepäck frei.

Auf ähnliche Weise, wie in den Oesterreichischen Staaten, kann man zu jeder Zeit auf den Routen
zwischen *Florenz*, *Pisa* und *Livorno*
- — *Pistoja* und *Lucca* und
- — *Pisa* und *Livorno*

Separat-Diligencen erhalten, wofür der Preis zwischen Florenz und Pisa 54 Paoli, Livorno 72 Paoli, Pistoja 32 Paoli und Lucca 65 Paoli incl. der Postillon-Trinkgelder beträgt. Die Pflastergelder in den Städten, so wie die Kosten für Erleuchtung des Wagens, sind von den Reisenden zu bezahlen.

C. Extrapost-Anstalten.

Kein Posthalter darf Jemanden Pferde geben, dessen Pafs nicht von der Polizei-Behörde der Hauptstadt visirt ist.

Die stationsweise Beförderung der Reisenden ist nur den Posthaltern gestattet. Wer seine Reise mit Postpferden angefangen hat, darf diese nicht mit Lohnpferden vertauschen, wenn er nicht 24 Stunden im Orte der Wechselung bleibt. Die Uebertretung dieser Bestimmung wird sehr empfindlich bestraft.

Sollte aber der Fall eintreten, dafs keine Postpferde vorhanden wären, so hat der Posthalter des Relais hierüber eine Bescheinigung auszustellen, wodurch der Reisende die Befugnifs erlangt, von irgend einem andern Einwohner Pferde bis zur nächsten Station zu miethen. Sind auch hier keine Postpferde anwesend, so darf der Reisende nach Vorzeigung jenes Scheins mit denselben Pferden, nachdem sie eine Stunde geruht haben, bis zur dritten Station fahren. — Die Kosten der Fütterung fallen dem Eigenthümer der Pferde und den Posthaltern zur Last.

Alles Privat-Fuhrwerk mufs den Posten ausweichen.

Wer sich Postpferde kommen läfst, ohne sich ihrer späterhin zu bedienen, zahlt die Hälfte einer einfachen Post als Entschädigung.

Bespannung.

Zweirädrige Wagen mit 3 Personen und 100 Pfd. Gepäck werden mit 2 Pferden befördert; wird diese Zahl und dies Gewicht überstiegen, so werden 3, und 4 Pferde erforderlich, wenn das Gepäck bis 600 Pfd. wiegen sollte.

Ein gewöhnlicher 4rädriger Wagen mit 2 Personen ohne Gepäck wird mit 2 Pferden bespannt.

Ist die Ladung gröfser, und zwar bis 3 Personen mit 250 Pfd. Gepäck, so werden 3 Pferde erforderlich; wird aber jene Last überschritten und befinden sich bis 6 Personen und 350 Pfd. Gepäck auf dem Wagen, so werden 4 Pferde vorgelegt. Wird auch diese Belastung überstiegen, so tritt die Vorlegung von 6 Pferden ein.

Auf folgenden Stationen findet ausnahmsweise eine gröfsere Bespannung statt, und zwar werden den 2spännigen Fuhren hier 3, den 3spännigen 4, den 4spännigen 6 und den 6spännigen 8 Pferde vorgelegt, nämlich:

auf der Strafse nach Rom
von *Castiglioncello* bis *Siena*,
- *Torrenieri* - *Poderina* und zurück,
- — - *Radicofani*;

auf der Strafse nach Bologna
von *Carelli* bis *Coviglinjo*.

Im Falle Reisende viele Päckereien mit sich führen und eine Ausgleichung Hinsichts der vorzulegenden Pferde eintreten sollte, wird die Person zu 200 Pfd. gerechnet.

Tarif.

Ein Pferd pr. Post . . . . 5 Paoli
Nur von Florenz ausfahrend zahlt man . . . . . 6 -
für die erste Post.

Postillon-Trinkgeld:
Jedes Paar Pferde hat seinen Postillon, welcher 3 -
pr. Post erhält.

Wegen des dritten Pferdes wird kein besonderer Postillon erforderlich.

Ein offener Wagen pr. Post . . . . 3 -
Für ein Vorspann-Pferd werden nur 4 Paoli pr. Post gezahlt.

Dem Stallknechte
beim jedesmaligen Anspannen für jedes Paar
Pferde . . . . ½ -

Sollte ein Postillon sich eine Mehrforderung erlauben, so wird er das erste Mal mit achttägigem Gefängnisse und im Wiederholungs-Falle durch Entfernung aus dem Dienste bestraft.

Hat der Reisende sonst Beschwerden anzubringen, so darf er sich an die betreffende Orts-Obrigkeit wenden.

Herzogthum *Lucca.*

Das Postwesen wird von der Herzoglichen Ober-Post-Direction in Lucca geleitet.

Die Toscanischen Post-Couriere, welche durch Lucca transitiren, bringen die Reisenden entweder bis nach Pietra santa, von wo die Letzteren mit den Sardinischen Courieren weiter gehen, oder sie fahren nur bis Lucca.

Der Preis eines Platzes auf der Courier-Post beträgt
zwischen Lucca und Florenz 30 Paoli
- — - Genua 120 -

Auf ähnliche Weise bedient man sich zur Reise durch das Herzogthum der Toscanischen *Diligencen*, und zahlt für einen Platz

von Lucca nach Florenz . . .	18	Paoli
- — - Pistoja . . .	9½	-

In Ansehung der Extraposten gelten die für Toscana gegebenen Bestimmungen.

Herzogthum *Modena.*

Das Postwesen steht unter der Post-Direction in Modena im Recurs des Finanz-Departements.

Durch Modena transitiren die Oesterreichischen und Toscanischen *Post-Couriere* wöchentlich 3mal, mit welchen Reisende

von *Modena* nach *Mantua* für circa . . .	20	Lire
- — - *Bologna* - - . . .	15	-

Beförderung finden. Die Taxe wird von dem Couriere willkührlich bestimmt.

Ferner gehen die *Diligencen* zwischen *Parma* und *Bologna* 2mal wöchentlich durch Modena. Der Preis eines Platzes auf denselben beträgt

von Modena bis Parma	9	Lire
- — - Piacenza . .	19	-
- — - Mailand . . .	30	-
- — - Bologna . . .	6	-

Endlich bestehen in dem Herzogthume noch Fahrposten, Procaccj genannt:

zwischen *Modena* und *Mirandola*
- — - *Finale*
- — - *Corregio*

zwischen *Modena* und *Pavullo*, *Pieve pelago*, *Garfagnano* u. *Lunigiano*, *Massa* u. *Carrara*
- — - *Sassuolo* u. *Monte fiorino*,

welche wöchentlich 2mal gehen.

Extrapost-Tarif.

Ein Extrapost-Pferd pr. Post	2	Lire	80	Cts.
Ein Estafetten-Pferd pr. Post	4	-	60	-
Für einen Wagen	1	-	68	-
Postillon-Trinkgeld pr. Pferd und Post...	1	-	68	-
Dem Stallknechte für 2 Pferde........	—	-	25	-

Herzogthum *Parma*.

Das Postwesen steht unter Leitung der Herzoglichen Post-Direction in Parma.

Für Rechnung des Staates bestehen hier keine Posten zur Beförderung der Reisenden. Dieselben werden durch die nach Art der Deutschen Post-Kutschen eingerichteten *Privat-Diligencen* ersetzt, auf welchen man wöchentlich 2mal Beförderung findet:

zwischen *Parma*	und	*Mantua*,	12 M.,	für	12	Lire Ital.
-	—	- *Modena*,	8½ M.,	-	9	- -
-	—	- *Piacenza*,	10 M.,	-	10	- -
-	—	- *Bologna*,	14½ M.,	-	15	- -

Diese *Diligencen* stehen mit den übrigen in Italien und den Nachbar-Staaten in Verbindung. Bei der Weiterreise zahlt man:

von Parma	bis	Mailand	21	Lire	— Cts.
-	—	- Pavia	26	-	— -
-	—	- Genua	56	-	— -
-	—	- Turin	42	-	— -
-	—	- Chambery....	97	-	— -

von Parma bis	Grenoble	107	Lire	—	Cts.
- — -	Genf	109	-	—	-
- — -	Ferrara	21	-	60	-
- — -	Sinigaglia . . .	40	-	40	-
- — -	Ancona	44	-	70	-
- — -	Loretto	49	-	30	-
- — -	Spoleto	70	-	—	-
- — -	Rom	90	-	20	-

Extrapost-Tarif.

Ein Extrapost-Pferd pr. Post	2	Lire	75	Cts.
Ein Estafetten-Pferd pr. Post	5	-	75	-
Ein verdeckter Wagen	—	-	80	-
Ein offener Wagen	—	-	40	-
Postillon-Trinkgeld	1	-	68	-
Dem Stallknecht für 2 Pferde	—	-	25	-

Der Kirchenstaat.

Die oberste Post-Behörde ist die General-Superintendantur der Posten in Rom.

Man findet zur Beförderung der Reisenden:

A. Post-Couriere (*Legni corrieri*)

auf den Strafsen:

1) zwischen *Bologna* und *Rom* auf der *Via di Furlo*, über Fano, Fossombrone, Fuligno und Spoleto, 39 M.; 3mal wöchentlich;
2) zwischen *Rom* und *Terracina*, 15½ M.; 3mal wöchentlich;
3) zwischen *Rom* und *Aqua pendente*, über Viterbo; 2mal wöchentlich.

Der Preis der Plätze wird durch den Courier bestimmt, und beträgt ungefähr 9 Paoli pr. Post.

B. Eilwagen

auf der Strafse zwischen *Ferrara* und *Bologna* und zwischen *Bologna* und *Rom*, über Fano, Ancona, Macerata, Fuligno und Spoleto.

Man zahlt für einen Platz pr. Post 35 Bajocchi und kann 40 Römische Pfd. Bagage frei mit sich führen.

Der Eilwagen schliefst sich in Bologna an die Eilpost von Mailand an und geht wöchentlich 2mal.

Passagier-Tarif.

Von Rom nach	Spoleto	3	Scudi	77	Baj.
- — -	Fuligno	4	-	46	-
- — -	Macerata ...	6	-	74	-
- — -	Ancona	8	-	50	-
- — -	Venedig ...	19	-	44	-
- — -	Mantua	18	-	45½	-
- — -	Sinigaglia ...	9	-	28	-
- — -	Bologna	14	-	—	-
- — -	Ferrara	15	-	23	-

C. *Privat-Diligencen.*

Zwischen	*Rom*	und	*Viterbo*
-	—	-	*Civita-vecchia*
-	—	-	*Frosinone*
-	—	-	*Tivoli* und *Subiaco*
-	—	-	*Terracina*
-	*Fuligno*	-	*Perugia*
-	*Bologna*	-	*Modena.*

Man zahlt für einen Platz in der letzteren bis Modena 1 Scudi 13 Baj., bis Parma 2 Scudi 80 Baj., bis Piacenza 4 Scudi 68 Baj., bis Mailand 6 Scudi 73 Baj.

D. Extrapost.

Ohne eine schriftliche Genehmigung oder einen Reisepafs des Staats-Secretairs in Rom oder aber der betreffenden Orts-

Obrigkeit in der Provinz kann kein Privat-Reisender Postpferde erhalten, und eben so wenig darf man die Post über 3 Tage verlassen, noch einen andern als den früher angegebenen Weg nehmen, wenn nicht jene Behörden ihre Erlaubniſs dazu ertheilt haben.

Das stationsweise Wechseln der Pferde steht lediglich den Posthaltern zu, welche, insbesondere vorausbestellte Pferde, ohne den mindesten Aufenthalt vorlegen müssen.

Die Posthalter müssen daher die contraktmäſsige Anzahl Pferde stets complett erhalten und ein Jeder mit 2 verdeckten Kaleschen und einem Schlitten versehen seyn.

Sollte auf einer Station ein gänzlicher Mangel an Pferden eintreten, so gelten dieselben Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht bei den Toscanischen Posten angedeutet sind.

Bespannung.

Zweirädrige Wagen mit 3 Personen und einem mäſsigen Koffer werden mit 2 Pferden bespannt. Befinden sich aber mehr Personen oder ein zweiter Koffer oder eine Vache darauf, oder ist der Wagen mit einem Verdecke versehen, so werden 3 Pferde erforderlich. Wenn aber auſser den beiden Koffern sich noch andere Behältnisse, Mantelsäcke etc. darauf befinden sollten, so zahlt man für jedes Stück 20 Bajocchi mehr pr. Post.

Die unter der Benennung *Carattelle leggiere* statt der Kaleschen eingeführten Wagen, wenn gleich sie 4 Räder haben, sollen, wenn sie mit 3 Personen und mäſsigem Gepäck, oder einer Vache, einem Felleisen oder kleinem Koffer beladen sind, mit 2 Pferden befördert werden. Wird die Zahl der Personen überschritten oder der Wagen mit mehr Gepäck beschwert, so werden 4 Pferde vorgelegt.

Die *Legni* und Kutschen mit 4 Rädern, sie mögen Stangen- oder Gabel-Deichsel haben, werden mit 4 Pferden bespannt, vorausgesetzt, daſs sich nicht mehr als 6 Personen

und 1 Koffer darauf befinden. Bei 8 Personen, oder 7 Personen und einem zweiten Koffer, Vache oder Mantelsack werden 6 Pferde erforderlich. Wird die letztgedachte Zahl der Koffer etc. überschritten, so zahlt man für jedes Stück mehr pr. Post 20 Baj.

T a r i f.

Ein Pferd pr. Post	50 Baj.
Postillon-Trinkgeld für jedes Paar Pferde, da je 2 und 2 durch einen besonderen Postillon geführt werden, pr. Post	35 -
Dem Stallknechte für jedes Paar Pferde	5 -
Für Benutzung der Post-Kaleschen:	
a) für eine 2rädrige pr. Post	30 -
b) für eine 4rädrige. - -	60 -
Für ein Sattel-Pferd zur Begleitung eines Wagens zahlt man	40 -
Für ein Estafetten-Pferd pr. Post	60 -

Nur bei der Abfahrt aus Rom wird unter der Benennung *Poste reale* das Postgeld für ¼ Post mehr, als die Entfernung bis zur folgenden Station beträgt, bezahlt.

Für die Tour von Rom nach Civita-vecchia et vice versa sind folgende Zahlungs-Sätze für ein Paar Pferde vorgeschrieben:

von Rom bis Monterosi	3	Scudi	50	Baj.
von Monterosi bis Civita-vecchia	3	-	50	-
Der Postillon erhält von einer Station bis zur andern	1	-	—	-
Der Stallknecht jeder Station	—	-	10	-
Für ein Estafetten-Pferd zwischen Rom und Civita vecchia zahlt man	6	-	—	-

Weder die Posthalter noch die Postillone dürfen eine

höhere Forderung an die Reisenden richten, als der Tarif vorschreibt.

Damit die oberste Post-Behörde zur Kenntnifs der Beschwerden der Reisenden gelange, liegt auf jeder Station ein Buch vor, worin dieselben ihre Bemerkungen eintragen können.

Für bestellte und späterhin nicht benutzte Pferde zahlt man die Hälfte des Postgeldes für eine halbe Post.

Die Posthalter sind verpflichtet, zur Aufnahme der Reisenden 2 besondere Zimmer, mit guten Betten versehen, bereit zu halten und für die Bewirthung derselben zu sorgen.

Folgenden Stationen sind

Hilfspferde (*cavalli di ajuto*)

bewilligt, und zwar 1, wo der Tarif 2 und 3 Pferde, und 2, wo derselbe 4 und 6 Pferde vorschreibt:

1) auf der Route von Rom nach Bologna, pr. *la Via delle Marche*

von	Borghetto	nach	Otricoli
-	—	-	Civita Castellana
-	Otricoli	-	Narni und zurück
-	Strettura	-	Spoleto und zurück
-	Cave nuova	-	Seravalle
-	Sambucheto	-	Recanati
-	Loretto	-	Osimo
-	Ancona	-	Case Bruciate
-	Pesaro	-	Cattolica;

2) auf der Strafse von Bologna bis zur Toscanischen Grenze,

von Pianora bis Lojano;

3) auf der-Route von Rom nach Bologna, pr. *la Via del furlo*

von Cantiano nach Cagli;

4) auf der Route von Rom bis zur Toscanischen Grenze, pr. *Perugia*

von	Angeli	nach	Perugia
-	Perugia		Maggione und zurück

von Case del Piano nach Camuscia
- Piano - Maggione;

5) auf der Route von Rom nach Radicofani pr. *la Via di Viterbo*

von Ronciglione nach Imposta
- Viterbo - Montefiascone
- — - Imposta
- Bolzeno - St. Lorenzo
- — - Montefiascone
- Ponte Centeno - Radicofani
- — - Aqua pendente;

NB. Der Posthalter in Ponte Centeno hat die Befugniſs, auf der Strecke von Novella bis Radicofani ein Paar Ochsen vorlegen zu lassen, für welche man 60 Baj. zahlt. Auf das 2spännige Fuhrwerk findet dies jedoch keine Anwendung.

6) auf der Route von Rom bis Fondi

von Albano bis Genzano
- Velletri - Cisterna.

N e a p e l.

Die Posten werden von der Königl. General-Post-Direction in Neapel verwaltet.

Das Königreich wird von 4 groſsen Routen durchschnitten, auf denen wöchentlich 2mal

A. *Diligencen*

coursiren, welche Briefe befördern und Personen mitnehmen.

1) Zwischen *Neapel* und *Otranto*, Apulische Straſse; über Foggia, Barletta, Bari und Lecce;
2) zwischen *Neapel* und *Reggio*, Calabresische Straſse; über Nocero, Consenza und Nicastro;

3) zwischen *Neapel* und *Aquila*, Strafse der Abruzzen; über Capua und Popoli;

4) zwischen *Neapel* und *Terracina*, Römische Strafse; über Capua und Fondi.

Man zahlt auf diesen *Diligencen* pr. Post im Wagen 1 Ducato, im Cabriolet 50 Grani.

An diese *Diligencen* schliefsen sich folgende Fahrposten an:

ad 1) zwischen *Foggia* und *Manfredonia*
- *Bari* - *Tarantó*
- *Bari* - *Matera*
- *Mesagne* - *Brindisi*
- *Lecce* - *Gallipoli*
- — - *Otranto;*

ad 2) zwischen *Popoli* und *Pescara* nach *Chieti*
- — - *Teramo;*

ad 3) zwischen *Auletta* und *Tarento* über *Matera* und *Castellanetta*
- *Cosenza* - *Cotrone*
- *Nicastro* - *Catanzaro* und
- *Palmi* - *Gerace;*

ad 4) zwischen *Capua* und *Solopago.*

Tägliche Diligence-Verbindungen bestehen:

1) zwischen *Neapel* und *Avellino*
2) - — - *Benevento*
3) - — - *Campo Basso*
4) - — - *Salerno.*

Das Personengeld beträgt ad 1) im Wagen 60 Grani, im Cabriolet die Hälfte; ad 4) im Wagen 50 Grani, im Cabriolet die Hälfte.

Auf der Insel *Sicilien* sind keine Fahrposten eingerichtet.

B. Extrapost-Anstalten.

Ohne schriftliche Erlaubnifs, in Neapel von dem Königl. General-Direktor der Posten, und in den Provinzen von den

Post-Direktoren und Post-Beamten, dürfen die Posthalter keinem Reisenden Pferde geben. — Zu Reisen nach Seitenorten werden Privatleuten nur dann Pferde bewilligt, wenn sie mit Postpferden ankommen und die Entfernung bis dahin nicht über 2 Posten beträgt.

Wer Pferde kommen läfst, ohne sich ihrer zu bedienen, zahlt dafür das Postgeld für eine Post. Wer die Pferde warten läfst, vergütet dem Posthalter für jede Stunde ¼ Post.

Wegen eintretenden Pferdemangels, s. Toscana.

Bespannung.

Zweirädrigen Wagen mit 3 Personen oder mit 2 Personen und einem Koffer bis zur Schwere von 80 Rotoli werden 2 Pferde vorgelegt und eben so viel den kleinen 2rädrigen Wagen (*Canestrelle*, *Saltafosse*, Hundekarren, Lochspringer), wenn sie mit 2 Personen und einem Gepäcke bis 10 Rotoli schwer besetzt sind. Befinden sich auf denselben jedoch 2 bis 3 Personen mit einem Koffer, der 80 Rotoli wiegt, so müssen 3 Pferde genommen werden.

Die grofsen 4rädrigen Wagen, welche bis 5 Personen und einen Koffer von 80 Rotoli fassen, werden mit 4 Pferden, befinden sich 6 Personen mit einem oder 2 grofsen Koffern darauf, mit 6 Pferden bespannt.

Ein Postillon kann nur 3 Pferde führen, bei 4 Pferden werden 2, bei 6 Pferden 3 Postillone erforderlich.

Tarif.

Für 1 Extrapost-Pferd pr. Post	65	Grani
auf Neben-Strafsen	90	-
Für 1 Estafetten-Pferd pr. Post	80	-
- einen 2rädrigen Wagen pr. Post	50	-
- einen 4rädrigen Wagen pr. Post	100	-

Postillon-Trinkgeld pr. Pferd und Post	15	Grani
auf Neben-Strafsen	20	-
Dem Stallknechte auf jeder Station	5	-
in Neapel	10	-

Die *Posta reale* wird gezahlt:

von Neapel nach Marigliano	½	Post
- — - Torre del' Annunziata	½	-
- — - Aversa und zurück	½	-

Folgenden Stationen ist die Vorlegung eines Hilfspferdes bewilligt:

von	Cardinale	nach	Avellino und zurück
-	Avellino	-	Dentecane und zurück
-	Dentecane	-	Grottaminarda
-	Grottaminarda	-	Arlana
-	Nocera	-	Salerno
-	Eboli	-	Duchessa und zurück
-	Auletta	-	Duchessa
-	Casalnuovo	-	Lagonegro
-	Venafro	-	Isernia
-	Vandria	-	Isernia
-	Vandria	-	Castel di Sangro
-	Valloscura	-	Roccaraso
-	Sparanisi	-	St. Agata
-	Garigliano	-	St. Agata
-	Mola di Gaeta	-	Itri
-	Fondi	-	Itri.

Sämmtliche Posthalter *) sind unmittelbar den Post-Direktoren untergeordnet, an welche die Reisenden sich zu wenden haben, wenn ihnen Seitens jener oder der Postillone Ursache zur Unzufriedenheit gegeben wird.

*) Maestri di Posta.

Wasser-Verbindungen.

1) Zwischen *Neapel* und *Palermo.*
(Ueberfahrt in 24-26 Stunden.)

Wöchentlich 2mal.

Tarif: 1ster Platz (eine Kammer mit Bett) incl. Beköstigung 27 Ducati; 2ter Platz 6 Ducati Neap.

2) Zwischen *Ancona* und *Corfu.*
(Ueberfahrt in 60-70 Stunden.)

Monatlich 2mal.

3) Zwischen *Livorno* und *Malta.*
(Ueberfahrt in 8-10 Tagen.)

Monatlich 1mal.

4) Zwischen *Genua* und *Malta.*
(Ueberfahrt in 13-15 Tagen.)

Monatlich 1mal.

5) Zwischen *Piombino* und *Porto-Ferrajo* auf der Insel Elba.

Wöchentlich 1mal.

6) Zwischen *Neapel* und der Insel *Ischia.*

Täglich mit einer *corriera.*

7) Zwischen *Otranto* und *Corfu.*
(Ueberfahrt in 2-3 Tagen.)

Monatlich 2-3mal.

8) Von *Villa St. Giovanni* nach *Messina.*

Gewöhnliche Ueberfahrt von der Halbinsel nach der Insel Sicilien in 4-5 Stunden.

9) Von *Genua* nach der Insel *Sicilien.*
(Ueberfahrt in 3-6 Tagen.)

Monatlich 2mal.

10) Von *Genua* nach der Insel *Capraja.*
(Ueberfahrt in 2-3 Tagen.)

Monatlich 1mal.

11) Zwischen *Genua* und *Neapel*.

Mit dem Neapolitanischen Dampfschiffe monatlich 1 mal.

12) Zwischen *Neapel* und *Constantinopel*

geht im Jahre 1833 zum erstenmale ein Dampfschiff, welches die Reise am 10. April beginnt und Anfangs Juli zurückkehren soll. Dasselbe berührt Malta, Corfu, Patras, Nauplia, Smyrna, Constantinopel und alle auf der Tour belegene interessante Punkte.

Preise der Plätze in Spanischen Piastern.

Von Neapel bis	Kabinette		Gallerie am Vordertheile.	Deck für Bediente.
	auf dem Deck.	am Hintertheile.		
Malta	53	50	35	12
Corfu	96	90	70	18
Patras	116	110	85	23
Nauplia	148	140	105	30
Smyrna	200	190	145	38
Constantinopel	245	230	175	45
Für die ganze Reise	425	400	300	75

mit Inbegriff der Beköstigung, d h. Frühstück, Mittagsmahl mit Wein, Kaffee und Thee während der Schiffahrts-Tage.

Ob und wann die Reise wiederholt werden wird, erfährt man:

in Neapel bei Herrn Georg Sicard
- Paris - - Mallet Gebrüder & Comp.
- Augsburg - - A. v. Eichthal
- Wien - - Geymüller & Comp.
- Genf - - A. Viollier.

13) Dampfschiffahrt auf dem *Lago maggiore*.

S. Schweiz.

14) Dampfschiff der Jonischen Regierung.

Von *Corfu* nach *Ancona* und den *Inseln.*
1 mal monatlich nach Ancona, 2 mal nach den Inseln.

Tarif.

Von Corfu nach	Reisende in der Cajüte. L. St.	Reisende in der Cajüte. Sch.	Reisende auf dem Deck und für Diener. L. St.	Reisende auf dem Deck und für Diener. Sch.	Wagen 4rädrige. L. St.	Wagen 4rädrige. Sch.	Wagen 2rädrige. L. St.	Wagen 2rädrige. Sch.
1) Ancona oder zurück	6	—	3	—	5	—	3	10
2) Parö	—	10	—	6				
3) Santa Maura	1	—	—	12	3	—	2	—
4) Cephalonia	1	10	—	18				
5) Zante	2	—	1	4				

Von Corfu nach	1 Pferd. L. St.	1 Hund. Sch.	30 Pfd. od. 1 Cubikfufs Uebergewicht. Sch.	30 Pfd. od. 1 Cubikfufs Uebergewicht. Den.	Für mehr als 30 Pfd. bis 500 Pfd. Uebergewicht pr. 30 Pfd. Sch.	Für mehr als 30 Pfd. bis 500 Pfd. Uebergewicht pr. 30 Pfd. Den.
1) Ancona oder zurück	5	10	5	—	3	—
2) Parö						
3) Santa Maura	3	5	2	6	1	6
4) Cephalonia						
5) Zante						

Für Geld vom Hundert ad 1 = 1 L. Str., ad 2-5 = 10 Schill. Kinder unter 8 Jahren die Hälfte. Reisende in der Cajüte haben nach Ancona und zurück 150 Pfd., auf dem Decke etc. 100 Pfd., nach den Inseln oder zurück in der Cajüte 100 Pfd., die Uebrigen 70 Pfd. Bagage frei.

Das Fürstenthum *Lippe*

liegt zwischen Pyrmont, Hannover und Preufsen.

Die Posten werden von der Fürstlich Thurn- und Taxisschen General-Post-Direction in Frankfurt a. M. verwaltet. S. das Kurfürstenthum Hessen.

In *Lippstadt* befindet sich ein Preufsisches Post-Amt.

Durch das Fürstenthum transitiren Preufsische und Hanöversche Schnell-, Personen- und Fahrposten. S. Preufsen und Hannover. Das Personengeld auf der Fahrpost zwischen ***Herford*** und ***Paderborn*** über Lemgo und Detmold beträgt pr. Meile 8½ Sgr., auf der Fahrpost zwischen ***Berlin*** und ***Emmerich*** pr. Bückeburg 5½ gGr. pr. Meile.

Extrapost-Tarif.

In Detmold und Lemgo.

Ein Courier- oder Estafetten-Pferd pr. Meile . . .	14	gGr.
Postillon-Trinkgeld bei einem Courier pr. Meile .	5	-
- - bei einer Estafette pr. Meile .	2	-
Ein Extrapost-Pferd pr. Meile	10	-
Eine bedeckte Post-Chaise pr. Meile	6	-
Eine auf der Axe ruhende Chaise pr. Meile	4	-
Eine offene Kalesche pr. Meile	3	-
Postillon-Trinkgeld pr. Meile.	3	-
Bestellgeld für jeden Wagen	2	-
Schmiergeld für jeden Wagen.	4	-
- wenn der Reisende das Material giebt	3	-

Bei dem Gebrauche eines Stations-Wagens wird kein Schmiergeld gezahlt.

Für die Preufsische Station in Bückeburg wird der vorstehende, auf der daselbst gleichzeitig befindlichen Fürstlich Thurn- und Taxisschen Station der Kurhessische, und auf der Hannöverschen Station in Hagenburg der Königl. Hannöversche Tarif angewendet.

Das Grofsherzogthum *Mecklenburg*

grenzt im Norden an die Ostsee, im Osten und Süden an Preufsische Provinzen und im Westen an Dänemark.

Das Land ist unter 2 Linien des Grofsherzoglichen Hauses getheilt, *Schwerin* und *Strelitz*. Im

Grofsherzogthum *Mecklenburg-Schwerin*

sind die Post-Aemter zunächst den Distrikts-Post-Direktoren zu Schwerin, Ludwigslust, Güstrow und Rostock untergeordnet. Diesen aber ist das General-Post-Direktorium in Schwerin vorgesetzt, welches unter dem Einflusse des Grofsherzoglichen Kammer-Kollegii steht.

A. Schnellposten.

1) Die über Ludwigslust transitirende zwischen *Berlin* und *Hamburg* (s. Preufsen);
2) zwischen *Ludwigslust* und *Schwerin*, 4 M.

Ein Platz kostet pr. Meile incl. 30 Pfd. Gepäck 12 Schill.

B. Fahrposten.

Für einen Platz mit 50 Pfd. freiem Gepäcke 8 Schill. Meckl.
Ohne Sachen nur . . . . 6 - -
pr. Meile.

Auf Stationen, wo Wagenmeister angestellt sind, erhalten diese 4 Schill., und jeder Postillon nach zurückgelegter Station 2 Schill. Trinkgeld.

Das Tabackrauchen und Mitnehmen von Hunden ist nicht erlaubt.

C. Extrapost-Anstalten.

Die Abfertigung der Extraposten auf den Stationen mufs in möglichst kurzer Zeit geschehen, wofür die Post-Aemter verantwortlich gemacht sind.

Der Postillon erhält vor der Abfahrt aus den Händen des Litzenbruders (Pferde-Bestellers) einen im Posthause ausgefertigten Schein, worauf die Zahl der Pferde, die Zeit der Abfahrt und der Betrag des erlegten Stations-Geldes bemerkt seyn mufs.

Der Postmeister des nächsten Ortes notirt darin die Zeit der Ankunft, auch, ob der Reisende zu Beschwerden Anlafs gehabt habe oder nicht. Die Scheine werden demnächst vierteljährlich an das General-Post-Direktorium eingesandt.

Die Mitnahme von Stroh- oder Futtersäcken auf dem eigenen Wagen des Reisenden ist untersagt.

Wird der Reisende nicht zur rechten Zeit abgefertigt, so kann er für jede halbe Stunde seines längeren Aufenthalts 16 Schill. von dem Stations-Gelde kürzen und gleichwohl bleibt die sonstige Bestrafung des Reihefahrers vorbehalten.

Ohne Erlaubnifs der Reisenden darf unterweges nicht mit den Pferden gewechselt werden, und die Postillone dürfen die Erlaubnifs nicht nachsuchen, wenn die Beschaffenheit der Wagen und Gespanne und des noch zurückzulegenden Weges gar zu ungleich ist. Das Trinkgeld gebührt stets dem Postillon, welcher den Reisenden auf das Relais bringt.

Auf Stationen, welche nicht länger als 3 volle Meilen sind, darf der Postillon unterweges nicht anhalten, es sey denn, dafs der Reisende es begehre und im nächsten Post-Amte den dadurch entstandenen Aufenthalt anerkenne. Ist die Station aber länger, so kann der Postillon auf der Hälfte des Weges zur Erfrischung der Pferde, jedoch nur eine Viertelstunde, die durch rascheres Fahren wieder einzuholen ist, anhalten. Auf Stationen von 5-8 Meilen ist zweimaliges Anhalten gestattet, welches im Ganzen nur eine Stunde dauern darf.

Der Postillon ist für allen Schaden verantwortlich, der durch sein Verschulden dem Wagen oder den Effekten des Reisenden zugefügt wird.

Alles Wettefahren ist streng verboten, dagegen darf die leichtere Extrapost - Fuhre der schwereren vorbeifahren. Bergab, auf unebenen Knüppel- und Steindämmen mufs der Postillon im Schritte fahren, sich überhaupt nach den Wünschen kranker Reisenden bequemen, da die dadurch entstehende Verspätung ihm nicht zur Last gelegt werden kann.

Die Postillone sollen sich gefällig und bescheiden und in den Fällen keine üble Laune zeigen, wenn der Reisende ihnen das Wechseln, Tabackrauchen, Anhalten u. dgl. m. versagt; am wenigsten aber dürfen sie sich durch unbescheidene Reden oder Langsamkeit im Fahren rächen.

Findet ein Reisender sich unterweges durch Unzufriedenheit mit dem Postillon und dessen Pferden veranlafst, ihn zurückzuschicken, oder vermöge anderer Entschliefsung seine Richtung zu verändern, so mufs der Postillon auf die erste Forderung anhalten, abspannen und nach Empfang des vollen Trinkgeldes, auch eines schriftlichen Scheines über Ursach und Absicht, den Wagen verlassen, jedoch bei der Rückkehr den Schein im Posthause abgeben.

Dahingegen kann kein Reisender verlangen, dafs der Postillon ihn auf eine andere, als die im Abfertigungs-Orte angegebene Station führe.

Tarif.

Für ein Extrapost-Pferd pr. Meile	16	Schill.
- ein Estafetten-Pferd	24	-
In Ludwigslust resp. 20 und 28 Schill.		
- eine bedeckte Kalesche pr. Meile	16	
- eine unbedeckte Kalesche pr. Meile.....	8	-
Wagenmeister-Gebühr pr. Station	16	-

Postillon-Trinkgeld:

a) auf jeder Station unter 3 Meilen

mit 2 Pferden	....	16 Schill.
- 3 -	....	20 -
- 4 -	....	24 -

b) auf jeder Station über 3 Meilen die Hälfte mehr. Wenn dieses bezahlt ist, wird jede Nachforderung straffällig.

Extrapost-Expeditions-Gebühr pr. Stat. .... 16 -

D. Dampfschiff.

Von *Doberan* nach *Kopenhagen*, pr. Lübeck und Travemünde (s. Dänemark).

Das Grofsherzogthum *Mecklenburg-Strelitz.*

Hier ist die Grofsherzogliche Kammer in Neu-Strelitz die oberste Behörde in allen das Postwesen betreffenden Angelegenheiten.

A. Schnellpost.

Zwischen *Neu-Strelitz* und *Berlin*, $14\frac{1}{4}$ M.

Von Neu-Strelitz bis Gransee, 6 M. à 6 gGr.	1 Rtl. 12 gGr.	
Einschreibe-Gebühr ..	— - 1 -	
	1 Rtl. 13 gGr. oder	1 Rtl. 16 Sgr. 3 Pf.
Von Gransee bis Berlin, $8\frac{1}{4}$ M. à $7\frac{1}{2}$ Sgr..		2 - 2 - — -
Einschreibe-Gebühr in Gransee		— - 2 - 6 -
		3 Rtl. 20 Sgr. 9 Pf.

Im Mecklenburg-Strelitzischen hat der Reisende 30 Pfd., im Preufsischen nur 15 Pfd. Gepäck auf dieser Post frei.

B. Fahrposten.

Personengeld-Tarif.

a) Auf Coursen, wo bedeckte Wagen gehen		
mit 50 Pfd. Gepäck pr. Meile	6	gGr.
ohne Gepäck pr. Meile	4	-
b) wo offene Wagen gehen		
mit 50 Pfd. Gepäck pr. Meile	5	-
ohne Gepäck pr. Meile	3	-

C. Extrapost-Anstalten.

Tarif.

Für 1 Extrapost-Pferd pr. Meile	8	gGr.
- 1 Estafetten-Pferd pr. Meile	12	-
- 1 Courier-Pferd pr. Meile	12	-
Postillon-Trinkgeld		
bis zu 4 Pferden pr. Meile	3	-
bei 6 Pferden 2 Postillone, jedem	3	-
Expeditions- und Bestellgeld pr. Station		
bis zu 4 Pferden	8	-
für jedes Pferd mehr	2	-
Schmiergeld pr. Station	4	-
Für eine in Federn hängende Chaise pr. Meile	6	-
- eine verdeckte Post-Kalesche pr. Meile	4	-
Expeditions-Gebühren für Estafetten auf jeder Station	4	-

Das Herzogthum *Nassau*

liegt zwischen dem Preufsischen Grofsherzogthum Nieder-Rhein, dem Grofsherzogthum und Kurfürstenthum Hessen und dem Gebiete von Frankfurt a. M.

Die Post-Verwaltung ist dem Fürsten von Thurn und Taxis vertragsweise überlassen.

A. Eilwagen.

1) Zwischen *Cassel* und *Coblenz*, über Limburg (s. Kurfürstenthum Hessen);
2) zwischen *Coblenz* und *Frankfurt a. M.*, über Wiesbaden (s. Frankfurt a. M. oder Preufsen).

Hinsichts der

B. Fahrposten

gilt wesentlich dasselbe, was für das Kurfürstenthum Hessen besteht.

C. Extrapost-Anstalten.

Den Post-Stallmeistern und Posthaltern allein steht die Befugnifs zu, Reisende stationsmäfsig zu befördern.

Tarif.

Für 1 Courier-Wagenpferd pr. Meile	45 Xr.
- 1 Courier-Reitpferd 7½ Xr. mehr.	
- 1 Estafetten-Pferd pr. Meile	45 -
- 1 Extrapost-Pferd pr. Meile	37½ -
Postillon-Trinkgeld	
bei 2 Pferden pr. Meile	20 -
- 3 - pr. Meile	25 -

bei 4 Pferden pr. Meile	30 Xr.	
- 6 - 2 Postillone, pr. Meile	50 -	
von denen der vorreitende 20 Xr., der andere aber 30 Xr. erhält.		

Wagengeld:

a) für eine halb gedeckte Post-Chaise pr. Meile	20 -
b) - einen ganz gedeckten Wagen pr. Meile	30 -
Schmiergeld pr. Station	12 -

In Ansehung der Abfertigung auf den Stationen, Vorausbestellung der Pferde, des Wechselns, Ausweichens, der Rückkehr mit denselben Pferden, Bespannung, reitenden Couriere, des Tabackrauchens der Postillone, der Entrichtung der Wege- und Brückengelder, s. Großherzogthum Hessen.

Unterweges darf nur dann eine Extrapost der früher abgegangenen vorfahren, wenn die letztere durch einen besonderen Umstand an dem Weiterfahren behindert wird.

Läßt man die bestellten Pferde am Orte der Abfahrt über eine Stunde warten, so zahlt man für jede folgende halbe Stunde eine halbe Meile mehr, sowohl an Postgeld für die Pferde, als an Trinkgeld für den Postillon. Eben so ist aber auch der Reisende berechtigt, dem Posthalter, welcher ihn über eine halbe Stunde warten läßt, für jede folgende halbe Stunde den Postgeld-Betrag für eine halbe Meile abzuziehen. Sind Pferde bestellt, welche gar nicht gebraucht werden, und wird dieser Nichtgebrauch noch zur Anspannungs-Zeit dem Posthalter angezeigt, so ist der 4te Theil des Post- und Trinkgeldes als Entschädigung für denselben zu bezahlen.

Couriere und Extraposten müssen die Meile auf Wegen, die chaussirt oder sonst gut sind, in einer Stunde zurücklegen, bei schlechten, sandigen Wegen wird eine halbe Stunde zugegeben.

Beschwerden gegen die Posthalter und Postillone sind bei der General-Direction der Herzoglich Nassauischen Posten in Frankfurt a. M. anzubringen.

Die *Niederlande,*

gegen Norden und Westen an die Nordsee, gegen Süden an Frankreich und gegen Osten an Deutschland grenzend, zerfallen zur Zeit in zwei besondere Staaten: ***Holland*** mit dem Grofsherzogthum ***Luxemburg*** und ***Belgien.***

Ia. *Holland.*

Das Postwesen steht unter Leitung der General-Post-Direction im Haag, und nähert sich Hinsichts seiner Einrichtungen dem Französischen. Ein geregeltes Postfuhrwesen für Rechnung des Staates nach Deutschem Zuschnitte besteht nicht, wohl aber findet man auf allen Haupt-Routen unter Genehmigung der Regierung eingeführte

A. *Privat-Diligencen*

zur Beförderung der Reisenden. Wie überall, wo Concurrenz der Unternehmer zulässig ist, der Tarif für die Leistungen schwankend bleibt, so auch hier. Die Preise des Personengeldes auf den an die Preufsischen Posten sich anschliefsenden ***Diligencen*** sind weiter unten bei Preufsen angegeben. Die Communication zwischen Holland und Belgien ist gegenwärtig gehemmt.

Tarif.

Von Amsterdam nach	Utrecht	2 Fl.	60 Cts.
- — -	Rotterdam...	5 -	90 -
- — -	Deventer....	6 -	50 -
- — -	Nordhorn*)..	15 -	20 -

*) Von Nordhorn weiter bis Osnabrück zahlt man für einen Platz 3 Rthlr. 14 gGr. Conv. Geld.

Von Amsterdam nach Zwolle	7 Fl.	50 Cts.
- — - Gröningen . .	14 -	— -
- — - Leuwarden .	14 -	— -
- — - Gravenhage .	6 -	70 -

Jeder Reisende hat 15 Kilogr. Gepäck frei.

B. Extrapost-Anstalten.

Die Organisation des Postwesens in Holland ist durch die kriegerischen Ereignisse in den letzten Jahren unterbrochen worden. Es fehlt daher auch bis jetzt noch an einer zeitgemäfsen Verordnung über den Extrapost-Dienst, der im Allgemeinen nach einem älteren Reglement verwaltet wird, und folgende Punkte enthält, nach welchen die Posthalter sich mehr und minder richten.

Tarif.

	pr. Post.	
Für 1 Cabriolet mit 2 Rädern und mit 2 Pferden bespannt, für jedes Pferd 23 Stüv. Holl. und für das Fuhrwerk 10 Stüv. . .	2 Fl.	16 Stüv.
Auf ungebahnten Wegen 5 Stüv. mehr pr. Pferd	3 -	6 -
Für einen 4rädrigen Wagen mit 2 Pferden, für jedes Pferd 31 Stüv. und 15 Stüv. für den Wagen	3 -	17 -
Für ein 4rädriges mit 4 Pferden bespanntes Fuhrwerk pr. Pferd 21 Stüv. und 15 Stüv. für den Wagen	4 -	19 -
Für einen Wagen mit 3 Pferden, für jedes Pferd 26 Stüv. und 15 Stüv. für den Wagen	4 -	13 -

Man stellt diese nur auf den Routen von *Alkmar* und *Beverwijk* und dem *Zand*, von *Harlem* nach *Beverwijk*, dem *Zand* und dem *Helder*.

	pr. Post.		
Für 1 Pferd vor einem 2rädrigen eigenen Wagen, welcher die gewöhnliche Wagenspur hat, 26 Stüv.	2 Fl.	12	Stüv.
Für 4 Pferde vor einem eigenen 4rädrigen Wagen mit gewöhnlicher Spur pr. Pferd 26 Stüv.	5 -	4	-
Für 2 Pferde vor einem eigenen 2rädrigen Wagen, welcher nicht die gewöhnliche Spur hat, zahlt man	3 -	18	-
Für 2 Pferde vor einem 4rädrigen Wagen mit gewöhnlicher Spur	3 -	12	-

Aufserdem zahlt der Reisende dem Postmeister für jedes Pferd 2 Stüv. und auf jeder Station bei der Ankunft 8 Stüv. pr. Post Trinkgeld an den Postillon.

Ein 4rädriges Fuhrwerk mit 4 Personen wird mit 4 Pferden, befinden sich 6 Personen darauf, mit 6 Pferden, und in dem Falle mit 8 Pferden bespannt, wenn der Wagen mit Koffern u. dgl. beladen ist. Ein Kind von und unter 6 Jahren wird nicht gerechnet; 2 Kinder von 6-12 Jahren gelten für eine Person.

Ein Fuhrwerk mit 2 Rädern und gewöhnlicher Holländischer Wagenspur wird mit 2, ein 4rädriges mit 4 Personen mit 4 Pferden bespannt; bei gröfserer Personenzahl mufs man 6 Pferde nehmen.

Wenn man weniger als 2 Pferde bedarf, so zahlt man 10 Stüv. pr. Pferd und Post über den Tarif.

Die Reisenden, welche ihren eigenen Wagen haben, müssen bei Tage in $\frac{1}{4}$ Stunde und in der Nacht in $\frac{1}{2}$ Stunde auf den Stationen abgefertigt werden; wechseln sie aber mit den Wagen, so sind resp. $\frac{3}{4}$ und 1 Stunde bewilligt.

Die Wege-, Brücken- etc. Gelder zahlt der Reisende an Ort und Stelle, wo sie zu entrichten sind.

Bei der Ankunft in und bei der Abfahrt aus Amsterdam

zahlt man für ½ Post mehr. Dieselbe Vergünstigung ist den Postmeistern auf folgenden Stationen eingeräumt, wenn ein 4rädriges Fuhrwerk mit 2 Pferden bespannt ist, bei der Beförderung:

Von Amsterdam	nach Harlem
- Amersfort	- Utrecht
- —	- Voorthuizen
- Appeldorn	- Deventer
Aus dem Haag	- Lisse
- - -	- Rotterdam
Von den Haagschen Schouw	- dem Haag
- - - -	- Harlem
Von Leyden	- dem Haag
- Lisse	- Harlem
- —	- Leyden
- Rotterdam	- Gouda
- Voorthuizen	- Appeldorn.

Vom 1. Mai bis zum 1. October:

Von dem Prinzenpolder	nach Dortrecht
- Utrecht	- Beusekom.

Wenn der Weg schlecht ist:

Von Thiel	nach Beusekom
- —	- Zalt-Bommel.

Vom 1. Mai bis 1. November:

Von Arnheim	nach Nymwegen
- Thuijl	- Thiel
- Utrecht	- Lönen
- Wörden	- Utrecht
- —	- Alphen.

C. Treckschuiten.

Am Gemächlichsten reist man in Holland auf den Treckschuiten, eine Art Wasser-Fahrzeuge, welche 30 und mehr Personen aufnehmen und zwischen allen Städten, welche durch

Kanäle verbunden sind, regelmäfsig befördert werden. Die Treckschuiten werden durch Pferde gezogen, welche die Deutsche Meile in einer Stunde zurücklegen. Wer einen abgesonderten Raum einzunehmen wünscht, thut wohl, sich mit dem Besitzer des Fahrzeuges einige Tage vor der Abfahrt zu besprechen. Die Preise für die Beförderung sind äufserst mäfsig und werden durch den in der Schuite angehefteten Tarif bekannt gemacht. Aufser der festgesetzten Fracht zahlt man dem *Jager*, d. i. die Person, welche die Pferde leitet, auf jedem Pferde-Wechsel ein Trinkgeld von höchstens einem Stüver.

Ib. Grofsherzogthum *Luxemburg.*

In Ansehung der *Diligencen* gilt hier, was bei Holland und Belgien angeführt ist. Für die Beförderung zwischen *Luxemburg* und *Trier* beträgt das Personengeld 5 Fr. 60 Cts., wofür man zugleich 30 Pfd. Bagage frei hat.

Extrapost-Tarif.

Für 1 Estafetten-Pferd pr. Post	3 Fr.	—	Cts.
- 1 Extrapost-Pferd pr. Post	1 -	50	-
Postillon-Trinkgeld pr. Post	— -	75	-

Hinsichts der übrigen Kosten gilt dieselbe Observanz, wie bei Belgien.

Von *Luxemburg* ausfahrend nach den umliegenden Stationen und zurück wird ½ *Poste de faveur* erhoben.

II. *Belgien.*

In *Belgien* sind die Post-Einrichtungen dieselben geblieben, wie früher, als das Land Frankreich einverleibt war. So wie dort, findet man hier zunächst

A. Die Malles-Posten

zur Beförderung von Briefen und Reisenden zwischen *Brüssel* (*Bruxelles*) und *Valenciennes*, *Lüttich* (*Liège*), *Namur*, *Charleroi* und *Antwerpen* (*Anvers*). Die Verbindung zwischen *Brüssel* und *Amsterdam* ist seit der Trennung *Belgiens* von *Holland* unterbrochen. Die Wagen sind zu 6 Personen eingerichtet.

Tarif.

Von	Brüssel	nach	Halle	2	Fr.	50	Cts.
-	—	-	Braine	5	-	—	-
-	—	-	Soignies	6	-	50	-
-	—	-	Mons	8	-	—	-
-	—	-	Valenciennes .	15	-	—	-
-	Mons	-	Soignies	2	-	50	-
-	—	-	Braine	4	-	—	-
-	—	-	Halle	6	-	50	-
-	—	-	Brüssel	8	-	—	-
-	Brüssel	-	Louvain	3	-	—	-
-	—	-	Tirlemont . . .	5	-	—	-
-	—	-	St. Trond . . .	7	-	—	-
-	—	-	Orey	8	-	50	-
-	—	-	Liège	10	-	—	-
-	Liège	-	Orey	2	-	50	-
-	—	-	St. Trond . . .	4	-	—	-
-	—	-	Tirlemont . . .	6	-	—	-
-	—	-	Louvain	8	-	—	-
-	—	-	Brüssel	10	-	—	-
-	Brüssel	-	Genappe	5	-	—	-
-	—	-	Charleroi . . .	10	-	—	-
-	—	-	Namur	10	-	—	-
-	Namur	-	Sombref	3	-	—	-
-	—	-	Genappe	6	-	—	-
-	—	-	Brüssel	10	-	—	-

Von Charleroi	nach	Genappe . . .	5	Fr.	—	Cts.
—	-	Brüssel	10	-	—	-
- Brüssel	-	Vilvorde . . .	1	-	25	-
- —	-	Mechelen . . .	2	-	50	-
- —	-	Antwerpen . .	5	-	—	-
- Antwerpen	-	Mechelen . . .	2	-	50	-
- —	-	Vilvorde . . .	3	-	75	-
- —	-	Brüssel	5	-	—	-
- Antwerpen	-	Louvain	5	-	—	-
- —	-	Liège	13	-	—	-
- —	-	Namur	14	-	—	-
- Liège	-	Louvain	3	-	—	-
- —	-	Antwerpen . .	13	-	—	-
- Namur	-	Louvain	9	-	—	-
- —	-	Antwerpen . .	14	-	50	-

(Eine Vergleichung dieser Preise mit den Entfernungen ergiebt, dafs jene weniger nach einem feststehenden Satze pr. Post, als vielmehr nach Maafsgabe der Concurrenz bestimmt sind.)

B. *Privat-Diligencen* (Messagerien).

Die Belgischen *Diligencen* stehen mit den Französischen und den Posten der andern Nachbar-Staaten in Verbindung. Die Wagen ruhen auf Federn und sind zu 12 und mehr Personen eingerichtet. Die Preise der Plätze sind nicht feststehend; je mehr Unternehmer, je billiger. Zur Zeit gilt folgender

Tarif.

Von Aachen nach	Coupé.		Intérieur.		Bagages pr. 100 Kil.	
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Anvers	21	65	18	55	15	—
Ath	27	55	23	40	—	—
Brugges	34	40	29	60	20	80
Bruxelles.	19	55	16	40	14	—
Calais	55	55	48	40	37	—

Von Aachen nach	Coupé.		Intérieur.		Bagages pr. 100 Kil.	
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Courtray	—	—	28	55	21	35
Dunkerque	49	55	43	40	32	—
Enghien	24	65	20	90	—	—
Gand	27	50	23	30	18	10
Liège	10	—	9	—	6	—
Lille	36	55	31	40	22	50
Louvain	18	5	15	35	13	—
Malines	19	55	16	40	14	50
Menin	—	—	29	60	21	90
Mons	23	80	20	20	18	50
Ostende	39	95	34	40	21	90
Paris	75	55	63	40	44	50
St. Trond	14	5	12	20	10	35
Tirlemont	16	5	13	80	12	—
Tongres	12	5	10	60	9	15
Tournay	32	5	27	40	—	—
Valenciennes	39	55	33	40	27	—
Ypres	—	—	31	75	23	50
Von Brüssel nach						
Aachen	19	50	16	50	16	—
Anvers	4	10	3	55	4	15
Brugges	8	50	7	—	8	—
Calais	33	—	28	—	—	—
Dunkerque	34	—	29	—	—	—
Gand	3	50	2	50	4	—
Lille	14	—	12	—	10	—
Liège	9	50	7	50	10	—
Louvain	9	—	7	50	7	—
Mons	8	—	7	—	4	—
Ostende	11	—	9	—	10	—
Paris	56	—	47	—	37	50
Tournay	10	50	9	—	6	—
Valenciennes	20	—	17	—	12	50
Ypres	—	—	8	—	10	—

Der vorstehende Tarif schliefst das Postillon-Trinkgeld in sich.

Jeder Reisende hat 30 Pfd. Gepäck frei, und kann sich bei Vorausbestellung seinen Platz im Coupé bis zum Bestim-

mungs-Orte sichern. — Aufser den oben bezeichneten Plätzen enthalten die mehrsten Wagen noch dergleichen auf der Rotonde und Banquette, für welche die Preise geringer sind.

Für Zwischen-Orte wird das Personengeld nach Maafsgabe der Entfernung erhoben.

Auf allen Haupt-Routen werden die *Diligencen* täglich abgefertigt, auf einigen sogar 2-3 mal.

In *Aachen* bestellt man die Plätze bei den *Diligence-Entreprenneurs:* HH. Gebrüder Heucken; in *Brüssel* in den Bureaux: Rue du Marais St. Jean No. 4, Rue de Madelaine No. 55 und Rue d'Hôpital No. 24; in *Antwerpen* bei HH. I. B. van Gend & Comp., im Hôtel d'Angleterre und am Hafen bei Herrn M. Jaspers. In den übrigen Orten werden die Bureaux leicht zu erfragen seyn.

C. Extrapost-Anstalten.

Der Extrapost-Dienst wird nach ähnlichen Grundsätzen verwaltet, wie in Frankreich.

Tarif.

Für 1 Estafetten-Pferd pr. Post	3 Fr.	17	Cts.
- 1 Extrapost-Pferd pr. Post	1 -	50	-
Trinkgeld für den Postillon pr. Pferd und Post	— -	75	-

Sobald in einer Chaise, Kalesche oder einem Wagen mit einer Gabel 4 Personen befindlich sind, werden 3 Pferde genommen und pr. Post mit 2 Fr. bezahlt; befinden sich in einer Berline oder einem ähnlichen Wagen 6 Personen, so sind 6 Pferde zu nehmen und pr. Pferd und Post mit 1 Fr. 75 Cts. zu bezahlen. Für jede Person über diese Zahl wird 1 Fr. 50 Cts. pr. Post mehr entrichtet.

Für einen bedeckten Wagen zahlt man observanzmäfsig 1 Fr. 50 Cts. pr. Post und für das Schmieren pr. Rad 75 Cts.

Die Postillone sind übrigens gewohnt, das doppelte Trinkgeld zu erhalten.

In Brüssel ankommend und abgehend wird ½, in Lüttich. Gand und Mons abgehend ¼ *Poste de faveur* erhoben.

Dampf-Packetboote.

1)	Zwischen	*Ostende*	und	*Dover*	s. Britisches Reich.
2)	-	*Rotterdam*	-	*London*	
3)	-	*Amsterdam*	-	*London*	
4)	-	*Rotterdam*	-	*Dünkirchen.*	

(Ueberfahrt in 14 Stunden.)

Tarif: 1ste Caj. 24 Fl., 2te Caj. 17 Fl.; 1 4rädriger Wagen 38 Fl., 1 2rädriger Wagen 24 Fl., 1 Pferd 28 Fl. Holl.

5) Zwischen *Amsterdam* und *Hamburg* (s. Hamburg).
6) - *Rotterdam* - *Cöln* (s. Preufsen).
7) - *Antwerpen* - *London.*

(Ueberfahrt in 20-24 Stunden.)

Tarif: 1ste Caj. 3 L. Str., 2te Caj. 2 L. Str.

Das *Oesterreichische* Kaiserthum

grenzt im Osten an Rufsland und die Türkei, das Adriatische Meer und Italien, im Westen an das Adriatische Meer und Deutschland, im Norden an Deutschland, den Preufsischen Staat, die freie Stadt Krakau und Rufsland.

Die Posten stehen unter Leitung mehrerer Ober-Behörden, und zwar: die fahrenden Posten ohne Unterschied der Provinzen unter Leitung der K. K. allgemeinen Hof-Kammer; die Leitung der Briefpost-Anstalt für die Deutschen und Galizischen Provinzen geschieht durch eben dieselbe; die der Ungarischen vereinigten Provinzen durch die Königl. Ungarische und die der Siebenbürgischen Provinzen durch die Siebenbürgische Hof-Kanzlei.

Hinsichts dessen, was die Regierung für die Beförderung der Reisenden thut, wetteifert Oesterreich in jeder Hinsicht mit den benachbarten Deutschen Staaten. Das Postwesen ist nicht innerhalb der Grenzen in sich abgeschlossen; es verbindet sich vielmehr so zweckmäfsig mit dem ausländischen, dafs man mit den Eilwagen ohne Hindernifs von Wien bis Berlin über Ratibor und Breslau in 5 Tagen 17 Stunden, über Dresden in 4 Tagen, von Wien nach Rom in 9 Tagen, nach Paris in 10 Tagen 9 Stunden, nach Frankfurt a. M. in 5 Tagen reisen kann.

A. Die Eilwagen

sind auf allen Coursen von einiger Bedeutung, nach Bedürfnifs zu 4-12 Plätzen, eingerichtet und gehen zu bestimmten Stunden ab.

Wer mit den Posten reisen will, hat sich, wenn er dem Militair-Stande angehört, mit einem Erlaubnifs-Scheine des Stadt- oder Festungs-Commandanten, Civil-Personen aber von der Polizei-Direction zu versehen und denselben im Post-Bureau abzugeben.

Das Passagiergeld wird pränumerando für die ganze Tour nach Maafsgabe des weiter unten aufgeführten Tarifs entrichtet.

Der Reisende hat 50 Pfd. Gepäck frei, wovon er 20 Pfd. in ledernen Behältnissen mit sich führen darf; das übrige wird mit dem *Brancard-Wagen* befördert. Auf einigen Routen ist nicht so viel Freigewicht bewilligt, und zwar:

von	Botzen	nach	Landeck	nur	40	Pfd.
-	Carlsbad	-	Teplitz	-	30	-
-	Innspruck	-	Bregenz	-	40	-
-	Mailand	-	Sesto-Calende	-	10	-
-	—	-	Lindau	-	40	-
-	Padua	-	Vicenza	-	10	-
-	Prag	-	Carlsbad	-	30	-
-	Venedig	-	Padua	-	25	-
-	—	-	Treviso	-	25	-

Aufser den im Tarife angesetzten Preisen und 10 Xr. Einschreibe-Gebühr ist weder an den Conducteur, noch an die Postillone, irgend etwas zu entrichten, es sey denn an den Packer für das Abholen oder Tragen des Reiseguts aus oder nach der Wohnung des Passagiers.

Das Gepäck mufs einige Stunden vor Abgang der Post mittelst Adresse gehörig emballirt und gezeichnet eingeliefert werden.

Das Tabackrauchen in den Wagen aus wohlverwahrten Pfeifen wird nur mit Zustimmung der übrigen Reisenden gestattet.

Hunde mitzunehmen ist nicht erlaubt.

Unterweges müssen die Passagiere sich das Wechseln der Plätze gefallen lassen, je nachdem der Conducteur sie dazu auffordert.

Für Beköstigung der Reisenden auf den dazu bestimmten Stationen und für feste Preise ist bestens gesorgt. Man zahlt

für das Frühstück . . .	9-16	Xr.
- das Mittagessen . .	30-40	-
- das Abendessen . .	30	-

Wer an der Speisung Theil nehmen will, mufs sich bei dem Einschreiben darüber bestimmen.

Uebersicht der *Oesterreichischen* Eilwagen-Course.

Eilwagen-Course.	Meilen.	Betrag für einen Sitz im Eilwagen. Fl.	Eilwagen. Xr.	Separat-Wagen. Fl.	Separat-Wagen. Xr.
1) Von *Wien* nach *Ofen*	37	14	35	15	28
in Oesterreich im Eilw. 22½ Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.					
- Ungarn - - 24 - - - - 24 - - -					
2) Von *Wien* nach *Preſsburg*	8	2	—	4	40
im Eilw. 12 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.					
3) Von *Wien* nach *Triest*	72	30	50	34	9
bis Grätz im Eilw. 24 Xr., im Sep. W. 28 Xr. pr. M.					
von Grätz - St. Oswald - - 26 - - - - 28 - - -					
- St. Oswald - Triest - - 27½ - - - - 29½ - - -					
4) Von *Triest* über Monfalcone, Udine etc. nach *Venedig*	32	11	18	12	55
im Küstenlande im Eilw. 25½ Xr., im Sep. Wag. 28½ Xr. pr. M.					
- Venetianischen - - 20 - - - - 22½ - - -					
5) Von *Wien* über Klagenfurt, Udine und Treviso nach *Venedig*	87	34	22	38	33
von Wien bis Resciutta im Eilw. 25 Xr., im Sep. W. 28 Xr. pr. M.					
- Resciutta - Udine - - 24 - - - - 27 - - -					
- Udine - Venedig - - 20 - - - - 22½ - - -					
6) Von *Venedig* über Verona, Bergamo nach *Mailand*	47½	15	50	17	49
im Eilw. 20 Xr., im Sep. Wag. 22½ Xr. pr. M.					
7) Von *Venedig* nach *Treviso*	5	1	20⅜	—	—
8) Von — - *Padua*	8	2	—	—	—

9) Von *Padua* nach *Vicenza*	4½	1	10	—	—
10) Von *Venedig* - *Ferrara*	20	8	—	9	—
im Eilw. 24 Xr., im Sep. Wag. 27 Xr. pr. M.					
11) Von *Wien* über Klagenfurt, Udine, Treviso, Verona, Bergamo nach *Mailand*	126½	47	32	53	22
bis Treviso wie No. 5.					
von da - Mailand im Eilw. 20 Xr., im Sep. W. 22½ Xr. pr. M.					
12) Von *Mailand* nach *Arona*	11				
innerer Sitz		3	—	—	—
äußerer -		2	20	—	—
13) Von *Mailand* nach *Como*	6				
innerer Sitz		1	40	—	—
äußerer -		1	20	—	—
		im Sommer		im Winter	
14) Von *Mailand* über Chur und Bregenz nach *Lindau* (Diligence.)	43½	18	59	20	35
von Mailand bis Lecco	7½	2	30	2	30
- — - Chiavenna	17	5	40	5	40
- — - Chur	31	13	26	15	2
- — - Bregenz	42	18	19	19	55
15) Von *Mailand* nach *Lecco*	7½				
innerer Sitz		2	—	—	—
äußerer -		1	40	—	—
16) Von *Wien* über Linz, Innspruck nach *Mantua*	115¾	46	18	54	1
im Eilw. 24 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.					
von Wien bis Linz	25¾	10	18	12	1
17) Von *Linz* nach *Prag*	34	13	36	15	52
im Eilw. 24 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.					

Eilwagen - Course.	Meilen.	Betrag für einen Sitz im Eilwagen. Fl.	Eilwagen. Xr.	Separat-Wagen. Fl.	Separat-Wagen. Xr.
18) Von *Wien* über Linz nach *Passau* (Baiern) . . . . im Eilw. 24 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.	38¼	15	18	17	51
19) Von *Wien* über Linz nach *Marktl* (Baiern) . . . . im Eilw. 24 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.	43¾	17	30	20	25
20) Von *Lambach* nach *Teisendorf* (Baiern)	2½	1	—	—	—
21) Von *Innspruck* nach *Mittenwald* am Isar . . . . im Eilw. 24 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.	6	2	24	2	48
22) Von *Innspruck* nach *Bregenz* . . . . im Eilw. 22½ Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.	30½	11	27	14	14
23) Von *Bregenz* nach *St. Gallen*	2½ P.	—	—	1	30
24) Von *Botzen* nach *Landeck* . . . . im Eilw. 22½ Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.	21½	8	4	10	2
25) Von *Mantua* nach *Ferrara* . . . . im Eilw. 24 Xr., im Sep. Wag. 27 Xr. pr. M.	16	6	24	7	12
26) Von *Mantua* nach *Mailand* . . . . im Eilw. 20 Xr., im Sep. Wag. 22½ Xr. pr. M.	25½	8	30	9	34
27) Von *Wien* nach *Budweis* . . . . im Eilw. 24 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.	25½	10	12	11	54
28) Von *Wien* über Iglau nach *Prag* . . . . im Eilw. 25 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.	42½	17	43	19	50
29) Von *Wien* über Wittingau und Wessely nach *Prag*	41½	17	43	19	22

30) Von *Prag* über Laun und Teplitz nach *Peterswalde*	16	7	28	7	28
pr. M. 28 Xr.					
31) Von *Prag* über Lobositz nach *Peterswalde*	16	7	28	7	28
pr. M. 28 Xr.					
32) Von *Prag* über Leitmeritz nach *Rumburg*	18½	7	24	8	38
im Eilw. 24 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.					
33) Von *Prag* über Jungbunzlau nach *Rumburg*	15½	7	24	8	38
im Eilw. 24 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.					
34) Von *Rumburg* nach *Sächs. Neustadt*	3	1	12	—	—
35) Von *Prag* nach *Reichenberg*	14	5	36	6	32
im Eilw. 24 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.					
36) Von *Prag* nach *Marienberg* (Sachsen)	18½	8	1		
Sep. Wag. bis Sebastiansberg				7	28
im Eilw. 26 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.					
37) Von *Teplitz* nach *Karlsbad*	13½	6	18	6	18
(Während der Badezeit pr. Meile 28 Xr.)					
38) Von *Prag* nach *Waldmünchen* (Baiern)	23½	9	48		
Sep. Wag bis Klentsch				10	2
im Eilw. 25 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.					
39) Von *Prag* nach *Eger*	22½	10	30	10	30
pr. M. 28 Xr.					
40) Von *Eger* nach *Tirschenreut*	3½	1	38	—	—
41) Von *Wien* über Brünn nach *Lemberg*	110½	42	48	46	42
bis Brünn im Eilw. 24 Xr., im Sep. W. 28 Xr. pr. M.					
von Brünn - Kenty - - 25 - - - - 28 - - -					
- Kenty - Lemberg - - 22 - - - - 23 - - -					
42) Von *Wien* über Ollmütz nach *Troppau*	37½	15	19	17	30
im Eilw. 25 Xr., im Sep. Wag. 28 Xr. pr. M.					

Wenn sich an den Tagen des Abganges der Eilposten und, nachdem diese besetzt sind, noch 4 Personen finden, welche die Reise mitmachen wollen, so werden diese gleich den übrigen auf Bei-Chaisen befördert.

In sofern die Eilposten nicht auf allen Coursen täglich gehen, können sogenannte

Separat-Eilfahrten

statt finden. Der Abgang der Separat-Eilwagen ist von dem Belieben der Reise-Gesellschaft abhängig.

Nachdem sich wenigstens 4 Personen zu einer solchen Fahrt vereinigt haben, mufs die Bestellung des Wagens einige Tage vorher bei dem betreffenden Post-Amte erfolgen, wobei man bestimmen kann, wo man unterweges zu speisen oder zu übernachten gedenkt. Hiernach erfolgt die Vorausbestellung auf dem ganzen Course.

Wer, nachdem dieses geschehen ist, die in dem Stunden-Passe vorgeschriebene Zeit nicht inne hält, hat nicht nur die gesetzlichen Wartegelder an die Post-Statthalter, sondern auch den betreffenden Gastwirthen eine Entschädigung für die in Bereitschaft gehaltenen Speisen zu zahlen. — Wird die den Stationen bereits avisirte Fahrt durch Hindernisse verzögert, und ist es möglich, jene durch irgend eine Gelegenheit davon zu benachrichtigen, so hat der Reisende dafür 24 Xr. Aviso-Geld zu entrichten. Sagt der Reisende die bestellte Separat-Eilfahrt ganz ab, oder verschiebt er sie, so ist, wenn die Pferde noch nicht auf den Stationen bestellt sind, das Passagier-Geld mit Bewilligung der vorgesetzten Post-Behörde zurückzuzahlen, die Einschreibe-Gebühren von 10 Xr. werden aber nicht erstattet. — Sind die Pferde aber bestellt, und ist die Abbestellung nicht mehr zur Zeit zu bewirken, so hat der Reisende die Zurückzahlung der erlegten Reisegelder unmittelbar bei der K. K. obersten Hof-Post-Verwaltung in Wien nachzusuchen, mit deren Bewilligung

dieselben nach Abzug des Wartegeldes, d. h. des tarifmäfsigen halben Extrapost- und Postillon-Trinkgeldes, der Einschreibe- und Aviso-Gebühren, zurückerstattet werden.

Sämmtliche Kosten für die ganze Tour und die Wegemauth-Gebühren von circa 2 Xr. pr. Pferd und Meile werden von dem Post-Amte am Anfangs-Punkte der Reise eingezogen, so dafs man weder an die Postillone, noch für das Wagenschmieren, unterweges etwas zu bezahlen hat.

Hinsichts des Gepäckes gelten die Bestimmungen wie bei den Eilwagen.

Wenn zu einer 4sitzigen mit 2 Pferden bespannten Separat-Chaise sich noch ein fünfter Reisender findet und den Platz neben dem Postillon einnehmen will, so wird ein drittes Pferd vorgelegt, für welches das gewöhnliche Extrapost- und Trinkgeld nebst der Einschreibe-Gebühr von 10 Xr. zu entrichten ist.

Uebrigens giebt es auch Separat-Wagen zu 6 bis 12 Personen.

Für die am Wagen befindlichen Requisiten, welche im Stundenzettel verzeichnet sind, bleiben die Reisenden ersatzpflichtig.

Auf einigen Routen sind

B. Malles-Posten

eingeführt, welche sich von den Eilposten dadurch unterscheiden, dafs sie Packete bis 50 Pfd. aufnehmen. Gewöhnlich sind sie zur Beförderung von 4 Personen eingerichtet. Es gelten für die Reisenden auf diesen Posten die für die Eilposten gegebenen Bestimmungen.

Auf den Coursen, wo die vorgedachten Posten nicht angetroffen werden, findet man die

C. Postwagen,

welche zur Beförderung von 4-6 Personen bequem eingerichtet sind. Die Preise sind nach Verschiedenheit der Provinzen folgende:

1) In Nieder-Oesterreich, Krain und dem Küstenlande
   a) im Innern des Wagens .... 20 Xr. C. M.
   b) im Cabriolet .... $15\frac{1}{2}$ - - -
2) Von Linz nach Steyer und retour ..... 12 - - -
3) In Ungarn und Siebenbürgen, mit Ausnahme des Fiumer- und Carlstädter Kreises
   ad a, ... 15 - - -
   ad b, ... $12\frac{1}{2}$ - - -
4) Im Fiumer und Carlstädter Kreise, in Böhmen, Oesterreich ob der Enns, Steyermark und Kärnthen
   ad a, ... $18\frac{1}{2}$ - - -
   ad b, ... 14 - - -
5) Von Lemberg nach Brody
   ad a, ... 12 - - -
   ad b, ... 9 - - -

An Postillon-Trinkgeld pr. Meile $1\frac{1}{2}$ Xr. — Jeder Reisende im Innern des Wagens hat 50 Pfd., im Cabriolet 35 Pfd. Gepäck frei. Für ein Kind auf dem Schoofse ist $\frac{1}{3}$, für ein solches, welches zwischen 2 Personen sitzen kann, $\frac{1}{4}$ der Taxe zu entrichten.

Auf den weniger besuchten Seiten-Strafsen bestehen sogenannte ***Boten-Fahrten*** zur Beförderung der Reisenden, und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche regelmäfsige ***Privat-Diligencen*** unter Aufsicht der Ober-Post-Behörde.

Für die mit den Postwagen reisenden Personen ist noch zu bemerken:

Sollte der Reisende sich nicht zu der zur Abfahrt bestimmten Zeit einfinden und dieselbe versäumen, so verliert er den bestellten Platz und kann das erlegte Postgeld nicht reclamiren.

Unter den Passagier-Sachen, für welche die Post-Anstalt nicht haftet, darf sich kein Schiefspulver, Vitriol noch ein anderer leicht entzündbarer Gegenstand befinden.

Grofse Hunde in den Postwagen zu nehmen und Taback zu rauchen, ist nicht erlaubt.

Uebrigens ist auch den mit den Postwagen reisenden Personen anempfohlen, von einer Station zur andern die Plätze zu wechseln und dem Ansuchen zu entsprechen, welche der Conducteur an dieselben zu richten sich genöthigt sehen möchte.

D. Extrapost-Anstalten.

Um die ordnungsmäfsige Beförderung der Extraposten aufrecht zu erhalten, ist der stationsweise Pferde-Wechsel allen Lohnkutschern untersagt.

Dagegen müssen die Posthalter die ihnen vorgeschriebene Anzahl Pferde genau halten und dürfen sie zu keiner schweren Arbeit benutzen.

Jeder Reisende mufs schleunig ohne allen Aufenthalt befördert werden.

Tarif.

Provinzen.	Für die einfache Post			
	pr. Pferd.		für einen Wagen.	
	Rittgeld. Xr.	Postillon-Trinkgeld. Xr.	Gedeckt. Xr.	Offen. Xr.
In Oesterreich, Salzburg, Böhmen und Mähren	56	12	28	14
In Galizien				
a) in dem Wadowicer, Bochnier, Tarnower, Sandecer, Jasloer und Rzeszower Kreise	45	9	22½	11¼
b) in den übrigen Kreisen und in der Bukowina	40	9	20	10
In Ungarn und in der Ungarischen Militair-Grenze	50	9	25	12½

Provinzen.	Für die einfache Post			
	pr. Pferd.		für einen Wagen.	
	Rittgeld. Xr.	Postillon-Trinkgeld. Xr.	Gedeckt. Xr.	Offen. Xr.
In dem Fiumaner Kreise	56	15	28	14
In Siebenbürgen	45	9	22½	11¼
In Kroatien mit Ausnahme des Carlstädter Kreises	50	9	25	12½
In dem Carlstädter Kreise der Kroatischen Militair-Grenze	56	15	28	14
In Slavonien und dessen Militair-Grenze	50	9	25	12½
In Dalmatien	56	15	28	14
In Steyermark	56	12	28	14
In Illyrien				
a) Kärnthen	56	15	28	14
b) Krain	60	15	30	15
c) Deutsches Küstenland	66	15	33	16½
In Tyrol und Vorarlberg	60	15	30	15

Schmiergeld pr. Station

wenn die Station die Schmiere giebt . . . . 8 Xr.

wenn der Reisende sie liefert . . . . 4 -

In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche:

Für 2 Pferde pr. Post	6 L. 32 Cts.	oder 2 Fl. 6⅗ Xr.
Dem Postillon pr. Post	1 - 72 -	- —- 34⅖ -
Für einen gedeckten Wagen pr. Post	—- 92 -	- —- 18⅖ -
Für einen offenen Wagen pr. Post	—- 46 -	- —- 9⅕ -
gleichviel zu 2 oder 4 Rädern.		
Dem Staliere für jedes Paar Pferde	—- 30 -	- —- 6 -

Es ist den Postillonen strenge untersagt, sich eine Mehrforderung zu erlauben.

Eine Chaise oder Post-Kalesche mit 3 Personen und einem Koffer wird mit 2 Pferden, mit 3 Personen und 2 Koffern, oder mit 5 Personen und einem Koffer, mit 3 Pferden bespannt.

Wer Pferde voraus bestellen läfst, hat, wenn er einen, zwei oder mehrere Tage über die bestimmte Zeit eintrifft, die Hälfte der Extrapost-Gelder auf der ganzen Strecke an Wartegeld pr. Tag zu bezahlen.

Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche werden an Wartegeldern für ein Paar Privat-Aushilfs-Pferde für einen Tag 10 Lire 57 Cts. oder 3 Fl. 31½ Xr. C. M., für ein Paar Aushilfs-Pferde von einer andern Post-Station 15 Lire 85 Cts. oder 5 Fl. 17¼ Xr. C. M. entrichtet.

Die Chaussee-, Brücken- etc. Gelder hat der Reisende an Ort und Stelle zu bezahlen.

Auf einigen Stationen müssen Vorspann-Pferde genommen werden, wenn sich auf dem Wagen mehr als eine Person und ein Koffer befindet; bei einer Bespannung von

2 Pferden	1	Vorspann-Pferde.
3-4 -	2	
6 -	3	

Für jedes Vorspann-Pferd ist die Hälfte des Extrapost- und Trinkgeldes zu entrichten, wenn es nur streckenweise benutzt wird, bei dem Gebrauche für die ganze Station sind die vollen Gebühren zu bezahlen.

Wenn der Reisende Ursach zu Beschwerden findet, so darf er sich an das nächste Post-Amt wenden, welches gehalten ist, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Sollte dasselbe hierzu aber nicht befugt seyn, so stattet es der K. K. Postwagen-Direction in Wien Bericht ab.

Wenn sich die Partei indefs mit der Entscheidung der Direction nicht befriedigt vermeint, so steht ihr frei, binnen

4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihr die Entscheidung zugekommen ist, im Wege des Recurses sich an die K. K. allgemeine Hof-Kammer zu wenden, oder, in sofern sich der Gegenstand zum gerichtlichen Verfahren eignet und die Partei den Rechtsweg einzuschlagen vorzieht, gegen die Postwagen-Direction die Klage bei dem K. K. Nieder-Oesterreichischen Landrechte in Wien anzubringen.

E. Wasser-Verbindungen.

1) Dampfschiffe auf dem Comer-See (Lomb. Venet. Königreich.)

a) Zwischen *Como* und *Domaso*.

Täglich.

Tarif.

Von Como nach	1ster Platz.	2ter Platz.
Torno	— Fl. 30 Xr.	— Fl. 20 Xr.
Torriggia	— - 50 -	— - 25 -
Argegno	1 - — -	— - 30 -
Tramezzo und Bellaggio . . .	1 - 20 -	— - 40 -
Menaggio	1 - 30 -	— - 45 -
Rezzonico	1 - 50 -	— - 55 -
Gravedona und Domaso	2 - — -	1 - — -
Für einen geschlossenen Wagen		
a) von Como nach Domaso		13 Fl. 20 Xr.
b) - Domaso - Riva		4 - — -
Für eine Kalesche ad a, ...		10 - — -
ad b, ...		3 - 20 -

b) Zwischen *Lecco* und *Domaso*.

Täglich, Donnerstag und Sonntag ausgenommen.

Tarif.

Von Lecco nach	1ster Platz.	2ter Platz.
Mandello	— Fl. 40 Xr.	20 Xr.
Varenna und Bellaggio	1 - — -	30 -
Menaggio	1 - 10 -	35 -
Bellano	1 - 20 -	40 -
Rezzonico und Dervio	1 - 30 -	50 -
Dongo, Gravedona und Domaso	2 - — -	55 -

Für einen geschlossenen Wagen

a) von Lecco nach Domaso	10 Fl. — Xr.
b) - Domaso - Riva	4 - — -
Für eine Kalesche ad a,	8 - 20 -
ad b,	3 - 20 -

Auf beiden Dampfschiffen hat jeder Reisende 20 Kilogr. Gepäck frei. Für 1 Kilogr. Uebergewicht zahlt man 1 Xr.

Für die Barke, mittelst welcher man in Como das Dampfschiff besteigt, sind 3 Xr. zu entrichten.

2) Von *Mantua* nach *Ponte santa Maria Maddalena.*
(Wasserpost.)

Auf dem Mincio durch den *Lago di Garda* und Po, 15 Deutsche Meilen; hin in 22-24, zurück in 28-30 Stunden.

Tarif: abwärts 1 Fl. 45 Xr., zurück 2 Fl. 40 Xr. C. M. mit 40 Pfd. Freigewicht.

3) Dampfschiff auf dem *Lago di Garda.*

Täglich, Sonntag ausgenommen.

Von *Devenzano* nach *Riva di Trento* und zurück über Torboli und Peschiera.

Tarif: 1ste Caj. 2 Fl., 2te Caj. 1 Fl.

4) Zwischen *Mailand* und *Turbigo.*
(Ueberfahrt in 13 Stunden.)

Täglich, den Sonntag ausgenommen.

Tarif: 1 Platz 1 Fl. 9¼ Xr. C. M.; 5 Pfd. Gepäck frei.

5) Zwischen *Mailand* und *Concesa.*
(Ueberfahrt in 11-12 Stunden.)

Täglich, Sonntag ausgenommen.
Tarif: 1 Platz 1 Fl. 6 Xr. C. M.; 5 Pfd. Gepäck frei.

6) Zwischen *Mailand* und *Pavia.*
(Ueberfahrt in 6 Stunden.)

Täglich, Sonntag ausgenommen.
Tarif: 1 Platz 3 Fl. 12 Xr. C. M.; 5 Pfd. Gepäck frei.

7) Wasserpost von *Venedig* nach *Padua.*

Täglich hin und zurück.
Tarif: 1 Platz 1 Fl. 20 Xr., wofür man 60 Pfd. Bagage frei hat.

8) Von *Venedig* nach *Rovigo.*

Auf den Lagunen und Kanälen. — Wöchentlich 1mal.
Tarif: 1 Platz 1 Fl. 20 Xr.; 60 Pfd. Gepäck frei.

9) Von *Venedig* nach *Chiozza.*

Täglich hin und zurück.
Tarif: 1 Platz 1 Fl. 6 Xr. C. M.

10) Von *Venedig* nach *Ponte Santa Maria Maddalena.*

Auf den Lagunen, dem Canale di Vale bis Cavanella; von hier aus auf der Etsch und auf dem Po bis Santa Maria Maddalena.
Tarif: 1 Platz mit Kost 4 Fl. 30 Xr., ohne Kost 3 Fl.; Kinder unter 12 Jahren die Hälfte.

11) Von *Venedig* nach *Mestre* und von *Venedig* nach *Fusina.*

Extrapost-Reisende, welche 2spännig fahren, werden in einer Gondel mit 2 Ruderern für 4 Lire 2 Cent. aust. oder 1 Fl. 21 Xr. C. M. übergesetzt. Für 4spänniges Fuhrwerk mufs man eine Peotine mit 4 Ruderern nehmen und das Doppelte bezahlen.

12) Von *Venedig* nach *Ancona.*

(Dampfschiff.)

Tarif.

Von Venedig nach	1ster Platz.	2ter Platz.
Rimini	12 Fl. 30 Xr.	8 Fl. 20 Xr.
Pesaro	13 - 40 -	9 - 10 -
Sinigaglia	15 - — -	10 - — -
Ancona	15 - — -	10 - — -

Jeder Reisende hat 22 Kilogr. Freigepäck. Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte. Ein Wagen mit 2 Rädern 16 Fl., mit 4 Rädern 22 Fl.

13) Von *Venedig* nach *Ponte Lago Scuro.*

(Mit dem Dampfschiffe.)

Tarif.

Von Venedig bis	1ster Platz.	2ter Platz.
Chioggia	— Fl. 40 Xr.	— Fl. 20 Xr.
Ponte Lago Scuro	4 - — -	3 - — -
Von Chioggia nach		
Ponte Lago Scuro	3 - 40 -	2 - 50 -

Jeder Passagier hat 22 Kilogr. frei. Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Für einen 4rädrigen Wagen zahlt man von Venedig nach Ponte Scuro . . . . 12 Fl.

- einen 2rädrigen . . . . 8 -

Mit demselben Dampfschiffe kann man auf dem Po und Ticino bis Pavia reisen.

14) Von *Triest* nach *Venedig.*

(Dampfschiffe.)

(Ueberfahrt in 9-10 Stunden.)

Auf dem Adriatischen Meere. Im Sommer wöchentlich 3mal, im Winter 2mal.

Tarif.

Im Hintertheile des Bootes			
für eine Dame	10 Fl.	— Xr.	C. M.
- ein Mädchen von 4-10 Jahren	5 -	— -	- -
- einen Herrn	9 -	— -	- -
- einen Knaben bis 10 Jahren	4 -	30 -	- -
Im Vordertheile			
für einen Herrn	6 Fl.	— Xr.	C. M.
- ein Mädchen von 6-10 Jahren	3 -	— -	- -
- einen Knaben bis 10 Jahren	2 -	— -	- -

15) Von *Triest* nach *Venedig* und zurück, täglich mit der Corriera.

(Ueberfahrt in 24-26 Stunden.)

Tarif: 1 Platz 2 Fl. C. M.

16) Von *Triest* nach *Monfalcone.*

(Dampfschiff.)

Täglich, Mittwoch ausgenommen.

Tarif: 1 Platz 1 Fl. 20 Xr.; 50 Pfd. Freigewicht.

17) Von *Triest* nach *Corfu.*

Das K. K. Marine-Packetboot geht am 3ten Dienstage jeden Monats ab und macht die Fahrt in 5-8 Tagen. Von Corfu geht es gleich nach Uebergabe und Uebernahme der Ladung nach Triest zurück und legt in Zara an.

Tarif.

Für ein Zimmerchen	40 Fl. C. M.
Ohne - -	20 - - -
Für einen Bedienten	15 - - -
- ein Kind	10 - - -

Jeder Passagier hat 100 Pfd. Bagage frei.

Das Grofsherzogthum *Holstein-Oldenburg*

besteht aus dem Grofsherzogthume *Oldenburg*, dem Fürstenthume *Lübeck* und dem Fürstenthume *Birkenfeld*.

Das Grofsherzogthum *Oldenburg* grenzt im Norden an die Nordsee, im Osten an die Weser und Hannover, im Süden und Westen an Hannover. Das Fürstenthum *Lübeck* liegt im Umfange der Holsteinischen Landschaft Wagrien in zerstreuten Stücken; das Fürstenthum *Birkenfeld*, dessen Post-Verwaltung dem Fürsten von Thurn und Taxis vertragsweise überlassen ist, am linken Rhein-Ufer. Im

Grofsherzogthume *Oldenburg*

steht das Postwesen unter der oberen Leitung der Post-Direction in Oldenburg im Recurs der Grofsherzoglichen Regierung.

Zur Beförderung der Reisenden dienen

A. Die Eilpost

zwischen *Oldenburg* und *Bremen*.

B. Die Fahrposten

auf den übrigen Routen.

Personen-Taxe.

	Ohne oder mit 10 Pfd. Gepäck.	Mit 50 Pfd. Gepäck.
	Gold.	
Für jede Meile	Grote	Grote
in den Postkutschen (Eilwagen)	18	21
in den Postwagen................	15	18

Den Schirrmeistern, Wagenmeistern und Postillonen gebühren keine Trinkgelder.

Die Ueberfracht wird nach der Packet-Taxe bezahlt.

Kleine Bedürfnisse, welche ein Reisender bis zu dem Gewichte von 10 Pfd. bei sich führt, kommen gar nicht in Betracht.

Für ein Kind unter 4 Jahren, welches nur im Cabriolet aufgenommen werden darf, wird nichts berechnet; für Kinder von 4-12 Jahren ist die Hälfte der Taxe zu entrichten.

Verlangt der Reisende, daſs die Post für seine Effekten garantire, so muſs er dieselben als gewöhnliches Postgut zur Post geben und mit einer Adresse begleiten.

C. Extrapost-Anstalten.

Der Posthalter einer jeden Station muſs dem Reisenden nicht nur in seinem Hause das nöthige Unterkommen gewähren und für dessen Bewirthung sorgen, sondern auch selbst einige Pferde zur Beförderung der Extraposten, desgleichen eine Kalesche und eine Post-Chaise mit gepolsterten Stühlen versehen, unterhalten. Reichen die Pferde des Posthalters zur Beförderung der Reisenden nicht hin, so sind die Roll-Fuhrleute (Gespann haltende Einwohner, welche die Posten der Reihe nach fortzuschaffen verpflichtet sind) dazu verbunden.

Zum Umspannen auf den Stationen ist eine halbe Stunde festgesetzt. Sind die Pferde voraus bestellt, so müssen sie ohne Verzug vorgelegt werden. Verspätungen Seitens der Roll-Fuhrleute werden durch Geldstrafen zum Besten der Post-Armen-Kasse gerügt.

Reisende, welche sich Postpferde kommen lassen und sie zurückschicken, ohne sich derselben bedient zu haben, bezahlen die Taxe einer Meile sowohl für die Pferde, als an Trinkgeld. Wer die Pferde über eine halbe Stunde aufhält, zahlt

für die Verspätung einer jeden Stunde eine halbe Meile mehr als Entschädigung.

Die Deutsche Meile mufs in einer Stunde zurückgelegt werden. Bei der Abfahrt wird dem Reisenden ein Stundenzettel eingehändigt, worauf die Zeit der Abfahrt, der Bestimmungs-Ort, die Meilenzahl und die Zeit, in der sie zurückzulegen, verzeichnet ist; von dem Reisenden wird hierin die Zeit der Ankunft bemerkt. Diesen Stundenzettel liefert der Postillon nach der Rückkehr an den ihm vorgesetzten Postmeister ab; findet dieser, dafs die Reise nicht in der vorschriftsmäfsigen Zeit zurückgelegt ist, so wird der Postillon für jede verspätete halbe Stunde in eine Geldstrafe von 12 Gr. notirt. Sind die Wege aber schlecht und schwer zu passiren, so sind die Reisenden ersucht, die Ursach der Versäumnifs im Stundenzettel zu bemerken. Aufserdem ist auf jeder Station ein Stations-Buch vorhanden, worin der Reisende seine Beschwerden eintragen kann.

Die Reisenden dürfen zwar nach Seitenorten befördert werden, jedoch sind die Postillone nicht verbunden, auf Nebenwegen die Meile in einer Stunde zurückzulegen.

Tarif.

(Nach den Verordnungen vom 25. Juni 1821, 16. Dezember 1823 und 11. Januar 1831.)

	Gold. Gr.	Conv. Münze. Gr.	Oldb. kl. oder Preufs. Cour. Gr.
a) Postgeld für jede Meile			
für ein Extrapost-Pferd	27	30	31
- ein Courier-Pferd	38	42	43½
- ein Estafetten-Pferd	33	36	38
- dasselbe auf dem Bureau, wo die Aufgabe geschieht	44	48	51
b) Für einen bedeckten Wagen			
auf einer Station von 2 Meilen und darunter	36	40	41
über 2 Meilen	48	54	55

	Gold. Gr.	Conv. Münze. Gr.	Oldb. kl. oder Preufs. Cour. Gr.
Für einen unbedeckten Wagen wird nichts berechnet.			
c) Dem Wagenmeister auf jedem Relais pr. Pferd	4	5	5
d) Dem Postillon auf Stationen unter 3 Meilen			
bei 2 Pferden	22	24	24
- 3 -	24	27	28
- 4 -	28	30	32
- 6-8 - jedem Postillon. .	22	24	24
Auf Stationen von 3 Meilen und darüber ist die Hälfte mehr zu entrichten.			

Im Fürstenthume *Lübeck*

mit der Post-Station in Eutin zahlt man:

Für ein Estafetten-Pferd pr. Meile

im Sommer	24	Schill.	Holst.	C.
im Winter	28	-	-	-
- ein Extrapost-Pferd pr. Meile	16	-	-	-
- einen Chaisen-Stuhl pr. Meile	8	-	-	-
Postillon-Trinkgeld pr. Meile	4	-	-	-
Wagenmeister-Gebühr	2	-	-	-

Im Fürstenthume *Birkenfeld*

auf den Stationen Birkenfeld und Oberstein:

Für ein Courier-Pferd pr. Meile . . .	—	Fl.	45	Xr. Rheinl.
- ein Estafetten-Pferd pr. Meile . .	1	-	10	- -
- ein Extrapost-Pferd pr. Meile . .	—	-	37½	- -
- einen Wagen pr. Station	1	-	—	- -
Postillon-Trinkgeld pr. Meile	—	-	22½	- -

Will ein Reisender mit denselben Pferden am nämlichen Tage zurückkehren, so bezahlt er für die Rückfahrt die Hälfte des Fuhrgeldes. Der Reisende, welcher erst am folgenden

Tage zurückkehren will, bezahlt für die Rückfahrt ebenfalls nur die Hälfte, mufs aber den Postillon mit seinen Pferden frei halten, oder sich deshalb mit ihm verständigen; doch gilt dieses nur für Nebenwege vom Haupt-Course.

Fährt Jemand Nachmittags nach nahe belegenen nicht über 1½ Meilen entfernten Orten, und kehrt am selbigen Tage zurück, so wird für die Rückfahrt nichts bezahlt, jedoch wird immer die Taxe einer vollen Meile erlegt, wenn gleich der Ort, wohin Jemand fährt, nicht so weit entfernt liegen sollte.

Hat Jemand seinen eigenen Wagen und schickt ihn ohne Aufenthalt ledig zurück, so ist der Postillon schuldig, denselben unentgeldlich zurückzufahren.

Bespannung.

Hat der Reisende keinen eigenen Wagen, so mufs der Postmeister, Posthalter etc. eine und 2 Personen mit 2 Pferden, 3 Personen mit 3 Pferden und 4 Personen mit 4 Pferden fortschaffen, und kann ein einzelner Reisender einen Koffer von nicht mehr als 200 Pfd., mehrere aber Jeder einen Koffer von nicht über 100 Pfd. mit sich führen. Ist das Gepäck schwerer, so müssen mehr Pferde genommen werden. Haben die Reisenden keine Koffer, sondern nur Mantelsäcke, Felleisen oder sonstiges leichtes Gepäck, so müssen 3 Personen mit 2 Pferden, 4 Personen mit 3 Pferden, 5 oder 6 Personen mit 4 Pferden gefahren werden. — Wenn der Reisende seinen eigenen Wagen hat, so findet, wenn dieser

1) ein Kürwagen mit oder ohne Kasten, oder eine leichte 2sitzige, aber nur hinten in Federn hängende Chaise ist, obige Bestimmung ihre Anwendung;

2) eine 4sitzige oder auch hinten und vorn in Riemen hängende Chaise kann nicht unter 3 Pferden gefahren werden; 3, 4 oder 5 Personen müssen aber 4 Pferde nehmen, wogegen die Reisenden so viel Gepäck mit sich führen können, als Raum hat;

3) Kutschen, sie mögen 2- oder 4sitzig seyn, werden nie mit weniger als 4 Pferden gefahren; wenn sie aber mit einem Koffer und einer Vache unten und oben bepackt und mit 4 oder mehreren Personen besetzt sind, so müssen 6 Pferde genommen werden.

Ein Kind unter 10 Jahren wird nicht gerechnet, 2 Kinder unter 10 Jahren für eine Person.

Sollte ein Wagen für die vorschriftsmäſsige Anzahl Pferde zu schwer seyn, so darf der Posthalter so viel Pferde vorlegen, als ihm angemessen scheint. Die hierüber zwischen dem Posthalter und den Reisenden etwa statt findenden Differenzen werden resp. von der Post-Direction in Oldenburg und von dem Postmeister in Wildeshausen entschieden.

Nur, wenn auf einer Post-Station keine Postpferde mehr vorhanden sind, können die Postillone angehalten werden, weiter zu fahren, nachdem sie ihre Pferde gefüttert haben; jedoch nur bis zur folgenden Station.

Streitigkeiten zwischen den Reisenden und den Posthaltern etc. werden in den Städten und auf dem Lande resp. vom Stadt-Amte oder Amte nach dem Extrapost-Reglement ohne Weitläuftigkeit und Verzögerung untersucht und entschieden. Wer sich durch das Erkenntniſs nicht befriedigt fühlt, kann sich an die Post-Direction wenden, welche sodann die weitere Untersuchung veranlaſst.

Das Königreich *Polen*,

einen Bestandtheil des Russischen Reiches bildend, grenzt im Norden an Preufsen und Rufsland, im Osten an Rufsland, im Süden an Galizien, die freie Stadt Krakau und Preufsen, im Westen an Preufsen.

Das Postwesen steht unter der Leitung der Königl. General-Post-Direction in Warschau.

A. Schnellposten.

Zwischen *Warschau* und *Kalisch*, $32\frac{1}{4}$ M., wöchentlich einmal.

Tarif.

Für einen Platz im Wagen pr. Meile . . . . . 1 Fl. 19 Gr.
auf dem Bocke pr. Meile . . 1 - 4 -
incl. Postillon-Trinkgeld.

An Gepäck sind 10 Pfd. frei.

Aufserdem ist weder an den Schirrmeister, Wagenmeister, noch Postillon etwas zu entrichten.

Kinder an der Brust, brennbare Materialien und lebendige Thiere werden in den Postwagen nicht geduldet.

B. Fahrposten.

a) Zwischen	*Kolo*	und	*Slupce*	pr. Meile im Wagen 1 Fl. 10 Gr., auf dem Bocke 1 Fl.
-	*Warschau*	-	*Kauen*	
-	—	-	*Brzcscz*	
-	—	-	*Sluczewo*	
-	—	-	*Krakau*	
-	—	-	*Zamosc*	

b) Zwischen	*Warschau*	und	*Radzimin*	pr. Meile 1 Fl.
-	*Pultusk*	-	*Mlawa*	
-	*Gombin*		*Plock*	
-	*Plock*	-	*Gollub*	
-	*Krasniewice*	-	*Leczyca*	
-	*Warschau*	-	*Petrikau*	
-	*Malogoszcz*	-	*Lublin*	
-	*Koziennice*	-	*Radom*	

mit 10 Pfd. freiem Gepäck.

C. Extrapost-Anstalten.

Um den Reisenden die gehörige Bedienung zu sichern, sind auf den Poststationen sogenannte Schnurbücher eingeführt, worin jeder Reisende, wenn er von Seiten eines Post-Beamten oder Posthalters irgend eine Unannehmlichkeit erfährt, seine Klage auf der nächsten Station, die er erreicht, eintragen kann.

Diese Klagen können namentlich geführt werden: über Verabfolgung schlechter Pferde, Wagen etc., vorschriftswidrig langen Aufenthalt, wegen langsamer Beförderung unterweges, Unhöflichkeit der Post-Beamten, Posthalter und Postillone, Ueberschreitung der Taxe, und endlich, wenn kein zum Ausruhen oder Nachtlager für die Reisenden bestimmtes Zimmer vorhanden ist, oder solches schlecht unterhalten oder abgeschlagen wird.

Die Reisenden werden daher bei Eintragung ihrer Klagen den Namen der Station anzumerken, eine genaue Beschreibung des Vorfalls zu machen, und den Ort anzugeben belieben, wo sie nöthigenfalls wegen erfolgter Genugthuung Nachricht zu erhalten wünschen.

Sollte aber das Vergehen des Postmeisters beträchtlich seyn, so steht es dem Reisenden frei, von dem Postmeister der nächsten Station zu verlangen, dafs derselbe, aufser der, in dem Schnurbuche eingetragenen Klage, noch ein besonderes Protocoll darüber aufnehme und dem General-Post-Di-

rectorio einsende, welches die Untersuchung und Bestrafung des schuldigen Beamten veranlassen wird.

Zur Extrapost-Fahrt ist bei gutem Wetter eine Stunde auf die Meile festgesetzt; Couriere müssen die Meile bei gutem Wege in drei Viertelstunden zurücklegen.

Zur schnelleren Fahrt dürfen die Postillone nicht angehalten werden. Sollte der Reisende den Postillon mit Schlägen dazu zwingen wollen, so ist der Letztere berechtigt, den Reisenden auf dem Wege zu verlassen oder sich durch Beschwerdeführung auf der nächsten Station Genugthuung zu verschaffen.

Sollte durch das gewaltthätige Zwingen eines Postillons zur schnelleren Fahrt ein Pferd fallen, so mufs der Reisende dasselbe mit 10 Ducaten vergüten.

In der Regel darf auf Hauptstrafsen keine Extrapost über eine halbe Stunde auf der Station aufgehalten werden; sind aber die Pferde vorausbestellt, so mufs die Umspannung in 15, und in 20 Minuten erfolgen, wenn der Reisende den Wagen schmieren läfst. Die Station, welche eine Extrapost eine Viertelstunde länger aufhält, wird in eine Geldstrafe von sechs Poln. Gulden genommen. Der Reisende kann verlangen, dafs der Stundenzettel in seiner Gegenwart abgeschrieben werde.

Verspätet der Reisende sich dagegen acht Stunden über die bestimmte Zeit, so mufs derselbe auf die Meile für jedes Pferd 15 Gr. über die festgesetzte Taxe bezahlen; verspätet er sich 12 Stunden, so zahlt er die Courier-Taxe, und dieselbe doppelt, wenn er erst in 24 Stunden eintrifft.

In der Nacht ist zur Umspannung eine Stunde bewilligt.

Auf Nebenstrafsen sind die Posthalter nur bis zu solchen Orten Pferde zu geben verbunden, die höchstens 4 Meilen weit entfernt sind.

Zu keiner Stunde dürfen dem Reisenden Pferde versagt werden. Sollten alle vorschriftsmäfsigen Pferde im Dienste abwesend seyn, so mufs der Reisende zwar die Abfertigung

geduldig abwarten, die indessen auf keinen Fall über eine Stunde bei Tage und über 1½ Stunden zur Nachtzeit verzögert werden darf.

Bespannung.

Einem kleinen, nicht beladenen, eine oder 2 Personen führenden Post-Korbwagen werden 2 Pferde, führt er 3 Personen, 3 Pferde vorgelegt.

Ein halbgedeckter Wagen, Halb-Chaise (*Koczyk*) genannt, oder ein breiter bedeckter Korbwagen, wenn sich auch nur eine Person darauf befindet, wird mit 3 Pferden, und mit 4 Pferden bespannt, wenn er 3 Personen führt.

An eine 2sitzige Kutsche mit einer, 2 oder 3 Personen, werden 4 Pferde, wenn sie 4 Personen führt, 5 Pferde u. s. w. angespannt.

An eine 4sitzige Kutsche, wenn sie auch nur eine Person führt, werden 5 Pferde, wenn sie aber 2, 3 bis 4 Personen führt, 6 Pferde angespannt und bezahlt. Führt sie aber 5 oder mehr Personen, so müssen 7 Pferde u. s. w. und 2 Postillone genommen werden.

Ein Kind bis 10 Jahren wird nicht gerechnet, zwei derselben gelten für eine Person.

Sollte der Reisende gegen Bezahlung eine gröfsere Anzahl Pferde verlangen, so ist die Post verbunden, sie ihm zu geben; jedoch steht es demselben frei, auf jeder folgenden Post-Station nur die vorschriftsmäfsige Anzahl Pferde wieder zu nehmen.

Der reitende Courier mufs die Meile auf gutem, ebenem Wege in einer halben Stunde, bei schlechtem Wege in 3 Viertelstunden zurücklegen.

Auf den Lauf eines mit dem kleinen Post-Korbwagen fahrenden Couriers sollen 3 Viertelstunden auf die Meile gerechnet werden.

Eine Extrapost mit einer in öffentlichen Geschäften rei-

senden Person soll die Meile in 3 Viertelstunden, jede andere die Meile in einer Stunde zurücklegen. Der Postillon, welcher länger fährt, verfällt für jede verspätete Viertelstunde in eine Geldbufse von 2 Poln. Gulden. Rührt die Verspätung von dem schlechten Zustande der Pferde her, so zahlt der Posthalter eine Geldstrafe von 6 Poln. Gulden für jede verspätete Viertelstunde; ausgenommen, wenn der Weg schlecht und sandig wäre.

Tarif.

	Fl.	Gr.
Ein Extrapost-Pferd pr. Meile	2 Fl.	15 Gr.
- Courier-Pferd pr. Meile	3 -	15 -
- Estaffetten-Pferd pr. Meile	3 -	— -
Ein von dem Postmeister gestellter Wagen dito	— -	15 -
Nur dem Wagenmeister in Warschau für das Bestellen entfernter Pferde	1 -	— -
Schmiergeld, wenn der Reisende seine eigene Schmiere hat, für jeden Wagen	— -	10 -
gegentheils aber, und zwar		
a) wenn Theer gebraucht wird	— -	15 -
b) wenn Fett gebraucht wird	1 -	— -

Das Postillon-Trinkgeld, welches nicht den Postillonen selbst, sondern bei Erlegung der übrigen Gebühren dem Postmeister oder Posthalter entrichtet wird, beträgt bei 2 und 3 Pferden 18 Gr., bei 4 und mehr Pferden 24 Gr. pro Meile; gleichviel, ob die vorgelegten Pferde zahlbar sind, oder von den Posthaltern unentgeldlich hergegeben werden. Bei 4 oder 5 Pferden u. s. w. mufs der Postillon vom Sattel fahren.

Für die Posthaltereien auf der Poststrafse von Warschau bis Litth. Brzesc sind einige von den obigen abweichende Bestimmungen erlassen:

1) Die Posthalter sind verpflichtet, grofse und gesunde Pferde zu halten, und dürfen nur so viele Pferde vorspannen, als der Reisende zahlt. Hiernach sind

2) einer Post-Kalesche mit 1, 2 oder 3 Personen nur 2 zahlbare Pferde vorzulegen.

3) Vor einer halbgedeckten Chaise oder halbgedeckten Kalesche, welche das gewöhnliche oder weniger als 1½ Geleise hält, wenn sich auch vorn oder hinten Ladung befinden sollte, sind gleichfalls nur 2 Pferde vorzuspannen.

4) Vor einer Chaise oder 1½ geleiseten Kalesche, gleichviel, ob sie halb oder ganz verdeckt sey, vorn, hinten und auf dem Verdecke beladen, so wie auch vor einer 2sitzigen Chaise, welche vorn und hinten beladen ist, dürfen nur 3 zahlbare Pferde angespannt werden.

5) Einer 2sitzigen Chaise, die vorn, hinten und oben beladen ist, desgleichen einer 4sitzigen Chaise, welche blofs vorn und hinten beladen ist, werden 4 zahlbare Pferde vorgelegt.

6) Befindet sich aber auf einer 4sitzigen Chaise nicht nur vorn und hinten, sondern auch oben Gepäck, oder aber, ist sie mit 6 Personen (incl. der Bedienten) besetzt, so müssen 6 Pferde genommen und bezahlt werden.

7) Bei 3 zahlbaren Pferden gebührt dem Postillon sein Sitz auf dem Bocke; sollte dieser nicht vorhanden seyn, und der Postillon vom Sattel fahren müssen, so sind 4 Pferde zu nehmen und zu bezahlen.

Sollten Reisende wahrnehmen, dafs ihnen irgendwo mehr abgefordert würde, als der Tarif vorschreibt, so dürfen sie sich dieserhalb unter dem Rubro: „*Postsachen*" an das Königl. General-Post-Direktorium wenden, welches sofort die Untersuchung der angebrachten Beschwerde veranlassen wird.

Das Königreich *Portugal*

grenzt gegen Süden und Westen an das Atlantische Meer und gegen Norden und Osten an Spanien.

In Portugal giebt es weder fahrende noch eine andere Art regelmäſsiger Posten zur Beförderung der Reisenden.

Nur auf der Route von *Bajadoz* bis *Lissabon* kann man darauf rechnen, Maulthiere und Pferde zum Reiten oder aber 2rädrige Karren, welche mit Maulthieren bespannt werden, zu erhalten, für welche man ungefähr eben so viel bezahlt, wie in Spanien.

Auf den übrigen Routen miethet man Maulthiere auf Tagereisen und zahlt für 2 derselben, nach Französischem Geldwerth angenommen, ungefähr 15 Francs für 9 Leguas = 7½ Deutsche Meilen.

Der *Preufsische* Staat

liegt in 2 grofsen, durch Hannover, Braunschweig und Hessen getrennten Hälften, von Deutschland, Rufsland, dem Oesterreichischen Staate, Frankreich und den Niederlanden umgeben.

Das ganz abgesonderte Fürstenthum *Neuenburg* (Neufchâtel) liegt in der Schweiz, hat eine von der der übrigen Königl. Staaten ganz verschiedene Verfassung und bildet einen Theil der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Dem Preufsischen Postwesen steht als höchste Behörde das Königl. General-Post-Amt in Berlin, unter dem Vorsitze eines General-Postmeisters, welchem sämmtliche Post-Beamte untergeordnet sind, vor. Der General-Postmeister gehört als Chef des gesammten Postwesens zu denjenigen hohen Staats-Beamten, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staats-Raths berufen sind. *)

A. Fahrposten.

Die Fahrposten sind auf allen Routen von einiger Bedeutung eingeführt Auf den chaussirten Strafsen coursiren den Schnellposten ähnliche, sehr bequeme Wagen auf Druckfedern zu 6-9 Personen (*Fourgons*). Der Lauf derselben wird durch strenge Aufsicht und Rüge der Versäumnisse in dem Maafse beschleunigt, dafs man, wo die Wege chaussirt sind und die Ladung der Post nicht ungewöhnlich grofs ist, die Meile, mit Inbegriff der Expeditions-Zeit auf den Stationen, im Durchschnitte in 1¼ Stunde zurücklegt.

*) Es ist ein Irrthum, wenn in einigen im Auslande erschienenen Werken gesagt ist, dafs die Post-Aemter in den Provinzen den Tit. Ober- und Hof-Post-Aemtern untergeordnet seyen.

Personengeld-Tarif.

a) Auf den kleineren und Seiten-Coursen, überhaupt auf allen Fahrpost-Strecken, welche in der folgenden Nachweisung nicht enthalten sind, beträgt das Personengeld pr. M. 5 Sgr.

*) *b*) *Fahrposten*, auf welchen das Personengeld 6 Sgr. beträgt oder abweichende Zahlungs-Sätze statt finden:

	Freies Gepäck. Pfd.
Von *Aachen* nach *Brüssel* über Mastricht, 2 M. und 14½ P.	
Zwischen Aachen und Brüssel im Coupé 24 Fr. 80 Cts.	
auf den übrigen Plätzen . . . . 21 - 70 -	30
Zwischen Mastricht und Brüssel im Coupé . . . . 14 - 80 -	
auf den übrigen Plätzen . . . . 12 - 70 -	30
Von *Aachen* über Battice und Lüttich nach *Brüssel*, 3½ M. und 14½ P.	
Zwischen Aachen und Brüssel im Coupé 24 Fr. 80 Cts.	
auf den übrigen Plätzen . . . . 21 - 70 -	30
Zwischen Lüttich und Brüssel im Coupé 14 - 80 -	
auf den übrigen Plätzen . . . . 12 - 70 -	30
Von *Aachen* über Verviers, Lüttich und Namur nach *Brüssel*, 4¼ M. und 20 P.	
Zwischen Aachen und Lüttich . . . . 9 Fr.	30
Von *Aachen* nach *Cöln*, 9¼ M.	
Von *Aachen* nach *Crefeld*, 10¾ M.; ein Platz 8½ Sgr. pr. M.	20
Von *Aachen* nach *Düsseldorf*, 10 M.	
Von *Aachen* nach *Geilenkirchen*, 3¼ M.; ein Platz 1 Rtl. überhaupt	20
Von *Aachen* nach *Trier*, 20 M.; ein Platz 8½ Sgr. pr. M.	20
Von *Altena* nach *Hagen*, 3 M.; ein Platz 8 Sgr. pr. M. .	30
Von *Altenburg* nach *Zeitz*, 3½ M.; ein Platz 8½ Sgr. pr. M.	50
6 Sgr. pr. M.	ohne
Von *Amsterdam* nach *Cleve*	
a) pr. Arnheim, 14½ P. und 3 M.	
Von Cleve nach Nymwegen . . . . 1 Fl. 60 Cts. Holl.	50
Von Nymwegen nach Amsterdam 7 - 40 - .	30
9 Fl. — Cts. Holl.	
b) pr. Utrecht, 12¾ P. und 3 M.	
Zwischen Amsterdam und Cleve . . . . . 9 Fl. Holl.	30-50

*) Ueberall, wo kein Personengeld angegeben ist, beträgt dasselbe 6 Sgr. pr. M.
Nur da ist Freigewicht angegeben, wo es von dem ad 10 Pfd. abweicht.

	Freies Gepäck. Pfd.
Von *Amsterdam* nach *Emmerich*, $12\frac{1}{4}$ P. und 4 M.	
Zwischen Emmerich und Arnheim . . . . 1 Rtl. 4 Sgr.	20
Zwischen Arnheim und Amsterdam . . . 2 - 25 -	
Von *Amsterdam* nach *Münster*, $21\frac{1}{2}$ P. und $8\frac{1}{2}$ M.	
Zwischen Münster und Enschede ein Platz 2 Rtl. 3 Sgr. 9 Pf.	30
Zwischen Enschede und Amsterdam ein Platz 11 Fl. 50 Cts. Holl.	
Von *Anclam* nach *Demmin*, $6\frac{1}{2}$ M.	
Von *Anclam* nach *Friedland*, $3\frac{1}{2}$ M.	
Von *Angermünde* nach *Prenzlau*, $5\frac{1}{4}$ M.	
Von *Arnsberg* nach *Olpe*, $10\frac{3}{4}$ M., pr. M. 8 Sgr.	30
Von *Arnsberg* nach *Werl*, 4 M.	
Von *Barth* nach *Stralsund*, $3\frac{3}{4}$ M.	
Von *Bergheim* nach *Düren*, 3 M., pr. M. $7\frac{1}{2}$ Sgr.	30
Von *Berlin* nach *Breslau*, $43\frac{1}{2}$ M.	
Zwischen *Berlin* und *Cöln*, pr. Halle und Cassel, $83\frac{1}{4}$ M.	

P e r s o n e n g e l d.

a) Von *Berlin* nach *Cöln*.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Von Berlin nach Halle, $22\frac{1}{2}$ M. à 6 Sgr.	4 Rtl.	15 Sgr.	— Pf.
Einschreibegeld in Berlin . . .	— -	2 -	6 -
Von Halle bis Cassel, $26\frac{1}{2}$ M. à 6 Sgr.	5 -	9 -	— -
Von Cassel bis Bredelar, $8\frac{1}{2}$ M. à 7 gGr.	2 -	14 -	6 -
Wagenmeister- und Einschreibegeld in Cassel 3 gGr.	— -	3 -	9 -
Von Bredelar bis Cöln, $25\frac{3}{4}$ M. à $8\frac{1}{2}$ Sgr.	7 -	9 -	— -
	19 Rtl.	23 Sgr.	9 Pf.

b) Von *Cöln* nach *Berlin*.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Von Cöln bis Arolsen, $28\frac{3}{4}$ M. à $8\frac{1}{2}$ Sgr.	8 Rtl.	4 Sgr.	6 Pf.
Einschreibegeld in Cöln	— -	2 -	6 -
Von Arolsen bis Cassel, $5\frac{1}{2}$ M. à 7 gGr.	1 -	18 -	3 -
Von Cassel bis Halle, $26\frac{1}{2}$ M. à 6 Sgr.	5 -	9 -	— -
Einschreibegeld in Cassel 3 gGr.	— -	3 -	9 -
Von Halle bis Berlin, $22\frac{1}{2}$ M. à 6 Sgr.	4 -	15 -	— -
	19 Rtl.	23 Sgr.	— Pf.

Zwischen *Berlin* und *Cöln*, über Magdeburg und Cassel, $83\frac{1}{4}$ M.

Personengeld.

a) Von *Berlin* nach *Cöln*.

				Freies Gepäck. Pfd.
Von Berlin nach Nordhausen, $34\frac{1}{2}$ M. à 6 Sgr.	6 Rtl.	27 Sgr.	— Pf.	
Einschreibegeld in Berlin	— -	2 -	6 -	
Von Nordhausen bis Cassel, $14\frac{1}{4}$ M. à 6 Sgr.	2 -	27 -	— -	
Von Cassel bis Bredelar, $8\frac{1}{2}$ M. à 7 gGr.	2 -	14 -	6 -	
Einschreibegeld in Cassel	— -	3 -	9 -	
Von Bredelar bis Cöln, $25\frac{3}{4}$ M. à $8\frac{1}{2}$ Sgr.	7 -	9 -	— -	
	19 Rtl.	23 Sgr.	9 Pf.	

b) Von *Cöln* nach *Berlin*.

Von Cöln bis Arolsen, $28\frac{3}{4}$ M. à $8\frac{1}{2}$ Sgr.	8 Rtl.	4 Sgr.	6 Pf.
Einschreibegeld in Cöln	— -	2 -	6 -
Von Arolsen bis Cassel, $5\frac{1}{2}$ M. à 7 gGr.	1 -	18 -	3 -
Von Cassel bis Nordhausen, $14\frac{1}{2}$ M. à 6 Sgr.	2 -	27 -	— -
Einschreibegeld in Cassel	— -	3 -	9 -
Von Nordhausen bis Berlin, $34\frac{1}{2}$ M. à 6 Sgr.	6 -	27 -	— -
	19 Rtl.	23 Sgr.	— Pf.

Zwischen *Berlin* und *Dresden*, über Luckau, $24\frac{3}{4}$ M.

Personengeld.

a) Von *Berlin* nach *Dresden*.*)

Bis Groſsenhayn, $20\frac{3}{4}$ M. à 6 Sgr.	4 Rtl.	4 Sgr.	6 Pf.
Einschreibegeld in Berlin	— -	2 -	6 -
Von Groſsenhayn bis Dresden, 4 M. à 5 gGr.	— -	25 -	9 -
	5 Rtl.	2 Sgr.	9 Pf.

*) In Sachsen erhalten die Postillone pr. M. 1 gGr. Trinkgeld; Kinder unter 3 Jahren werden nicht angenommen; für Kinder von 3-14 Jahren wird die Hälfte Personengeld gezahlt.

				Freies Gepäck Pfd.
b) Von ***Dresden*** nach ***Berlin***.				
Bis Elsterwerda, $6\frac{1}{2}$ M. à 5 gGr.	1 Rtl.	11 Sgr.	10 Pf.	
Von Elsterwerda bis Berlin, $18\frac{1}{4}$ M. à 6 Sgr.	3 -	19 -	6 -	
Einschreibegeld in Elsterwerda	— -	2 -	6 -	
	5 Rtl.	3 gGr.	10 Pf.	

Zwischen ***Berlin*** und ***Dresden***, über Herzberg, $25\frac{3}{4}$ M.

Personengeld.

				Freies Gepäck Pfd.
a) Von ***Berlin*** nach ***Dresden***.				
Bis Jüterbogk, $9\frac{1}{4}$ M. à 6 Sgr. . . .	1 Rtl.	25 Sgr.	6 Pf.	
Einschreibegeld in Berlin	— -	2 -	6 -	
Von Jüterbogk bis Grofsenhayn, $12\frac{1}{2}$ M. à 5 Sgr.	2 -	2 -	6 -	
Von Grofsenhayn bis Dresden, 4 M. à 5 gGr.	— -	25 -	9 -	
	4 Rtl.	26 Sgr.	3 Pf.	
b) Von ***Dresden*** nach ***Berlin***.				
Bis Elsterwerda, $6\frac{1}{2}$ M. à 5 gGr. .	1 Rtl.	11 Sgr.	10 Pf.	
Von Elsterwerda bis Jüterbogk, 10 M. à 5 Sgr.	1 -	20 -	— -	
Von Jüterbogk bis Berlin, $9\frac{1}{4}$ M. à 6 Sgr.	1 -	25 -	6 -	
Einschreibegeld in Herzberg . .	— -	2 -	6 -	
	4 Rtl.	29 Sgr.	10 Pf.	

Zwischen ***Berlin***, ***Düsseldorf*** und ***Emmerich***.

			Freies Gepäck Pfd.
Von Berlin bis Minden	$50\frac{3}{4}$	M.	
Von Minden bis Düsseldorf	$31\frac{1}{4}$	-	
	82	M.	
Von Minden nach Emmerich über Münster,	$31\frac{1}{2}$	M.	

Personengeld.

				Freies Gepäck Pfd.
a) Von ***Berlin*** nach ***Düsseldorf***.				
Von Berlin bis Othfresen, $34\frac{1}{4}$ M. à 6 Sgr.	6 Rtl.	25 Sgr.	6 Pf.	
Einschreibegeld in Berlin	— -	2 -	6 -	
Von Othfresen bis Oldendorf, $12\frac{3}{4}$ M. à $5\frac{1}{2}$ Sgr.	2 -	29 -	3 -	
Von Oldendorf bis Minden, $3\frac{3}{4}$ M. à 6 Sgr.	— -	22 -	6 -	
Von Minden bis Düsseldorf, $31\frac{1}{4}$ M. à $8\frac{1}{2}$ Sgr.	8 -	25 -	9 -	
	19 Rtl.	15 Sgr.	6 Pf.	

Freies Gepäck. Pfd.

b) Von ***Berlin*** nach ***Emmerich.***

Bis Minden, wie oben	10 Rtl.	19 Sgr.	9 Pf.
Von Minden bis Münster, 16 M., à 8½ Sgr.	4 -	16 -	- -
Von Münster bis Emmerich, 15½ M., à 7½ Sgr.	3 -	26 -	3 -
	19 Rtl.	2 Sgr.	— Pf.

c) Von ***Düsseldorf*** nach ***Berlin.***

Bis Minden 31¼ M., à 8½ Sgr. .	8 Rtl.	25 Sgr.	9 Pf.
Einschreibegeld in Düsseldorf	— -	2 -	6 -
Von Minden bis Hohnsen, 6¼ M. à 6 Sgr.	1 -	7 -	6 -
Von Hohnsen bis Hornburg, 12¾ M. à 5½ gGr.	2 -	29 -	3 -
Von Hornburg bis Berlin, 31¾ M. à 6 Sgr.	6 -	10 -	6 -
	19 Rtl.	15 Sgr.	6 Pf.

d) Von ***Emmerich*** nach ***Berlin.***

Bis Münster, 15½ M. à 7½ Sgr.	3 Rtl.	26 Sgr.	3 Pf.
Einschreibegeld in Emmerich	— -	2 -	6 -
Von Münster bis Minden, 16 M. à 8½ Sgr.	4 -	16 -	— -
Von Minden bis Berlin, wie oben	10 -	17 -	3 -
	19 Rtl.	2 Sgr.	— Pf.

Zwischen ***Berlin*** und ***Frankfurt a. M.***, pr. Halle, Erfurt, Eisenach und Fulda, 68¼ M.

Personengeld.

Zwischen Berlin und Erfurt, 39¾ M. à 6 Sgr.
Zwischen Erfurt und Frankfurt a. M., 28½ M. à 6 gGr. 40

Zwischen ***Berlin*** und ***Frankfurt a. M.***, pr. Halle und Cassel 70¾ M.

Zwischen Berlin und Cassel, 48¾ M. à 6 Sgr.
Zwischen Cassel und Frankfurt a. M., 22 M., überhaupt 5 Rtlr. 21 Sgr. 3 Pf. incl. Trinkgeld etc. 40

Zwischen ***Berlin*** und ***Frankfurt a. d. O.***, 11½ M.

Zwischen ***Berlin*** und ***Prag*** über Görlitz, 50 M.

Personengeld.

a) Von *Berlin* nach *Prag*, 50 M.

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Freies Gepäck. Pfd.
Bis Görlitz, $29\frac{1}{4}$ M. à 6 Sgr. . .	5 Rtl.	25 Sgr.	6 Pf.	
Einschreibegeld	—	2	6	
Von Görlitz bis Friedland, $3\frac{3}{4}$ M. à 5 Sgr.	—	18	9	
Von Friedland bis Reichenberg, 3 M. à $18\frac{2}{3}$ Xr. — Fl. 56 Xr.				50
Von Reichenberg bis Prag, 14 M. à 24 Xr. . . . 5 - 36 -				30
	4 Rtl.	17 Sgr.	11 Pf.	
	11 Rtl.	3 Sgr.	11 Pf.	

b) Von *Prag* nach *Berlin*, 50 M.

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Freies Gepäck. Pfd.
Bis Reichenberg, 14 M. à 24 Xr. . . . . 5 Fl. 36 Xr.				30
Von Reichenberg bis Friedand, 3 M. à $18\frac{2}{3}$ Xr. . . . . — - 56 -				
	4 Rtl.	17 Sgr.	2 Pf.	50
Von Friedland bis Görlitz, $3\frac{3}{4}$ M. à 5 Sgr.	—	18	9	
Von Görlitz bis Berlin, $29\frac{1}{4}$ M. à 6 Sgr.	5	25	6	
Einschreibe-Gebühren in Görlitz .	—	2	6	
	11 Rtl.	3 Sgr.	11 Pf.	

(Zwischen Prag und Reichenberg Mallepost.)

Zwischen *Berlin* und *Halle*, $22\frac{1}{2}$ M.

Zwischen *Berlin* und *Hamburg*, 38 M.

Zwischen Berlin und Warnow, 21 M. à 6 Sgr.
Zwischen Warnow und Hamburg, 17 M. à 5 gGr. oder 10 Schill. Hamb. Cour.

Zwischen *Berlin* und *Hirschberg*, 41 M.

Zwischen *Berlin* und *Hof*, 42 M.

Personengeld.

a) Von *Berlin* nach *Hof*.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Bis Halle, $22\frac{1}{2}$ M. à 6 Sgr.	4 Rtl.	15 Sgr.	— Pf.
Von Halle bis Hof, $19\frac{1}{2}$ M.	4	6	—
Einschreibegeld in Berlin. . .	—	2	6
	8 Rtl.	23 Sgr.	6 Pf.

Freies Gepäck Pfd.

b) Von *Hof* nach *Berlin*.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Bis Halle, 19½ M.	4	7	6
Von Halle bis Berlin, wie oben,	4	15	—
Einschreibegeld in Zeitz . . .	—	2	6
	8	25	—

Von Gera bis Hof und von Hof bis Zeitz. 40

Zwischen *Berlin* und *Hoyerswerda* über Cottbus, 23½ M.

Zwischen *Berlin* und *Königsberg in Pr.* pr. Konitz, 77½ M.

Zwischen *Berlin* und *Königsberg in Pr.* pr. Bromberg, 84¼ M.

Zwischen *Berlin* und *Königsberg in Pr*, pr. Stettin und Danzig, 92¼ M., bis *Danzig* 67¼ M.

Zwischen *Berlin* und *Leipzig*, 23¼ M.

Zurück:

Bis Delitsch, 2¾ M. à 5 gGr. incl. Trinkgeld.

Zwischen *Berlin* und *Magdeburg*, 19¾ M.

Zwischen *Berlin* und *Naugard*, 26 M.

Zwischen *Berlin*, *Posen* und *Warschau*, 76½ M. (Bis Posen 35¾ M.)

P e r s o n e n g e l d.

a) Von *Berlin* nach *Warschau*.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Bis Slupce, 45½ M. à 6 Sgr. . . .	9	3	—
Einschreibegeld in Berlin . . .	—	2	6
Von Slupce bis Kolo, 7¾ M. à 1 Fl. 10 Gr.	1	21	8
Von Kolo bis Warschau, 23¼ M. à 1 Fl. 19 Gr.	6	10	—
	17	7	2

b) Von *Warschau* nach *Berlin*.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Bis Kolo, 23¼ M. à 1 Fl. 19 Gr.	6	10	—
Von Kolo bis Strzalkowo, 8¼ M. à 1 Fl. 10 Gr.	1	25	—
Von Strzalkowo bis Berlin, 45 M., à 6 Sgr.	9	—	—
Einschreibegeld in Strzalkowo	—	2	6
	17	7	6

Zwischen *Berlin* und *Stettin*, 20 M.

Zwischen *Berlin* und *Stralsund*, 33½ M.

Zwischen *Bernburg* und *Rofslau*, 6¾ M.

Freies Gepäck. Pfd.

Zwischen *Bitterfeld* und *Dessau*, 3½ M.
Zwischen *Blankenheim* und *Münstereifel*, 2½ M.
Zwischen *Boppard* und *Simmern*, 4¾ M. à 7½ Sgr. 30
Zwischen *Brakel* und *Lügde*, 4½ M. à 8½ Sgr.
Zwischen *Brandenburg* und *Scharlibbe*, 7 M.
Zwischen *Braunsberg* und *Gutstadt*, 9 M.
Zwischen *Braunschweig* und *Leipzig*, 26¾ M.
Auf den Preufs. Stationen pr. M. 6 Sgr.; auf den Braunschweigschen mit 60 Pfd. Gepäck, 6 gGr.; auf den Sächsischen mit 50 Pfd. Gepäck, 5 gGr. pr. M.
Zwischen *Braunschweig* uud *Calvörde*, 9 M.
Auf den Braunschweigschen Stationen 6 gGr. pr. M., im Preufsischen 6 Sgr.
Zwischen *Braunschweig* und *Nordhausen*, 15½ M.
Im Preufs. pr. M. 6 Sgr.; von Braunschweig bis Blankenburg pr. M., ohne Gepäck 6 gGr.; mit 50 Pfd. Gepäck 7 gGr.; von Blankenburg bis Hasselfelde, pr. M., ohne Gepäck 5 gGr., mit Gepäck 6 gGr.
Zwischen *Breslau* und *Dresden*
a) pr. Haynau und Görlitz, 34¼ M.
b) pr. Goldberg und Görlitz, 36 M.
Im Preufs. pr. M. 6 Sgr.: im Sächsischen 5 gGr. mit 50 Pfd. Gepäck; zwischen Goldberg und Görlitz pr. M. 5 Sgr.
Zwischen *Breslau* und *Glatz*, 12½ M.
Zwischen *Breslau* und *Hirschberg*, 16¼ M.
Zwischen *Breslau* und *Krakau*, 35¼ M.
Zwischen Gleiwitz und Krakau, 5 Sgr. pr. M.
Zwischen *Breslau* und *Oppeln*, 23¼ M.
Zwischen *Breslau* und *Plefs*, 30¼ M.
Zwischen Breslau und Ratibor, pr. M. 6 Sgr.; sonst 5 Sgr.
Zwischen *Breslau* und *Posen*, 24 M.
Zwischen *Breslau* und *Warschau*, 50½ M.
Zwischen Breslau und Kalisch, pr. M. 6 Sgr.
Zwischen Kalisch und Warschau, pr. M. 5 Sgr.
Zwischen *Bromberg* und *Danzig*, 23¼ M.
Zwischen *Bromberg* und *Konitz*, 11 M.
Zwischen *Bromberg* und *Posen*, 17¼ M.
Zwischen *Bromberg* und *Thorn*, 6½ M.
Zwischen *Brüninghausen* und *Dortmund*, ½ M. 5 Sgr. 15
7½ Sgr. 50
Zwischen *Brüninghausen* und *Wesel*, 10½ M. à 8½ Sgr.

	Freies Gepäck Pfd.
Zwischen *Butzbach* und *Wetzlar*, 2½ M., pr. M. 7½ Sgr.	
Zwischen *Bünde* und *Herford*, 1½ M., pr. M. 10 Sgr.	40
Zwischen *Bütgenbach* und *Malmedy*, 2 M.	30
Zwischen *Cassel* und *Leipzig*, 32¾ M.	
Zwischen Cassel und Mühlhausen, pr. M. 6 gGr. und . zwischen Merseburg und Leipzig, pr. M. 5 Sgr.	50
Zwischen *Cassel* und *Minden*, 20¾ M., pr. M. 6 gGr. . . . Postillon-Trinkgeld pr. Station 2 gGr.	50
Zwischen *Cassel* und *Münster*, 22¾ M., pr. M. 8½ Sgr.	
Zwischen *Cleve* und *Cöln*	
a) über Geldern, 15¾ M. } pr. M. 7½ Sgr.	
b) über Xanten, 17¼ M. } pr. M. 7½ Sgr.	
Zwischen *Cleve* und *Emmerich*, 1 M., pr. M. 7½ Sgr.	
Zwischen *Cleve* und *Rotterdam*, 3 M. und 14 P.	
Von Cleve bis Nymwegen . . . . 1 Fl. 60 Cts. Holl.	50
Von Nymwegen bis Rotterdam . . 8 - 20 - -	30
9 Fl. 80 Cts. Holl.	
Zwischen *Coblenz* und *Cöln*, 11½ M., pr. M 7½ Sgr.	
Zwischen *Coblenz* und *Gieſsen*, 14 M., pr. M 10 Sgr. . .	40
Zwischen *Coblenz* und *Trier*, 15 M., pr. M. 7½ Sgr.	
Zwischen *Coburg* und *Langensalza*, 17¾ M.	
Bis Gotha pr. M. ohne Gepäck 5 Sgr, pr. M. mit 50 Pfd. Gepäck 7½ Sgr.; von Gotha bis Langensalza, pr. M. mit 40 Pfd. Gepäck 6 gGr. C. M.; zwischen Coburg und Gotha mit 40 Pfd. Gepäck 3 Rtl. 6 gGr. C. M.	
Zwischen *Coburg* und *Zeitz*, 19¼ M.	
Zwischen Gera und Zeitz pr. M. 8½ Sgr.	50
Zwischen Coburg und Gera, pr. M. 5½ gGr. C. M. . . .	40
Zwischen *Colberg* und *Cöslin*, 5½ M.	
Zwischen *Colberg* und *Naugard*, 10 M.	
Zwischen *Cöln* und *Elberfeld*, 6½ M. à 8½ Sgr.	
Zwischen *Cöln* und *Gummersbach*, 7¾ M., pr. M. 8 Sgr.	
Zwischen *Cöln* und *Münstereifel*, 6¼ M. à 8 Sgr.	30
Zwischen *Cöln* und *Lennep*, 5¼ M., pr. M 8 Sgr.	30
Zwischen *Cöslin* und *D. Crone*, 14½ M.	
Zwischen Cöslin und Belgard, pr. M. 6 Sgr., sonst 5 Sgr. pr. M.	
Zwischen *Cottbus* und *Spremberg*, 3¼ M.	
Zwischen *Crefeld* und *Düsseldorf*, 2½ M. à 8 Sgr.	20
Zwischen *Crefeld* und *Viersen*, 2¼ M. à 9 Sgr.	30

	Freies Gepäck Pfd.
Zwischen *Creuznach* und *Saarbrück*, 18 M. à 8 Sgr. . .	30
Zwischen *Crossen* und *Lübben*, 12¾ M.	
Im Wagen pr. M. 6 Sgr.	
Auf dem Bocke pr M. 5 Sgr.	
Zwischen *Crossen* und *Posen*, 19¾ M.	
Zwischen *Cüstrin* und *Frankfurt*, 4 M.	
Zwischen *Dammgarten* und *Rostock*, 4 M., 22½ Sgr.	
Zwischen *Dammgarten* und *Stralsund*, 6 M.	
Zwischen *Danzig* und *Warschau*, 59¾ M.	
In Polen pr. M. 5 Sgr.	
Zwischen *Demmin* und *Rostock*, 8 M. à M. 8 Schill. . . .	50
Zwischen *Demmin* und *Stralsund*, 9½ M.	
Zwischen Demmin und Greifswald, pr. M. 5 Sgr., übrigens 6 Sgr.	
Zwischen *Dessau* und *Zerbst*, 2¾ M.	
Zwischen *Dresden* und *Hoyerswerda*, 7¼ M.	
Im Preußischen pr. M. 5 Sgr.; im Sächsischen pr. M. 5 gGr. und 50 Pfd. Gepäck frei.	
Zwischen *Duisburg* und *Hagen*, 9¼ M. à 8 Sgr.	30
Zwischen *Düsseldorf* und *Essen*, 5 M à 8½ Sgr.	
Zwischen *Düsseldorf* und *Minden*, 31½ M. à 8½ Sgr.	
Zwischen *Düsseldorf* und *Münster*, 15¾ M.	
Zwischen *Düsseldorf* und *Osnabrück*, 22¾ M.	
Zwischen *Düsseldorf* und *Solingen*, 4 M. à 7 Sgr. . . .	30
Zwischen *Eilenburg* und *Leipzig*, 3 M.	
Zwischen *Eisleben* und *Magdeburg*, 11½ M.	
Auf dem Bocke 4 Sgr.	
Zwischen *Elberfeld* und *Hattingen*, 3½ M. à 10 Sgr. . . .	30
Zwischen *Elberfeld* und *Münster*, 16 M.	
Zwischen *Elberfeld* und *Remscheidt*, 1½ M. à 8 Sgr.	
Zwischen *Elberfeld* und *Werden*, 3½ M. à 8½ Sgr. . . .	20
Zwischen *Elberfeld* und *Wetzlar*, 21 M., à 8¾ Sgr. . . .	40
Zwischen *Emmerich* und *Frankfurt a. M.*, 43½ M.	
Zwischen Emmerich und Düsseldorf, pr. M. 8½ Sgr.	
Zwischen Düsseldorf und Wahlerod, pr. M. 6 Sgr.	
Zwischen Wahlerod und Frankfurt, pr. M. 6 gGr.	
Zwischen *Emmerich* und *Utrecht*, 4 M. und 8 P.	
Zwischen Emmerich und Arnhein 1 Rtl. 4 Sgr. — Pf.	
Zwischen Arnhein und Utrecht . 2 - 1 - 3 -	20
Zwischen *Erfurt* und *Göttingen*, 15 M.	
Von Heiligenstadt nach Göttingen, pr. M. 5 Sgr.	

	Freies Gepäck. Pfd.
Von Göttingen nach Heiligenstadt, pr. M. 6 gGr. mit ohne Gepäck 5 gGr.	50
Zwischen *Erfurt* und *Halle*, $17\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen *Erfurt* und *Suhl*, 10 M.	
Von Erfurt nach Suhl . . . . . . 1 Rtl. 25 Sgr. — Pf.	
Von Suhl nach Erfurt . . . . . . 2 - 1 - 3 -	
Auf den ausländischen Stationen.	40
Zwischen *Erfurt* und *Sondershausen*, $8\frac{3}{4}$ M.	
Zwischen *Erwitte* und *Holzminden*, $13\frac{1}{4}$ M. à $8\frac{1}{2}$ Sgr.	
Zwischen *Erwitte* und *Meschede*, $4\frac{1}{2}$ M. à 8 Sgr.	30
Zwischen *Essen* und *Ruhrort*, 3 M. à 8 Sgr.	30
Zwischen *Pr. Eylau* und *Lyck*, $20\frac{1}{2}$ M.	
Zwischen Rastenburg und Lyck, pr. M. 5 Sgr.	
Zwischen *Frankfurt a. M.* und *Leipzig*.	
Die Personen-Beförderung findet nur zwischen Erfurt und Leipzig statt pr. M. $8\frac{1}{2}$ Sgr	30
Zwischen *Frankfurt a. d. O.* und *Greiffenhagen*, $15\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen *Frankfurt a. d. O.* und *Leipzig*, $27\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen *Frankfurt a. d. O.* und *Stettin*, $19\frac{3}{4}$ M.	
Zwischen *Gartow* und *Lenzen*, $1\frac{3}{4}$ M	
Von Lenzen nach Gartow, pr. M. 5 Sgr.	
Von Gartow nach Lenzen, pr. M. 6 gGr. mit . . . . . . pr. M 5 gGr. ohne Gepäck.	50
Zwischen *Geldern* und *Grünthal*, $2\frac{1}{2}$ M. à $7\frac{1}{2}$ Sgr.	
Zwischen *Glogau* und *Fraustadt*, 3 M.	
Zwischen *Glogau* und *Lissa*, $5\frac{1}{2}$ M.	
Zwischen *Glogau* und *Neisse*, $25\frac{1}{2}$ M.	
Zwischen *Goldberg* und *Hirschberg*, $4\frac{1}{2}$ M.	
Zwischen *Gollub*, *Dobrzyn* und *Plock*, $12\frac{1}{4}$ M.	
Von Gollub bis Dobrzyn, $2\frac{1}{2}$ Sgr., von Dobrzyn nach Plock und von Plock nach Gollub, pr. M. 5 Sgr.	
Zwischen *Görlitz* und *Halle*, $37\frac{3}{4}$ M.	
Zwischen *Goslar* und *Wernigerode*, $4\frac{1}{2}$ M.	
Von Goslar nach Wernigerode pr. M. 6 gGr. . . . . . . 5 gGr. ohne Gep.	50
Zurück 6 Sgr. pr. M.	
Zwischen *Graudenz* und *Gruppe*, 1 M.	
Zwischen *Graudenz* und *Marienwerder*, $4\frac{3}{4}$ M.	
Zwischen *Graudenz* und *Thorn*, $8\frac{1}{2}$ M.	
Zwischen *Greifswald* und *Stettin*, $18\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen Anclam und Greifswald, pr. M. 6 Sgr. sonst 5 Sgr.	

	Freies Gepäck. Pfd.
Zwischen *Greifswald* und *Stralsund*, 4¾ M.	
Zwischen *Greifswald* und *Wolgast*, 4 M.	
Zwischen *Gumbinnen* und *Taplaken*, 8¼ M.	
Zwischen *Gummersbach* und *Wipperführt*, 2¾ M. à 10 Sgr.	30
Zwischen *Güstrow* und *Kyritz*, 14¾ M.	
Zwischen *Hagen* und *Meinerzhagen*, 6 M. à 8 Sgr. . . .	30
Zwischen *Halberstadt* und *Halle*, 14¾ M.	
Zwischen *Halberstadt* und *Magdeburg*, 8¼ M.	
Zwischen *Halberstadt* und *Quedlinburg*, 2 M.	
Zwischen *Halberstadt* und *Wernigerode*, 2¾ M.	
Zwischen *Halle* und *Hof*, 19¾ M.	
Von Halle nach Hof . . . . 4 Rtl. 7 Sgr. 6 Pf.	
Von Hof nach Halle . . . . 4 - 9 - — -	
Auf den ausländischen Stationen	40
Zwischen *Halle* und *Jena*, 11 M. à 7 Sgr.	50
Zwischen *Halle* und *Naumburg*, 6½ M.	
Zwischen *Halle* und *Zeitz*, 10½ M.	
Zwischen Halle und Naumburg, pr. M. 7 Sgr.	
Zwischen *Hamburg* und *Leipzig*, pr. Magdeburg und Halle, 55¼ M., überhaupt . . . . 12 Rtl. 2 Sgr. 6 Pf.	
Zwischen *Herford* und *Osnabrück*, 7 M.	
Zwischen Melle und Osnabrück und von Melle nach Herford pr. M. 6 gGr. und	50
Zwischen *Herford* und *Paderborn*, 8¼ M. à 8½ Sgr.	
Zwischen *Herzberg* und *Wittenberg*, 6¾ M.	
Zwischen *Iserlohn* und *Werl*, 3¾ M. à 8 Sgr.	30
Zwischen *Kirchen* und *Olpe* pr. Freudenberg, 4½ M. à 8 Sgr.	30
Zwischen *Königsberg in Pr.* und *Memel*, 29 M.	
Zwischen *Königsberg in Pr.* und *Pillau*, 6½ M.	
Zwischen *Königsberg in Pr.* und *Tauroggen*, pr. Tilsit.	
Zwischen *Königsberg in Pr.* und *Warschau*, 45¾ M.	
Zwischen Gutstadt und Warschau, pr. M. 5 Sgr.	
Zwischen *Labiau* und *Tapiau*, 4 M	
Zwischen *Langensalza* und *Nordhausen*, 7½ M.	
Zwischen Langensalza und Sondershausen, pr. M. 5 Sgr.	
Zwischen *Leipzig* und *Magdeburg*, 16 M.	
Von Leipzig bis Delitsch, pr. M. 5 gGr. mit	50
Zwischen *Leipzig* und *Weifsenfels*, 4½ M à 7 Sgr.	30
Zwischen *Leipzig* und *Zeitz*, 5¼ M. à 6 Sgr. mit	10
à 8½ Sgr. mit	50
Zwischen *Lengerich* und *Rheine*, 4¾ M. à 8 Sgr.	30
Zwischen *Lingen* und *Münster*, 10 M.	
Von Lingen bis Rheine, pr M. 6 gGr.	50
und zwischenRheine und Münster, pr. M. 6½ Sgr.	

	Freies Gepäck. Pfd.
Zwischen ***Löckenitz*** und ***Prenzlau***, $4\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen ***Luckau*** und ***Wittenberg***, $11\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen ***Lüdenscheidt*** und ***Schwelm***, 5 M. à 10 Sgr. . .	20
Zwischen ***Lüneburg*** und ***Salzwedel***, 12 M. à 6 gGr. Im Hannöverschen	50
Zwischen ***Luxemburg*** und ***Trier***, 3 P. und 2 M. 5 Fr. 60 Cts.	30
Zwischen ***Magdeburg*** und ***Salzwedel***, $17\frac{3}{4}$ M. pr. Stendal, $13\frac{3}{4}$ pr. Gardelegen.	
Zwischen ***Magdeburg*** und ***Stendal***, $8\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen ***Magdeburg*** und ***Torgau***, 18 M.	
Zwischen ***Mainz*** und ***Metz***, pr. Saarbrücken, $21\frac{1}{2}$ M. und $7\frac{3}{4}$ P.	40
a) Von Mainz bis Metz, im Innern des Wagens 12 Fl. 4 Xr. Rheinl.	
im Coupé 14 - 29 - -	
b) Von Saarbrücken bis Metz, im Innern des Wagens 8 Fr.	
im Coupé . . . 9 -	
Zwischen ***Marienwerder*** und ***Marienburg***, 5 M.	
Zwische ***Marienwerder*** und ***Neidenburg***, $17\frac{1}{2}$ M.	
Zwischen Marienwerder und Neumark, pr. M. 6 Sgr., übrigens 5 Sgr.	
Zwischen ***Marienwerder*** und ***Mewe***, $2\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen ***Marienwerder*** und ***Pr. Stargardt***, 6 M.	
Zwischen Marienwerder und Mewe, pr. M. 6 Sgr., zwischen Mewe und Pr. Stargardt 5 Sgr.	
Zwischen ***Metz*** und ***Saarbrücken***, $7\frac{3}{4}$ P. und $1\frac{1}{2}$ M. wie zwischen Mainz und Metz pr. Saarbrücken	40
Zwischen ***Metz*** und ***Trier***, 6 P. und $6\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen Metz und Thionville 3 Fr., Sierk 6 Fr., Perl 7 Fr., Saarburg 9 Fr., Trier 12 Fr.	30
Zwischen ***Minden*** und ***Nienburg***, $6\frac{1}{4}$ M.	
Von Leese bis Nienburg und zurück von Nienburg bis Minden, pr. M. 6 gGr.	50
Zwischen ***Minden*** und ***Osnabrück***, 9 M.	
Von Minden bis Osnabrück und zurück von Oldendorf bis Minden, pr. M. 6 Sgr.; von Osnabrück bis Oldendorf, pr. M. 6 gGr. und	50
Zwischen ***Münster*** und ***Oelde***, 7 M. à $7\frac{1}{2}$ Sgr.	
Zwischen ***Naumburg*** und ***Querfurt***, $4\frac{3}{4}$ M.	
Zwischen ***Naumburg*** und ***Weifsenfels***, $2\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen ***Naumburg*** und ***Zeitz***, 4 M.	

	Freies Gepäck. Pfd.
Zwischen *Neumark* und *Thorn*, $11\frac{1}{2}$ M.	
Zwischen Neumark und Gollub, pr. M. 5 Sgr.	
Zwischen *Neustadt* und *Troppau*, $7\frac{1}{2}$ M.	
Von Jägerndorf bis Troppau und von Troppau bis Neustadt, pr. M. $18\frac{1}{2}$ Xr. C.M. mit	50
Zwischen *Neu-Stettin* und *Stargard*, 18 M.	
Zwischen Dramburg und Nörenberg, 5 Sgr., sonst 6 Sgr.	
Zwischen *Nordhausen* und *Nordheim*, 10 M.	
Im Hannöverschen 6 und 7 gGr. mit	50
Zwischen *Nordhausen* und *Wernigerode*, $7\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen *Oelde* und *Wahrendorf*, 3 M. à $6\frac{1}{2}$ Sgr.	
Zwischen *Pasewalk* und *Stettin*, $5\frac{1}{2}$ M.	
Zwischen *Perleberg* und *Prenzlau*, $22\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen Lychen und Prenzlau, pr. M. 5 Sgr.	
Zwischen *Pessin* und *Rathenow*, $3\frac{1}{2}$ M.	
Zwischen *Polzin* und *Stargardt*, $12\frac{3}{4}$ M.	
Zwischen *Posen* und *Stettin*, 31 M.	
Von Samter bis Arnswalde, pr. M. 5 Sgr.	
Zwischen *Posen* und *Thorn*, 21 M.	
Zwischen *Potsdam* und *Spandau*, $2\frac{3}{4}$ M.	
Zwischen *Rathenow* und *Schmitzdorf*, 2 M.	
Zwischen *Ratibor* und *Troppau*, 4 M.	
Von Ratibor nach Troppau 20 Sgr.	
Von Troppau nach Ratibor $18\frac{1}{2}$ Xr. C. M. und	50
Zwischen *Remscheidt* und *Solingen*, $1\frac{3}{4}$ M. à 8 Sgr.	
Zwischen *Rofslau* und *Bernburg*, $6\frac{3}{4}$ M.	
Zwischen *Schneidemühl* und *Stargard*, $18\frac{1}{2}$ M.	
Zwischen Reetz und Schneidemühl, pr. M. 5 Sgr.	
Zwischen *Stargard* und *Stettin*, $5\frac{1}{4}$ M.	
Zwischen *Zeitz* und *Gera*, 3 M.	

Regeln.

1) Das Personengeld wird für die ganze Strecke des Courses, auf welchem der Reisende befördert seyn will, bei dem Einschreiben vorausbezahlt.

2) Wer mit den Fahrposten und Diligencen 8 Meilen und darüber reiset, hat $2\frac{1}{2}$ Sgr. Einschreibegebühr zu entrichten, wovon auch die Reisenden auf Post-Freipässe nicht entbunden sind.

3) Ueber das gezahlte Personengeld erhält jeder Reisende

einen Schein (Passagier-Billet), welchen er aufzubewahren hat, um ihn erforderlichen Falls unterweges vorzeigen zu können.

4) An Gepäck hat jeder Passagier 10 Pfd. Reise-Bedürfnisse frei. Seine übrigen Sachen mufs er mittelst besonderer Adresse, wohl verpackt, versiegelt, mit seinem Namen und dem Bestimmungs-Orte deutlich bezeichnet, wenigstens zwei Stunden vor Abgang der Post in der Expedition abgeben lassen.

5) Für dieses solchergestalt zur Post gelieferte Passagiergut, wofür der Reisende das Porto nach der Päckerei-Taxe zu entrichten hat, garantirt das Postwesen. Jenes Handpacket u. s. w. von 10 Pfd. bleibt dagegen unter alleiniger Aufsicht des Reisenden.

6) An Schirrmeister- und Wagenmeister-Gebühren ist durchaus nichts zu entrichten. — Uebernimmt dagegen ein Unterbediente, Bote, Packer den Transport der Sachen des Reisenden aus dessen Wohnung nach der Post und umgekehrt, wozu er von Dienstes wegen nicht verpflichtet ist, so darf er dafür eine Vergütung von 2½ Sgr. in Anspruch nehmen. In gröfseren Orten, wo die Entfernung zu berücksichtigen ist, finden jedoch in dieser Beziehung höhere Sätze Anwendung, die indefs keinesweges willkührlich, sondern in den öffentlich aushängenden und genehmigten Taxen genau angegeben sind.

7) Das einmal erlegte Personengeld wird in keinem Falle zurückbezahlt.

8) Machen Umstände es *dringend* nöthig, die mittelst Adresse zur Post gelieferte Bagage unterweges öffnen zu müssen, so hat der Reisende sich dieserhalb an den expedirenden Beamten zu wenden, unter dessen Aufsicht es geschehen kann.

9) Kleine, besonders noch saugende und kranke Kinder, so wie überhaupt Kranke, vorzüglich solche, die an epileptischen Zufällen leiden, mit Ausschlag behaftet oder gemüthskrank sind, dürfen mit der Post nicht befördert werden.

Ueberhaupt können solche Personen nicht mit der Post reisen, deren Aeufseres den Anstand verletzt und eben so wenig solche, welche ihrer Freiheit beraubt sind, und dadurch einen unangenehmen Eindruck auf alle übrige Reisende machen können.

10) Kinder, die über 3 Jahr alt, mit äufseren Schäden nicht behaftet, und überhaupt nicht krank sind, können zur Post angenommen werden. Für ein solches Kind ist, da es einen Platz des Wagens einnimmt, das tarifmäfsige Personengeld zu entrichten.

11) Taback zu rauchen und Hunde in dem Postwagen mitzunehmen, ist den Schirrmeistern und jedem Reisenden untersagt.

12) Den Schirrmeistern und Postillonen ist bei schwerer Strafe untersagt, Personen unterweges heimlich mitzunehmen und zwischen den Stationen unterweges anzuhalten, wodurch schon oft Beraubungen der Post herbeigeführt worden sind. Die Passagiere sind daher ersucht, diese Unterschleife nicht zu dulden, die Anzeige davon bei dem nächsten Post-Amte zu machen, und darauf anzutragen, dafs ihre wirklich gemachte Anzeige in ihrer Gegenwart in dem Stundenzettel amtlich angemerkt werde.

13) Die Postillone dürfen unter keinem Vorwande von den Reisenden ein Trinkgeld fordern, noch sich dasselbe durch Mienen erbetteln oder mit Höflichkeit ausbitten. — Hat ein Postillon einem Reisenden eine nicht zum Dienste gehörige Gefälligkeit erwiesen, so bleibt es dem Letzteren anheimgestellt, ihn dafür zu belohnen.

14) Die zuerst in dem Personenzettel eines Haupt-Ortes eingetragenen Personen behalten in Ansehung der Plätze den Vorzug vor allen übrigen, welche auf Zwischen-Stationen oder von Seiten-Posten hinzukommen. Wer sich einschreiben läfst, hat die Wahl, welchen der noch disponiblen Plätze er einzunehmen wünscht.

15) Die Reisenden müssen sich zur bestimmten Zeit zur Abreise fertig halten, auch unterweges auf den Stationen unter keinerlei Vorwand auf sich warten lassen. Sobald der Postillon zum dritten Male das Zeichen mit dem Horne gegeben hat, fährt die Post ab.

16) Sollte ein Reisender sich wider Erwarten Unanständigkeiten oder gar Beleidigungen gegen einen andern Passagier erlauben, so wird der Vorstand des nächsten Post-Amts bei erfolgender Anzeige für Abhilfe sorgen.

17) Die Reisenden, welche auf den Nebenwagen oder Bei-Chaisen ihre Plätze haben, können darauf dringen, dafs sie möglichst bequeme Sitze erhalten, die durch nichts beengt werden dürfen.

18) Die Reisenden müssen vor dem Posthause den Wagen besteigen. Die Schirrmeister dürfen unterweges Niemanden aufnehmen, der nicht eine schriftliche Genehmigung der Post-Expedition vorzuzeigen vermag.

19) Die Vorausbestellung von Plätzen zu den Fahr- und Schnellposten darf nicht früher als einen Monat vor dem Tage der Abreise angenommen werden. Bei der Bestellung hat der Reisende das Personengeld für die ganze Tour zu entrichten.

20) **Ordnung der Plätze in Wagen zu Personen:**

Rechts	6.	9.	6.	6.	8.	Links
			1. 5. 2.	Hinten		
			Im Innern	4. 6. 3.		
		1. 7. 2.	4. 6. 3.		1. 6. 2.	
		Im Innern			Im Innern	
	3. 6. 4.	4. 8. 3.			4. 7. 3.	
	Cabriolet	5. 9. 6.		1. 5. 2.	5. 8.	
	1. 5. 2.	Cabriolet		Cabriolet	Cabriolet	

Der vordere Eckplatz zur linken Seite gebührt in der Regel dem Conducteur oder Schirrmeister.

21) Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den mit den Fahr- und Schnellposten reisenden Personen gestattet: am Abgangs-Orte — eine Stunde vor der bestimmten Abfahrt; auf der Reise mit derselben Post — während deren Abfertigung; am Endpunkte der Reise — eine Stunde nach der Ankunft; bei dem Uebergange von einer Post auf die andere — während 3 Stunden.

B. Personen-Schnellposten.

Diese Schnellposten dienen sowohl zur Beförderung der Correspondenz und kleiner Päckereien, als der Reisenden. Die Wagen sind eben so bequem als elegant eingerichtet. Nur auf den zum Frühstück, Mittag- und Abendessen bestimmten Stationen ist ein kurzer Aufenthalt festgesetzt, woselbst die etwa gefordert werdenden Erfrischungen für die in den aushängenden Preis-Courants angegebenen Preise *sogleich* gereicht werden müssen.

Als Regeln für die Reisenden, welche sich der Schnellposten bedienen, gelten zunächst die bei den Fahrposten unter §. 2. 3. 6. 7. bis 21. angedeuteten. Nächstdem ist zu bemerken:

Auf denjenigen Schnellposten, welche zur Mitnahme eines nur geringen Gepäckes von 20 bis 30 Pfd. geeignet sind, darf dasselbe nur in Felleisen und Mantelsäcken bestehen, die keinen zu grofsen Raum erfordern. Auf den Schnellposten aber, wo aufser dem Freigepäck noch die Mitnahme von Ueberfracht gestattet ist, darf das Gewicht für das gesammte Gepäck eines Reisenden in der Regel nicht die Schwere von 50 Pfd. übersteigen.

Das Gepäck mufs ordnungsmäfsig in der Post-Expedition abgegeben werden. Die direkte Ueberlieferung an die Conducteurs oder sonstige Unterbediente ist nicht gestattet. — Dem Reisenden wird über das eingelieferte Gepäck ein Ba-

gage-Zettel ertheilt, gegen welchen demselben jenes nach beendigter Reise wieder zugestellt wird.

Benutzt ein Reisender seinen Platz nicht so weit, als er denselben bezahlt hat, so kann er weder auf Rückzahlung des mehr entrichteten Personengeldes Anspruch machen, noch über den Platz für den übrigen Theil der Reise zu Gunsten eines Andern disponiren. Nur Seitens der Post kann dieser Platz vergeben werden.

Der Conducteur darf unter keinen Umständen seinen Platz in dem Wagen nehmen, sondern mufs vorn im Cabriolet sitzen. Er ist ferner verpflichtet, jedem Reisenden, ohne Unterschied des Standes, mit Anstand, Bescheidenheit und Höflichkeit zu begegnen; wogegen die Post-Behörde das Vertrauen hegt, dafs dem Conducteur, welchem jede Aufmerksamkeit auf die Reisenden eben so, wie auf die ihm anvertrauten Effekten obliegt, mit einer seinem Dienste angemessenen Rücksicht begegnet werde.

Der Abgang der Schnellposten ist auf die Minute berechnet, es kann daher in keinem Falle auf einen sich verspäteten Reisenden gewartet werden.

Sollten aufser diesen Bestimmungen in einzelnen seltenen Fällen noch anderweitige *besondere* zu beachten seyn, so werden die Reisenden durch die Reise-Scheine darauf hingewiesen werden.

Personengeld - Tarif.

Schnellpost zwischen	Meilen.	Personengeld pr. Meile. Sgr.	Freies Gepäck. Pfd.
1) *Aachen* und *Cöln*	9¼	10	30
2) *Aachen* und *Düsseldorf*	10	10	30
3) *Aachen* und *Düren*	4½	10	30
4) *Aachen* und *Montjoie*	4½	pr. Tour 1 Rtl.	20
5) *Arnsberg* und *Münster*	11¼	10	30

Schnellpost zwischen	Meilen.	Personengeld pr. Meile. Sgr.	Freies Gepäck. Pfd.
6) ***Berlin*** und ***Breslau*** . . . . Grofse Post.	43½	9	20
Es können 40 Pfd. Ueberfracht gegen Bezahlung mitgenommen werden.			
7) ***Berlin*** und ***Breslau*** . . . . Kleine Post.	43½	9	20
8) ***Berlin*** und ***Bromberg*** . . . . 30 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.	46¼	9	20
9) ***Berlin*** und ***Cöln*** . . . . pr. Braunschweig.	79¾		30
Zwischen Berlin und Magdeburg. .	19¾	9	
Zwischen Magdeburg u. Braunschw.	11½	10	
Zwischen Braunschweig und Cöln.	48½	10	
20 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl. In den Winter-Monaten geht statt dieser Schnellpost eine Reitpost.			
10) ***Berlin*** und ***Cöln*** . . . . pr. Halle und Cassel.	83¼		30
Zwischen Berlin und Halle	22½	9	
Zwischen Halle und Cassel	26½	10	
Zwischen Cassel und Bredelar . . .	8½	8 gGr.	
Zwischen Bredelar und Cöln	25¾	10	
Auf den Hess. Stat. 11 Sgr. Trinkg. und in Cassel 3¾ Sgr. Einschr. Geb. 10-15 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl			
11) ***Berlin*** und ***Cöln*** . . . . pr. Magdeburg und Minden.	83¾		30
Zwischen Berlin und Magdeburg. .	19¾	9	
Zwischen Magdeburg und Cöln. . .	64	10	
20 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
12) ***Berlin*** und ***Dresden***	28¼		30
Zwischen Berlin und Elsterwerda .	21¾	10	
Zwischen Elsterwerda und Dresden	6½	9 gGr.	
10-15 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl			
13) ***Berlin*** und ***Frankfurt a. M.*** . . .	67		30
a) pr. Halle, Gotha, Eisenach etc.			
Zwischen Berlin und Halle	22½	9	
Zwischen Halle und Weifsenfels. .	4¼	10	

Schnellpost zwischen	Meilen.	Personengeld pr. Meile. Sgr.	Freies Gepäck. Pfd.
Zwischen Weissenfels und Frankfurt a. M.	40¼	11¼	
10-15 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
b) pr. Magdeburg, Nordhausen, Cassel und Giessen	71		30
Zwischen Berlin und Magdeburg. .	19¾	9	
Zwischen Magdeburg und Cassel .	29¼	10	
Zwischen Cassel und Frankfurt a. M.	22	11¼	
14) ***Berlin*** und ***Frankfurt a. d. O.***			
Journalière	11½	7½	50
Auf Bei-Chaisen		9	
Ausserdem mit No. 6. und 7.			
15) ***Berlin*** und ***Halle***	22½	9	30
Bockplatz		6	
10-15 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
16) ***Berlin*** und ***Hamburg***	38		20
Zwischen Berlin und Warnow . . .	21	11	
Zwischen Warnow und Hamburg .	17	18 Sch. H. C.	
10-15 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
17) ***Berlin*** und ***Hannover***	43¼		30
Zwischen Berlin und Magdeburg. .	19¾	9	
Zwischen Magdeburg und Hannover	23½	10	
20 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
18) ***Berlin*** und ***Hof***	42		30
Zwischen Berlin und Halle	22½	9	
Zwischen Halle und Hof.	19½	10	
10-15 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
19) ***Berlin*** und ***Königsberg in Pr.*** . . pr. Konitz.	77½	9	20
20) ***Berlin*** und ***Leipzig***	22¾		30
Zwischen Berlin und Bitterfeld . .	18¼	9	
Zwischen Bitterfeld und Leipzig. .	4½	10	
10 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
21) ***Berlin*** und ***Magdeburg***	19¾	9	30
30 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
22) ***Berlin*** und ***Posen***	35	9	30
30 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
23) ***Berlin*** und ***Potsdam.***			
Journalière	4	pr. Tour 20 Sg.	10
Auf den andern Schnellposten		9 Sg. pr. M.	30

Schnellpost zwischen	Meilen.	Personengeld pr. Meile. Sgr.	Freies Gepäck. Pfd.
24) *Berlin* und *Prenzlau*	13¼	9	30
20 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
25) *Berlin* und *St. Petersburg* vom 13. Juli 1833. Bis Tauroggen . .	96¾	9	20
26) *Berlin* und *Stettin*	20	9	20
10-15 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
27) *Berlin* und *Neu-Strelitz*	14¼	pr. Tour 3 Rtl. 20 Sgr. 9 Pf. incl. Einschr. Gebühr.	30
Preufs. Stat. pr. M. 7½ Sgr.			
Mecklenb. Stat. pr. M. 6 gGr.			
28) *Berlin* und *Wriezen*	7½	8	50
ohne Gepäck		6	
29) *Bingen* und *Creuznach*	2	6	20
30) *Bingerbrück* und *Creuznach* . .	2	7½	40
31) *Bingen* und *Trier*	16¼	10	30
32) *Bonn* und *Cöln*	3½	6	30
33) *Bonn* und *Euskirchen*	4	pr. Tour 27 Sg.	30
34) *Braunschweig* und *Cöln*	48½	10	30
Im Winter.			
Im Sommer von Berlin über Braunschweig nach Cöln vid. No. 9.			
35) *Braunschweig* und *Leipzig* . . .	26¾	10	30
36) *Braunschweig* und *Magdeburg* .	11½	10	30
Vergl. No. 9.			
37) *Breslau* und *Dresden*	35	10	30
38) *Breslau* und *Oels*	4	9	10
39) *Breslau* und *Ratibor*	21¾	9	20
Bockplatz		6	
40) *Bromberg* und *Danzig*	23¼	9	30
20 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
41) *Brüninghausen* und *Dortmund*	½	pr. Tour 6 Sg.	20
42) *Cassel* und *Coblenz*	28¼	8 gGr. oder 10 Sg.	30
43) *Cassel* und *Paderborn*	10	10	30
10 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.			
44) *Cleve* und *Cöln*			
1) pr. Geldern	15¾	9	30
2) pr. Xanten	17¼	9	30
45) *Coblenz* und *Cöln*	11½		30
Von Coblenz nach Cöln		7½	
Von Cöln nach Coblenz		9	

Schnellpost zwischen	Meilen.	Personengeld pr. Meile. Sgr.	Freies Gepäck. Pfd.
46) *Coblenz* und *Frankfurt a. M.* . .	14	10	40
47) *Coblenz* und *Mainz*	12	10	40
48) *Coblenz* und *Trier*	15¼	10	30
49) *Cöln* und *Düsseldorf*	5¾	8	30
50) *Cöln* und *Elberfeld*	6½	10	30
51) *Cöln* und *Minden*	33	10	30
52) *Crefeld* und *Düsseldorf*	2½	10	30
53) *Danzig* und *Dirschau*	4¾	9	30
54) *Deutz* und *Düsseldorf*	5½	8	30
55) *Deutz* und *Siegburg*	3½	pr. Tour 25 Sg	30
56) *Dorsten* und *Wesel*	3¾	10	30
57) *Duisburg* und *Düsseldorf*	3½	10	30
58) *Düsseldorf* und *Elberfeld*	4	9	30
59) *Düsseldorf* u. *Mühlheim a. d. Ruhr*	3¾	10	30
60) *Düsseldorf* und *Hamburg* . . . . pr. Münster, Osnabrück u. Bremen	54½	10	30
61) *Düsseldorf* und *Rheydt*	4¾	10	30
62) *Elberfeld* und *Iserlohn*	6¼	10	30
63) *Elberfeld* und *Rittershausen* . .	¾	pr. Tour 7½ Sg.	20
64) *Elberfeld* und *Schwelm*	1½	10	30
65) *Elberfeld* und *Solingen*	2	pr. Tour 15 Sg.	30
66) *Elberfeld* und *Wipperfürth* . . .	4	10	30
67) *Frankfurt a. M.* und *Leipzig* . . Trans. pr. Erfurt comb. mit No. 13.	44¼	11¼	30
68) *Glogau* und *Klopschen*	2	9	30
69) *Grünthal* und *Wesel*	1¼	{ 10 / 8 }	30
70) *Halle* und *Hof*	19½	10	30
71) *Halle* und *Leipzig*	5½	pr. Tour 1 Rl. 29 Sg. 6 Pf.	30
72) *Hamburg* und *Leipzig* . . . . . . Comb. mit No. 16. bis Kletzke.	55¼	pr. Tour 20 Rl. 29 Sg. 9 Pf.	30
73) *Hamm* und *Werl*	2¼	10	30
74) *Leipzig* und *Magdeburg*	16		30
Von Leipzig bis Schkeuditz		11¼	
Zwischen Schkeuditz und Magdeburg und von Schkeuditz nach Leipzig		10	
75) *Magdeburg* und *Hannover* . . . 20 Pfd. Ueberfracht geg. Bezahl.	23½	10	30
76) *Münster* und *Osnabrück*	7½	10	30

Schnellpost zwischen	Meilen.	Personengeld pr. Meile. Sgr.	Freies Gepäck. Pfd.
77) *Münster* und *Unna*	$7\frac{3}{4}$	10	30
78) *Ratibor* und *Wien*	$41\frac{1}{2}$		
Von Ratibor bis Troppau		pr. Tour 1 Rl.	30
Von Troppau bis Wien		pr. Tour 15 Fl. 29 Xr. C. M.	50
Von Wien bis Ratibor		pr. Tour 16 Fl. 33 Xr. C. M.	50
79) *Saarbrück* und *Trier*	$11\frac{1}{4}$	9	30
80) *Siegburg* und *Beuel*	$1\frac{1}{4}$	10	20
81) *Siegen* und *Wipperfürth*	9	10	30

C. Extrapost-Anstalten.

Die Posthalter sind verpflichtet, eine der Frequenz ihrer Post-Route angemessene Anzahl diensttauglicher Pferde, desgleichen verdeckte Post-Chaisen und offene Kaleschen für die Beförderung der Extraposten und Couriere zu unterhalten, wogegen ihnen der stationsweise Pferde-Wechsel allein zusteht.

Um das Postfuhrwesen, als eines der wichtigsten und wohlthätigsten öffentlichen Institute, aufrecht zu erhalten, ist auf ähnliche Weise wie in andern Staaten das Gesetz erlassen, dafs in- und ausländische Mieths-Kutscher und Lohn-Fuhrleute, von einer jeden auf mehr als 2 Postmeilen sich erstreckenden Personen-Fuhre, von Orten oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin Einen Sgr. pr. Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichten müssen. Die Umgehung dieser Abgabe unterwirft den Fuhrmann einer Strafe von 10 Rthlrn.

Nur in den Fällen darf ein mit Postpferden angekommener Reisender *sogleich* bis zur nächsten Station Lohnpferde nehmen: *a*) wenn er über eine Stunde auf die Umspannung

warten mufs; *b*) wenn er in Ermangelung eines eigenen Wagens auf sein Verlangen keine bedeckte Post-Chaise erhalten kann.

Wer mit Extrapost reisen will, hat bei der Bestellung anzugeben: *a*) seinen Namen und Stand; *b*) den Bestimmungs-Ort und die Route; *c*) die Personenzahl und das Gepäck; *d*) die Anzahl der Pferde; *e*) ob man mit eigenem oder einem Stations-Wagen, deren Gattung zu bezeichnen ist, fahren will.

Reisende, welche sich in das Ausland begeben wollen, haben sich mit einem Passe zu versehen, welcher bei der Extrapost-Bestellung vorzuzeigen ist.

Kindern unter 14 Jahren wird ohne Erlaubnifs ihrer Eltern oder der zu ihrer Aufsicht bestellten Personen keine Beförderung durch Extrapost gewährt.

Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

A. Den Chausseen werden gleich geachtet:

ganz feste, ebene, in polizeimäfsigem Stande befindliche Wege in schwerem Boden bei trockener Witterung und ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

B. Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;

Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;

Stein-Chausseen, wenn der gröfste Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu

beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden mufs.

Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung *auf nicht chaussirten Wegen* zu berücksichtigen, ob sie Spur halten.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft, eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfd., eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfd., eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfd. angenommen.

Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet. Die Angaben der Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Domestik wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reise-Gepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	100	Pfd.
1 Vache zu	100	-
1 beweglicher Sitzkasten zu . .	50	-
1 Mantelsack zu	50	-

gerechnet. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, als Geld, Metall etc., s. weiter unten.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen sollen folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

Wagen.	Chaussee		Unchaussirter Weg			
	ohne Unterschied der Wagenspur.		bei spurhaltenden Wagen.		bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht d. Ladung. Pfd.	Zahl der Pferde.	Gewicht d. Ladung. Pfd.	Zahl der Pferde.	Gewicht d. Ladung. Pfd.	Zahl der Pferde.
I. Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	üb. 800		üb. 500		üb. 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	üb. 1200	4	üb. 900	4	üb. 700	4
II. Gattung.						
Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen, auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen ist oder nicht.	bis 700	2	bis 450	2	bis 350	2
	üb. 700		üb. 450		üb. 350	
	bis 1000	3	bis 700	3	bis 600	3
	üb. 1000	4	üb. 700		üb. 600	
			bis 1000	4	bis 850	4
			üb. 1000	5	üb. 850	
					bis 1000	5
					üb. 1000	6
III. Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, auch leichte 2sitzige Batards.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	üb. 600		üb. 350		üb. 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	üb. 900		üb. 600		üb. 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	üb. 1200	5	üb. 900	5	üb. 900	6
IV. Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festem Verdecke, auch Landauer, Landaulettes.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	üb. 600		üb. 450		üb. 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	üb. 1000	5	üb. 600		üb. 700	
			bis 900	5	bis 1000	6
			üb. 900	6	üb. 1000	8

Zu bemerken ist, dafs ein geringes Gewicht über die für jede Pferdezahl festgesetzte, normalmäfsige Ladung nicht dafür entscheidet, dafs der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen mufs. Ein Mehrgewicht bis zu 50 Pfd. darf bei Bestimmung der Pferdezahl nach der Schwere der Ladung nicht in Anschlag kommen, und wo es die Beschaffenheit des Wagens und der Zustand der Wege irgend gestattet, mufs selbst von einem Uebergewichte bis gegen 100 Pfd. keine Veranlassung genommen werden, die nächstfolgende Progression bei der Bespannung anzuwenden.

Wenn gegründete Vermuthung vorhanden ist, dafs ein Theil des Reise-Gepäckes Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle u. dgl. enthalte, so hat der Posthalter die Befugnifs, das Gepäck wiegen zu lassen. Dasselbe kann der Reisende in Streitfällen verlangen, und mufs ihm, wenn er es wünscht, eine Bescheinigung über die ermittelte Schwere ertheilt werden.

Bei 6 und mehr Pferden müssen 2 Postillone gestellt werden.

Werden in Ermangelung von Postpferden von Hilfs-Anspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so bestimmen die vorhandenen Vorschriften, dafs in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden sollen.

Die Bespannung der Couriere regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen und nach der Schwere der Ladung. Es gelten hierbei die für die Extraposten gegebenen Vorschriften, mit dem Unterschiede, dafs die durch diese Vorschriften festgesetzten Ladungs-Sätze bei den Courieren um ein Drittheil geringer angenommen werden.

Es dient demnach für die Pferdezahl bei Beförderung der Couriere folgende Uebersicht zur Richtschnur:

Wagen.	Chaussee: ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht d. Ladung. Pfd.	Zahl der Pferde.	Unchaussirter Weg: bei spurhaltenden Wagen. Gewicht d. Ladung. Pfd.	Zahl der Pferde.	Unchaussirter Weg: bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht d. Ladung. Pfd.	Zahl der Pferde.
I. Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen.	bis 550	2	bis 350	2	bis 300	2
	üb. 550		üb. 350		üb. 300	
	bis 800	3	bis 600	3	bis 500	3
	üb. 800	4	üb. 600	4	üb. 500	4
II. Gattung.						
Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen, auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen ist oder nicht.	bis 500	2	bis 300	2	bis 250	2
	üb. 500		üb. 300		üb. 250	
	bis 700	3	bis 500	3	bis 400	3
	üb. 700	4	üb. 500		üb. 400	
			bis 700	4	bis 550	4
			üb. 700	5	üb. 550	
					bis 700	5
					üb. 700	6
III. Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, auch leichte 2sitzige Batards.	bis 400	2	bis 250	2	bis 300	3
	üb. 400		üb. 250		üb. 350	
	bis 600	3	bis 400	3	bis 500	4
	üb. 600		üb. 400		üb. 500	
	bis 800	4	bis 600	4	bis 600	5
	üb. 800	5	üb. 600	5	üb. 600	6
IV. Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke, auch Landauer, Landaulettes.	bis 400	3	bis 300	3	bis 350	4
	üb. 400		üb. 300		üb. 350	
	bis 700	4	bis 400	4	bis 500	5
	üb. 700	5	üb. 400		üb. 500	
			bis 600	5	bis 700	6
			üb. 600	6	üb. 700	8

Von den obigen Bestimmungen, wegen der Bespannung, kann nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen und ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als gegenwärtige Verordnung besagt. Erfolgt solche Vereinigung, so ist die folgende Station daran nicht gebunden. Kein Posthalter darf aber, bei nachdrücklicher Strafe, höhere Bezahlung annehmen, als ihm für die wirklich hergegebene Bespannung gebührt.

Sollte aber wegen ungewöhnlich schlechter Beschaffenheit der Wege, wie z. B. zwischen Pillau und Fischhausen, die Vorlegung eines Hilfspferdes gegen Bezahlung nöthig seyn, so müssen die Post-Anstalten sich mit einer Autorisation des General-Post-Amts hierüber ausweisen.

Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon in der Regel ein Sitz auf dem Wagen. Es darf indefs nicht verweigert werden, Extraposten mit zwei Pferden vom Sattel fahren zu lassen, wenn die Beschaffenheit des Wagens und der Ladung von der Art ist, dafs die Pferde nur unbedeutend zu ziehen haben. Besonders sind leichte Droschken zu dieser Art von Beförderung geeignet.

Bei dreispännigem Fuhrwerke mufs der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

In allen Fällen, wo mit der sogenannten Spitze gefahren wird, mufs der Postillon reiten, und das Vorderpferd mit einer Doppel-Leine regieren. Werden die Pferde neben einander, nämlich zwei an die rechte und eins an die linke Seite der Deichsel gespannt, so kann der Postillon, wenn ihm der Reisende erlaubt, seinen Platz auf dem Bocke nehmen.

Bei Extraposten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, mufs stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden.

Zeitmaafs bei Abfertigung der Extraposten und Couriere.

Sind die Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellt worden, gleichviel, ob von Reisenden im Orte, oder von weiter herkommenden Reisenden, so müssen die Pferde dergestalt bereit gehalten werden, dafs zur bestellten Stunde pünktlich abgefahren werden kann.

Weiter herkommende Extraposten, zu denen die Pferde nicht vorausbestellt worden sind, müssen, wenn der Reisende seinen eigenen Wagen hat, in ¼ Stunde, und wenn eine Stations-Chaise gestellt werden mufs, spätestens in ½ Stunde, Couriere aber binnen 10 Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Neben-Routen liegen, wo selten Ertraposten vorkommen und wo zu denselben Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen durchpassirende Extraposten, bei nicht geschehener Vorausbestellung der Pferde, sich eine Stunde Aufenthalt gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

Läfst der Reisende die vorausbestellten Pferde über 2 Stunden vergeblich warten, so zahlt er von der folgenden Viertelstunde abgerechnet pro Stunde 2½ Sgr. Wartegeld für jedes Pferd.

Sind die Pferde angespannt und der Reisende fährt nicht sogleich ab, so wird das vorgedachte Wartegeld von der fünften Viertelstunde ab nach demselben Verhältnisse gezahlt.

Dagegen verfällt der Posthalter, welcher die Reisenden länger, als vorgeschrieben ist, warten läfst, in eine Geldstrafe von 5 Rthlr.

Beförderungs-Zeit.

Bei Beförderung der Extraposten mufs die Meile

a) auf chaussirten Strafsen in ¾ Stunden,

b) auf nicht chaussirten Strafsen in 1 Stunde

gefahren werden. Für Couriere sind ad a. nur 35, ad b. 45 Minuten gestattet. Bei finsteren Nächten, oder auf beson-

ders bergigten Strafsen, so wie auf Stationen über 3 Meilen lang, wird bei Extraposten ¼ Stunde mehr, bei Courieren auf chaussirten Wegen 5 Minuten und auf nicht chaussirten Wegen 10 Minuten mehr Zeit auf die Meile bewilligt.

Auf Stationen über 3 Meilen ist bei Beförderung der Extraposten folgendes Zeitmaafs festgesetzt:

Es wird zurükgelegt

die Tour von		auf chaussirten Strafsen		auf nicht chaussirten Strafsen
3¼ Meilen	......	in 2¾ Stunden	......	in 3½ Stunden
3½ -	....	- 3 -	....	- 3¾ -
3¾ -	....	- 3½ -	....	- 4 -
4 -	....	- 3¾ -	....	- 4½ -

Auf Stationen über 4 Meilen wird eine Viertelstunde mehr als der normirte Satz von resp. ¾ und 1 Stunde pro Meile bewilligt.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auch zur Beförderung *reitender Couriere* auf Verlangen Pferde zu gestellen.

Jeder reitende Courier mufs einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für 2 Pferde Zahlung leisten. Hiermit sind auch solche Couriere gemeint, welche von den mit Extrapost reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- etc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken, vorausgesendet werden. Nur in dem Falle, dafs sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterweges nicht verlassen und derselben nicht voraneilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher die von dem Couriere begleitete Extrapost befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, dafs der Ritt in der vorgeschriebe-

nen Zeit vollendet werde. Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch Letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt schneller als der Postillon auf der Station an, so soll er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht und erklärt hat, dafs er keine Entschädigungs-Forderung an denselben zu machen habe. Findet sich hingegen, dafs das Pferd dadurch, dafs der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so mufs dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden.

Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür geleistet hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, aber nur das Zaumzeug des Posthalters benutzen. An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfd. in einem dem Pferde des Postillons aufzulegenden Mantelsacke bei sich führen.

In Absicht auf die Abfertigungs- und Beförderungs-Zeit der reitenden Couriere gelten die oben gedachten Bestimmungen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaafs für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courier-Ritt gestellten Pferde wird die Zahlung nach eben den Sätzen, als bei Courier-Fahrten, erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird nach dem Courier-Satze Zahlung gewährt.

Um die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Postillon den Weg in dem vorgeschriebenen Zeitmaafse zurückgelegt habe, kann der Reisende fordern, dafs die Stunde der Ankunft und des Abganges in seiner Gegenwart in dem Stundenzettel an-

gemerkt werde, welchen der Reisende auch zu eigenhändigen schriftlichen Bemerkungen benutzen darf, wenn man ihm Seitens der Post auf irgend eine Art zur Unzufriedenheit Anlafs gegeben hat.

Uebrigens geben die auf jeder Station befindlichen Controll-Bücher Gelegenheit, Beschwerden niederzuschreiben, welche demnächst zur Kenntnifs des General-Post-Amts gelangen. *)

Auch ist jedem Reisenden freigestellt, sich wegen unangenehmer Vorfälle mit den Postbeamten, Posthaltern und Postillons, oder wegen Entgegenhandelns der öffentlich bekannt gewordenen Bestimmungen, in unfrankirten Briefen unmittelbar an die oberste Verwaltungs-Behörde zu wenden, von welcher er die vollständigste Genugthuung zu erwarten hat. Man setzt hierbei voraus, *dafs auch der Reisende die schuldige Achtung gegen die Postbeamten nicht verletzen, vielmehr billige Vorstellungen derselben berücksichtigen wolle.*

Kein Postillon darf ohne Genehmigung des Reisenden unterweges anhalten. Sollte die Station aber 4 Meilen und darüber lang seyn, so darf er den Pferden Futter und Trank reichen, mufs den dadurch entstehenden Aufenthalt jedoch durch rascheres Fahren wieder einzuholen suchen.

Eben so ist das Wechseln mit den Pferden einer entgegenkommenden Extrapost, ohne Einwilligung beiderseitiger Reisenden, streng untersagt.

Alles den Posten entgegenkommende Privat-Fuhrwerk mufs jenen den Weg räumen. Schwere Frachtfuhren müssen still halten und die Extraposten vorbei lassen

Auf jeder Station mufs ein anständiges Zimmer zur Auf-

*) Die Controllbücher würden noch mehr den Absichten der Verwaltung und dem Besten der Reisenden entsprechen, wenn Einzelne deren Bestimmung nicht verkennen und durch unzeitige Witzeleien oder unbegründete rein individuelle Beschwerden oder durch oft höchst unschickliche Bemerkungen dem Zwecke schaden möchten.

nahme der Reisenden bereit und dafür gesorgt seyn, dafs dieselben gegen billige Bezahlung mit Erfrischungen bewirthet werden können. *)

Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden mit Extrapost- und Courier-Pferden gestattet:

am Abgangs-Orte — eine Stunde vor der bestimmten Abfahrts-Zeit; während der Reise — bis 3 Stunden auf jeder Station, in sofern nicht die verzögerte Bespannung oder Wagen-Reparatur einen längeren Aufenthalt bedingt; endlich am Ziele der Reise — 1 Stunde, bei dem Uebergange zu einer Fahr- oder Schnellpost aber bis 3 Stunden.

Wünscht der Reisende aber lieber nach einem Gast- oder Privathause gebracht zu werden, so steht dem nichts entgegen und wird der Postillon ihm alsdann den Rückschein zur Bemerkung der Ankunftszeit vorlegen. — Die Bestellung der Pferde bleibt in diesem Falle Sache des Reisenden.

T a r i f.

1) Für ein Extrapost-Pferd:		
a) in den Provinzen: Brandenburg, Pommern, Posen, Preufsen, Sachsen und Schlesien pr. M.	10	Sgr.
b) Cleve-Berg, Nieder-Rhein und Westphalen pr. M.	12½	-
2) Für ein Courier- und Estafetten-Pferd:		
ad a.	15	-
ad b.	17½	-

*) Es verdient hier angemerkt zu werden, dafs die Bewirthung der Reisenden in den Posthäusern ein Onus der Postbeamten, und manchen gewifs sehr lästig ist. Die Reisenden mögen dieses erkennen und ihre Ansprüche in den hieraus sehr leicht abzumessenden Schranken halten, um so mehr, als gewifs nicht leicht etwas verabsäumt werden wird, einem Jeden die möglichst beste Behandlung nach Maafsgabe der Oertlichkeit und Zeit zu gewähren.

3) Wagengeld:

für eine Kalesche oder einen sogenannten Planwagen in den Provinzen:

a) Brandenburg, Pommern (excl. Neu-Vorpommern, Anclam und Demmin), Posen, Preufsen, Sachsen (excl. der Theile ad c.), Schlesien pr. Stat.	7½ Sgr.
b) Cleve-Berg, Nieder-Rhein und Westphalen pr. Stat.	7½ -
c) in den vormals Königl. Sächs. Landestheilen pr. Stat.	10 -
d) in Neu-Vorpommern, Anclam und Demmin pr. Stat. bis 2 M.	7½ -
pr. Stat. über 2 M.	15 -
für eine verdeckte in Federn hängende Chaise, in den Provinzen ad a. pr. Stat.	15 -
ad b. pr. Stat. bis 2 Meilen	15 -
über 2 Meilen	20 -
ad c. pr. Stat.	15 -
ad d. pr. Stat. bis 2 Meilen	15 -
über 2 Meilen	1 Rthlr.

4) Wagenmeister-Gebühr oder Bestellgeld pr. Station:

a) in den Städten Aachen, Berlin, Brandenburg, Breslau, Cleve, Coblenz, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Erfurt, Königsberg in Pr., Magdeburg, Memel, Münster, Posen, Potsdam, Stralsund, Stettin und Wesel	5 Sgr.
b) auf allen andern Stationen	2½ -

5) Schmiergeld pr. Station:

a) in den Städten Aachen etc., wie ad 4 a.	5 Sgr.
b) auf allen übrigen Stationen	2½ -

Bei dem Gebrauche eines Stations-Wagens wird kein Schmiergeld gezahlt. Fährt der Reisende im eigenen Wa-

gen, so hat er das Schmiergeld zu entrichten, er mag schmieren lassen oder nicht.

6) Postillon-Trinkgeld pr. Meile:

a) in allen Provinzen excl. der vormals Königlich Sächsischen Ländertheile (die Lausitz ausgenommen) und der neuerworbenen Ländertheile der Provinzen Cleve-Berg und Westphalen und der Provinz Nieder-Rhein	3¾	Sgr.
b) in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen excl. der Lausitz	5	-
c) in den neu erworbenen Ländertheilen der Provinzen Cleve-Berg und Westphalen und der Provinz Nieder-Rhein bei 2 — 3 Pferd.	5	-
bei 4 -	7½	-
bei 5 — 6 Pferd.	10	-

Anmerk. In Erfurt wird an Extrapost- und Courier-Geld bei der Beförderung in das Ausland 11¼ und 16¼ Sgr. pr. Pferd und Meile und an Trinkgeld 5 Sgr. pr. M. erhoben. Auch erhält dort der Wagenmeister nur die Hälfte des Schmiergeldes mit 2½ Sgr., wenn der Wagen des Reisenden nicht geschmiert wird.

Die Extrapost-Kosten sowohl, als alle Neben-Abgaben an Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgeld etc., werden in den Post-Comtoirs erhoben und mufs darüber unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Sollten einzelne Neben-Ausgaben hin und wieder an Ort und Stelle berichtigt werden müssen, so wird dieses in der Quittung bemerkt.

Kein Postillon darf mehr Futter mit sich nehmen, als zwischen seinen Füfsen Raum hat, und nie ohne Erlaubnifs des Reisenden Taback rauchen, wenn er vom Bocke fährt.

Der Postillon mufs sich mit dem reglementsmäfsigen Trinkgelde begnügen, selbiges dankbar annehmen und darf sich nie darüber, weder in Worten noch durch Mienen, unzufrieden bezeigen.

Wenn die Reise mit Extrapost sich an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter- oder seitwärts

einer Post-Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station für die kurze Tour die Pferde zu wechseln, vielmehr sollen ihn dieselben Pferde gegen Entrichtung der reglementsmäfsigen Kosten bis zum Bestimmungs-Orte bringen.

Reisende, welche sich an dem Bestimmungs-Orte nicht über 6 Stunden aufhalten, können, ohne Wartegeld bezahlen zu dürfen, mit denselben Pferden gegen Erlegung der Hälfte des gewöhnlichen Extrapost-Geldes zurückkehren. Sie müssen dieses vor der Abreise der Post-Expedition anzeigen, da die Postillone verpflichtet sind, nach Fütterung der Pferde auf ihre Station zurückzukehren.

Nach Orten unter 2 Meilen, wenn daselbst nicht etwa ein auf dem Course belegenes Relais befindlich ist, dürfen die Extrapost-Kosten für 2 Meilen voll erhoben werden. Kehrt der Reisende von solchen Orten, welche unter 2 Meilen von der Station entfernt sind, innerhalb 6 Stunden nach der Ankunft mit denselben Pferden zurück, so soll:

a) bei Entfernungen unter und bis zu 1¼ Meilen incl. die Erhebung des Extrapost-Geldes *einschliefslich der Rückfahrt* mit dem vollen Satze für 2 Meilen, die des Wagengeldes, des Bestell- und Schmiergeldes für die Tour- und Retourfahrt einfach und die des Postillon-Trinkgeldes nur für 2 Meilen statt finden;

b) bei Entfernungen von 1½ Meilen und darüber wird für die Tourfahrt der Betrag für die wirkliche Entfernung und für die Retourfahrt die Hälfte desselben erhoben. In diesen Fällen tritt auch die Bezahlung der übrigen Extrapost-Gebühren für die Rückfahrt mit der Hälfte des Betrages für die Tourfahrt ein.

Die Erhebung der Nebenkosten, d. h. Chaussee-, Damm-, Brücken- etc. Gelder, geschicht in allen Fällen, sowohl hin als zurück, nach dem Tarife.

D. Wasser-Reisen.

1) Zwischen *Greifswald* und *Ystadt.*

a) Das Königliche Dampfschiff.

(Ueberfahrt in 12-16 Stunden.)

Wöchentlich 2mal.

Tarif: Eine Person höheren Standes mit 50 Pfd. Gepäck 9 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf., Kinder unter 2 Jahren nichts, Kinder zwischen 2 und 8 Jahren 2 Rthlr. 8 Sgr., zwischen 8 und 15 Jahren 4 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf., für einen Dienstboten mit 25 Pfd. Gepäck 3 Rthlr. 29 Sgr., für einen Dienstboten ohne Herrschaft 2 Rthlr. 25 Sgr., für einen Unteroffizier, Handwerker oder Gesellen mit 25 Pfd. Gepäck 3 Rthlr. 29 Sgr., für ein Kind solcher Leute unter 2 Jahren nichts, zwischen 2 und 8 Jahren 1 Rthlr. 4 Sgr., zwischen 8 und 15 Jahren mit 25 Pfd. Gepäck 1 Rthlr. 21 Sgr., für entlassene oder beurlaubte Soldaten, Matrosen und die in diese Kategorie gehörigen Personen mit 25 Pfd. Gepäck 1 Rthlr. 4 Sgr., für einen verdeckten Wagen 9 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf., für einen halb verdeckten Wagen 6 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf., für einen offenen Wagen 4 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf., für einen 2rädrigen Wagen, einen Karren oder Schlitten 2 Rthlr. 8 Sgr., für ein Pferd 10 Rthlr. Für Ueberfracht wird ½ Schill. Pomm. Cour. pr. Pfd. bezahlt.

Für die Beförderung von Greifswald nach dem Landungs-Platze des Dampfschiffes in Wyk mittelst einer Treckschuite zahlt

eine Person mit 50 Pfd. Sachen	5 Sgr.	— Pf.
für 1 Packet unter und bis 48 Pfd. incl.	2 -	— -
für Packete über 48 Pfd. pr. Pfd.	— -	½ -

b) Die Königlichen Post-Jachten.

(Ueberfahrt in 16-20 Stunden.)

Während der Winter-Monate wöchentlich 1mal.

Tarif: Für eine Person höheren Standes incl. 20 Pfd. Gepäck 5 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf., Kinder zwischen 6 und 14 Jahren mit 50 Pfd. Sachen 2 Rthlr. 25 Sgr., Dienstboten, Unteroffiziere, Handwerker und Gesellen mit 50 Pfd. Sachen 3 Rthlr. 12 Sgr., Dienstboten, wenn sie ohne Herrschaft sind, 2 Rthlr. 8 Sgr., für ein Kind der zuletzt genannten Leute mit 25 Pfd. Sachen 1 Rthlr. 21 Sgr., entlassene Soldaten, Matrosen und in diese Klasse gehörige Personen mit 25 Pfd. Sachen 1 Rthlr. 4 Sgr.; für einen ganz verdeckten Wagen 9 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf., für einen halb verdeckten Wagen 6 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf., für einen Wagen ohne Verdeck 4 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf., für einen 2rädrigen Wagen, einen Karren oder Schlitten 2 Rthlr. 8 Sgr. Für Ueberfracht 2 Pf. pr. Pfd.

2) Zwischen *Stettin* und *Swinemünde.*

(Ein Königliches und ein Privat-Dampfschiff.)

(Ueberfahrt in 6-8 Stunden.)

Täglich, Sonntag ausgenommen.

Tarif: 1ster Platz 2 Rthlr. 7½ Sgr., 2ter Platz 20 Sgr., Kinder unter 12 Jahren 1 Rthlr.; ein offener, leichter Wagen 3 Rthlr., eine Chaise 4 Rthlr., eine Kutsche 5 Rthlr. Jede Person hat 100 Pfd. Fracht frei. Für Ueberfracht 7½ Sgr. pr. Ctr.

Das Privat-Schiff macht auch Fahrten von *Swinemünde* nach *Putbus.* Man zahlt dafür: auf dem 1sten Platze 2 Rthlr. 15 Sgr., auf dem 2ten Platze 1 Rthlr., Kinder unter 12 Jahren 1 Rthlr. 7½ Sgr.; für Wagen etc. wie oben.

Am Bord befindet sich eine Restauration.

3) Dampfschiffe zwischen *Rotterdam* und *Cöln.*

In Verbindung mit den Holländischen Dampfschiffen nach London. Von *Rotterdam* Mont. Dienst. Mittw. und Freit.; von *Cöln* Sonnt. Mont. Mittw. und Sonnab.

Tarif.

	1ster Platz.		2ter Platz.		3ter Platz.	
	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Von Rotterdam nach Nymwegen .	6	29	5	7	3	15
- Nymwegen - Rotterdam. .	5	24	4	11	2	27
- Rotterdam - Cöln	17	13	13	2	8	21
- Cöln - Rotterdam. .	16	8	12	6	8	4

Jeder Passagier hat 60 Pfd. Effekten frei. Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Auf den Schiffen befindet sich eine Table d'hôte und eine Restauration.

4) Dampfschiffe zwischen *Cöln*, *Bonn*, *Coblenz*, *Mainz*, *Manheim* und *Schröck*, resp. *Carlsruhe* und *Baden-Baden.*

Täglich.

Tarif.

	1ster Platz.		2ter Platz.		3ter Platz.	
	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Von Cöln nach Bonn	1	4	—	25	—	17
- — - Coblenz	4	20	3	15	2	10
- — - Mainz	9	10	7	—	4	20
- — - Manheim . . .	12	—	9	—	6	—
- — - Schröck	14	20	11	—	7	10
- Coblenz - Mainz	4	22	3	16	2	11
- — - Manheim . . .	7	12	5	16	3	21
- — - Schröck	10	2	7	16	5	1
- Mainz - Manheim . . .	2	20	2	—	1	10
- — - Schröck	5	10	4	—	2	20
- Manheim - —	2	20	2	—	1	10

Jeder Passagier hat 60 Pfd. Gepäck frei; Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte. Auf den Schiffen befindet sich eine Table d'hôte und Restauration. In Schröck ist dafür gesorgt, dafs die Reisenden auf billige Weise zu Lande nach Carlsruhe und Baden-Baden Beförderung finden, und eben so sind in den meisten kleineren Rheinstädten Schiffer zum Ueberfahren der Passagiere nach und von den Schiffen bestellt.

Bei der Beförderung nach näher liegenden Orten, als in dem obigen Tarife angegeben sind, beträgt das Passagier-Geld verhältnifsmäfsig weniger.

Die Fürstlich *Reussischen* Lande

bestehen aus den Herrschaften Greiz, Burg, Gera, Schleitz, Lobenstein, dem Amte Saalburg und der Pflege Reichenfels. Sie liegen im Voigtlande zwischen dem Fürstenthum Altenburg und dem Voigtländischen Kreise des Königreichs Sachsen.

Die Posten sind dem Fürsten von Thurn und Taxis durch einen Vertrag von 1805 als Erbmann-Thronlehn überlassen worden.

Sowohl in Ansehung der ordinair fahrenden, als der Extraposten, finden im Allgemeinen die Bestimmungen und Taxen für das Grofsherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Anwendung.

Das *Russische* Reich.

Das Europäische Rufsland nimmt den östlichen Theil Europa's ein und grenzt im Norden an das Eismeer und dessen Busen, das weifse Meer; im Westen wird es durch den Flufs Paes und das Gebirge Kölen von Norwegen und durch den Flufs Torneä mit dem Nebenflusse Muonio von Schweden getrennt; dann läuft die Grenze über die Ostsee nach Preufsen und Galizien; indem das Königreich Polen *) jetzt auch einen Bestandtheil des Russischen Reiches bildet. — Die Südgrenze bildet die Donau mit ihrem Nebenflusse, dem Pruth (wodurch Rufsland von der Türkei getrennt ist), das schwarze und das Azowsche Meer. Die Ostgrenze ist selbst in Rufsland nicht bestimmt, da man das Reich als ein Ganzes ansieht, so, dafs daher mehrere Gouvernements zur Hälfte in dem einen, zur Hälfte in dem andern Erdtheile (Asien) liegen.

Die General-Verwaltung der Posten ist mit dem Ministerio des Cultus verbunden.

Auf den Haupt-Routen in Rufsland gehen zwar öffentliche Fahrposten, welche jedoch weniger den Zweck der Personen- als vielmehr der Güter- und Geld-Beförderung haben. Man reiset gewöhnlich und sehr billig mit Extrapost oder mit den auf einigen Routen eingeführten:

*) In sofern das Postwesen im Königreiche Polen nach eigenen Grundsätzen verwaltet wird, findet sich auch hier darüber eine besondere Abhandlung, s. Polen.

A. Privat-Diligencen.

Zwischen *St. Petersburg* und	Entfernung. Werste.	Preis der Plätze. Im Innern.	Cabriolet.	Hinten.
Zarskoje-Selo		4 R. A.		
Pawlowsk		5 -		
Strelna		4 -		
Moskau	$720\frac{1}{2}$	120 -	60 R. A.	
Reval	359	60 -	40 -	30 R. A.
Radziwilow . . . . über Witepsk, Kiew Dubno.	$1537\frac{1}{2}$	275 -		
Riga	$564\frac{1}{2}$	100 -	80 -	60 -
Zwischen *Riga* und *Mitau*	6 M.	$1\frac{1}{5}$ R. S.	1 R.S.	
Zwischen *Mitau* und *Polangen* . .	$33\frac{1}{4}$ M.	75 -	40 -	
Zwischen *Polangen* und *Memel* .	$3\frac{3}{4}$ M.			
Mitau und *Tauroggen* .	$200\frac{1}{2}$ W.			

Der Lauf der Diligence zwischen Polangen und St. Petersburg ist auf der Tour zwischen Memel, Polangen und Mitau nicht regelmäfsig. Es müssen sich wenigstens 2 Personen gemeldet haben, bevor die Post abgeht. Reisende, welche, aus Preufsen kommend, diese Diligence benutzen wollen, zahlen von Memel bis Polangen für einen Platz mit 50 Pfd. Gepäck $28\frac{1}{4}$ Sgr.

Regeln für die Reisenden.

Wer mit der Diligence reisen will, bedarf einer polizeilichen Bescheinigung, dafs seiner Reise nichts entgegen stehe.

Findet der Reisende sich zur bestimmten Zeit der Abfahrt nicht ein, so wird nicht gewartet. Man verliert in diesem Falle nicht nur das gezahlte Postgeld, sondern auch das gelösete Billet verliert seine Gültigkeit. Sollte Jemand, der sich verspätet hat, mit seinem Gepäcke die Post-Kutsche bis zur nächsten Station einholen können, so erhält er laut seines

Billets den Platz. Trifft er aber die Post-Kutsche nicht mehr auf der ersten Station an, so hört das Billet auf, gültig zu seyn. Wer im Comtoir anzeigt, dafs er die Post-Kutsche erst irgendwo unterweges besteigen wolle, dem wird sein Platz aufbewahrt.

An den Orten, wo die Post-Kutsche zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen anhält, bleibt sie nicht länger als die dazu bestimmte Zeit; geht ab, sobald diese verflossen ist, und läfst den, der zaudert, zurück. Zum Frühstück ist eine halbe, zum Mittag und Abendessen eine ganze Stunde bestimmt.

An Gepäck hat jeder Passagier 20 Pfd. frei, aufserdem darf er 30 Pfd. gegen Bezahlung mitnehmen.

Bei Abwägung und Verpackung des Gepäckes in die Wagen müssen die Reisenden zugegen seyn und selbst auf ihre Sachen achten, indem die Behörde keine Garantie leistet.

Das Gepäck, welches spätestens eine Stunde vor Abgang der Diligencen einzuliefern ist, mufs so eingerichtet seyn, dafs es bequem in die Kutsche gelegt werden kann und darf keine Flüssigkeiten oder Schiefspulver enthalten.

Grofse Kisten, Geld, Briefe und Packete zur Beförderung werden von einem Nichtmitreisenden nicht angenommen, und Waaren der Zollbesichtigung auf der Grenz-Tamoschna unterworfen.

Wer einen Platz miethet und später nicht abreisen kann, darf denselben einem andern Passagier überlassen.

Reisende, welche die ganze Reise der Diligence mitmachen, gehen rücksichtlich der Plätze denen vor, welche nur streckenweise befördert seyn wollen.

B. Extrapost-Anstalten.

Ein Jeder, welcher mit Postpferden zu reisen wünscht, mufs sich am Orte seines Aufenthalts einen Postpafs verschaffen. Dieser wird ertheilt: in den Gouvernements-Städten von den Gouverneurs, in den Provinzial-Städten von den Pro-

vinzial-Regierungen und in den Kreisstädten von dem Kreis-Marschall.

Beim Empfange des Postpasses (Podoroschna) wird für ein jedes Pferd und für jede Werst 2 Kopeken Kupfergeld entrichtet.

Bespannungs-Grundsätze.

	Anzahl der Pferde.	
	Vom 1. Dez. bis 15. März. und v. 15. Mai b. 15. Sept.	Für die übrige Jahreszeit.
1) Vor einer Post- und gewöhnlichen Kibitka (Postkarre)		
mit 1 Reisenden	2	2
- 2 -	2	3
- 3 -	3	4
2) Vor einer grofsen Kibitka		
mit 1 — 2 Reisenden	3	4
- 3 -	4	5
3) Vor einer zweisitzigen Kalesche oder Britschke mit einem Kasten		
mit 1 — 2 Reisenden	3	4
- 3 -	4	5
4) Vor einer zweisitzigen Kalesche oder Britschke mit einem Kasten, einem Reise-Koffer und einer Vache		
mit 1 — 2 Reisenden	4	5
- 3 -	5	6
5) Vor einer gewöhnlichen viersitzigen Kalesche mit einem Koffer und einem Kasten oder mit 2 Kasten ohne Reisekoffer		
mit 2 — 3 Reisenden	4	5
- 4 -	5	6
6) Vor einer viersitzigen Kalesche mit einem Kasten und einem Koffer und Vache		
mit 2 — 3 Personen	5	6
- 4 -	6	7
7) Vor einem zweisitzigen Wagen mit einem Koffer und einem Kasten oder mit 2 Kasten ohne Koffer		
mit 2 — 3 Personen	4	5
- 4 -	5	6

	Anzahl der Pferde.	
	Vom 1. Dez. bis 15. März und v. 15. Mai b. 15. Sept.	Für die übrige Jahres. zeit.
Befindet sich aber auf der Decke oder über der Axe noch ein Kasten, so mufs ein Pferd mehr vorgespannt werden.		
8) Vor einem viersitzigen Wagen mit einem Koffer und einem Kasten oder mit 2 Kasten ohne Koffer		
bei 4 Personen	6	8
- 5 — 6 -	8	9
Befindet sich aber oben, oder hinten, oder auf der Axe aufser dem Kasten noch ein Koffer oder zwei Kasten ohne Koffer, so wird 1 Pferd mehr genommen.		

In Betreff der Winter-Equipagen, so werden

9) Vor einem gewöhnlichen, so wie vor grofsen Schlitten eben so viel Pferde gespannt, als vor einem gewöhnlichen oder grofsen Wagen.

10) Vor 2sitzigen Schlitten eben so viel, wie vor einer 2sitzigen Kalesche.

11) Vor einem 4sitzigen Schlitten eben so viel, als vor einer 4sitzigen Kalesche.

12) Sollten, vorerwähnter Angabe zuwider, sich mehr Personen auf dem Fuhrwerke befinden, so ist der Stations-Aufseher berechtigt, auf jede Mehrperson 1 Pferd vorspannen und sich das Postgeld dafür bezahlen zu lassen.

T a r i f.

Bei dem Empfange der Postpferde wird das Postgeld in Banco-Assignationen und Kupfer-Münze nach folgenden Sätzen bezahlt:

Für jedes Pferd und jede Werst à 10 Kopeken:

Von St. Petersburg auf allen Richtungen bis zur ersten Station, so wie von dieser bis St. Petersburg, und eben so von Moskau bis zur ersten Station und von dieser nach Moskau.

Zu 8 Kopeken pro Pferd und Werst:

auf den Coursen von St. Petersburg

1) nach Moskau über Nowogrod und Twer;

2) nach dem Weifs-Russischen, sowohl über Perchow und Witepsk als auch über Pskow und Wilna bis zur Grenze. Dieser Cours hat folgende Richtungen:

a) über Sophia, Gatschina, Luga, Perchow, Grofs-Luki, Ssurash, Witepsk, Orscha, Borissow, Minsk, Neswin, Slonin, Prushani und Kobrin bis Brest-Litowski;

b) über Luga, Berowitschi, Dubowka, Pskow, Ostrow, Widsi, Iwansdani, Wilna, Lida bis Grodno;

c) über Luga, Perchow, Grofs-Luki, Witepsk, Orscha, Mohilew, Rogatscheff, Mosier, Owritsch bis Shitomir, und von da aus

d) über Berdischeff, Chmelnik, Ploskorow bis Kamenez-Podolsk;

e) über Nowogrod, Wolinsk, Ostrog, Dubna bis Radziwilow;

f) über Berdischeff, Machnowka, Litowetz, Raygorodok, Wrazlaw bis Mohileff am Dniestr und auch bis Dubosar und Odessa;

g) auf demselben unter Lit. c. beschriebenen Wege bis Mohileff am Dniestr, von da aus über Tschetschersk, Neu-Belitza, Tschernigow, Kozeletz, Kiew, Wassilkow, Skwitza, Masnowka und die übrigen unter Lit. f. bezeichneten Städte.

3) Auf dem Finnländischen Course über Jamburg, Narwa, Dorpat, Wolk, Wollmar und Riga bis zur Grenze des Kurländischen Gouvernements.

4) Auf dem Jaroslawschen Co rse über Neu-Ladoga, Tischwin und Ustinscha.

5) Von Jaroslaw bis Moskau.

6) Von Nowogrod bis Pskow.

7) Auf allen Coursen des Ekatarinoslawschen, Chersonschen und Taurischen Gouvernements.

8) Im St Petersburgschen Gouvêrnement auf dem Wege von St. Petersburg nach Wiburg bis zur Finnländischen Grenze.

9) Im Bessarabischen Kreise auf dem Course von Debusar über Kischinew bis Skiliani und von Mohileff am Dniestr über Betzi ebenfalls bis Skiliani.

10) Im Bialystockschen Kreise auf dem Haupt-Course von Grodno nach Bialystock und von da bis zur Grenze des Zaarthums Polen.

11) Im Wilnaschen Gouvernement auf dem Course von Wilna über Kowno bis Mitau.

Zu 5 Kopeken pr. Pferd und Werst

auf allen übrigen Coursen:

a) in den inneren Gouvernements;

b) im Bialystockschen, und

c) im Bessarabischen Kreise

mit Ausnahme von

α) *Kurland*, wo man auf die Meile = 7 Werste 30 Kopeken Silber für jedes Pferd bezahlt; ferner

β) *Grusien*, wo auf dem Course von Mesdock nach Tiflis 3 Kopeken Silber pr. Pferd und Werst, und

γ) *Finnland*, wo man auf den in Städten befindlichen Stationen 12, auf den in den andern Ortschaften und Kolonien aber nur 6 Kopeken pr. Pferd und Werst bezahlt.

Regeln für die Reisenden, Stations-Beamten und Postillone.

1) Es darf der Reisende auf der Station nichts eigenmächtig nehmen, gleichwie er ohne Vorausbezahlung keine Pferde erhält.

2) Bevor er nicht seinen Namen in das Post-Schnurbuch eingetragen und den Gastwirthen die Rechnung bezahlt hat, darf er den Posthof nicht verlassen.

3) Niemand hat das Recht, den Postillon zu zwingen, einer Station vorbeizufahren, ohne die Pferde zu wechseln, gleichwie ihn zum schnelleren Fahren anzuhalten, weil die Postillone verpflichtet sind, mit gewöhnlichen Reisenden (Extraposten) im Sommer 10, im Winter 12, im Herbste 8 Werste in einer Stunde zurückzulegen. Couriere und Feldjäger müssen aber so rasch als nur möglich befördert werden.

4) Ueber Nichterfüllung dieser Vorschrift und über etwaige auf den Stationen erfahrene Beleidigungen können die Reisenden sich über die Schuldigen beklagen, welche nach dem Befinden ihrer Schuld nicht unbestraft bleiben sollen; weshalb jeder Reisende, welcher eine Klage beizubringen hat, dieselbe in einem Briefe an die Ober-Post-Behörde niederschreibt, den er zur Absendung mit erster Gelegenheit auf der Station zurückläfst, zugleich aber seinen Namen und die Klage in das zu diesem Ende auf jeder Station befindliche Schnurbuch einträgt.

5) Die zur Besichtigung der Stationen abgesandten Beamten vergleichen die in das Schnurbuch eingetragene Anzahl der Namen mit den Klagen, um sich von der richtigen Absendung derselben zu überzeugen, wodurch der Verheimlichung vorgebeugt ist.

6) Dagegen sind alle Beleidigungen der Stations-Aufseher und das Prügeln der Postillone Seitens der Reisenden untersagt.

7) Jedes Versehen der Art, wofür 100 Rubel Banco als Depositum an die Post-Oeconomie-Kasse gezahlt werden müssen, werden zur Kenntnifs Sr. Kaiserlichen Majestät gebracht.

8) Die in keinem Range stehenden Stations-Aufseher geniefsen bei ihnen etwa zugefügten Beleidigungen das Recht der 14ten Klasse (die unterste Offizier-Stelle).

9) In jedem Falle ist das Reisegeld für die Pferde nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.

Nächstdem ist zu bemerken:

An Postillon-Trinkgeld zahlt man auf der Route von Polangen bis Mitau 15 Kop. Silber pr. Station, auf den übrigen aber nach Belieben.

Schmiergeld: auf der Route von Polangen bis Mitau 10 Kop. Silber pr. Station, auf der Route von Ohlei bis St. Petersburg und Moskau und weiter im Inlande observanzmäfsig 50 Kop. Kupfer.

Wagengeld: auf der Route von Polangen nach Mitau 30 Kop. Silber pr. Station; auf den übrigen Routen mufs der Wagen gratis gestellt werden.

In Ansehung der Podoroschna ist noch anzuführen, dafs dieselbe so oft erneuert werden mufs, als auf der Reise eine Gouvernements-Stadt berührt wird, indem die Podoroschna-Gebühren ein Emolument für den Gouverneur und dessen Beamte sind.

Alle Couriere müssen, zufolge eines Ministerial-Rescripts vom Mai 1819, durchweg 3 Pferde nehmen und bezahlen. Mit Courier-Pferden kann übrigens nur ein solcher Reisender in Rufsland weiter befördert werden, dessen Podoroschna auch hierauf ausgestellt ist; weshalb er sich auf der Grenze oder in der nächsten Gouvernements-Stadt durch seinen Staats-Courier-Pafs ausweisen mufs.

Das Königreich *Sachsen*

ist von Baiern, Böhmen, Preufsischen, Herzoglich Sächsischen und Reussischen Ländern umgeben.

Die oberste Post-Behörde ist das Ober-Post-Amt in Leipzig im Recurs des Geheimen Finanz-Collegii in Dresden.

A. Eilwagen

auf den Coursen:

1) Zwischen *Dresden* und *Berlin* } s. Preufsen. Pag. 198.
2) - *Dresden* und *Breslau* } s. Preufsen. Pag. 198.

3) - *Dresden* und *Leipzig*, *a*) pr. Oschatz, $12\frac{3}{4}$ M.; *b*) pr. Waldheim, $13\frac{1}{2}$ M.; eine Person mit 30 Pfd. Gepäck pr. M. 9 gGr.

4) - *Dresden* und *Hof*, über Freiberg, Chemnitz, Zwickau, Reichenbach und Plauen, $20\frac{1}{4}$ M.; eine Person mit 30 Pfd. Gepäck pr. M. 8 gGr.

5) - *Dresden* und *Chemnitz*, $8\frac{1}{4}$ M.; eine Person mit 30 Pfd. Gepäck pr. Meile 8 gGr.

6) - *Dresden* und *Prag*, $20\frac{1}{2}$ M., eine Person bis Teplitz 2 Rthlr. 23 gGr. 3 Pf., eine Person bis Prag 6 Rthlr. 19 gGr.

Zwischen Dresden und Peterswalde sind 30 Pfd., zwischen Peterswalde und Prag 50 Pfd. Gepäck frei, von denen 20 Pfd. in dem Eilwagen, die übrigen 30 Pfd. aber mit dem Packwagen befördert werden.

7) - *Dresden* und *Schandau*, über Pirna und Königstein, 4 M.; eine Person mit 20 Pfd. Gepäck 6 gGr. pr. M.

8) - *Dresden* und *Prag*, $25\frac{3}{4}$ M. (Mallepost pr. Neustadt und Rumburg); eine Person mit 30 Pfd. Gepäck 8 gGr. pr. M.

9) Zwischen *Leipzig* und *Berlin*; s. Preufsen. Pag. 199.
10) - *Leipzig* und *Halle*, über Merseburg. Anschlufs an die Berlin-Casseler Schnellpost; s. Preufsen.
11) - *Leipzig* und *Halle*, über Schkeuditz etc., nach und von Bernburg, Magdeburg, Ludwigslust, Hamburg, Hannover; s. Preufsen. Pag. 198.
12) - *Leipzig* und *Frankfurt a. M.*, über Lützen und Weifsenfels. Anschlufs an die Berlin-Frankfurter Schnellpost; s. Preufsen. Pag. 198. Im Sächsischen eine Person mit 30 Pfd. Gepäck 8 gGr. pr. M.
13) - *Leipzig* und *Prag* (Mallepost), über Borna, Penig, Chemnitz und Marienberg, 30¼ M.; eine Person mit 30 Pfd. Gepäck zwischen Leipzig und Marienberg 4 Rthlr. 2 gGr., zwischen Marienberg und Prag 7 Fl. 45 Xr. C. M.
14) - *Leipzig* und *Chemnitz*, 9 M., über Borna und Penig; eine Person mit 30 Pfd. Gepäck 8 gGr. pr. M.
15) - *Leipzig* und *Hof*, 17 M., über Borna, Altenburg, Zwickau, Reichenbach und Plauen; eine Person mit 30 Pfd Gepäck 8 gGr. pr. M.
16) - *Löbau* und *Zittau*, 3 M., in Verbindung mit No. 2.; eine Person mit 30 Pfd. Gepäck 8 gGr. pr. M.
17) - *Freiberg* und *Nossen*, 2 M., pr. M. 9 gGr. Anschlufs an No. 3b.

Aufser dem angegebenen Personengelde ist auf den Eilposten weder an die Conducteure noch an die Postillone etwas zu entrichten.

Kinder unter 3 Jahren werden mit den Eilposten nicht befördert; für ältere mufs das volle Personengeld bezahlt werden.

Uebrigens dienen den Reisenden wesentlich dieselben Bestimmungen zur Richtschnur, welche schon öfter, als: bei Hannover, Preufsen etc., angedeutet und aus den Personen-Scheinen zu ersehen sind.

B. Ordinaire Fahrposten und Diligencen.

Diligencen sind eingeführt auf den Coursen;

1) Zwischen *Dresden* und *Leipzig*, *a)* über Meifsen und Wurzen, *b)* über Waldheim und Grimma.
2) - *Dresden* und *Hof*, über Freiberg, Chemnitz, Zwickau, Reichenbach, Plauen.
3) - *Leipzig* und *Annaberg*, über Borna und Chemnitz.
4) - *Leipzig* und *Hof*, über Borna, Zwickau, Reichenbach und Plauen.

Auf den übrigen Routen findet man die ordinairen Fahrposten.

Das Personengeld bei den ordinairen Posten ist 5 gGr. pr. Meile und hat der Reisende 50 Pfd. Gepäck frei, mit 10 Pfd. Gepäck aber nur 4 gGr. pr. Meile; auf den Diligencen zahlt man 6 gGr. pr. Meile und kann 30 Pfd. Sachen frei mit sich führen. Kinder von 3-14 Jahren zahlen die Hälfte.

An Postillon-Trinkgeld wird 1 gGr. pr. Meile entrichtet. Die Schaffner (Schirrmeister) haben nichts zu fordern.

Für das Passagier-Gepäck haftet die Post-Anstalt nur in sofern, als sich ergeben sollte, dafs der Verlust, eine Beschädigung oder Verwechselung, durch die Schuld eines Post-Beamten herbeigeführt sey.

Wenn die Ueberfracht nicht etwa in Geld oder Waaren besteht, so wird sie nach der Victualien-Taxe bezahlt.

Findet sich ein Reisender zur bestimmten Abgangs-Zeit nicht ein, so geht er des Passagier-Geldes verlustig.

Hunde im Wagen mit sich zu führen und Taback zu rauchen, ist nicht gestattet.

Die Reisenden dürfen sich nicht anders als vor dem Posthause aufsetzen und müssen vor demselben absteigen.

C. Extrapost - Anstalten.

Wer von seinem Wohn- oder Aufenthalts-Orte mit Postpferden abreisen will, hat solche so zeitig als möglich und spätestens eine Stunde vorher zu bestellen, auch seinen Stand und Namen, imgleichen das Haus, wohin die Postpferde kommen sollen, genau anzugeben.

Wer 6 bis 8 Pferde bedarf, hat solche spätestens 2 Stunden, und wer mehr als 8 Pferde bedarf, 6 Stunden vor der Abreise bestellen zu lassen.

Für jede halbe Stunde, die der Reisende durch die Schuld des Postmeisters oder seiner Leute über die zur Abreise bestimmte Zeit warten mufs, ist derselbe berechtigt, dem Postmeister 16 gGr. am Betrage des Postgeldes abzuziehen.

Läfst dagegen der Reisende die eingespannten Postpferde länger als eine halbe Stunde warten, so zahlt er, vom Anfange der dritten Viertelstunde an, für jede Viertelstunde auf jedes Pferd 1 gGr. Wartegeld. Der Postillon hat vor Ablauf der halben Stunde das Zeichen der Bereitschaft zur Abfahrt zu geben, und ist vor Empfang des Wartegeldes nicht schuldig, abzufahren, nach Verlauf von 3 Stunden aber berechtigt, die Pferde wiederum auszuspannen.

Sollte der Reisende die Pferde nicht brauchen wollen, und hiervon den Postmeister noch vor Ablauf der zur Abreise bestimmten Zeit benachrichtigen, so kann dieser den vierten Theil des Postgeldes, wenn aber nach Ablauf derselben die Pferde schon angespannt sind, die Hälfte als Entschädigung fordern. Für den blofsen Aufschub der Abreise um einige Stunden, und bis zum Ablauf des Tages, darf der Postmeister, wenn ihm davon eine Stunde vor der erst bestimmten

Abfahrts-Zeit Nachricht gegeben worden, auf eine Schadloshaltung nicht Anspruch machen.

Wenn der Reisende, bei dem Bedarf von 6 und mehr Pferden, auf den Zwischen-Stationen die vorgeschriebene Abfertigung verlangt, so hat er den betreffenden Stationen durch einen Laufzettel, in welchem die Stunde der Abreise und die Zahl der Pferde anzugeben ist, also Nachricht zu ertheilen, dafs solcher spätestens 6 Stunden vor der zu erwartenden Ankunft des Reisenden auf jeder Station eingegangen seyn kann.

Wenn Pferde zu einer Extrapost durch Laufzettel voraus bestellt sind, so ist der Postmeister schuldig, solche bis 3 Stunden nach der im Laufzettel bestimmten Ankunfts-Zeit in Bereitschaft zu halten, ohne einen Anspruch auf Wartegeld machen zu können.

Trifft aber der Reisende durch seine Schuld erst nach Verlauf von 3 Stunden ein, so hat er von und mit der vierten Stunde 2 gGr. Wartegeld für jede Stunde auf jedes Pferd zu bezahlen. Mit Ablauf der sechsten Stunde hört die Verbindlichkeit des Postmeisters auf, die Pferde länger in Bereitschaft zu halten, der Reisende aber bleibt verbunden, das Wartegeld auf 3 Stunden zu bezahlen, wenn nicht seine später erfolgende Ankunft den Postmeistern, noch vor Eintritt der vierten Stunde, nach der im ersten Laufzettel bestimmten Zeit, durch Erlassung eines zweiten Laufzettels bekannt gemacht worden ist. Dagegen ist der Reisende seinerseits berechtigt, dem Postmeister, welcher ihn über die Bestell-Zeit warten läfst, für jede Stunde den Betrag des Postgeldes für eine halbe Meile abzuziehen.

Wenn ein Reisender mit untergelegten Pferden befördert seyn will, und deren 12 und mehrere bedarf, so hat er die Postmeister wenigstens 24 Stunden, bei einem geringeren Bedarf von Pferden aber wenigstens 12 Stunden vor dem Eintreffen davon zu benachrichtigen, und das Post- und Trinkgeld auf die volle Station anderthalbfach zu bezahlen.

Tarif.

Für 1 Extrapost-Pferd pr. Meile	9	gGr.
- 1 Courier- und Estafetten-Pferd pr. Meile . .	13	-
Dem Wagenmeister auf jeder Station, wo geschmiert wird, von jedem Wagen	3	-
wenn nicht geschmiert wird	2	-
Für eine halb bedeckte Post-Kalesche pr. Meile .	4	-

Trinkgeld für die Postillone bei Bespannung mit

	2 Pferden.	3 bis 4 Pferden.	6 Pferden.	
	Gr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Für 1½ Postmeile und darunter	8	10	—	18
- 2 - - -	10	12	—	22
- 2½ - - -	12	14	1	2
- 3 - - -	14	16	1	6
- 3½ - - -	16	18	1	10
- 4 - - -	18	20	1	14

Ein Mehreres als die hier bestimmten Sätze an Trinkgeld oder Freihaltung in der Zehrung zu verlangen, ist den Postillonen bei strenger Ahndung und im Wiederholungs-Falle bei Verlust ihres Dienstes verboten.

Bespannung.

a) Leichte Korb- oder Stuhlwagen, leichte halb bedeckte Kaleschen und andere leichte, nicht geschlossene Reisewagen mit 3 bis 4 Personen ohne Koffer, oder mit 3 Personen und einem kleinen Koffer bis 65 Pfd. an Gewicht, oder mit 2 Personen und einem gröfseren Koffer bis 125 Pfd. an Gewicht, sollen (wenn der Postillon seinen Sitz auf dem Wagen nehmen kann) mit 2 Pferden befördert werden;

b) Reisewagen mit Vorder- und Hinter-Verdeck und vorn und hinten in Federn hängend, mit 2 bis 3 Personen und einem Koffer oder einer Vache, oder mit 2 Personen

und 2 Koffern besetzt, sollen mit 3 Pferden, hingegen mit 3 bis 4 Personen und 2 Koffern und einer Vache, imgleichen mit 5 Personen und einem Koffer oder einer Vache besetzt, mit 4 Pferden befördert werden;

c) geschlossene Reisewagen (***Berlines***, schwere ***Batardes***, ***Coupées***, ***Voutées***) mit 3 Personen ohne Koffer oder Vache und nur mit einem oder 2 kleinen Mantelsäcken bepackt, deren Gesammt-Gewicht jedoch nicht 50 Pfd. übersteigen darf, sollen mit 3 Pferden, mit der nämlichen Personenzahl aber und mit einem Koffer und einer Vache, so wie mit 4 Personen und einem Koffer, mit 4 Pferden befördert werden;

d) ähnliche Reisewagen mit 5 bis 6 Personen und einem Koffer oder einer Vache sollen mit 6 Pferden bespannt werden;

e) Kinder unter 8 Jahren werden gar nicht, 2 bis 3 Kinder von 8 bis 14 Jahren für eine Person gerechnet, und wenn sie über 14 Jahr alt sind, den Erwachsenen gleich geachtet.

Die am Wagen angebrachten Magazine, imgleichen die sogenannten Vachen, kommen, wenn sie mit Sachen angefüllt sind, gleich den Koffern in Anschlag. Mantelsäcke unter 40 Pfd. kommen nicht in Anschlag. Wiegen sie schwerer, so werden deren 2 für einen Koffer, 1 Koffer von 100 bis 125 Pfd. aber für eine Person gerechnet.

Die Reisenden sind mit eben so viel Pferden wieder fortzuschaffen, als sie angekommen sind, dafern nicht eine Veränderung der Ladung statt gefunden hat.

Giebt der Postmeister zur Erleichterung seiner Pferde, wie ihm, ohne Anspruch auf ein mehreres Postgeld zu machen, frei steht, eine stärkere Bespannung, so ist solches auf dem Extrapost-Zettel genau anzumerken.

Die Postbedienten sind schuldig, die Wagen der Reisenden vor der Abfahrt auf der Station genau zu untersuchen

und die etwa bemerkten Schadhaftigkeiten daran dem Reisenden sofort anzuzeigen.

Zerbricht unterweges etwas am Wagen, so hat der Postillon hilfreiche Hand zu leisten, und dafür zu sorgen, dafs der Reisende nicht ohne Noth aufgehalten und, wenn der Unfall auf der Strafse begegnet ist, der Wagen des Reisenden wenigstens bis zum nächsten Orte geschafft, oder Hilfe von dort herbeigeholt werde.

Entsteht durch einen solchen Zufall ein Aufenthalt über 3 Stunden, und hat der Postillon den Unfall nicht selbst veranlafst, so hat der Reisende, in sofern er nicht die Pferde zurückzuschicken vorzieht, von und mit der vierten Stunde dem Postmeister für das lange Entbehren seiner Pferde das halbe Postgeld zu bezahlen, und der vorliegende Postmeister solches noch vor der Weiterbeförderung zu erheben. Länger als 6 Stunden aber sollen die Pferde niemals aufgehalten werden.

Auf den Haupt-Coursen, namentlich von Dresden nach Leipzig, Hof, Peterswalde, Breslau und Berlin, imgleichen von Leipzig nach Hof, Breslau und Dresden, auf welchen stets ein Zug von 4 Pferden angeschirrt in Bereitschaft stehen soll, sind die ankommenden Extraposten, dafern sie nicht über 4 Pferde brauchen, binnen einer Viertelstunde, und die Couriere binnen 10 Minuten, auf Seiten-Coursen aber erstere spätestens binnen einer halben Stunde, und letztere binnen einer Viertelstunde, weiter zu befördern. Sind die Pferde voraus bestellt, so soll keine Extrapost, ohne Unterschied der Routen, länger als die zum Vorspannen erforderliche Zeit, und höchstens 10 Minuten, aufgehalten werden. Zum Einspannen sollen stets 2 Personen Hand anlegen.

Auf Kunst-Strafsen oder sonst ebenen und festen Wegen soll die Meile mit Courieren in 3 Viertelstunden und mit Extraposten längstens in einer Stunde zurückgelegt werden. Reitende Couriere müssen, ohne Unterschied des Weges,

auf jede Meile längstens innerhalb 3 Viertelstunden befördert werden.

Für langsamere Beförderung sollen die Posthalter oder Postillone, wenn deshalb keine triftige Entschuldigung von ihnen angeführt werden kann, angemessen bestraft werden.

Ohne Erlaubnifs des Reisenden darf kein Postillon, wenn er den Sitz auf dem Wagen hat, Taback rauchen.

Den Posthaltern sowohl als den Postillonen ist streng untersagt, ohne Einwilligung der Reisenden fremde Personen aufsitzen zu lassen, oder den Wagen mit fremdem Gepäck oder Brief-Felleisen etc. zu beschweren.

Der Sattel darf ohne Erlaubnifs des Reisenden dem Wagen nicht aufgepackt werden.

Bei Stations-Entfernungen unter 3 Meilen darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterweges nicht anhalten und einkehren. Nur bei Stationen von 3 Meilen und darüber ist gestattet, einmal, jedoch nicht länger als eine Viertelstunde, anzuhalten. Während des Aufenthalts darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen, und ist ihm streng verboten, zur Zehrung für sich oder zur Fütterung der Pferde etwas zu verlangen. Der Reisende selbst kann sich unterweges an einem Orte bis zu einer Stunde, ohne Entrichtung eines höheren Postgeldes, verweilen. Dauert sein Aufenthalt länger, so ist der Postillon zwar auch in diesem Falle, jedoch längstens nur 3 Stunden, zu warten verbunden, der Reisende hingegen verpflichtet, mit Ablauf der ersten Stunde und bis 3 Stunden die Hälfte des gesetzlichen Stations- und Trinkgeldes als Wartegeld auf der nächsten Station für Rechnung der hinterliegenden zu bezahlen.

Der Reisende darf den Postillon nicht nöthigen, von der Poststrafse abzuweichen und ihn auf einem andern Wege auf die nächste Station zu bringen. Wer von der Poststrafse abweichen will, hat sich darüber vor der Abfahrt mit dem Postmeitser einzuverstehen und die Gebühr zu bezahlen.

Wenn Jemand aus einem Stations-Orte nach einem andern, wo keine Station ist, reisen will, so ist der Postmeister schuldig, ihn dahin zu bringen, wenn die Entfernung nicht über 4 Meilen beträgt und keine benachbarte Post-Station innerhalb einer halben Meile seitwärts gelassen wird.

Kein Posthalter darf eine Extrapost über die andere Station hinausfahren lassen. Wenn indessen ein Reisender nach einem höchstens eine halbe Meile über die nächste Station hinausliegenden Orte befördert seyn will, so ist solches zwar gestattet, jedoch bei der Durchfahrt dem betreffenden Postmeister zu melden.

Reisende, die mit den nämlichen Pferden, welche sie nach einem Orte gebracht haben, innerhalb 3 Stunden nach der Ankunft zurückreisen wollen, haben solches auf der Station, wo sie abreisen, anzuzeigen, und für die Zurückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes zu bezahlen. Halten sie sich länger als 3 Stunden auf, so mufs, wenn sich keine Post-Station am Orte befindet, für die Rückreise das volle Post- und Trinkgeld entrichtet werden; ist aber eine Station daselbst vorhanden, so gebührt dieser die Zurückbeförderung.

Diejenige Extrapost, die zuerst vor dem Posthause ankommt, ist auch vor der später ankommenden abzufertigen, es müfste denn die letztere die Pferde im voraus bestellt haben, oder der Reisende als Courier befördert werden, wo er ohne Unterschied allen Extraposten vorgeht.

Wenn eine Extrapost die andere unterweges einholt, so kann der Postillon nicht verhindert werden, der eingeholten, auf gegebenes Zeichen mit dem Posthorne, vorbei zu fahren.

Das Wechseln der Pferde bei sich begegnenden Extraposten darf nur mit Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen, und es erhält in diesem Falle der Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt, das gesetzmäfsige Trinkgeld.

Reitende Couriere sollen einen Postillon zum Führer neh-

men und diesem nicht vorreiten. Der Courier darf sich seines eigenen Sattels, aber nicht seines eigenen Zaumes bedienen. Wenn er vorschriftswidrig dem Postillon vorreitet und vor demselben auf der Station ankommt, wird er nicht eher weiter befördert, bis jener eingetroffen ist und den Zustand des Courier-Pferdes untersucht hat. Ist dieses durch Uebertreibung oder sonst beschädigt, so kann die Weiterbeförderung nur erst nach vollständiger, in sofern es nöthig, durch gerichtliche Würdigung bestimmte Ersatzleistung erfolgen.

Das Felleisen, das auf das Pferd des Couriers oder des Postillons, nach des Ersteren Gutbefinden, aufgebunden wird, darf nicht über 30 Pfd. schwer seyn.

Der Postillon mufs den Reisenden unweigerlich in das Haus oder den Gasthof fahren, wohin es derselbe verlangt.

Auf allen Stationen ist ein eigenes vom Ober-Post-Amte autorisirtes Buch zur Eintragung der etwa anzubringenden Beschwerden vorhanden. Die Reisenden werden eingeladen, in dieses Postbuch, welches ihnen unweigerlich vorzulegen ist, mit Beifügung ihres Namens, Standes und Wohnorts, ihre Beschwerden über die Beförderungs-Art und das Betragen der Posthalter und Postillone, jedoch der strengen Wahrheit gemäfs, einzutragen.

Aufserdem bleibt den Reisenden unbenommen, ihre Beschwerden sowohl bei dem Ober-Post-Amte in Leipzig, als dem Königlichen Geheimen Finanz-Collegio unmittelbar, als auch bei den Kreis- und Bezirks-Amts-Hauptleuten, so wie an Orten, wo das Postfuhrwesen durch einen besonderen Posthalter besorgt wird, bei dem Post-Amte des Orts anzubringen.

Das Grofsherzogthum *Sachsen-Weimar-Eisenach*

ist von Königlich und Herzoglich Sächsischen, Königlich Preufsischen und Kurfürstlich Hessischen Ländern umgeben, und wird in die Fürstenthümer Weimar und Eisenach getheilt.

Die Fahr- und Reitposten sind nach einem Vertrage von 1806 an den Fürsten von Thurn und Taxis als Erbmann-Thronlehn übergegangen.

A. Eilposten.

1) Die über *Weimar* und *Eisenach* transitirende Schnellpost zwischen *Berlin* (Leipzig) und *Frankfurt a. M.* (s. Preufsen).
2) Zwischen *Weimar* und *Altenburg*, über Jena und Gera, 11½ M. Ein Platz 3 Rthlr. 20 gGr.; 30 Pfd. Gepäck frei.
3) Zwischen *Eisenach* und *Coburg*, über Witzelrode, Schwallungen und Meiningen, 14 M. Ein Platz 4 Rthlr. 6 gGr; 40 Pfd. Gepäck frei. Anschlufs an den Nürnberger Eilwagen.
4) Zwischen *Eisenach* und *Cassel*, über Netra, Bischhausen und Helsa, 10 M. Ein Platz 3 Rthlr. 3 gGr.; 40 Pfd. Gepäck frei.

Aufser dem angegebenen Personengelde ist weder an die Conducteure, noch an die Postillone etwas zu zahlen.

B. Ordinaire Fahrposten.

Das Personengeld auf den Fahrposten beträgt im Allgemeinen pr. Meile 6 gGr., wofür man 40 Pfd. Gepäck frei hat. — Auf der Fahrpost zwischen *Eisenach* und *Cassel* zahlt man

pr. Meile mit 50 Pfd. freiem Gepäck 7 gGr.; zwischen *Jena* und *Schleitz* pr. Meile 5 gGr. mit 40 Pfd. Gepäck.

Passagiere, welche in einem Zwischen-Orte einsteigen wollen, und bei dem rückwärts liegenden Post-Amte ihren Platz bestellen, haben des späteren Einsetzens ungeachtet das Postgeld auf die volle Entfernung zu bezahlen.

Kinder von 4 bis 12 Jahren zahlen die Hälfte des taxmäfsigen Passagier-Geldes, haben aber auch nur resp. 20 und 25 Pfd. frei.

An Postillon-Trinkgeld zahlt man für die Station bis zu 2 Meilen 2 gGr., bei stärkeren Stationen für jede Meile 1 gGr.

Der Wagenmeister erhält auf Stationen, wo das Gepäck des Reisenden von ihm ab- und auf einen andern Wagen geladen wird, 2 gGr. Packgeld.

Für die Abholung des Gepäckes ist derselbe ebenfalls ein mit der diesfälligen Bemühung in Verhältnifs stehendes Trinkgeld zu verlangen berechtigt.

Die Koffer dürfen das Gewicht von 150 Pfd. nicht übersteigen.

Kinder unter 4 Jahren und gebrechliche Personen werden auf den Postwagen nicht aufgenommen.

Die Reisenden erhalten bei der Einschreibung einen Schein mit Bemerkung des gezahlten Postgeldes, der Ueberfracht-Kosten, des Platzes und der Abgangs-Zeit der Post. Sie müssen sich pünktlich einfinden und unterweges der Einladung des Schirrmeisters zum Wiedereinsetzen Folge leisten, da der Postwagen sonst, ohne länger zu warten, abfährt. — Auf Sachen, welche die Reisenden zur Bequemlichkeit mit sich führen und die der Post nicht zur Verwahrung als Fracht übergeben werden, müssen sie selbst Acht haben, da die Post nicht dafür haftet. — Kein Reisender kann sich anderswo einsetzen oder aussteigen, als vor dem Posthause; dagegen sind die Passagiere sowohl bei dem Eintreffen auf der Station, als bei den Zwischen-Stationen, wo der Schirrmeister

etwas abzugeben oder zu empfangen hat, auszusteigen verbunden.

Die mit dem Postwagen weiterher eintreffenden Reisenden geniefsen den Vorzug vor denen, die sich vor Ankunft der eintreffenden Wagen gemeldet haben, sofern Erstere sich sogleich bei ihrer Ankunft weiter einschreiben lassen und das Postgeld bezahlen. Wenn aber von mehreren Coursen Reisende zugleich eintreffen und auf der nämlichen Route weiter wollen, so soll immer derjenige, welcher am weitesten hergekommen ist, den Vorzug behalten.

Es kann Niemand genöthigt werden, auf einem unbequemen oder unbedeckten Beiwagen mitzufahren. In diesem Falle kann der schon eingeschriebene Reisende das bezahlte Postgeld zurückverlangen.

Auf jeder Station ist ein anständiges, im Winter geheiztes Zimmer bereit, worin die Reisenden während der Abfertigung der Post verweilen können.

C. Extrapost-Anstalten.

Die Befugnifs zu Pferde-Ablösungen steht allein den zum Dienste verpflichteten Posthaltern zu. Dieselben müssen dagegen die vertragmäfsig festgestellte Anzahl brauchbarer Pferde unterhalten und den Reisenden auf Verlangen anständige Chaisen zum Gebrauch stellen.

In einem Stations-Orte nicht wohnhafte Reisende, welche

a) mit der ordinairen Post ankommen, dürfen nur dann mit einer Lohnfuhre weiter reisen, wenn nach ihrem nächsten Bestimmungs-Orte entweder gar keine ordinaire Post, oder wenigstens nicht sogleich nach der gewöhnlichen Umspann-Zeit abgeht, oder sie sich 48 Stunden im Orte aufgehalten haben. Kommen dergleichen Reisende

b) mit Extrapost an, so müssen sie auch wieder mit Extrapost weiter reisen, sofern sie nicht die ordinaire Post

wählen oder sie sich wenigstens 48 Stunden im Orte aufgehalten haben.

Dasselbe findet bei denjenigen Reisenden statt, welche ihren eigenen Wagen bei sich führen, auf welche Art sie auch angekommen seyn mögen. — Wer aber mit Lohnpferden und einem Lohnwagen ankommt, und nicht blofs Pferde, sondern auch Wagen wechseln will, dem ist dieses auf jeder Station unbeschränkt gestattet. — Ein auf eine ganze Reise gemietheter Wagen wird einem eigenen gleich geachtet. — Mit eigenen Pferden weiter zu reisen, steht Jedermann an jedem Orte frei.

Die Abfertigung der Extraposten mufs auf den Haupt-Strafsen und, wenn nicht mehr als 6 Pferde gebraucht werden, binnen einer Viertelstunde, die der Couriere innerhalb 10 Minuten erfolgen; auf Neben-Strafsen ist resp. eine halbe und eine Viertelstunde bewilligt.

Werden mehr als 6 Pferde verlangt, so darf die Umspannung auf den Haupt-Strafsen doch nur höchstens eine Stunde währen.

Sind aber die Pferde voraus bestellt, so müssen die Extraposten unter allen Umständen binnen 20 Minuten weiter befördert werden.

Für die Ausfertigung eines Laufzettels zur Bestellung der Pferde, welcher das Bedürfnifs an Pferden, Wagen etc. sehr bestimmt aussprechen mufs, erhält das absendende Post-Amt eine Vergütung von 8 gGr.

Der zuerst auf der Station angekommene Reisende wird vor dem später eintreffenden abgefertigt, wenn dieser nicht etwa die Pferde voraus bestellt hat, oder jener sich nicht vielleicht absichtlich länger aufhalten will.

Dieselbe Ordnung wird auch bei dem Fahren unterweges beobachtet, wenn die voraus fahrende Extrapost nicht etwa durch einen Zufall aufgehalten wird. Auf die Couriere,

welche vorzugsweise schnell zu befördern sind, findet dieses jedoch keine Anwendung.

Tarif.

Für 1 Extrapost-Pferd pr. Meile	9 gGr.
- 1 Courier-Pferd pr. Meile	13 -
Wagengeld	
für eine unbedeckte Kalesche pr. Meile	4 -
- eine bedeckte, in Federn hängende Kalesche oder Kutsche pr. Meile	6 -
Dem Wagenmeister,	
wenn der Reisende schmieren läfst	4 -
führt der Reisende die Wagenschmier aber mit sich	2 -
Postillon-Trinkgeld	
bei 2-3 Pferden pr. Meile	4 -
- 4 - pr. Meile	6 -
- 6 - pr. Meile beiden Postillonen	10 -

Fünf Pferde sind nicht üblich.

Mit dem Extrapost-Gelde zugleich werden die Wege-, Brücken- und Pflastergelder vor der Abfahrt erhoben. Das Postillon-Trinkgeld hingegen wird erst bei der Ankunft auf der nächsten Station entrichtet. Ein Postillon, welcher mehr, als der Tarif vorschreibt, fordern sollte, wird mit dem Vierfachen des zu viel Verlangten bestraft und im Wiederholungs-Falle des Dienstes entlassen.

Die sämmtlichen Gebühren werden übrigens nach dem 20 Gulden-Fufse entrichtet.

Bespannung.

Leichte Kaleschen mit einem Hinter-Verdeck, wenn sie 3 oder weniger Personen mit einem kleinen Koffer, desgleichen leichte Reisewagen mit einer oder 2 Personen und kleinem Koffer, auch leichte Korb- oder Stuhlwagen, wenn diese

3-4 Personen ohne Gepäck enthalten, sollen (vorausgesetzt, dafs der Postillon seinen Sitz auf dem Wagen nehmen kann) auf guten Wegen mit 2 Pferden befördert werden.

In allen übrigen Fällen, wo mehr als 2 Pferde genommen werden müssen, dient folgende Tabelle zur Richtschnur:

A. Reisewagen mit Vorder- und Hinter-Verdeck und leichte *Batards*.

Der Reisenden		Pferdezahl	
Zahl.	Gepäck.	auf chaussirtem Wege.	auf unchaussirtem Wege.
3	mit 1 Koffer od. Vache	3	3
	- 2 Koffern od. Vaches	3	4
4	- 1 Koffer od. Vache	3	4
	- 2 Koffern od. Vaches	4	4
5	- 1 Koffer od. Vache	4	4

B. Geschlossene Reisewagen, *Berlines*, schwere *Batards*, *Coupées*, *Voutées*.

Der Reisenden		Pferdezahl	
Zahl.	Gepäck.	auf chaussirtem Wege.	auf unchaussirtem Wege.
3 und weniger	ohne Koffer oder Vache	3	3
	mit Koffer oder Vache	3	4
4	ohne Koffer oder Vache	3	4
	mit Koffer oder Vache	4	4
5-6	mit Koffer oder Vache	6	6

Wenn der gröfste Theil des Weges nicht chaussirt ist, gilt er als nicht chaussirt. — Bei geebneter Schneebahn und im Sommer bei trockener Witterung werden alle Wege den chaussirten gleich geachtet.

Gefüllte Magazine und Vaches kommen gleich den Koffern in Anschlag; 2 gefüllte Mantelsäcke gelten für einen Koffer. Ein Kind unter 8 Jahren wird gar nicht, 2 Kinder, von denen keines über 12 Jahre alt ist, werden für Eine Person gerechnet.

Kein Posthalter darf dem Reisenden Pferde über die reglementsmäfsige Bestimmung aufdringen; eben so wenig darf ein Reisender sich gefallen lassen, dafs weniger als die ihm zugebilligte Anzahl Pferde vorgelegt werde. Geschieht dieses dennoch, so darf er nur die Hälfte der Taxe für selbige entrichten.

Die Extraposten müssen auf guten und ebenen Wegen die Meile längstens in einer Stunde, auf bergigten, schlechten, sandigen und verdorbenen Wegen in 1½ Stunden zurücklegen.

Kein Postillon darf unterweges ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden anhalten; nur auf Stations-Entfernungen über 3 Meilen ist es ihm erlaubt, die Pferde einmal, jedoch nicht über eine Viertelstunde, verschnaufen zu lassen.

Der durch den Reisenden selbst unterweges veranlafste Aufenthalt darf nicht über eine halbe Stunde währen; für die längere Dauer, die jedoch nie über 3 Stunden ausgedehnt werden darf, zahlt der Reisende die Hälfte des tarifmäfsigen Post- und Trinkgeldes als Wartegeld.

Das Wechseln mit Pferden entgegenkommender Posten ist nur mit Genehmigung der Reisenden gestattet.

Reisende, welche mit denselben Pferden wieder zurückreisen wollen, zahlen für die Rückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes. — Halten sie sich jedoch länger als 3 Stunden an dem Bestimmungs-Orte auf, so mufs, wenn sich keine Post-Anstalt daselbst befindet, für die Rückreise das volle

Post- und Trinkgeld erlegt werden; entgegengesetzten Falls aber die Rückreise mit den Pferden der Station, wo sich die Reisenden befinden, geschehen.

Es steht den Reisenden, welche keine Pferde vorausbestellt haben, gänzlich frei, sich auf der Station so lange aufzuhalten, als sie wollen, auch das Haus zu bestimmen, von welchem sie abfahren, und wohin sie gebracht seyn wollen. Die Postillone müssen die Reisenden daher bei der Ankunft auf der Station um das Absteigequartier befragen und sich in dieser Beziehung unweigerlich in deren Willen fügen.

Der Postillon ist nicht schuldig, mit den angeschirrten Pferden länger als höchstens eine Stunde auf die Abfahrt des Reisenden zu warten, vielmehr bei einem längeren Zögern wieder auszuspannen befugt. — Der Reisende mufs für das Warten, er mag sich der Pferde späterhin bedienen oder nicht, die Hälfte des Post- und Trinkgeldes als Entschädigung zahlen.

Das Hinausfahren über die zunächst belegene Station ist durchaus untersagt. Dagegen sind die Post-Stallmeister und Posthalter verbunden, unverdächtige Reisende auch nach seitwärts von der Poststrafse liegenden Orten, wenn die Entfernung dahin nicht über 4 Meilen beträgt, so wie auch nach solchen Orten, die zwar an der Poststrafse, aber noch vor der nächsten Station liegen, gegen Entrichtung des nach der Entfernung zu bestimmenden tarifmäfsigen Postgeldes, zu befördern.

Vorausbestellte Pferde werden nur 6 Stunden bereit gehalten; nach Verlauf dieser Zeit kann man auf die mit der Bestellung verbundene Beschleunigung keinen weiteren Anspruch machen.

Reisende, welche die vorausbestellten Pferde im Orte der Abfahrt über eine Stunde warten lassen, müssen für jede folgende Stunde bis zum Ablauf der festgesetzten Wartezeit eine halbe Meile mehr, als die Entfernung der zurückzulegen-

den Station beträgt, an Postgeld sowohl als an Trinkgeld, bezahlen. Der Reisende ist dagegen seinerseits berechtigt, dem Postmeister, welcher ihn im Orte der Abfahrt über die Bestellzeit warten läfst, für jede verflossene Stunde den Betrag des Postgeldes für eine halbe Meile abzuziehen.

Wenn der Reisende die bestellten Pferde gar nicht gebrauchen will, und hiervon die Posthalter noch vor der Anspannungszeit benachrichtigt, so ist nur der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes, bei schon eingetretener Anspannungszeit jedoch der halbe Betrag von beidem als Entschädigung zu erlegen.

Sollte jedoch der Reisende seine Abreise um einige Stunden, oder längstens bis zum folgenden Tage, blofs verschieben, und hiervon eine Stunde vor der anfänglich bestimmten Abfahrzeit dem Posthalter Nachricht geben, so kann Letzterer auf Schadloshaltung keinen Anspruch machen.

Die Führung der Pferde darf der Postillon keinem Fremden anvertrauen, und mufs derselbe bei einer Bespannung von mehr als 2 Pferden vom Sattel fahren.

In Ansehung der reitenden Couriere gelten im Allgemeinen die für das Grofsherzogthum Hessen angegebenen Bestimmungen. Nur tritt eine besondere Erhöhung der Courier-Taxe nicht ein.

Mit Beschwerden über schlechte Bedienung u. s. w. dürfen die Reisenden sich zunächst an das Post-Commissariat in Eisenach oder an die Fürstl. Thurn und Taxissche General-Post-Direction in Frankfurt am Main wenden.

Uebrige *Sächsische* Herzogthümer.

In den übrigen Herzogl. *Sächsischen* Ländern gelten in Ansehung der Eil- und ordinairen Fahr-Posten die für die Fürstlich Thurn und Taxisschen Posten in andern Staaten, als: Hessen, Nassau u. s. w., gegebenen Bestimmungen. Nur Hinsichts des *Extrapost-Tarifs* finden einige Abweichungen statt:

Sachsen-Altenburg
wie Weimar.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Im Herzogthume *Gotha* *) wie in *Weimar*.

Im Herzogthume *Coburg*:

1 Courier- und Estaffetten-Pferd pr. Meile . .	52½	Xr. Rh.
1 Extrapost-Pferd pr. Meile	37½	-
1 bedeckter Wagen pr. Meile	30	-
1 offener - pr. Meile	20	-
Postillon-Trinkgeld pr. Meile		
für 2 Pferde	20	-
- 3 -	25	-
- 4 -	30	-
- 6 - beiden Postillonen	50	-
Schmiergeld pr. Station	12	-

Reisende, welche mit 2 Pferden vom Sattel gefahren werden wollen, zahlen pr. Pferd und Meile 7½ Xr. mehr.

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Für 1 Courier- oder Estaffetten Pferd pr. Meile	52½ Xr. od.	13 Gr. C. M.	*)
Für 1 Extrapost-Pferd pr. Meile	37½ - -	9 - - -	

Uebrigens wie Coburg.

*) Zur Zeit wegen hoher Getreidepreise für 1 Extrapost-Pferd 10 gGr.; 1 Courier-Pferd 15 gGr. pr. Meile.

*) Gegenwärtig wie vorstehend 1 Fl. od. 15 gGr. und 45 Xr. od. 10 gGr.

Das Fürstenthum *Schwarzburg*

besteht aus zwei von einander getrennten Theilen, der oberen Grafschaft im Süden zwischen Preufsischen und Herzoglich Sächsischen Ländern, und der unteren, meistens von Preufsischen Ländern umgebenen Grafschaft.

Die Regierung ist unter die Fürstlichen Linien Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt getheilt.

Die Post-Aemter in *Sondershausen* und *Frankenhausen* stehen unter Preufsischer Verwaltung. Die Bestimmungen für den Extrapostdienst hängen jedoch von der Landes-Regierung ab. Gegenwärtig gilt folgender

Tarif.

1	Courier- oder Estaffetten-Pferd pr. Meile	15 Sgr.
1	Extrapost-Pferd pr. Meile	10 -
1	verdeckter Wagen pr. Station	15 -
1	offener Wagen pr. Station	10 -
	Postillon-Trinkgeld pr. Meile	5 -
	Bestellgeld pr. Meile	2½ -
	Schmiergeld (wenn der Reisende einen eigenen Wagen hat)	2½ -

In dem zu *Rudolstadt* gehörigen Theile der oberen Grafschaft *Schwarzburg* sind die Posten an den Fürsten von Thurn und Taxis als Erbmann-Thronlehn übergegangen. In Ansehung der Post-Anstalten in Rudolstadt, Ilm und Leutenburg, desgleichen in Arnstadt, kommt der Tarif für *Weimar* in Anwendung.

Die vereinigten Königreiche *Schweden* und *Norwegen*

grenzen gegen Süden an die Ostsee und den Bottnischen Meerbusen, gegen Osten an die Ostsee, den Bottnischen Meerbusen und Rufsland, gegen Westen an den Sund, das Kattegat, die Nordsee und den nördlichen Ocean, gegen Norden an das Eismeer.

Das Postwesen steht unter Verwaltung der General-Post-Direction in Stockholm.

A. Fahrposten. *)

Auf der Tour zwischen *Ystadt* und *Stockholm* ist eine regelmäfsige Fahrpost eingerichtet, auf welcher 3 Personen, und zwar zwei im Innern des Wagens und einer auf dem Bocke, Platz haben. Diese Post fährt nur bei Tage und übernachtet auf der Tour von Stockholm in Nyköping, Linköping, Jönköping, Wexiö und Christianstadt. Sie geht wöchentlich einmal. Das Personengeld beträgt auf dem ersten Platze 16 Schill., auf dem zweiten Platze 12 Schill. pr. Meile, wofür man 35 Pfd. Frei-Gepäck mit sich führen kann.

Eine ähnliche Fahrpost ist auf der Route zwischen *Helsingborg* und *Ystadt* und zwischen *Gothenburg* und *Stockholm* ist eine regelmäfsig wöchentlich 2mal gehende Privat-Diligence zu 8 Personen eingerichtet.

Gewöhnlich und am schnellsten reist man in Schweden mit

B. Extrapost.

Die Schwedische Extrapost-Einrichtung, dort *Sjutsinrättning* genannt, ist von der anderer Staaten ganz verschie-

*) Fahrposten kannte man vor wenigen Jahren in Schweden noch nicht. Die Einrichtung ist noch ganz neu.

den und steht mit dem eigentlichen Postwesen in gar keiner Verbindung. Die General-Post-Direction hat daher auch keine Befassung damit, sie steht vielmehr unter den *Landshöfding* (Civil-General-Gouverneur) jeder einzelnen Provinz.

Die Pferde werden von gewissen, seit uralten Zeiten dazu bestimmten, Bauerhufen gestellt; die Zusammenkunft ist auf dem *Gästgifvaregård* (grofsem Bauerhofe), woselbst der Pferdewechsel stattfindet und für die Aufnahme der Reisenden durch ein Wirthshaus und für das Unterbringen der Pferde durch Ställe gesorgt ist.

Der Wirth eines solchen Hofes hat die Ober-Aufsicht über die Pferde. Von diesen Pferden mufs stets eine für jeden solchen Hof bestimmte Anzahl bereit stehen. Sind diese fort, so wird sogleich für andere gesorgt. Dieses geschieht durch den *Hållkarl*, welcher etwas mehr gilt, wie in Preufsen der Extrapost-Besteller, indem er eine Art von Autorität über die Pferde haltenden Bauern hat und auf Ordnung sehen mufs.

So wie man auf einem solchen Hofe ankommt, mufs man zunächst nach dem *Hållkarl* fragen und von ihm die erforderlichen Pferde fordern. Für seine Bemühungen erhält er zwar gesetzlich nichts; indefs giebt man ihm gewöhnlich 2 bis 4 Schillinge Species Banco Trinkgeld.

Das Stationsgeld für die Pferde wird immer auf dem Reichstage bestimmt. Gegenwärtig zahlt man

1. In *Schweden*:

für 1 Pferd pr. Schwed. Meile = $1\frac{1}{2}$ Deutsch. Meile

auf einer Land-Station	16	Schill. B.
auf einer Stadt-Station .	20—24	- -
in Stockholm	32	- -

2. In *Norwegen*:

für 1 Pferd pr. Norw. Meile = $1\frac{1}{2}$ Deutsch. Meile

a) von einer festen Station in einer Stadt	72	Schill.
b) von einer Stadt	48	-

c) von einer festen Land-Station	36	Schill.
d) von einer Land-Station	24	-
für eine Stuhlkarre mit Geschirr		
ad a und *b*	8	-
ad c und *d*	4	-
für einen Schlitten mit Geschirr		
ad a und *b*	4	-
ad c und *d*	2	-
für einen Sattel mit Trense und Zaum		
ad a und *b*	4	-
ad c und *d*	2	-

Für ein Pferd, welches 2 erwachsene Personen in einem leichten Wagen fortschafft, wird das Postgeld für 1½ Pferd bezahlt.

In *Schweden* findet man auf jedem *Gästgifvaregård* ein Buch, worin jeder Reisende seinen Namen, Charakter, den Ort, woher er kommt und wohin er will, einschreiben mufs, auch kann er darin seine Zufriedenheit oder Beschwerde über die Beförderung anzeigen. Diese Bücher, Tagebücher genannt, werden alle Monate nachgesehen, und die Contravenienten bestraft. Eingangs dieser Bücher finden sich die vorzüglichsten Bestimmungen abgedruckt.

Wenn man mit schweren Wagen reist, so kann eine einzelne Person, wenn sie eine Kärra (eine Art Kariol) hat, mit einem Pferde reisen, sonst aber müssen

2 Personen 2 Pferde,

3 und 4 Personen 3 Pferde nehmen.

Hat man aber ausländische Wagen, die gewöhnlich schwerer gebaut sind, so mufs man wenigstens 3 Pferde nehmen.

Im südlichen *Schweden* thut ein Reisender am besten, wenn er seinen Diener fahren läfst, wozu er die Freiheit hat; nur mufs man dem Bauer einen Platz auf dem Wagen einräumen. Anders ist es im übrigen *Schweden*, wo man wohl thut, den Postillon selbst fahren zu lassen, der seine Pferde kennt und in der Regel sehr schnell fährt.

Nach dem Beschlusse der Reichsstände von 1809 haben die Reisenden das Recht, zu verlangen, dafs die Schwedische Meile in 1¼ Stunde zurückgelegt werde. Gewöhnlich aber fahren die Bauern schneller, und gebrauchen häufig für die Meile weniger als eine Stunde.

Gesetzlich bekommen die Bauern kein Trinkgeld, man giebt ihnen indefs gewöhnlich 2 bis 4 Schillinge Banco pr. Station, womit sie sehr zufrieden sind.

Mit eigenen Pferden zu reisen ist in *Schweden* etwas höchst Seltenes; sogar die Gutsbesitzer gebrauchen die eigenen Pferde nicht, wenn sie nicht ganz kleine Reisen machen wollen.

Um sehr schnell zu reisen, ist es nothwendig, dafs man am Abende vor der Abreise einen Vorboten voraussende, damit dieser auf den Stationen durch einen Bestellzettel die benöthigte Anzahl der Pferde vorausbestelle. Für diesen Vorboten bezahlt man 1 Pferd mehr. Gebraucht man diese Vorsicht nicht, so hat man zu befürchten, dafs man auf einzelnen Stationen oft mehrere Stunden lang aufgehalten wird.

Um sich die Reise ganz besonders zu erleichtern, kauft man sich in der ersten Schwedischen Grenzstadt eine *Kärra*, die man zuweilen für 5 Rthlr. haben kann. Auf diese setzt man den schwersten Koffer und sendet ihn mit dem Vorboten fort. Wiewohl dieser Koffer nun zwar auf jeder Station in die Hände fremder unvereideter Leute kommt, so hat man doch kein Beispiel, dafs aus einem solchen Koffer je etwas entwendet worden wäre.

Hinsichts der Couriere insbesondere ist Folgendes zu bemerken:

Für einen Bauerwagen, welchen der Courier benutzt, wird auf die Station 2 Schill. Banco bezahlt. 2 Pferde kosten pr. Meile 32 Schill. Spec. Banco. Uebrigens finden die Gebräuche wie bei Extraposten statt.

Die Couriere können so schnell fahren, wie sie nur wollen, haben über alle Pferde unbeschränkte Disposition, sind jedoch verantwortlich, wenn eins oder mehrere durch übermäfsige Anstrengung fallen sollten. Sie müssen sich übrigens, um überall schnell fortzukommen, auf jeder Station, wenn es verlangt wird, als Königl. Couriere legitimiren können, und tragen zu dem Ende ein kleines Schild von blauer Emaille mit dem Schwedischen Wappen und goldener Einfassung an einem blauen seidenen Bande um den Hals (von den Bauern Courier-Bricke genannt). Wenn ein Courier über Stralsund durch *Schweden* nach Enxenhagen gehen will, so ist es am besten, wenn er den Weg von Ystadt nach Malmoe einschlägt, von wo aus er, wenn der Wind günstig ist, in 3 Stunden in Enxenhagen seyn kann. Sollte der Wind indefs ungünstig befunden werden, so kann er dann gleich nach Helsingborg reisen.

Für ein Boot von Helsingborg nach Helsinguer wird, ohne Unterschied der Personenzahl, 6 Rthlr. Banco bezahlt. Für ein Boot von Malmoe nach Enxenhagen zahlt man 12 Rthlr. Banco.

Frachtschiffe, die zu bestimmten Zeiten gehen, giebt es an beiden Stellen nicht.

Die Wege in *Schweden* sind im Allgemeinen sehr gut. Die in Schonen haben Aehnlichkeit mit den Preufsischen, welche sandig sind, mit dem Unterschiede, dafs jene sehr eben gehalten und keine Vertiefungen darin geduldet werden. Besser als diese sind die Wege in dem übrigen *Schweden*, und zwar von der Art, als wenn ganz kleine Kieselsteine festgestampft wären. Sie werden sorgfältig unterhalten, ohne dafs es dem Gouvernement etwas kostet. Jeder am Wege oder in der Nähe desselben Wohnende hat seinen gewissen Theil vom Wege, welchen er vollkommen in Ordnung halten mufs, ohne dafs irgendwo Wege- oder Chausseegeld bezahlt werden dürfte.

C. Wasser-Verbindungen.

1) Packetboot zwischen *Gothenburg* und *Kopenhagen* (s. Dänemark).

2) Packetboot zwischen *Christiania* und *Gothenburg*

(Ueberfahrt in 36 Stunden.)

geht jeden Dienstag früh von Christiania und jeden Sonnabend Nachmittag von Gothenburg ab und legt in Friedrichswärn an.

Tarif.

	1. Platz. Spec.	1. Platz. Schill.	2. Platz. Spec.	2. Platz. Schill.
Von Christiania bis Friedrichswärn .	2	80	1	40
- Friedrichswärn bis Gothenburg .	5	—	$2\frac{1}{2}$	—
- - - - - Kopenhagen .	10	—	5	—

Für Kinder von 10 bis 15 Jahren die Hälfte, unter 10 Jahren $\frac{1}{3}$ dieser Taxe. Aufserdem von jedem Passagier 12 Schill. Einschreibegebühr und von jedem Passagier des 1sten Platzes 16 Schill. für die Aufwartung.

Auf dem 1sten Platze hat ein Jeder 64 Pfd., auf dem 2ten 32 Pfd. Effekten frei.

3) Zwischen *Christiansand* und *Bergen.*

(Ueberfahrt in 4-6 Tagen.)

Jährlich 2mal, gegen Ende Juni und Anfang August.

Der Passagier zahlt für den 1sten Platz $10\frac{1}{2}$ Species, für den 2ten $5\frac{1}{4}$ Species.

4) Zwischen *Friedrichswärn* und *Christiansand.*

Von Friedrichswärn jeden Mittwoch früh.

Von Christiansand Freitag Mittags.

17

Tarif. 1ster Platz 4 Spec. 20 Schill. 2ter Platz 2 Spec. 10 Schill. Für Kinder, Einschreiben und Aufwartung und Hinsichts des Freigepäcks wie ad 2.

5) Zwischen *Lübeck* und *Stockholm.*

(Ueberfahrt in 2½-3 Tagen.)

Von Lübeck alle 14 Tage Dienstag Nachmittags.
Von Stockholm alle 14 Tage Dienstag früh.
Das Schiff legt in Ystadt und Wisby an.

Tarif.

	1ste Cajüte. Rthlr. Schwed. Bco.	2te Cajüte. Rthlr. Schwed.	Schill. Bco.
Zwischen Lübeck und Stockholm	60	40	—
- - - Ystadt . .	20	13	16
- Stockholm und Wisby .	20	13	16
- - - - Ystadt .	40	26	32

Es befindet sich eine Restauration am Bord.

6) Zwischen *Ystadt* und *Greifswald* (s. *Preufsen*).

Die *Schweiz*

grenzt gegen Westen an Frankreich, gegen Norden und Osten an Deutschland und gegen Süden an Italien.

Das Postwesen in den Kantonen Basel, Aargau, Zürich, St. Gallen, Graubündten, Luzern, Neufchâtel (Neuenburg) und Waadt ist von dem Finanz-Departement des kleinen Rathes der Kantone abhängig. Jeder Kanton hat seine Post-Direction. In dem Kanton Graubündten sind die Posten an die Herren *Tscharner* und *Comp.* in Chur verpachtet. Auf ähnliche Weise haben die Herren *Fischer* in Bern die Fahr- und Extraposten der Kantone Freyburg, Solothurn, Genf, Bern und Unterwalden in Pacht genommen. In jeder Hauptstadt dieser Kantone ist ein Ober-Post-Amt etablirt. — Die Verwaltung der Posten im Kanton Wallis ist an die Herren *de Rivaz*, *Rietematten* und *de Sepibus* verpachtet; die Post-Direction befindet sich in Sitten (Sion). — Die Posten in den Kantonen Uri und Tessin sind an die Post-Directionen in Luzern und Zürich verpachtet, welche letztere auch die Posten in den Kantonen Thurgau, Glarus, Schwyz und Zug bedient. — Im Kanton Schaffhausen ist die Post-Verwaltung auf ewige Zeiten den drei Familien *v. Mayenberg* übergeben. In Appenzell verwaltet die Post-Direction von St. Gallen den Dienst.

A. Diligencen und Messagerien.

Auf allen Hauptstrafsen der Schweiz sind regelmäfsige Fahr-Posten (*Messageries*) und Courier-Diligencen eingeführt, mit welchen 4 bis 8 Personen reisen können.

Die Wagen sind bequem eingerichtet, gehen Tag und Nacht und schliefsen sich dergestalt an einander an, dafs sie

nicht nur im Innern des Landes, sondern auch mit den Posten der benachbarten Staaten eine ununterbrochene Verbindung darbieten.

Aufser dem im weiter unten folgenden Tarife angesetzten Personengelde entrichtet man an Postillon-Trinkgeld durchschnittlich 2 Xr. = 1 Sous pr. Stunde.

Dem Conducteur etwas zu verabreichen, hängt von dem Willen des Reisenden ab.

Das Postgeld wird in der Regel für die ganze Tour am ersten Abfahrts-Orte bezahlt. Wenn man daher von Basel, St. Gallen u. s. w. bis Genf reisen will, so kann man sich seinen Platz durch die vollständige Vorausbezahlung bis Genf sichern.

Passagier-Tarif

auf den Diligencen und Messagerien.

Von *Basel* nach

Aarau	3 Fr.	$2\frac{1}{2}$ Btz.
Bern	10 -	2 -
La Chaux de fond	10 -	2 -
Frankfurt a. M.	28 Fl.	18 Xr.
Freyburg	5 -	45 -
Karlsruhe	25 Fr.	2 C.
Luzern	8 Fr.	2 Btz.
Olten	4 -	2 -
Von Olten bis		
Aarau	1 -	$2\frac{1}{2}$ -
Bern	6 -	$2\frac{1}{2}$ -
Schaffhausen	7 -	$2\frac{1}{2}$ -
Zürich	6 -	$2\frac{1}{2}$ -
Zürich	8 -	1 -

Von *Bellinzona* nach

Chur, im Sommer	15 Fl. 18 Xr. Rwg.
im Winter	18 - 42 - -
Como	14 Lire Mail.
Mailand	20 - -
Zürich	59 - -

Von Bellinzona nach Ariola am Fufse des St. Gotthard zu Wagen. Von da ab kann man nicht fahren; man reitet bis Cassimotto, von wo man wieder bis Altorf und Fluelen zu Wagen weiterkommt; von Fluelen nach Brunnen zu Wasser und von da bis Zürich zu Wagen.

Von *Bern* nach	Lire.	Sous.
Aarau	7	10
Arberg	2	—
Baden	10	10
Basel	10	—
Belfort	14	—
Besançon	25	14
La Chaux de fond	7	10
Freyburg	2	10
St. Gallen	20	—
Genf	14	—
Lausanne	10	—
Luzern	8	—
Morat	3	—
Moudon	8	10
Morges	12	14

Von *Bern* nach	Lire.	Sous.
Neufchâtel	5	—
Paris	68	18
Schaffhausen	13	10
Solothurn	3	—
Sursée	6	—
Strafsburg	30	13
Troyes	47	4
Thun	1	10
Zürich	12	—
Zurzach	10	—

Von *Chur* nach	Fl. Rwg.	Xr. Rwg.
Arona, im Sommer	16	15
- Winter	19	—
Bregenz	5	27
Como über den Splügen und Comer-See		
im Sommer	13	44
im Winter	15	40
Como über den Luganer See im Sommer	17	21
im Winter	20	6
Bellenz über den Bernhardin im Sommer	12	23
im Winter	15	8
St. Gallen	7	—
Lindau	6	10
Lugano, im Sommer	14	52
im Winter	17	37
Mailand über den Splügen im Sommer	16	36
im Winter	18	32
Magadino im Sommer	13	27
im Winter	16	24
Zürich	12	21

Von *Genf* nach	Schw. Fr.	Schw. Bz.
Aubonne	2	7
Basel	26	—
Bern	16	—
Coppet	1	—
Freyburg	12	—
Lausanne	4	—
Moudon	7	5
Morges	3	3
Morat	9	5
Nyon	1	7
Payerne	10	—
Rolle	2	3
Vevay	5	2

Ferner nach	Coupée Fr.	Coupée Bz.	Innerhalb. Fr.	Innerhalb. Bz.
Avignon	38	—	28	7
Besançon	—	—	28	—
Chambery	—	—	8	4
Genua	—	—	63	7
Grenoble	—	—	12	6
Lyon	14	—	11	2
Marseille	42	—	37	7
Toulon	45	5	38	9
Toulouse	70	—	60	2
Turin	—	—	42	—

Von *Lausanne* nach	Schw. Fr.	Schw. Bz.
Aarau	17	5
Baden	20	5
Basel	18	—
Bern	10	—
Besançon	10	9
Domo d'Ossola	29	6
Frankfurt	62	3
Freiburg	28	3
Genf	4	—
Genua	63	7
St. Gallen	30	—
Carlsruhe	45	3
Mailand	45	6
St. Maurice	4	—

Von *Lausanne* nach	Schw. Fr.	Schw. Bz.
Neufchâtel	5	—
Paris	44	5
Pontarlier	6	—
Strafsburg	39	3
Sion	9	4
Turin	42	—
Vevay	12	—
Zürich	22	—

Auf den Routen der Messageries nach Bern, und der Diligencen nach Mailand und Paris erhält der Postillon einen halben Batzen Trinkgeld pr. Lieue, nach Neufchâtel überhaupt 7 Batzen.

Von *Luzern* nach	Fr.	Bz.
Aarburg	5	4
Basel	12	—
Bern	12	6
Zürich	6	—

Von *St. Gallen* nach	Fl. Rwg.	Xr. Rwg.
Altstädten	2	20
Basel	12	24
Bern	14	35
Chur	7	—
Frauenfeld	3	—
Genf	27	—
Lausanne	22	50
Luzern	9	38
Rorschach	—	36
Schaffhausen	4	50
Winterthur	4	6
Werdenberg	4	10
Zürich	5	30

Ferner nach	Fl. Rwg.	Xr. Rwg.
Augsburg	10	28
Bregenz	1	38
Constanz	2	42
Glarus	5	3
Innspruck	9	52
Lindau	2	8
Lichtensteig	2	42
Memmingen	8	2
München	13	—
Nürnberg	18	—

Von *Lichtensteig* nach	Fl. Rwg.	Xr. Rwg.
Utznach	1	—
Rapperschwyl	2	—

Von *Schaffhausen* nach	Fl. Rwg.	Xr. Rwg.
Aarau	4	8
Augsburg	13	31
Basel		
pr. Waldshut	5	30
pr. Aarau	7	34
Baden	2	45
Bahlingen	5	32
Bern	9	18
Constanz	2	28
Frankfurt a. M.	25	4
Freiburg	6	26
Genf	20	18
St. Gallen	5	47
Carlsruhe	13	44
Kehl	8	22
Lausanne	17	32
Luzern		
pr. Aarau	8	15
pr. Zürich	6	12
Möskirch	3	10
Neufchâtel	12	44
Nürnberg	19	22
Neustadt	4	20

Von *Schaffhausen* nach

	Fl. Rwg.	Xr. Rwg.
Rheinheim	2	—
Radolphzell	1	32
Singen	1	4
Stockach	2	—
Stuttgart	9	17
Strafsburg	9	—
Tübingen	7	37
Ulm	7	57
Villingen	2	56
Winterthur	1	40
Zürich	2	45
pr. Winterthur . . .	3	2

Von *Sion* (*Sitten*) nach

	Lire	Cts.
St. Gingoulph .	10 Lire	30 Cts.
Domo d'Ossola	21 -	70 -

Von *St. Gingoulph* nach

	Lire	Cts.
Bouveret	1 Lire	— Cts.
St. Maurice . .	4 -	— -
Martigny	6 -	10 -
Brigg	18 -	— -
Domo d'Ossola .	32 -	— -

Ueber den Simplon sind 20 Batzen Mauthgebühr zu bezahlen. Der Postillon erhält in der Ebene einen halben Btz., im Gebirge einen Btz. Trinkgeld. Im Cabriolet zahlt man nur ¾ dieser Preise.

Von *Zürich* nach

Basel	10 Schw. Fr.
Bern	12 - -
Chur	16 - -
St. Gallen . . .	8 - -
Luzern	5 - -
Schaffhausen . .	4 - -
Bellinzona . . .	59 Lire Mail.

Der Reisende hat auf den Schweizer Diligencen 30 Pfd. Gepäck frei. Für das Mehrgewicht zahlt man nach einer wechselnden Taxe auf etwa 20 Stunden für 30 bis 50 Pfd. 2 Xr. und bei einem 50 Pfd. übersteigenden Gewichte 8 Xr. pr. Pfd.

Kinder unter 7 Jahren entrichten nur die Hälfte der Taxe.

Im Falle Jemand die bestimmte Stunde des Abganges verfehlen sollte, wird weder gewartet noch das Postgeld zurückgezahlt.

Hunde in den Postwagen zu nehmen, ist nicht gestattet, und das Tabackrauchen nur mit Genehmigung der übrigen Reise-Gesellschaft erlaubt.

B. Extrapost-Anstalten

sind eingerichtet in den Kantonen

1) *St. Gallen* auf der Strafse von Chur über St. Gallen nach Constanz. Man zahlt:

für ein Extrapostpferd pr. Post = 2 Meil. 2 Fl. — Xr. Rwg.
- einen ganz gedeckten Wagen pr. Post — - 50 - -
- - halb - - - - — - 30 - -
- - ungedeckten - - - — - 25 - -
Postillon-Trinkgeld . . . . - - — - 45 - -

2) *Graubündten* und *Tessin* über die Bergstrafsen des Splügen und St. Bernhard.

Für ein Extrapostpferd . . . . pr. Post 1 Fl. 36 Xr. Rwg.
- einen halbgedeckten Wagen . - - - — - 36 - -
- - ungedeckten - - - - — - 24 - -
Postillon-Trinkgeld . . . . - - — - 36 - -
Schmiergeld pr. Station . . . . — - 24 - -
wenn der Reisende das Material giebt . . — - 8 - -
Wagenmeister-Gebühr nach Belieben.

3) *Genf* und *Neufchâtel.*

Für ein Extrapostpferd . . . . pr. Post 1 Fr. 50 Cts.
- einen ganz- oder halbgedeckten
Wagen . . . . - - 1 - 50 -
- einen ungedeckten Wagen . . . . . - - — - 50 -
Postillon-Trinkgeld . . . . - - — - 75 -
Schmiergeld pr. Station . . . . 1 - — -
wenn der Reisende das Material giebt . . . . — - 50 -
Wagenmeister-Gebühr in Genf pr. Station . . . — - $37\frac{1}{2}$ -
in Neufchâtel pr. Station — - 25 -

4) *Waadt* und *Wallis.*

Für ein Extrapostpferd . . . . . pr. Post 1 Schw. Gld. 5 Btz.
- einen ganzgedeckten Wagen - - — - - 40 -
- - halb - - - - - - — - - 20 -
- - ungedeckten - - - — - - 5 -
Postillon-Trinkgeld . . . . - - — - - 10 -
Schmiergeld pr. Station . . . . . - - — - - $7\frac{1}{2}$ -
wenn der Reisende das Material giebt — - - 3 -
Wagenmeister-Gebühr beliebig.

In den übrigen Kantonen (die Strafse von Basel bis Schaffhausen ausgenommen, wo man ähnliche Preise, wie die obigen zahlt) befinden sich keine geregelte Pferde-Ablösungen. — Man bedient sich in deren Ermangelung der Miethkutscher, welchen man nach Maafsgabe der Concurrenz für 2 Pferde 12—16 Fl. täglich vergütet.

C. Wasser-Reisen.

1) Auf dem Boden-See mit Dampfschiffen.

a) Von *Bregenz* nach	Fl.	Kr.
Constanz, 5 St.	1	12
Friedrichshafen, 3 St.	—	48
Lindau, 1 St.	—	18
Rorschach, 2 St.	—	36
Sernatingen, 7 St. . . .	1	30
Ueberlingen, 6 St. . . .	1	18
b) Von *Constanz* nach		
Friedrichshafen, 3 St.	—	42
Lindau, 4 St.	1	—
Rorschach, 3 St.	—	48
Sernatingen, 3 St. . . .	—	42
Ueberlingen	—	30

c) Von *Friedrichshafen* nach	Fl.	Kr.
Rorschach, 1½ St. . . .	—	30
zurück	—	33
d) Von *Lindau* nach		
Friedrichshafen, 2 St.	—	36
Rorschach, 2 St. . . .	—	36
Sernatingen, 6 St. . . .	1	18
Ueberlingen, 5 St. . . .	1	6
Für Kinder die Hälfte.		
Jeder Passagier hat 50 Pfd. Gepäck frei.		

2) Auf dem Genfer See (*Lac Leman*) mit Dampfschiffen.

	Bz.
Von Genf nach Copet . .	8
- - - Nyon . . .	16
- - - Rolle . . .	24
- - - Morges . .	28
- - - Ouchy, (Hafen von Lausanne)	40
- Genf nach Vevay . .	52

	Bz.
Von Genf nach Villeneuve	60
- - - Boveret . .	65
- Ouchy nach Morges .	12
- Morges - Rolle . .	14
- Rolle - Nyon . .	12
- Nyon - Genf . .	16

Für den 2ten Platz wird ungefähr die Hälfte bezahlt.

3) Postschiff von *Thun* nach *Neuhaus.*

1ster Platz	1 Livre	— Sous.
2ter -	— -	10 -

4) Auf dem *Lago Maggiore* (Langen-See).

Zwischen Magadino und Sesto Calende, aufser Sonntag, täglich; im Winter wöchentlich 3mal.

Tarif.

Für den ersten Platz

von Sesto Calende nach Arona	— Fl.	30	Xr.
- - - - Belgirate	— -	41	-
- - - - Isole	1 -	—	-
- - - - Intra	1 -	8	-
- - - - Canero	1 -	30	-
- - - - Canobbia	1 -	40	-
- - - - Locarno	2 -	—	-
- - - - Magadino	2 -	—	-

Auf dem zweiten Platze die Hälfte.

Kinder unter 10 Jahren die Hälfte. Jeder Reisende hat 20 Kilogr. Gepäck frei.

Zwischen Sesto und Arona und Magadino und zurück:

für eine Berline	13 Fl.	20	Xr.
- - Kalesche	10 -	—	-
- einen zweirädrigen Wagen	5 -	20	-

Das Königreich *Spanien*

grenzt gegen Osten an Frankreich, von dem es durch die Pyrenäen getrennt ist, gegen Norden an das Biscayische Meer, gegen Westen an das Atlantische Meer mit den Baien von Corunna und Cadiz und an Portugal, gegen Süden an das Atlantische und Mittelländische Meer.

Das Postwesen wird von der Königl. Superintendantur der Posten und Couriere in Madrid verwaltet.

A. Diligencen.

Die Einführung der Diligencen in Spanien gehört der neuern Zeit an. Sie werden nicht für Rechnung des Staates unterhalten, sondern sind, wie in Frankreich, von Privat-Unternehmern etablirt. Die Routen, auf welchen man sie findet, sind in dem weiter unten folgenden Tarife angegeben.

Gewöhnlich werden diese Diligencen durch 8 bis 10 Maulthiere befördert und enthalten mehrentheils 3 Sitzplätze im Coupé, 6 im Innern und 6 in der Rotonde des Wagens. Rücksichtlich der Unsicherheit der Landstrafsen werden die Wagen aufser dem Conducteur mit einer Escorte von 2 bis 3 Bewaffneten begleitet und die Reisen nur am Tage gemacht. Der Gespannwechsel erfolgt rasch, und auf den Stationen, welche zum Frühstücken, Mittagessen und zum Nachtlager bestimmt sind, ist für möglichst gute Aufnahme der Reisenden gesorgt.

Tarif.

Route zwischen	Entfernung. Leguas.	Zeit der Reise.	Preis eines Platzes. Coupé. Real.	Intérieur. Real.	Rotonde. Real.
Barcellona und					
Perpignan	31½	2 T.	320	280	250
Saragossa	54	3 -	460	400	340
Valencia	55½	3 -	380	380	320
Zwischen *Madrid* und					
Aranjuez	7	3 St.	24	20	18
Badajoz	64	4 T.	400	360	320
Bayonne	112	5 -	370	320	270
Burgos	58	3 -	280	250	200
Cadiz	110½	6 -	960	820	680
Guadalaxara	11	6 St.	36	30	26
Ildefonso	13	6 -	48	40	36
Saragossa	56	3 T.	320	280	250
Sevilla	88½	4 -	800	680	560
Toledo	13	6 St.	48	40	36
Valencia	78½	3 T.	460	400	340
Valladolid	36	2 -	180	160	120

Zwischen Madrid und Aranjuez, Ildefonso und Toledo gehen die Diligencen im Sommer täglich, auf den übrigen Routen wöchentlich 2—3mal.

Die Reisenden müssen sich pünktlich zur Abfahrt einfinden. Das Passagiergeld wird vorausbezahlt. An Bagage hat der Reisende 25 Pfd. frei. Diejenigen Reisenden, welche gröſsere Strecken mit der Diligence befördert werden wollen, haben Hinsichts der Plätze den Vorzug. Das Billet zur Reise wird nur nach Vorzeigung des Regierungs-Passes ertheilt. Auf der Route von Madrid nach Valencia erhält jeder Postillon für die Station 1 Kupfer-Real, auf den Routen nach Bayonne und Sevilla 2 Kupfer-Realen. — Den Reisenden ist übrigens empfohlen, nicht mehr baares Geld mit sich zu führen, als sie zur Bestreitung kleiner Ausgaben bedürfen. Den

Transport gröſserer Summen nach dem Ziele der Reise thut man wohl, der Administration gegen eine billige Vergütung anzuvertrauen.

Auf den Routen von Barcellona nach Valencia und von da nach Madrid bestehen auch sogenannte *Mensagerias*, vierrädrige Frachtwagen, auf welchen Reisende billige Beförderung finden. Die Fahrten finden wöchentlich 2mal an bestimmten Tagen statt. Ein Platz von Madrid nach Valencia kostet 120 Realen.

B. Extrapost-Anstalten.

Der Poststraſsen giebt es zweierlei Arten:

1) Die *Postas montadas* sind diejenigen, auf welchen man jederzeit zur Beförderung der Reisenden bereit stehende Postpferde erhalten kann.

2) Die *Postas non montadas* sind solche, wo zwar keine Postpferde zu haben, wo jedoch die Magisträte verpflichtet sind, die von den Reisenden verlangt werdenden Pferde oder Maulthiere gegen Entrichtung der tarifmäſsigen Kosten herbeizuschaffen.

Man zahlt:

für ein Pferd oder Maulthier pr. Legua	5	Real
in Arragonien und Navarra - -	6	-
Postillon-Trinkgeld mindestens pr. Post	2	-

Von Madrid abfahrend entrichtet man das Postgeld für die erste Station doppelt und eben so bei der Abreise aus den Königl. Schlössern, wenn der Hof daselbst residirt.

Man kann in Spanien zwar nach Belieben mit eigenen oder Lohnpferden reisen, muſs dazu jedoch, wenn man auſser Landes reisen will, die Genehmigung des Minister-Staats-Secretairs, Obersten der Post-Administration, haben. Will man nur das Innere des Landes durchreisen, so hat man sich in Madrid an die General-Direktoren und in den Provinzen an die Administratoren des Ortes der Abreise zu wenden.

In Madrid und in den Königl. Schlössern, sobald der Hof sich daselbst befindet, zahlt man für jene Erlaubnifs nach dem Decrete von 1799 40 Realen = 10 Francs, und in den Provinzialstädten 37½ Realen = 9 Fr. 37½ Cent. für jede Person.

Um von Madrid nach den Königl. Schlössern zu reisen, kann man 2- und 4rädrige Post-Chaisen erhalten, welche der Post-Administration gehören. Man bezahlt dafür nach folgendem Tarif:

	Von Madrid nach dem Pardo. Real. d. vel.	Von Madrid nach Aranjuez und dem Escurial. Real. d. vel.	Von Madrid nach San Il defonso. Real. d. vel.
Für ein Gespann von 6 Maulthieren vor dem eigenen Wagen des Reisenden	45	294	616
Desgl. vor einem Postwagen .	45	336	700
Vier Maulthiere	39	196	420
Zwei Maulthiere mit einer 2sitzigen Post-Chaise	32	175	364
Desgl. mit einer bessern Chaise	36	189	392
Desgl., wenn der Reisende einen eigenen Wagen hat . .	26	147	308
Desgl. mit einer 1sitzigen Post-Chaise (*Solitaire*) . .	24	126	266
Desgl. mit einer solchen besserer Gattung	28	140	294
Desgl. vor einem dem Reisenden gehörigen *Solitaire* . .	20	98	210

Anmerk. Der Conducteur und der Postillon erhalten das Trinkgeld auf jedem Relais. Nimmt man nur Vorspann, so erhält der Conducteur 4 Realen und der Postillon 2 Realen; bedient man sich aber der Post-Chaisen oder *Solitaires*, so zahlt man 4 Realen pr. Post.

Auf dieselbe Weise wird man auf der Route von Madrid nach Cadiz und nach den Städten d'Andujar, Cordoba, Ecija, Carmona, Sevilla, Xerez de la Frontera, Puerto de Santa Maria und andern auf dieser Strafse belegenen Orten bedient.

Nach folgenden Erläuterungen wird es leicht seyn, die Kosten für jede beliebige Entfernung zwischen Madrid und Cadiz zu berechnen:

a) Für 3 Maulthiere, eine 4rädrige Post-Chaise mit 2 Personen innerhalb, einem Bedienten hinten auf, und einem Gepäcke, welches 4 Arrobas = 100 Pfund wiegt, zahlt man incl. Postillon-Trinkgeld 24 Realen pr. Legua.

b) Für 2 Maulthiere vor einer 2rädrigen Chaise des Reisenden, mit 2 inneren Plätzen und einem hinten, incl. Postillon-Trinkgeld 11 Realen pr. Legua.

c) Für 3 Maulthiere vor einer 4rädrigen Chaise des Reisenden mit 2 Personen innerhalb und einer hinten besetzt, incl. Postillon-Trinkgeld = 16½ Realen pr. Legua.

d) Für 4 Maulthiere vor einer 4rädrigen, dem Reisenden gehörigen Berline mit 2 inneren Plätzen und einem hinten für den Bedienten, incl. Trinkgeld für 2 Postillone 23 Realen pr. Legua.

Die Europäische *Türkei*

grenzt gegen Norden an Rufsland, Siebenbürgen, Ungarn und Galizien, gegen Westen an Dalmatien, das Adriatische und Mittelländische Meer, gegen Süden an das Mittelländische Meer, die Meerenge von Constantinopel, das Meer von Marmora, die Strafse der Dardanellen und den Archipelagus.

Von einem Postfuhrwesen in der Türkei kann nur in sofern die Rede seyn, als man auf dreien, aus den Oesterreichischen Staaten nach Constantinopel führenden Strafsen:

*) {
a) über Ofen, Hermannstadt, Bukarest, Rusczuck, Chiumla, Kirkilisse, Borgas und Silivria;
b) über Ofen, Semlin, Belgrad, Nizza, Sophia, Philippopoli und Adrianopel;
c) über Temeswar, Alt-Orsowa, Widdin, Oreawa, Kabrova und Adrianopel
}

eine Art von Extrapost-Beförderung findet. Es ist hierbei zu bemerken:

ad a). Von Bukarest bis Kirkilisse findet auf den Stationen Pferdewechsel statt; von Kirkilisse ab müssen Miethpferde bis Constantinopel genommen werden, welche den Weg dahin accordmäfsig in 2—3 Tagen zurücklegen.

In der Wallachei, nämlich von Kinien bis Giurgewo, werden für ein Pferd und eine Stunde 12 Para (9 Kr. C. M) und von Giurgewo bis Kirkilisse für ein Pferd und eine Stunde 20 Para (15½ Kr. C. M.) bezahlt. Von Kirkilisse ab zahlt man, je nachdem man langsamer oder schneller reisen

*) Vid. Anhang. Reiserouten No. 130, 131, 132 und 133.

will, 30—50 Piaster (15 Fl. 37 Xr. — 26 Fl. 2½ Xr. C. M.), bei grofser Eile auch noch mehr.

ad b) und *c*). Von Belgrad an geht der Weg durch dicke Waldungen. Auf den Türkischen Post-Stationen bis Adrianopel müssen stets Pferde zum Wechsel bereit seyn, deren Eigenthümer verbunden sind, die mit einem Passe versehenen Reisenden und Couriere binnen der angezeigten Stunden von einer Station zur andern zu überbringen.

In Adrianopel endigt der Postenlauf mit abwechselnden Pferden; der Weg wird mit Landpferden fortgesetzt, die nicht gewechselt werden. Von Adrianopel bis Constantinopel werden zwei bis drei Nachtlager gehalten, zu Mittag werden die Pferde gefüttert. Couriere, welche schneller reisen wollen, müssen sich rücksichtlich der Bezahlung mit den Pferde-Besitzern zu einigen suchen.

In der Moldau wird an dem Orte, wo man abreist, ein Post-Zettel (*Podoroschna* genannt) gegen Entrichtung des für die ganze Reise oder bis zur Landesgrenze schuldigen Geldbetrages ertheilt, den man nur vorzuzeigen braucht. Bei jedem Pferdewechsel werden wenigstens 4 Pferde angespannt und dafür und für eine Stunde 24 Xr. C. M. bezahlt. Eben so ist es in der Wallachei.

Das Fürstenthum *Waldeck*,

von Kurhessen und Preufsen begrenzt, mit der Grafschaft Pyrmont, zwischen Hannoverschen, Preufsischen und Lippischen Landestheilen, hat Taxissche Posten. Die Zahlungs-Sätze bei den Fahrposten sind wie in Kurhessen.

Extrapost-Tarif.

1 Courier- oder Estafetten-Pferd pr. Meile		
in Arolsen und Corbach	13	gGr.
in Pyrmont	14	-
1 Extrapost-Pferd pr. Meile		
in Arolsen und Corbach	9	-
in Pyrmont	10	-

übrigens wie in Kurhessen.

Das Königreich *Würtemberg*

grenzt gegen Norden an Baiern und Baden, gegen Osten an Baiern, gegen Süden an Baden und den Bodensee und gegen Westen an Baden.

Die Post-Verwaltung ist seit dem 1. Okt. 1819 dem Fürsten von Thurn und Taxis, jedoch unter mancherlei Einschränkungen, als ein Erbmann-Thronlehn verliehen worden. Der Geschäfts- und Wirkungskreis der Fürstlich Thurn und Taxisschen General-Post-Direction als General-Direction der Königl. Würtembergschen Posten erstreckt sich nur auf die mit dem Nutzungs-Rechte und der Leitung der inneren Verwaltung verbundenen Gerechtsame. Dahin gehört auch die Befugnifs, in Ansehung der Beschleunigung der fahrenden Posten und Hinsichts des Extrapost-Dienstes die nöthigen Verfügungen zu erlassen. Eine Abänderung der Post-Course und der Tage der Ankunft und des Abgangs der Posten, desgleichen der Taxen, darf nur unter landesherrlicher Genehmigung geschehen. — In vielen Fällen sind die Post-Angelegenheiten der Entscheidung des Ministerii des Innern unterworfen, welches überhaupt die erste Instanz bildet. Der Ober-Postmeister in Stuttgart ist, der unmittelbaren Wirksamkeit der General-Post-Direction unbeschadet, zunächst Vorgesetzter der Königl. Würtembergschen Post-Beamten.

A. Eilwagen.

1) Zwischen *Stuttgart* und *Frankfurt a. M.*, über Heilbronn und Heidelberg, $25\frac{3}{4}$ M.

2) - *Stuttgart* und *Carlsruhe*, 10 M.

3) - *Stuttgart* und *Tübingen*, 4 M.

4) - *Tübingen* und *Biberach*, $11\frac{1}{2}$ M.

5) Zwischen *Stuttgart* und *Nürnberg*, über Aalen, Ellwangen und Ansbach, 24 M.
6) - *Stuttgart* und *Ulm*, 11 M.
7) - *Ulm* und *Augsburg*, 10 M. etc. nach München.
8) - *Ulm* und *Friedrichshafen*, 14 M. etc., über den Bodensee und Rorschach nach der Schweiz und Italien.

Tarif für einen Platz.

Nach	Von Stuttgart. Fl.	Xr.	Von Ulm. Fl.	Xr.	Nach	Von Stuttgart. Fl.	Xr.	Von Ulm. Fl.	Xr.
Aalen	5	26	3	1	Mainz				
Ansbach	10	36	—	—	pr. Manheim	13	24	19	54
Augsburg . . .	12	4	5	34	Manheim	9	32	16	2
Basel	22	4	13	46	München	16	44	10	14
Biberach					Nürnberg . . .	13	16	10	22
pr. Ehingen	7	34	—	—	Pforzheim . . .	3	18	9	48
pr. Ulm . .	9	16	2	46	Rastadt	7	24	—	—
Bregenz	13	56	8	51	Ravensburg				
Carlsruhe . . .	5	16	11	46	pr. Ulm . .	12	28	5	58
Chur					pr. Ehingen	10	14	—	—
pr. Ehingen	19	27	—	—	Rorschach				
pr. Ulm . .	21	29	14	35	pr. Ulm . .	14	43	8	18
Darmstadt . . .	13	12	—	—	pr. Ehingen	11	57	—	—
Ellwangen . . .	7	2	4	5	St. Gallen				
Erlangen	14	12	—	—	pr. Ulm . .	15	29	8	43
Feuchtwangen .	9	—	—	—	pr. Ehingen	12	27	—	—
Frankfurt a. M.	15	12	21	42	Strafsburg . . .	12	22	18	52
Friedrichshafen					Tübingen . . .	1	54	4	41
pr. Ehingen	11	18	—	—	Ulm	6	30	—	—
pr. Ulm . .	14	4	7	34	Urach	3	18	—	—
Gmünd	3	50	—	—	Weinheim . . .	9	52	—	—
Heidelberg . .	8	32	15	2	Zürich				
Heilbronn . . .	4	12	—	—	pr. Schaff-				
Illingen	2	14	—	—	hausen . .	—	—	11	1
Lindau	12	39	7	59	pr. Rorschach	—	—	14	13

B. Cabriolet-Fourgons (Packwagen).

Auf denselben finden nur 1-2 Personen Beförderung. Sie dienen zum Transport von Päckereien und Geldern.

Preis eines Platzes.

Von Stuttgart bis Aalen	4 Fl.	6 Xr.
- — - Ansbach	8 -	— -
- — - Biberach	5 -	56 -
- — - Ellwangen	5 -	18 -
- — - Feuchtwangen	6 -	48 -
- — - Frankfurt a. M.	10 -	10 -
- — - Friedrichshafen	8 -	45 -
- — - Heidelberg	5 -	43 -
- — - Heilbronn	2 -	48 -
- — - Lindau	10 -	6 -
- — - Manheim	6 -	36 -
- — - Nürnberg	10 -	— -
- — - Ravensburg	7 -	55 -
- — - Ulm	5 -	6 -
- — - Urach	2 -	29 -
- — - Weinheim	6 -	36 -

C. Diligencen.

1) Auf dem *Stuttgart-Nürnberger* Course.
2) - - *Memmingen-Kempter* Course.
3) - - *Ulm-Nürnberger* Course.
4) - - *Stuttgart-Schaffhauser*, *Basler* und *Strafsburger* Course.

Preis eines Platzes.

Von Stuttgart bis Aarau	13 Fl.	14 Xr.
- — - Basel	16 -	40 -
- — - Bern	18 -	24 -

Von Stuttgart	bis	Bischofsheim a. d. Tauber	6	Fl.	46	Xr.
-	—	- Chaux de fonds	23	-	28	-
-	—	- Constanz, pr. Engen ...	10	-	2	-
-	—	- Donaueschingen	9	-	12	-
-	—	- Engen	7	-	36	-
-	—	- Genf	29	-	24	-
-	—	- Hechingen	3	-	1	-
-	—	- Heilbronn	2	-	36	-
-	—	- Lausanne	26	-	38	-
-	—	- Luzern, pr. Aarau	17	-	21	-
-	—	- pr. Zürich	15	-	18	-
-	—	- Neufchâtel	21	-	50	-
-	—	- Oehringen	3	-	51	-
-	—	- Radolphzell	9	-	6	-
-	—	- Schaffhausen	9	-	6	-
-	—	- Siegmaringen	5	-	56	-
-	—	- Tübingen	1	-	46	-
-	—	- Tuttlingen	6	-	21	-
-	—	- Ulm	5	-	6	-
-	—	- Zürich	12	-	8	-
-	—	- Zurzach	11	-	10	-

Regeln.

1) Jeder Reisende zahlt das Passagiergeld bei Bestellung des Platzes voraus. Eine Zurückgabe findet nicht statt.

2) Jeder Reisende hat sowohl auf den Eilwagen als Diligencen an Gepäck, welches nicht in Waaren bestehen darf, 40 Pfd. frei. Jedes Stück Passagiergut, für welches die Post-Anstalt haften soll, mufs mit der Adresse und Werth-Angabe und der Bezeichnung „*Passagier-Gut*" versehen seyn. Ueber kleinere Reise-Bedürfnisse, welche nicht eingeschrieben werden, mufs der Reisende selbst die Aufsicht führen.

3) Auf den Eilwagen und Fourgons hat der Reisende kein Trinkgeld an die Postillone zu zahlen, auf den Dili-

gencen beträgt dasselbe 6 Xr. für die einfache Station (2 Meilen).

4) Das Gepäck mufs wenigstens 2 Stunden vor Abfahrt der Post eingeliefert werden.

5) Dasjenige Passagier-Gepäck, welches wegen Mangel an Raum nicht auf den Eilwagen transportirt werden kann, wird mit dem Packwagen befördert.

6) Kinder unter 2 Jahren werden auf den Eilwagen nicht angenommen.

7) Kinder unter 10 Jahren zahlen nur die Hälfte der Personen-Taxe, dürfen aber auch nur 20 Pfd. Gepäck frei mit sich führen.

8) Wenn von mehreren Reisenden das Gepäck beisammen ist, so wird einem jeden 40 Pfd. freies Gepäck abgerechnet.

9) Wenn der Packer die Sachen eines Reisenden aus dessen Wohnung nach der Post oder zurück bringt, so gebühren demselben dafür 12 Xr.; läfst der Reisende durch einen Andern sein Gepäck von der Post gegen Vorzeigung des Reisescheins abholen, so sind die Packer nur 2 Xr. Ablieferungs-Gebühr zu fordern berechtigt.

10) Grofse Hunde in den Postwagen aufzunehmen, ist durchaus verboten; das Tabackrauchen wird nur im Einverständnisse sämmtlicher Reisenden und aus wohl verschlossenen Pfeifen gestattet.

D. Extrapost-Anstalten.

Die General-Direction der Würtembergschen Posten hat unterm 29. Sept. 1832 eine revidirte Extrapost-Ordnung publicirt, aus welcher folgende Punkte herausgehoben werden:

Die Pferde einer aus dem Stations-Orte abgehenden oder einer durchpassirenden Extrapost müssen binnen einer Viertelstunde nach erfolgter Bestellung eingespannt seyn. Sind die Pferde aber durch schriftliche Requisition voraus bestellt,

in welchem Falle dieselben schon eine Stunde vor der bestimmten Zeit angeschirrt in Bereitschaft stehen müssen, so mufs die Umspannung in 5 Minuten bewerkstelligt werden.

In der Regel werden die Extraposten in der Ordnung auf den Stationen abgefertigt, in der sie angekommen sind. Diejenigen Reisenden aber, welche die Pferde voraus bestellt haben, erhalten den Vorzug. Cabinets-Couriere sind vor *allen* Extrapost-Reisenden zuerst zu befördern.

Verzögert ein Extrapost-Reisender nach erfolgter Einspannung der Pferde die Abreise um eine halbe Stunde, so hat er dem Posthalter

a) bei der Verzögerung von mehr als einer halben bis zu einer ganzen Stunde den vierten Theil des nach der angespannten Pferdezahl auf eine einfache Station (Post = 2 Meilen) berechneten Postgeldes und Postillon-Trinkgeldes,

b) bei der Verzögerung von mehr als einer Stunde die Hälfte des Post- und Trinkgeldes für eine einfache Station

als Wartegeld zu zahlen.

Wer Pferde voraus bestellt und über eine volle Stunde nach der bestimmten Zeit eintrifft, hat dem Posthalter

a) bei der Verspätung von mehr als einer bis zu 1½ Stunden mit dem dritten Theile,

b) bei längerer Verspätung mit der Hälfte des ganzen Post- und Trinkgeldes für eine einfache Station

zu entschädigen.

Der Reisende, welcher die bestellten Pferde wieder absagt, hat die Hälfte des Betrags der bestellten Eztrapost an Post- und Trinkgeld zu entrichten, wenn die Absagung nicht mindestens 2 Stunden vor der Zeit geschieht, auf welche die Bestellung gemacht war.

Tarif.

	Fl.	Xr.
1 Extrapost-Pferd pr. einfache Station (= 2 Meilen)	1 Fl.	30 Xr.
In Stuttgart 15 Xr. mehr, wenn man nicht daselbst wohnhaft ist.		
Für eine Chaise pr. einfache Station	— -	30 -
pr. 1¼*) -	— -	38 -
pr. 1½ -	— -	45 -
pr. 1¾ -	— -	53 -
Postillon-Trinkgeld:		
a) bei 2 Pferden		
auf ½ Station	— -	20 -
- ¾ -	— -	30 -
etc. für jede ¼ Station 10 Xr. mehr.		
b) bei 3 Pferden		
auf ½ Station	— -	25 -
- ¾ -	— -	38 -
- 1 -	— -	50 -
- 1¼ -	1 -	3 -
- 1½ -	1 -	15 -
- 1¾ -	1 -	28 -
- 2 -	1 -	40 -
c) bei 4 Pferden		
auf ½ Station	— -	30 -
- ¾ -	— -	45 -
etc. mit 15 Xr. pr. ¼ Station steigend.		
d) bei 6 Pferden		
auf ½ Station	— -	40 -
für jede ¼ Station mehr 20 Xr.		
Schmiergeld	— -	12 -

Letzteres fällt weg, sobald der Reisende das Schmieren des Wagens nicht verlangt und wenn er sich einer Post-Chaise bedient.

*) 7½ Xr. werden bei der Progression der Taxe überall in 8 Xr. verwandelt.

Bei Entrichtung des Postgeldes kann der Reisende zugleich die auf der vorliegenden Station zu erhebenden Brükken-, Pflaster- etc. Gelder vorausbezahlen, worüber der Posthalter eine Quittung zu ertheilen hat.

B e s p a n n u n g.

Zahl der Personen ohne d. Postillon.	Gattung der Wagen.	Gepäck.	Zahl der Pferde.
1-4	*a*) In Post-Chaisen und halb gedeckten Reisewagen, in *Batards* und *Diables*. wenn sie nicht sehr grofs und schwer gebaut sind.	ohne Koffer	2
3		mit 1 -	2
4		- 1 -	3
4		- 2 -	4
2-3	*b*) In ganz gedeckten geschlossenen Reisewagen und *Berlines*.	mit od. ohne Koffer	3
		auf nicht chaussirtem Wege mit Koffer	4
4		ohne Koffer	3
4		mit -	4
6		- -	6

Die auf dem Vordergestell der Reisewagen angebrachten Magazine, so wie die sogenannten Vachen, wenn sie bepackt sind, werden rücksichtlich der Bespannung als Koffer, 1 einzelnes Kind unter 7 Jahren gar nicht, 2 dergleichen aber als Eine Person in Anschlag gebracht.

Kein Posthalter darf einem durchpassirenden Reisenden eine gröfsere Pferdezahl aufdringen, als die, mit welcher er angekommen ist, es sey denn, dafs der Posthalter sich über eine Abweichung durch eine Genehmigung der Ober-Post-Behörde ausweisen könne.

Bei reglementsmäfsiger Bespannung und guter und mittlerer Wege-Beschaffenheit mufs der Transport der Extrapost auf die Entfernung von

$\frac{1}{2}$ Post in . . . . . . $\frac{5}{6}$ Stunden
$\frac{3}{4}$ - - . . . . $1\frac{1}{4}$ -

1 Post in	. . . . . .	$1\frac{3}{4}$ Stunden	
$1\frac{1}{4}$	-	2	-
$1\frac{1}{2}$	-	$2\frac{1}{2}$	-
$1\frac{3}{4}$	-	3	-
2	-	wegen alsdann unterweges erforderlicher Fütterung in $4\frac{1}{2}$ Stunden geschehen.	

Da, wo besondere Terrain-Verhältnisse eine Abweichung von diesem Zeitmaafse motiviren, mufs der Posthalter sich durch die Genehmigung der General-Post-Direction legitimiren.

Bei 2spännigen Extraposten gebührt dem Postillon in der Regel der Sitz auf dem Bocke; wünscht der Reisende aber, dafs er vom Sattel fahre, so hat der Posthalter das Recht, 15 Xr. pr. Pferd und Station über das tarifmäfsige Postgeld zu erheben.

Reitende Couriere, welchen stets ein Postillon zur Begleitung mitgegeben wird, dessen Pferd sie nur mit 20 Pfd. Gepäck belasten dürfen, haben 30 Xr. pr. Pferd und Station mehr als der gewöhnliche Tarif feststellt, zu entrichten, wogegen ihre Beförderung binnen $1\frac{1}{2}$ Stunden pr. einfache Station bewerkstelligt werden mufs. Das Trinkgeld bleibt unverändert.

Nur Extraposten von stärkerer Bespannung und Cabinets-Couriere dürfen einer früher abgefertigten Extrapost vorbeifahren. Bei Extraposten von gleicher Bespannung ist dieses nicht gestattet, es sey denn, dafs die vorausfahrende durch ungewöhnliche Hindernisse aufgehalten würde.

Reisende, welche mit Extrapost auf einem Stations-Orte angekommen sind, müssen sich daselbst 48 Stunden aufhalten, wenn sie mit andern Miethspferden als von der Posthalterei nach einer andern Station oder einem andern an der Post-Route belegenen 2 oder mehr Stunden entfernten Orte befördert seyn wollen.

Das Wechseln der Pferde bei sich begegnenden Extraposten ohne Genehmigung der Reisenden ist den Postillonen

bei einer Strafe von 1 Fl. 30 Xr. untersagt. Wird es gestattet, so erhält derjenige Postillon das Trinkgeld, welcher die Extrapost auf die Station bringt.

Wünscht ein Extrapost-Reisender mit denselben Pferden, welche ihn nach einer Station gebracht haben, zurückzukehren, so ist ihm dieses für den Fall eines nicht über 2 Stunden währenden Aufenthalts gegen Entrichtung der Hälfte des Post- und Trinkgeldes zu gestatten.

Wenn der Postillon vom Bocke fährt, darf er ohne Zustimmung des Reisenden nicht Taback rauchen.

So wie die Post-Administration von jedem Reisenden die den Post-Beamten schuldige Achtung erwartet, sind die Letzteren, insbesondere aber die Postillone, zur gröfsten Bescheidenheit gegen die Ersteren verpflichtet. Die Reisenden können etwaige Beschwerden in das Extrapost-Journal der vorliegenden Station eintragen, in dringenden Fällen dieselben bei dem nächsten Ober-Post-Amte oder bei der Orts-Polizei-Behörde anbringen, oder sich endlich schriftlich unmittelbar an die General-Post-Direction wenden.

Die freien Städte.

Bremen.

Das Gebiet der freien Stadt Bremen ist von Hannoverschem und Oldenburgischem Territorio umgeben.

Aufser dem Stadt-Post-Amte befinden sich hier ein Königl. Preufsisches, ein Königl. Grofsbritanisch-Hannoversches und ein Fürstl. Thurn und Taxissches Post-Amt.

In Ansehung der Fahr- und Eilposten s. Hannover pag. 74 und 75, und Oldenburg pag. 165.

Extrapost-Tarif.

1 Courier-Pferd pr. Meile	30	Grot Gold
1 Extrapost-Pferd pr. Meile	24	- -
Eine Chaise pr. Station	72	- -
1 Stuhlwagen pr. Station	24	- -
Postillon-Trinkgeld pr. Meile		
bei 2, 3 und 4 Pferden	6	- -
- 6 Pferden	12	- -
Wagenmeister-Gebühr	12	- -

Frankfurt a. M.

Das Gebiet der freien Stadt Frankfurt a. M. grenzt an Hessen, Nassau und Baden.

Das Postwesen steht unter Verwaltung der Fürstl. Thurn und Taxisschen General-Post-Direction, welche hier ihren Sitz hat.

Von Frankfurt a. M. gehen nach allen Richtungen

A. Eilwagen.

Wer mit den Eilwagen reisen will, hat das Personengeld bei Bestellung seines Platzes voraus zu entrichten, welches in keinem Falle zurückerstattet wird. Der hiernächst ertheilte Reise-Schein ist nur für den Tag gültig, auf welchen er ausgestellt ist.

An Reise-Gepäck werden theils 30 Pfd., theils 40 Pfd. frei befördert. Dasselbe ist gehörig zn emballiren, zu versiegeln und zu zeichnen, und mittelst Adresse, mit der Werth-Angabe versehen, wenigstens 2 Stunden vor Abgang der Post einzuliefern.

Ueber dieses Gepäck übernimmt die Post die Aufsicht, für kleine Reisebedürfnisse, welche zur Bequemlichkeit mit sich geführt werden, haben die Reisenden selbst Sorge zu tragen.

Hunde mitzunehmen ist nicht gestattet, und das Tabackrauchen wird nur im Einverständnisse mit der übrigen Reisegesellschaft erlaubt.

Personengeld-Tarif.

Von Frankfurt a. M. nach	Meilen.	Fl.	Xr.	Von Frankfurt a. M. nach	Meilen.	Fl.	Xr.
Aarau	46½	31	46	Biberich	5	3	—
Ansbach	24½	13	52	Bingen	7½	4	38
Aschaffenburg . . .	5	3	20	Boppard	13	7	56
Augsburg				Carlsruhe	17	11	38
pr. Würzburg	42	23	12	Cassel	22	13	56
- Stuttgart .	43	26	30	Chaux-de-fonds . .	56	36	26
Bacharach	9½	5	50	Chur	56½	33	22
Bamberg	24½	12	16	Coblenz			
Basel	42	28	18	pr. Bingen . . .	15½	9	26
Bern				- Wiesbaden .	14½	9	6
pr. Solothurn.	52	35	6	Creuznach	9½	5	22

Von Frankfurt a. M. nach	Meilen.	Fl.	Kr.
Darmstadt	3	2	12
pr. Briefpost-Courier	3	1	24
Delsperg	46	31	14
Eisenach	22	15	22
Erfurt	28½	19	44
Freiburg	34½	23	18
Friedberg	3½	2	36
Fulda	12½	8	52
Gelnhausen	5	3	42
Genf	66½	45	46
Giefsen	7¾	5	20
Göttingen	26	17	32
Gotha	25½	17	44
Hanau	2	1	40
pr. Briefpost-Courier	2	—	48
Heidelberg	10	6	58
Heilbronn	17½	11	58
Homburg (Rhein-Baiern) im Coupé	20	13	58
im Innern	20	12	24
Jena	34	23	16
Jesberg	14¾	10	20
Kaiserslautern			
im Coupé	15½	10	44
im Innern	15½	9	42
Kehl	26	17	38
Lausanne	62	43	6
Leipzig	44¾	30	12
Limburg	8½	4	24
Ludwigsburg	20½	13	58
Luzern	52¾	35	6
Mailand	85½	50	40
Mainz	4½	2	24
(Von Mainz nach Manheim)	8	4	—
Manheim	12	7	58
(Von Manheim nach Heidelberg	2½	1	—
Marburg	10¾	7	28
Metz	31½	19	20
München			
pr. Würzburg	50½	26	40
pr. Stuttgart	51½	31	42
Nassau	11½	7	20
Nürnberg	28	15	44
Offenbach	1	—	40
pr. Briefpost-Courier	1	—	24
Offenburg	26	17	38
Paris	61½	36	—
Rastadt	20	13	38
Regensburg	41½	22	56
Rorschach	47	24	30
Rüdesheim	7½	3	12
Saarbrücken			
im Coupé	24	16	52
im Innern	24	14	48
Salzburg			
pr. Würzburg	68	35	28
pr. Stuttgart	69	41	10
Sinzheim	13½	9	18
St. Gallen	48¼	25	8
Schaffhausen	44	24	24
Solothurn	48½	33	6
Strafsburg	27½	18	38
Stuttgart	22½	15	18
Trier			
pr. Bingen	23¾	11	20
pr. Coblenz	30½	18	26
Tübingen	26½	17	4
Ulm	34½	21	42
Weilburg	11½	6	32
Weinheim	8	5	32
Weimar	31½	21	46
Wetzlar	7¾	5	44
Wien			
pr. Regensburg	96	50	12
pr. Stuttgart	112	58	—
Wiesbaden	4½	2	40
Worms	9	4	32
Würzburg	15	8	48
Zürich	46¾	35	6

B. Postwagen und Güter-Posten

finden sich auf den Coursen nach Carlsruhe, Strafsburg, Cassel, Leipzig, Berlin, München, Coblenz, Cöln, Saarbrücken, Nassau, Darmstadt u. s. w.

Personengeld-Tarif.

Von Frankfurt a. M. nach	Meilen.	Fl.	Xr.
Aschaffenburg	5	2	58
Cassel	22	10	—
Darmstadt	3	1	28
Friedberg	3¼	1	50
Giefsen	7¾	4	2
Heidelberg	10	4	40
Heilbronn	17½	8	—
Jesberg	14¾	7	42
Ludwigsburg	20½	9	20
Marburg	10¾	5	38
Nürnberg	28	11	38
Regensburg	41½	16	50
Seligenstadt	3	1	56
Siegburg	29¼	9	30
Sinzheim	13½	6	14
Stuttgart	22½	10	14
Weinheim	8	3	42
Wiesbaden	4½	2	24
Würzburg	15	6	58

C. Extrapost-Anstalt.

Tarif.

1 Estafetten-Pferd pr. Meile	60	Xr.
1 Courier-Pferd pr. Meile	52½	-
1 Extrapost-Pferd pr. Meile	45	-
1 ganz verdeckter Wagen pr. Station	60	-
Eine halb verdeckte Chaise pr. Station	40	-
Postillon-Trinkgeld pr. Meile		
für 2 Pferde	20	-
- 3 -	25	-

für 4 Pferde .... 30 Xr.
- 6 - beiden Postillonen zusammen ... 50 -
Schmiergeld pr. Station .... 18 -

Reisende, welche bei einer Bespannung des Wagens mit 2 Pferden vom Sattel gefahren werden wollen, haben pr. Pferd und Meile $7\frac{1}{2}$ Xr. mehr zu zahlen.

Uebrigens gelten die für Hessen, Nassau etc. gegebenen Bestimmungen.

Hamburg.

Das Territorium der freien Stadt Hamburg wird von Dänemark, Hannover und von der Nordsee begrenzt.

Aufser dem Stadt-Post-Amte befinden sich in Hamburg: ein Preufsisches Ober-Post-Amt, ein Grofsbritannisch-Hannoversches, ein Schwedisches, ein Dänisches, ein Fürstl. Thurn- und Taxissches, ein Grofsherzogl. Mecklenburgisch-Schwerinsches, ein Herzogl. Braunschweigisches Post-Amt und eine Amerikanische privilegirte Post-Expedition.

A. Eilwagen und Fahrposten.

Je nachdem man von Hamburg nach und durch Preufsen, Hannover oder Dänemark reisen will, gelten die für diese Staaten gegebenen weiter oben enthaltenen Bestimmungen.

Auf dem Stadt-Postwagen über Schönberg nach Lübeck, 8 Meilen, zahlt eine Person mit 50 Pfd. Gepäck pr. Meile 12 Schill. Hamb. Cour.

Eine *Extrapost-Anstalt* ist hier nicht vorhanden. Man mufs sich bis zu den nächsten fremden Stationen der Lohnpferde bedienen, für welche man durchschnittlich 20 Schill.

pr. Pferd und Meile zahlt. Die Estafetten-Beförderung wird von den betreffenden Post-Aemtern bewirkt.

B. Wasser-Reisen.

1) Dampfschiff zwischen *Hamburg* und *London.* } s. pag. 37.
2) - - - - *Hull.* }
3) - - - - *Amsterdam.*

(Ueberfahrt in 33—36 Stunden.)

Von Hamburg wie von Amsterdam Sonntags früh.

T a r i f.

Erste Cajüte: 70 Fl. Zweite Cajüte: 50 Fl.; Seeleute 15 Fl.; 4rädrige Wagen 80 Fl.; 2rädrige Wagen 60 Fl. Befindet sich der Eigenthümer des Wagens als Passagier des ersten Platzes auf dem Schiffe, so wird die Fracht um ein Fünftel vermindert. Zwei oder mehrere Personen zahlen für die erste Cajüte nur 60 Fl., und für die zweite nur 40 Fl. Ein Pferd 25 Fl. Holl.

Zwischen *Amsterdam* und *Cuxhaven* 1 Platz 36 Fl.
- *Cuxhaven* - *Hamburg* 1 - 7 -

Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.

Jeder Reisende hat 50 Pfd. Gepäck frei; für Uebergewicht zahlt man 6 Fl. für 100 Pfd.

An Schreibgebühr entrichtet man für die ganze Tour 50 Cents; zwischen Hamburg und Cuxhaven 20 Cents.

4) Zwischen *Hamburg* und *Norderney.*

(Segelschiff während der Badezeit.)

geht jeden Sonnabend von Hamburg ab.

Eine Person 6 Rthlr. Cour. Kinder und Domestiken die Hälfte; ein Wagen 5 Rthlr.

Krakau.

Das Gebiet der freien Stadt Krakau grenzt an Polen, Preufsen und Oesterreich. Es befinden sich hier aufser dem Stadt-Post-Amte eine Preufsische, eine Oesterreichische und eine Polnische Post-Anstalt.

A. Fahrposten.

Die Preufsischen Posten fahren auf dem Wege über Krzanow und Krzeszowice (Breslauer Post-Cours), die Polnischen über Wilkowice bis Krakau hinein; die Oesterreichischen Posten gehen bis Podgorce, von Krakau durch die Weichsel getrennt.

B. Extrapost-Anstalten.

(Auf den Stationen in Krakau und Clo.)

Tarif.

1 Extrapost-Pferd pr. Meile	2 Fl.	— Gr.	Poln.
Eine Post-Kalesche pr. Meile	—	15	-	-
Postillon-Trinkgeld jedem Postillon pr. Meile	—	24	-	-
Schmiergeld für den Wagen des Reisenden pr. Station	—	15	-	-
Bestellgeld pr. Wagen	—	15	-	-
Expeditions-Gebühr				
auf dem Post-Amte	1	—	-	-
auf der Station	—	15	-	-

Lübeck.

Das Lübecker Gebiet grenzt an die Ostsee, Oldenburg, Dänemark und Mecklenburg-Strelitz.

Aufser dem Stadt-Post-Amte sind hier Post-Anstalten von Preufsen, Dänemark, Hannover, Mecklenburg, Oldenburg und ein Fürstl. Thurn- und Taxissches Post-Bureau befindlich.

A. Fahrposten.

In Ansehung der Fahrposten gilt dasselbe, was oben bei Hamburg angeführt ist.

B. Extrapost-Anstalt.

Tarif.

1 Extrapost-Pferd pr. Meile	1	Mark	2	Schill.	Lüb.
1 Stuhlwagen mit oder ohne Chaisenstuhl pr. Meile	—	-	8	-	-
Eine Chaise pr. Meile	—	-	12	-	-
Postillon-Trinkgeld					
a) bis 3 Meilen für 2 Pferde ...	1	-	—	-	-
- 3 - ...	1	-	4	-	-
- 4 - ...	1	-	8	-	-
b) über 3—5 Meilen für 2 Pferde	1	-	4	-	-
- 3 -	1	-	8	-	-
- 4 -	1	-	12	-	-
c) über 5 Meilen für 2 Pferde ..	1	-	8	-	-
- 3 - ..	2	-	—	-	-
- 4 - ..	2	-	8	-	-
Wagenmeister-Gebühr					
für jede 2spännige Fuhre	—	-	12	-	-
bei mehr als 2 Pferden	1	-	—	-	-
Schmiergeld, wenn der Reisende das Schmieren verlangt	—	-	8	-	-

C. Wasser-Reisen.

1) Dampfschiff zwischen *Lübeck* und *Kopenhagen*. s. Dänemark pag. 55.

2) Dampfschiff zwischen *Lübeck* und *Stockholm*. s. Schweden pag. 258.

3) Dampfschiff zwischen *Lübeck* und *St. Petersburg.*

Tarif.

Erste Cajüte: 24 Holl. Duk. Zweite Cajüte: 17 Holl. Duk. Kinder unter 10 Jahren die Hälfte. Domestiken, zu ihrer Herrschaft gehörig, 10 Holl. Duk. Jeder Passagier hat 100 Pfd., Kinder 50 Pfd. Bagage frei. Ein 4rädriger Wagen 17 Holl. Duk., ein 2rädriger Wagen 9 Duk., ein Pferd 17 Duk., ein Hund 3 Duk. — Für Beköstigung ist gesorgt.

Die Schiffe legen bei der Insel Rügen an. Passagiere, welche nur von Lübeck bis Rügen reisen, zahlen ein Sechstel obiger Preise.

4) Dampfschiff zwischen *Lübeck* und *Riga.*

Erste Cajüte: 12 Duk. Zweite Cajüte: 8 Duk. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Für einen Wagen mit 4 Rädern: 12 Duk., für einen Wagen mit 2 Rädern: 6 Duk.; für einen Hund: 2 Duk.

Es befinden sich auch zwei Familien-Cajüten, jede zu 5 Personen, am Bord. Für die Beköstigung und Aufwartung der Reisenden ist durch eine Restauration gesorgt. Die Bagage der Reisenden mufs mit deren Namen wohl bezeichnet seyn, und hat jeder Passagier 100 Pfd. davon frei.

Nachtrag
von Veränderungen, neuen Einrichtungen etc.

Baden.

Rhein-Schifffahrt. S. Preufsen pag. 219.

Baiern.

Vom Juli 1833 an:

1) *Eilwagen* von *München* nach *Passau*, über Landshut, Vilsbiburg, Gangkofen, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Karpfheim und Neuhans, 24½ M. Wöchentlich 1mal. 1 Platz pr. M. 28 Xr.; 40 Pfd. Gepäck frei.

   Dieser Eilwagen schliefst sich in Neuhaus (Schärding) an den Nürnberg-Wiener Eilwagen an.

   Personengeld von *München* bis *Linz* 16 Fl. 6 Xr.; bis *Wien* 30 Fl. 31 Xr.

2) *Briefpost-Courier* von *München* nach *Salzburg*, über Peis, Aibling, Rosenheim, Weisham, Traunstein und Teisendorf, 19 M. 1 Platz pr. M. 28 Xr.; 40 Pfd. Gepäck frei. 1 Platz bis Salzburg 8 Fl. 24 Xr.

3) Die *Eilwagen* zwischen *München* und *Salzburg* gehen ferner nicht mehr über Traunstein und Teisendorf, sondern über Waging und Schönram, 17 M.

4) Das Personengeld auf dem *Briefpost-Courier* zwischen München und Straubing beträgt 29 Xr. pr. M.; 40 Pfd. Gepäck frei.

Braunschweig.

1) Zwischen *Braunschweig* und *Nordheim*, über Immendorf, Beinum, Salzgitter, Othfresen, Goslar, Clausthal und Osterode, 12¾ M., geht vom Juli 1833 an eine *Post-Kutsche.*

2) Das Extrapost-Geld ist vom Juni 1833 an auf den geringeren Satz gestellt.

Grofsherzogthum *Hessen.*

1) Wegen der Rhein-Schifffahrt s. Preufsen pag. 219

2) Pag. 97. Eilwagen No. 6. 1 Platz 4 Fl.; 40 Pfd. Gepäck frei.

Oesterreich.

Pag. 153. Die *Eilwagen-Fahrt* zwischen *Teplitz* und *Karlsbad* ist eingestellt.

Rufsland.

Der neue Post-Cours zwischen *Tilsit* und *Mitau* etc. nach *St. Petersburg* ist folgendermafsen festgestellt:

Von *Tilsit* bis Laugszargen . . .	3	M.
Tauroggen	½	-
Botoka	29½	W.
Pösiory	24	-
Kelmy	27	-
Bubje	24	-
Schaul	14	-

Von Schaul bis	Meschkuzy	18½	W.
	Janischki	20½	-
	Apschen	22	-
	Mitau	21	-

etc. nach *Riga.*

Personengeld auf der Diligence zwischen *Tauroggen* und *Riga:*

1 Platz im Innern No. 1. bis incl. 4. .	19 Rub.	Silb.	— Kop.
1 Platz im Cabriolet No. 5.	15 -	-	— -
1 Platz im hintern Cabriolet No. 6. und 7.	12 -	-	15 -

20 Pfd. Gepäck frei; 40 Pfd. gegen Bezahlung.

Abschnitt II.

A. Uebersicht

der

Münz-Verhältnisse in den Europäischen Staaten.

Anm. Die Staaten sind nach dem Alphabete geordnet.

Anhalt.

Man rechnet nach Preufsischem Courant in Rthlr. zu 24 gGr. à 12 Pf.

Wirkliche Landesmünzen.

Gold. Pistolen zu 5 Rthlr. und Dukaten zu 2¾ Rthlr.

Silber. Ganze Species zu 1⅓ Rthlr., halbe zu ⅔ Rthlr. und 8-, 4-, 2- und 1-Groschenstücke nach dem 20 Fl. Fufse.

1 Species-Rthlr. = 1 Rthlr. 12 Sgr. Pr. Cour.

Baden.

Man rechnet nach Reichsgulden zu 60 Xr. à 4 Pf. im 24 Fl. Fufs. (à 17½ Preufs. Sgr.).

Wirkliche Landesmünzen.

Gold. Dukaten und Carolinen, ganze und halbe, doppelte und einfache. Dukaten zu 10 und 5 Fl., 10- und 5-Thalerstücke zu 16⅔ und 8⅓ Fl.

Silber. Kronthaler zu 2 Fl. 42 Xr., Conv. Spec.-Rthlr. zu 2 Fl. 24 Xr., und Gulden. 20-, 10-, 5- und 1-Kreuzerstücke. 1-. ½- und ¼-Thalerstücke zu 100, 50, 25 Xr.

1 Rthlr. = 28½ Sgr. Pr.

Preufs. Thalerstücke werden in den Kassen zu 1 Fl. 45 Xr. angenommen. (S. Frankfurt a. M.)

Baiern.

Rechnet wie Baden.

Wirkliche Landesmünzen.

Gold. Dukaten, Goldgulden, ganze, ½ und ¼ Carolinen, 2, einfache und halbe Maxd'or.

Silber. Ganze, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Xr., 1 Fl. 21 Xr. und $40\frac{1}{2}$ Xr.; ganze, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Conv. Spec. Rthlr. zu $2\frac{2}{5}$, $1\frac{1}{5}$, $\frac{3}{5}$ Fl.; Kopfstücke zu 24, 12 und 6 Xr., Groschen à 3 Xr., Kreuzer à 4 Pf., Pfennige à 2 Heller.

Baiersche und Würtembergische Carolinen oder neue Louisd'ors à 11 Fl. = pr. pr.	11 Fl.	7 Xr.
Holl. Duk.	5 -	37 -
Friedrichsd'or	9 -	51 -
20-Frankenstücke	9 -	28 -
Laubthaler	2 -	42 -
Franz. 5-Frankenstücke	2 -	20 -
Preufs. Rthlr.	1 -	44 -

Letztere werden in den Kassen zu 1 Fl. 45 Xr. angenommen.

Braunschweig.

Man rechnet nach Thalern zu 24 gGr. à 12 Pf. nach dem Conv.-Fufs.

Wirkliche Landesmünzen.

Gold. Dukaten zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. oder zu 4 Fl. im 18 Fl. Fufs; doppelte, einfache und halbe Carlsd'or zu 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

Silber. Ganze, halbe und viertel Conv. Species zu $1\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Rthlr.; 4-, 2-, 1-, $\frac{1}{2}$- und $\frac{1}{4}$ gute Groschenstücke und Mariengroschen à 8 Pf.; neue $\frac{2}{3}$-Stücke.

1 Conv. Spec.-Rthlr. = 1 Rthlr. 12 Sgr. Preufs.

Bremen.

Man rechnet nach Thalern zu 72 Groten à 5 Schwaren. Der Zahlwerth ist überhaupt Friedrichsd'or oder ähnliche Geldsorten à 5 Rthlr.; im kleinen Verkehre zur Ausgleichung gilt der Conv.-Fufs.

1 Dukaten	=	2	Rthlr.	60	Grot.
1 Laubthaler	=	1	-	31	-
1 Holl. Gulden	=	—	-	38	-
⅔-Stücke	=	—	-	48	-

1 Rthlr. Bremer Rechen-Münze = 1 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. Pr.

Dänemark.

Man rechnet nach Reichsbankthalern zu 6 Mark à 16 Schill. 2 Rchsbthlr. = 1 Speciesthaler oder 3 Mark Hamb. Banco. Der Zahlwerth ist entweder:

wirkliche Species, die Cöln. Mark fein Silber zu	9¼	Rthlr.
oder Reichsbankgeld - - - - - -	18½	-
oder Däniseh Cour. - - - - - -	11⅓	-

1 Rchsbthlr. 1½ Mk. oder 24 Schill. Hamb. Banco oder 22⅔ Preufs. Sgr.

Wirkliche Landesmünzen.

Gold. 2- und 1fache Frederikd'or, Spec. Dukaten zu 15 Mk. Dän. Cour.; Cour. Dukaten = 2 Rthlr. oder 12 Mk. Dän. Cour.; Christiansd'or zu 26 Mk. Dän.

Silber. Alte ganze und halbe Speciesthaler à 6 und 3 Mk. Dän. Species oder 120 und 60 Schill. Dän. Cour.

Neue ganze ⅔, ⅓, ⅙, ⅙, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{15}$ Dän. Spec. zu 96, 64, 32, 19⅕, 16, 8 und 6⅔ Dän. Schill. Spec. oder zu 120. 80, 40, 24, 20, 10 und 8 Dän. Schill. Cour.

Frankfurt a. M.

Man rechnet nach Reichsthalern zu 90 Xr., oder auch nach Gulden zu 60 Xr. à 4 Pf. Bei verschiedenen öffentlichen Abgaben gilt der 20 Fl. Fufs.

1 Rthlr. hat 1½ Fl., 4½ Kopfstücke, 22½ Batzen à 4 Xr.

Wirkliche Münzsorten der Stadt sind:

Gold. Dukaten nach dem ehemaligen Reichsfufs.

Silber. Ganze Conv. Spec.-Rthlr. oder

2 Fl.	=	1 Rthlr.	12	Sgr.	Preufs.
halbe C. Sp.-Rthlr. oder 1 Fl. .	= —	-	21	-	-
viertel dito oder 30 Xr.	= —	-	10½	-	-
Kopfstücke zu 20 Xr.	= —	-	7	-	-
- - 10 -	= —	-	3½	-	-
- - 5 -	= —	-	1¾	-	-

Verhältnifs der Münze nach dem 24 und 20 Fl. Fufs.

6 Fl.	Münze im 24 Fl. Fufs	=	5 Fl. im 20 Fl. Fufs.
9 -	- - - - - -	=	5 Rthlr. - - - -
12 -	- - - - - -	=	5 Conv. Spec.
27 -	- - - - - -	=	10 Brab. Rthlr.
8 Rthlr.	- - - - -	=	5 Conv. Spec.
9 -	- - - - - -	=	5 Brab. Rthlr.
8 Brab. Rthlr.	- - - -	=	9 Conv. Spec.

Ein Gulden im 24 Fl. Fufs hat einen Werth von

22.34 Engl. Pence	253⅓ Portug. Reis.
216,4 Franz. Centimen.	17½ Preufs. Sgr.
18½ Hamb. Schill. Banco.	40,2 Röm Bajocchi.
22⅔ - - Cour.	54⅙ Rufs. Kopeken.
101⅓ Niederl. Cents.	18¼ Schwed. Schill. Spec.
2½ Oesterreichische Lire.	8$\frac{1}{16}$ Span. Reales de Vel.

Den Post-Tarifen liegt der 24 Fl. Fufs zum Grunde.

Frankreich.

Man rechnet nach Francs à 100 Centimes.

Der Franc hat einen Silberwerth von

23 Xr. im 20 Fl. Fufs.	6⅙ gGr. Conv. Cour
28 Xr. im 24 Fl. Fufs.	10,32 Engl. Pence.

$8\frac{1}{2}$ Schill. Bco. in Hamb.	$8\frac{1}{12}$ Sgr. Preufs.
$10\frac{1}{2}$ Schill. Cour. in Hamb.	$18\frac{1}{2}$ Bajocchi Röm.
$11\frac{1}{12}$ Schill. neue $\frac{2}{3}$ St. Hamb.	25 Kopeken in Rufsl.
46,8 Cents Niederl.	1 Lira nuova Sard.
$115\frac{1}{2}$ Centesimi in Oesterr.	$8\frac{1}{12}$ Schill. Spec. in Schwed.
163,2 Reis in Portugal.	$3\frac{3}{4}$ Real de Vel. Span.

Landesmünzen:

Gold. 100-, 40-, 20- und 10-Frankenstücke.
Silber. 5-, 2-, 1-, $\frac{1}{2}$- und $\frac{1}{4}$-Frankenstücke.

Griechenland.

Man rechnet seit 1828 nach Phönix zu 100 Leptas.
Ein Phönix hat einen Silberwerth von

$20\frac{3}{4}$ Xr. im 20 Fl. Fufs.	21,1 Neapol. Grani.
25 - - 24 - -	42 Niederl. Cts.
$5\frac{1}{2}$ Gr. Conv. G.	103 Oesterr Centes.
9,24 Engl. Pence.	146 Portug. Reis.
90 Franz. Cts.	$7\frac{1}{4}$ Preufs. Sgr.
$7\frac{3}{8}$ Schill. Hamb. Bco.	22,4 Rufs. Kop.
$9\frac{3}{8}$ - - Cour.	$7\frac{1}{2}$ Schill Schwed. Spec.
10 Schill. Mecklb. $\frac{2}{3}$ St.	$3\frac{1}{3}$ Span. Real. de Vel.

Wirkliche Münzsorten.

Silberne Phönix, 6 = 1 Span. Piaster und in Kupfer 1-, 5- und 10-Leptastücke.

Seit der Thronbesteigung Otto I. 1833 sind neue Silbermünzen und zwar ganze und halbe Drachmen 1 = 25 Xr. im 24 Fl. Fufs. geprägt, welche mithin mit dem Phönix gleichen Werth haben.

Grofsbritannien.

Man rechnet nach Pfunden zu 20 Schill. à 12 Pence Sterling.

Das Zahlungsmittel im gröfseren Verkehr ist Gold. Zur Ausgleichung und im kleineren Verkehre dienen Schillinge und Pences.

Ein Schilling hat einen Silberwerth von

26 Xr. 3,4 Pf. im 20 Fl. Fufs.	189,7 Reis in Portug.
32 - 0,8 - - 24 - -	9 Sgr. 4,7 Pf. in Preufs.
7 Gr. 1,9 Pf in Conv. Cour.	21,6 Baj. in Rom.
116,2 Cent. in Frankr.	12 Sch. 10,6 Pf. $\frac{2}{3}$ in Rostock
9 Schill. 11,2 Pf. Bco. i. Hamb.	29 Kop. Russ.
12 — 2 Pf. Cour. in Hamb.	1,16 Lire nuove Sard.
54,4 Cents Niederl.	9 Schill. 9,6 Pf. Sp. Schwed
24$\frac{3}{4}$ Schill. Spec. in Norweg.	4$\frac{1}{3}$ Reales de Vell. Span.
134,2 Cent. in Oesterr.	1,39 Lire effett. in Toskana.

Landesmünzen.

Gold. 5-, 2- und 1fache, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Guineen zu 105, 42, 21, 10$\frac{1}{2}$ und 5$\frac{1}{4}$ Schillingsterling; desgl. neue 7 Schill. Stücke.

Sovereigns von 20 Schill., halbe und ganze nach Verhältnifs.

Marken zu 13$\frac{1}{3}$, Engels zu 10 und Nobels zu 6$\frac{2}{3}$ Schill.

Silber. Ganze und halbe Kronen zu 5 und 2$\frac{1}{2}$ Schillsterl. ganze und halbe Schill.

Kupfer. 2-, 1-, $\frac{1}{2}$- und $\frac{1}{4}$-Pencestücke.

Hamburg.

Man rechnet nach Mark zu 16 Schill. à 12 Pfennig Bco. und Cour.; Bco. ist eine fingirte Valute. Der Silberwerth von

1 Mark Banco =	1 Mark Cour. =
43$\frac{1}{4}$ Xr. im 20 Fl. Fufs.	35$\frac{1}{4}$ Xr. in Conv. Cour.
51$\frac{3}{4}$ Xr. - 24 - -	42$\frac{1}{2}$ Xr. in Münze.
11$\frac{1}{2}$ Gr. Conv. Cour.	9$\frac{5}{12}$ Gr. Conv. Cour.
19,32 Engl. Pence.	15,77 Engl. Pence.
187 Franz. Centimes.	152,8 Franz. Cts.
19,6 Hamb. Schill. Cour.	13,06 Hamb. Schill. Bco.

1 Mark Banco =	1 Mark Cour. =
20¾ Hamb. Schill. N. ⅔ Stücke.	16,94 Hamb. Schill. N. ⅔ Stck.
87,6 Niederl. Cts.	71,5 Niederl. Cts.
2,16 Oesterr. Lire.	1,76 Oesterr. Lire.
305,6 Portug. Reis.	249 Portug. Reis.
15⅛ Preufs. Sgr.	12⅓ Preufs. Sgr.
34,8 Röm. Baj.	28,4 Röm. Baj.
46,9 Russ. Kopeken.	38,2 Russ. Kopeken.
15¾ Schwed. Schill. Spec.	12,9 Schwed. Schill. Spec.
7 Span. Reales de Vell.	5¾ Span. Real. de Vell.

Das Courant steht gewöhnlich zwischen 23 und 24 pr. Ct. schlechter als das Banco. Bei Sächsischen, Braunschweigischen und anderen nach dem Leipziger Fufse ausgeprägten groben Münzsorten findet gegen Banco ein Verlust von etwa 30 pr. Ct., bei Preufs. Courant-Thalern, 8- und 4-Groschenstücken von 50 pr. Ct. statt.

Hannover.

Man rechnet nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pf. in Conv. Münze. 1 Rthlr. = 31½ Preufs. Sgr.

Landesmünzen:

Gold. Dukaten à 2⅚ Rthlr. und dopp. und einf. Georgs-d'or zu 10 und 5 Rthlr.

Silber. Speciesthaler, feine und grobe, ⅔, ⅓ und ⅙ Thalerstücke und Scheidemünze.

Die hier coursirenden Münzsorten haben folgenden Tarif:

Gold. Pistolen 5 Rthlr. 4 gGr. 5 Pf. Conv. Münze oder 4⅔ Rthlr. Kassengeld.

Ducaten 2 Rthlr. 23 gGr. 1 Pf. Conv. Münze oder 2⅔ Rthlr. Kassengeld.

Silber.	Conv. Münze.					
Spanische Dukaten	1	Rthlr.	16	gr.	11	Pf.
Holländische 3-Guldenstücke	1	•	15	-	—	-

Seeländische Thaler oder 52-Stüberst.	1 Rthlr.	9 gr.	10 Pf.
Holländische Rthlr. oder 50 -	1 -	8 -	6 -
- Thaler oder 30 -	— -	19 -	6 -
- - oder 28 -	— -	18 -	2 -
- 25-Stüberstücke	— -	16 -	— -
- Guldenstücke	— -	13 -	— -
Preufsische 1-Thalerstücke	— -	22 -	10 -
Hannoversche 1 Thlr. Kassenmünze. .	1 -	2 -	8 -

Hessen (Kurfürstenthum).

Man rechnet nach Thalern zu 32 Albus à 9 Pf. oder 12 Heller; auch nach Thalern oder $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden = 24 gGr., 36 Mariengroschen, 90 Xr., 288 Pf. oder 384 Heller.

$1\frac{1}{3}$ Thaler = 1 Speciesthaler.

In Niederhessen gilt der Conv.-Cour.-Fufs, in Oberhessen der 24 Fl. Fufs. 1 Rthlr. = $31\frac{1}{2}$ Preufs. Sgr. oder 108 Xr im 24 Fl. Fufs.

Landesmünzen.

Gold. Dopp. und einf. Pistolen zu 10 und 5 Rthlr.

Silber. Ganze, halbe und viertel Conv. Spec. Rthlr., wovon der ganze 2 Rfl. 32 gGr., $42\frac{2}{3}$ Albus oder 48 Mariengr., und die übrigen nach Verhältnifs gelten.

Stücke zu 6, 4, 3, 2, 1 gGr. nach dem Conv. Fufs; 2 und 1 Albus.

Die neuen in Umlauf gesetzten ganzen, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ Rthlr., 2 Albus- und Groschenstücke werden zu dem 22 Fl. Fufse angenommen. Hiernach sind 100 Rthlr. = $95\frac{5}{11}$ Rthlr. Preufs. Cour., 1 Rthlr. = $28\frac{7}{12}$ Preufs. Sgr.

Hessen (Grofsherzogthum).

Man rechnet nach Thalern zu 90 und / Gulden zu 60 } Kreuzern à 4 Pf. im 24 Fl. Fufs. S. Frankfurt a. M.

Landesmünzen.

Gold. 10 Fl.-Stücke.

Silber. Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Xr., 6-, 3- und 1 Xr.-Stücke.

Italien.

a. Sardinien.

Man rechnet nach Lire nuove zu 100 Centesimi. 1 Lire nuove = 1 Franc in Frankreich.

Landesmünzen:

Gold. Carolini zu 25, halbe zu 12½ und Doppietti oder Scudo d'oro zu 5 Lire.

Silber. Scudi zu 2½ Lire oder 10 Reali; Lire zu 20, Reali zu 5 Soldi und Soldistücke.

b. Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Man rechnet nach

Lire austriache zu 100 Centesimi oder

Lire zu 20 Soldi austriachi à 5 Centesimi.

Die Lire austriaca = einem 20-Xr.-Stück; der Conventionsgulden von 60 Xr. = 3 Lire austriache und 1 Xr. = 5 Centesimi. Die unter dem Namen Scudi nuovi circulirenden doppelten Guldenstücke = 6 Lire Oesterreichisch.

100 Lire austriache = 87 Lire italiane oder Franken;

1 Lira austrica hat demnach an Silberwerth

24 Xr. im 24 Fl. Fufs.	141⅓ Portug. Reis.
5⅙ Gr. Conv. Gold.	7 Preufs. Sgr.
8,7 Engl. Pence.	16 Röm. Baj.
86,5 Franz. Cents.	21⅔ Rufs. Kopeken.
7,4 Hamb. Schill. Bco.	86½ Sard. Centesimi.
9 Hamb. Schill. Cour.	7,3 Schwed. Schill. Spec.
40½ Niederl. Cts.	3,2 Span. Real. de Vel.

Landesmünzen:

Gold. Ganze und halbe Souveraines zu 40 und 20 Lire.

Silber. Scudi von 2 Fl. oder 6 Lire, ½ und ¼ nach Verhältnifs; ganze, ½ und ¼ Lire.

Nach dem Kaiserl. Münztarif vom 1. Nov. 1823 haben Landesmünzen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche folgenden gesetzlichen Werth:

A. Oesterreichische Münzen.	Oesterr. Lir.	Oesterr. Cts.	20 Fl. F. Fl.	20 Fl. F. Xr.
Gold. Doppelte Dukaten	27	—	9	—
Einfache dito	13	50	4	30
Souverains	40	—	13	20
halbe Souverains	20	—	6	40
Silber. Conventionsthaler	6	—	2	—
halbe dito oder Gulden	3	—	1	—
halbe Guldenstücke	1	50	—	30
viertel dito oder 15-Kreuzerstücke	—	75	—	15
20-Kreuzerstücke	1	—	—	20
3-Kreuzerstücke oder Silbergroschen	—	15	—	3
Kronenthaler	6	60	2	12
Scudi, ganze und halbe; der ganze	3	—	1	—
Lire (1-, ½- und ¼-Stücke)	1	—	—	20
Kupfer. Kreuzerstücke von 1816	—	5	—	1
5 Centesstücke oder Soldi	—	5	—	1
3 - - -	—	3	—	0,6
1 - - -	—	1	—	0,2
B. Fremde Münzsorten.				
1. Goldmünzen.				
Baiersche Dukaten	13	40	4	28
Bolognesische und Römische Doppie	19	40	6	28
dergl. Dukaten oder Zechini	13	20	4	24
Franz. Ital. Parm. und Piemont. 40-Franc.- und 40 Lirestücke	45	50	15	10
dergl. 20-Franken- und 20-Lirestücke	22	75	7	35
dergl. doppelte Louisd'or	53	55	17	51
dergl. einfache -	26	75	8	55

	Oesterr.		20 Fl. F.	
	Lir.	Cts.	Fl.	Xr.
Florenz. Dukaten oder Gigliati	13	60	4	32
Genueser Doppie zu 96 Lire	89	75	29	55
Mailändische Doppie	22	40	7	28
- Dukaten oder Zechini	13	60	4	32
Piemont. oder Sav. Doppie	32	20	10	44
dergl. 80 Lirestücke von 1821	91	—	30	20

2. Silbermünzen.

	Centesimi	20 Fl. F.	
		Fl.	Xr.
Baiersche Kronenthaler	660	2	12
Bolognesische Scudi oder Frauenthaler . . .	617	2	3.4
- - zu 10 Paoli	611	2	2.2
Florenz. Francesconi oder Pisisthaler	630	2	6
Franz. Parm. und Ital.			
5-Franken- nnd 5-Lirestücke	574	1	54,8
2 - - 2 -	229.6	—	45,92
1 - - 1 -	114.8	—	22,96
$\frac{3}{4}$ - - $\frac{3}{4}$ -	86,1	—	17,22
$\frac{1}{2}$ - - $\frac{1}{2}$ -	57,4	—	11,48
$\frac{1}{4}$ - - $\frac{1}{4}$ -	28,7	—	5,72
Genueser neue Scudi	745	2	29
Mailänder Scudi	529	1	45,8
- Lire	88	—	17,6
Modenaer Scudi von Franz III.	637	2	7,4
- - - Herkules 1782	643	2	8,6
Parmaer Ducati	577	1	55,4
Piemontesische und Savoyische Scudi oder Thaler	800	2	40
dergl. neue von 5 Lire von 1816	574	1	54,8
Röm. Scudi von 10 Paoli	611	2	2,2
Spanische Säulenthaler	615	2	3
Venetianische Dukaten oder Kreuzthaler . .	765	2	33
- Giustine	673	2	14,6
- Lirazze od. Petizze von Brescia Bergamo und Cremona . .	68	—	13,6
- 15-Soldistücke desgl.	33	—	6,6
- 2-Lirestücke der Provinzen . .	56	—	11,2
- 1-Lirestück desgleichen . . .	28	—	5,6
- 30-Soldistücke desgleichen von neuem Gepräge	75	—	15

	Oest. Centesimi	20 Fl. F. Fl.	Xr.
Venetianische 20 Soldistücke der Provinzen von neuem Gepräge	50	—	10
- 10 Soldistücke desgl.	25	—	5
3. Kupfermünzen.			
Ital. 5-Centesimistücke	5,75	—	1,15
- 3 -	3,45	—	0,69
- 1 -	1,15	—	0,23
Mailändische Sizaini oder Sessini	2,3	—	0,46
- Quattrini	1,15	—	0,23

c. Toscana.

Man rechnet nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari corrente, welche Lire = 1½ Paoli, 12 Crazie, 20 Soldi, 60 Quattrini à 4 Denari.

Der Zahlwerth ist Moneta buona, welche man auch Moneta effettiva oder corrente nennt; die Cöln. Mark fein Silber zu 62 Lire (à 6¾ Preufs. Sgr.)

25 Lire corrente = 21 Franz. Franken, mithin 1 Lire = 84 Centimes.

Nationalmünzen.	Werth in Paoli.	Lire.
Gold. Rusponi von 3 Zechini	60	40
Zechini Gigliati	20	13⅓
dergleichen halbe	10	6⅔
Silber. Francesconi und Leopoldini	10	6⅔
desgleichen halbe	5	3⅓
Tallari	9	6
Testoni	3	2
Lire von 12 Crazie	1½	1
dergleichen ½ und ¼ nach Verhältnifs.		
Paoli doppelte	2	1⅓

Scheidemünzen in Silber. Doppelte, einfache und halbe Crazie, zu 10, 5 und 2½ Quattrini.

Kupfermünzen. Soldi zu 3, Duetti zu 2, und einfache Quattrini nebst Piccioli zu 1 Denaro.

Fremde Münzsorten.

Gold.	Kaiserl. und Kremnitzer Dukaten	13	Lire.		
	Souverains	39	-		
	Französische Schildlouisd'or	28	-		
	- neue Louisd'or	26	-	13½	Soldi.
	Genueser Zechinen	13	-		
	Holländische Dukaten	13	-		
	Neapolitanische 3-Dukatenstücke	15	-		
	Portugiesische Lisboninen	37	-		
	- Dobras	50	-		
	Römische Zechinen	13	-		
	- neue Pistolen	19	-		
	Spanische Pistolen	23	-		
	Venetianische Zechinen	13	-	6⅔	Soldi.
Silber.	Französische Laubthaler	7	-		
	- 5-Frankenstücke	5	-	19	Soldi.
	Moden. einfache Scudi	2	-	$4\frac{5}{12}$	-
	Römische Scudi	6	-	6⅔	-
	- Testoni seit 1700	2	-	—	-
	- dergl. nach Clemens XII.	1	-	18	-
	- Papeti	1	-	5½	-
	- Paoli seit 1700	—	-	13½	-
	- dergl. nach Clemens XII.	—	-	12⅔	-
	Spanische alte Piaster	6	-	6⅔	-
	- neue dito	6	-	5	-

d. Kirchenstaat.

Man rechnet nach

Scudi romani oder moneta zu 100 Bajocchi.

Ein Scudo romano hat einen Silberwerth von

2 Fl. 4½ Xr. im 20 Fl. F.	2,52 Fl. Niederl.
2 Fl. 29¼ Xr. im 24 Fl. F.	6,22 Lire Oesterr.
33⅙ Gr. in Conv. Cour.	879 Reis in Portugal.
4 Schill. 7,6 Engl. Pence.	43½ Sgr. in Preufs.
5,38 Franz. Fr.	134 Kop. in Rufsl.
2⅞ Mark Bco. in Hamburg.	5,38 Lire nuove in Sard.
3 Mark 8⅓ Schill. Cour. Hamb.	45$\frac{5}{12}$ Schill. Spec. in Schwed.
1,27 Ducati in Neapel.	20 Real. de Vell. in Span.

Päpstliche Nationalmünzen.

Gold. Pistolen zu 315, Zechinen zu 215, Leonine zu 440 Bajocchi.

Silber. Scudi von Rom und Bologna zu 100, halbe Scudi zu 50 Baj., Testoni zu 30, Papeti zu 20, Paoli zu 10 Baj., ½ und ¼ Paoli oder Grossi, 2- und 1fache Carlini romani, zu 15 und 7½ Baj.; 4.-, 2- und 1fache Bajoccostücke.

Kupfer. 2-, 1fache und ½ Baj., zu 10, 5 und 2½ Quattr.; und Quattrinostücke.

Fremde Münzsorten.

Gold.

	Baj.
Deutsche und Holl. Duk.	213
Florenzer Zechinen . .	217
Franz. Schildlouisd'or .	459½
- neue Louisd'or	431
Genueser neue Pistol. à 50 Lire	806
Mailändische Zechinen	217
- Pistolen .	357
- Souver. .	635½
Portug. Lisboninen . . .	820
Savoy. Pist. à 24 Lire	544
Savoy. Pist. neue . . .	516
Spanische Pistolen . . .	381
- Piaster . . .	100
Venet. Zechinen	217
Wiener und Kremnitzer Dukaten	215
Wiener Souverains . .	635½

Silber.

Baiersche und andere Cv. Speciesthaler	95

	Baj.
Französ. Laubthaler vor 1785	108
Französ. Laubthaler nach 1785	106
Mail. Scudi seit 1778 .	83
- neue 3-Kronthlr. .	104
Savoy. neue Scudi . . .	128
Span. Piaster seit 1772	100
Toscan. Franceschini u. Leopoldini	100
Toscan. Tallari	95
Venet. Duk. von 8 Lire	75

e. Neapel.

Man rechnet nach Ducati di Regno zu 10 Carlini à 10 Grani; oder nach Ducati zu 100 Grani.

Ein Ducato beträgt an Silberwerth:

98 Xr. im 20 Fl. F.
$117\frac{3}{4}$ Xr. im 24 Fl. F.
$26\frac{1}{6}$ Gr. in Conv. Cour.
$3\frac{2}{3}$ Schill. in Engl.
$4\frac{1}{4}$ Francs in Frankr.
$36\frac{1}{3}$ Schill. Hamb. Bco.
$44\frac{1}{2}$ - - Cour.
199 Cts. Niederl.
9,91 Lire Oesterr.
$693\frac{2}{3}$ Reis in Portug.
$34\frac{1}{3}$ Sgr. iu Preufs.
78,9 Baj. in Rom.
$106\frac{1}{3}$ Kop. in Rufsl.
$9\frac{1}{5}$ Lire nuove Sard.
$35\frac{5}{6}$ Schill. Spec. in Schwed.
15,8 Real de Vell. in Span.

Nationalmünzen.

Gold. 6-, 4-, 2- und 1fache Ducati zu 60, 40, 20 und 10 Neapol. Carlini oder Sicilian. Tari. — Once zu 3 Dukat.; auch Stücke zu 2, 5, 10 Once.

Silber. Stücke zu 12, 10, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 Carlino. Stücke zu 66, 61, 26, 24, 13 und 12 Grani.

f. Modena.

Man rechnet entweder nach
Lire Italiane zu 100 Centesimi = 1 Franz. Franc., oder nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari ($3\frac{1}{12}$ Preufs. Sgr.).

1 Kremn. Duk.	11 L.	79 Ct.	Ital.	oder	30 L.	14½	Sold.	Mod.
1 Oesterr. -	11 -	74 -	-	-	30 -	12	-	-
1 Conv. Spthlr.	5 -	16 -	-	-	13 -	9	-	-
1 20-Kreuzerst.	— -	86 -	-	-	2 -	4⅚	-	-

Ueber andere Münzsorten s. Lombardisch-Venetianisches Königreich.

g. Parma.

Man rechnet nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari. — 1 Lire = 1 Franc.

Nationalmünzen.

Gold. 8-, 4-, 2- und 1fache Doppien oder Pistolen; die 1fachen zu 21½ Franc. oder Lire. Zechinen zu 11¾ Franc. und 40- und 20-Lirestücke.

Silber. Duc. zu 5 Lire und 5-, 2-. 1-, ½- und ¼ Lirestücke.

Ueber andere Münzsorten s. Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Krakau.

Wie Polen.

Lübeck.

Man rechnet wie Hamburg nach Mark zu 16 Schill. à 12 Pf. Lüb. Cour.; der Thaler wird 3 Mark oder 48 Schill. Lübisch gerechnet.

Wirkliche Münzsorten der Stadt sind:

Gold. 10-, 5-, 2-, 1fache, ½ und ¼ Dukaten nach dem Reichsfufs. Die beiden ersteren werden auch Portagulöser genannt.

Silber. Alte Speciesthaler zu 3 Mark 11 Schill. Cour. Neue, nach dem Lüb. Fufs geprägte 3-, 2-, und 1-Markstücke;

8-, 4-, 2- und 1-Schillingstücke. Sechslinge und Dreilinge zu 6 und 3 Pfennige.

Der Zahlwerth ist der Lübische Courantfuſs, die Cöln. Mark fein Silber zu 34 Mark oder $11\frac{1}{3}$ Rthlr. S. Hamburg.

1 Mk. Cour. = $35\frac{1}{4}$ Xr. in Conv. Cour.
$12\frac{1}{3}$ Preuſs. Sgr. u. s. w.

Mecklenburg.

a. Schwerin.

Man rechnet nach
Thalern zu 48 Schill. à 12 Pfennig oder nach
Mark zu 16 Schill. à 12 Pfennig.

1 Thaler hat $1\frac{1}{2}$ Gulden in $\frac{2}{3}$-Stücken, 3 Mark oder auch 24 Gr. à 2 Schill.

Als Zahlwerth gilt der Leipziger Fuſs. Hiernach ist der Silberwerth von

1 Rthlr. in neuen $\frac{2}{3}$-Stücken =	1 Fl. in neuen $\frac{2}{3}$-Stücken =
2 Fl. im 24 Fl. F.	80 Xr. im 24 Fl. F.
$1\frac{2}{3}$ Fl. im 20 Fl. F.	$66\frac{2}{3}$ Xr. im 20 Fl. F.
$26\frac{2}{3}$ Gr. Conv. Cour.	$17\frac{3}{4}$ Gr. Conv. Cour.
$44\frac{2}{3}$ Engl. Pence.	29,8 Engl. Pence.
4,33 Franz. Franken.	2,88 Franz. Franken.
37 Schill. Hamb. Bco.	$24\frac{2}{3}$ Schill. Hamb. Bco.
$45\frac{1}{3}$ Schill. Hamb. Cour.	$30\frac{2}{9}$ Schill. Hamb. Cour.
1,02 Neap. Duk.	68 Neapol. Grani.
2,03 Niederl. Fl.	135 Niederl. Cts.
92 Schill. Norw. Spec.	$61\frac{1}{3}$ Norw. Schill. Spec.
5 Oesterr. Lire.	$3\frac{1}{3}$ Oesterr. Lire.
$706\frac{2}{3}$ Portug. Reis.	471 Portug. Reis.
35 Preuſs. Sgr.	$23\frac{1}{3}$ Preuſs. Sgr.
1,08 Russ. Rubel.	72,2 Russ. Kop.
$36\frac{1}{2}$ Schwed. Schill. Spec.	$24\frac{1}{3}$ Schwed. Schill. Spec.
$16\frac{1}{8}$ Span. Real. de Vell.	$10\frac{3}{4}$ Span. Real. de Vell.

Nach der Verordnung vom 2. April 1832 ist das Verhältnifs des Preufs. Cour. zu neuen $\frac{2}{3}$ auf 5 : 7 gestellt; hiernach ist 1 Rthlr. Preufs. Cour. = 42 Schill. in $\frac{2}{3}$ und umgekehrt 1 Rthlr. oder 48 Schill. $\frac{2}{3}$ = 1 Rthlr. 5 Sgr. Preufs. Cour.

Das Verhältnifs zwischen neuen $\frac{2}{3}$ und dem Mecklenburger Valeur besteht in einer Differenz von $3\frac{1}{2}$ pCt. l. Verordnung vom 16. Juli 1832, wonach

1 Rthlr.	Mecklenb. Val.	=	1 Rthlr.	1 Schill.	7 Pf.	neue $\frac{2}{3}$.
1 -	neue $\frac{2}{3}$	=	— -	46 -	5 -	Val.
100 -	M. Val.	=	103 -	16 -	— -	neue $\frac{2}{3}$.

Wirkliche Landesmünzen.

Gold. Dukaten à $2\frac{3}{4}$ Rthlr. Doppelte und einfache, Franzd'or.

Silber. 2- und 1fache Markstücke zu 32 und 16 Schill., so wie 12-, 8-, 4-, 2- und 1-Schillingstücke nach dem Lüb. Cour. Fufs. — Schillinge, Sechslinge und Dreilinge; $\frac{2}{3}$- und $\frac{1}{3}$ Stücke; 8-, 4-, 2-, 1-, $\frac{1}{2}$- und $\frac{1}{4}$-Schillingstücke nach dem Leipziger Fufs.

b. Strelitz.

Der Mecklenburg-Strelitzsche Zahlwerth ist der Convent. 20 Fl. F., nach welchem auch $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$, desgleichen goldene Pistolen à 5 Rthlr. oder 15 Mark ausgeprägt sind; auch gilt hier der Preufs. Cour. Fufs.

Nassau.

Man rechnet nach Gulden zu 60 Xr. à 4 Pfennige im 24 Fl. Fufs.

Landesmünzen.

Gold. Dukaten zu 5 Fl. 40 Xr.

Silber. Speciesthaler zu $2\frac{2}{5}$ Fl. Kronenthaler zu $2\frac{7}{10}$ Fl.

24- und 12-Kreuzerstücke. Als Scheidemünze 6-, 3- und 1-Kreuzerstücke.

Preuſs. Thalerstücke werden zu 1 Fl. 44 Xr.; Drittelstücke zu 34½ Xr., Sechstelstücke zu 17¼ Xr. bei allen öffentlichen Kassen angenommen.

Niederlande.

a. Holland.

Man rechnet nach Gulden zu 100 Cents; oder Gulden zu 20 Stüver à 5 Cts.

Ein Gulden hat einen Silberwerth von:

49¼ Xr. im 20 Fl. F.	348½ Port. Reis.
59¼ Xr. im 24 Fl. F.	17¼ Preuſs. Sgr.
13⅙ Gr. Conv. Cour.	39,7 Röm Baj.
22 Engl. Pence.	53½ Russ. Kop.
213½ Franz. Cts.	2,13 Sard. Lire nuove.
18¼ Hamb. Schill. Bco.	18 Schwed. Schill. Spec.
22½ - - Cour.	8 Span. Real. de Vell.
50,26 Neapol. Grani.	4.2 Span. Real. de Plata.
2,46 Oesterr. Lire.	2,55 Toskan. Lire effettivi.

Landesmünzen.

Gold. Dukaten zu 5 Fl. 50 Cts. Stücke von 10 und 5 Fl.

Silber. Silberne Dukatons oder Reichsthaler zu 2 Fl. 50 Cts. Ruyder oder Dukatons zu 3 Fl. 15 Cts.; 3 und 1 Fl. 50-, 25-, 10- und 5-Centsstücke.

b. Belgien.

Man rechnet im Allgemeinen wie in Holland; zum Theil auch nach Francs wie in Frankreich.

c. Luxemburg.

Wie Belgien.

Oesterreich.

Man rechnet nach Reichsgulden zu 60 Xr. à 4 Pf.; im gewöhnlichen Verkehr auch nach Groschen zu 3 Xr.

1 Speciesthaler = 1⅓ Rthlr. oder 2 Fl.; 3 Fl. = 2 Rthlr

Der Zahlwerth ist der Conv. 20 Fl. F.

1 Gulden hat einen Silberwerth von:

72 Xr. im 24 Fl. F.	27,2 Schill. Hamb. Cour.
16 Gr. Conv. Cour.	14,4 Gr. neue ⅔ in Mecklenb.
26,8 Engl. Pence.	61,1 Grani Neapol.
2,59 Franz. Francs.	121,6 Niederl. Cts.
3 Lire austr.	65 Russ. Kop.
424 Reis in Port.	21,9 Schill. Schwed. Spec.
21 Preufs. Sgr.	2,59 Lire nuove Sard.
48,2 Baj. in Rom.	9,67 Span. Real. de Vell.
22,2 Schill. Hamb. Bco.	3,1 Lire m. b. Tosc.

Wirkliche Landesmünzen.

Gold. Dukaten zu 4½ Fl. Ganze und halbe Souveraind'or zu 13⅓ und 6⅔ Fl.

Silber. Nach dem Conv. Fufs ausgeprägte ganze, ½ und ¼ Speciesthaler, zu 1, 2 und ½ Fl. 20, 10, 5 und 3-Kreuzerstücke.

Kupfer. 1-, ½- und ¼-Kreuzerstücke.

Papiergeld besteht in Banknoten von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Fl., welche dem Silbergelde gleich angenommen werden. Ferner:

Wiener-Währungs- oder Einlösungsscheine und die Anticipationsscheine von 1, 2, 5, 10, 20 und 100 Fl. Die Conventionsmünze verhält sich zur Wiener-Währung wie 2 zu 5.

Oldenburg.

Man rechnet nach Thalern zu 72 Groten à 5 Schwaren.

Der Zahlwerth ist Grobcourant, die Cöln. Mk. f. Silber zu 13⅓ Rthlr. Conv. G. (à 31½ Preufs. Sgr.); Kleincourant die Cöln. Mk. f. Silber zu 16 Rthlr. (à 26¼ Preufs. Sgr.); bei Landes-Abgaben der Leipziger Fufs, die Cöln. Mk. f. Silber 12 Rthlr. (à 35 Preufs. Sgr.).

Landesmünzen.

Neue ⅔- und ⅓-Stücke zu 48 und 24 Grote nach dem 12 Rthlr. Fufs. 12- und 6-Grotstücke nach dem Conv. Fl. F. 4-, 3-, 2-, 1½-, 1- und ½-Grotstücke von geringem Gehalt.

100 Rthlr. in neuen ⅔-Stücken = 108 bis 111 Rthlr. Grobcourant, oder 127 = 130 Rthlr. Kleincourant; 100 Rthlr. Grobcourant = 114 bis 117 Rthlr. Kleincourant.

In dem zu Oldenburg gehörigen Fürstenthume Birkenfeld rechnet man nach Gulden zu 60 Xr. à 4 Pf. im 24 Fl. F.

Polen.

Man rechnet nach Gulden zu 30 Groschen à 10 Pf.

Ein Poln Fl. hat einen Silberwerth von:

13¾ Xr im 20 Fl. F	3⅔ Gr. in Conv. Geld.
16½ Xr im 24 Fl. F.	4⅚ Preufs. Sgr.

100 Rthlr. Poln. = 96,9 Rthlr. Preufs. oder 92,28 Rthlr. Conv. Geld oder 90 Rubel. 100 Rthlr Preufs. Cour. = 103,2 Rthlr. Poln.

Landesmünzen.

Gold. Dukaten zu 25 Fl., doppelte zu 50 Fl.

Silber. Gulden oder ⅙ Thalerstücke; 2, 5- und 10-Guldenstücke. 5-Groschenstücke (à ½ Preufs. Sgr.); 10-Groschenstücke.

Fremde Münzsorten.

Gold.	Holländische Dukaten	19⅚ Fl.
	Kaiserl. Souveraind'or	55 -
	Friedrichsd'or und andere	33½ -
	Russische Imperialen (neue)	66⅓ -
Silber.	Russische Rubel	6⅔ -
	Russische Banknoten p. 100 Rubel . .	180½ -
	Preuſs. Rthlr.	6⅙ -
	Conv. Speciesthaler	8½ -

Portugal.

Man rechnet nach Reis. 1 Milreis hat $2\frac{1}{12}$ neue oder 2½ alte Cruzados, 10 Testones, 25 Reales, 50 Vintems oder 1000 Reis à 6 Ceitis.

Eine Million (1,000,000) Reis heiſst ein Conto de Reis und hat einen Silberwerth von

2358,49 Fl. im 20 Fl. F.	2867,92 Niederl. Fl.
2830,19 Fl. im 24 Fl. F.	7075,47 Oesterr. Lire.
1572,32 Rthlr. Conv. Geld.	1650,28 Preuſs. Rthlr.
263,5 Engl. Pence.	1137,61 Röm. Scudi.
6125,52 Franz. Fr.	1076,41 Schwed. Rthlr. Spec.
3272,4 Hamb. Bco. Mk.	1140,84 Span. Piaster.
4009,43 - Cour. -	12122,64 Span. Real. de Plat.
1441,62 Neapol. Duc.	1553,02 Russ. Rubel.

1 Milreis = 49½ Preuſs. Sgr. 1 Reis = ⅗ Pf. Preuſs.

Preuſsen.

Man rechnet nach Thalern zu 30 Sgr. à 12 Pf. Der Zahlwerth ist die Cöln. Mk. f. Silber zu 14 Rthlr. Cour.

1 Rthlr. Cour. hat einen Silberwerth von:

85¾ Xr. Conv. Cour. 20 Fl. F.	22⅚ Gr. Conv. Cour.
103 Xr. Conv. Mz. 24 Fl. F.	3 Schill. 2,3 Pence Engl.

371 Cents in Frankr.
31 Schill. 8,6 Pf. Hamb. Bco.
38 Schill. 10 Pf. Hamb. Cr.
87,3 Neapol. Grani.
173,7 Niederl. Cts.
428,6 Oesterr. Centesimi.
605¾ Portug. Reis.
68,9 Röm. Baj.
41⅙ Schill. n. ⅔-St. Schwer.
93 Russ. Kop.
3,71 Lire nuove in Sard.
31,3 Schwed. Schill. Spec.
87,3 Sicil. Baj.
13¾ Span. Real. de Vell.
7 5/16 Real. de Plata.
4,43 Lire m. b. in Toscana.

Wirkliche Landesmünzen.

Gold. Doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or zu 10, 5 und 2½ Rthlr. — Der Friedrichsd'or wird in den öffentlichen Kassen zu 5 Rthlr. 20 Sgr. berechnet.

Silber. Ganze, ⅓-, ⅙-, 1/12-Thalerstücke. Ganze und halbe Silbergroschen.

In der Provinz Preufsen circuliren noch Tümphe oder Achtzehner 5 = 1 Rthlr., Sechser, 15 = 1 Rthlr.

Kupfer. 4-, 3-, 2- und 1-Pfennigstücke.

Papiergeld. Kassen-Anweisungen in Beträgen zu 1, 5 und 50 Rthlr. werden nach dem Nennwerthe angenommen.

Gesetzmäfsig sollen fremde Münzsorten zu dem in folgender Tabelle angegebenen Werthe angenommen werden.

Benennung der Münzen.	In Friedrichsd'or à 5 Rthlr. den Rthlr. zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet.			In Courant den Rthlr. zu 30 Sgr. oder zu 360 Pf. gerechnet.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Gold-Sorten. Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.						
1) 1 dopp. August-, George-, Jerome- oder Carlsd'or	10	—	—			
2) 1 einfacher desgleichen	5	—	—			
3) 1 halber desgleichen	2	15	—			
4) 1 Franz. 40-Frankenstück	9	16	3			

	Benennung der Münzen.	In Friedrichs-d'or à 5 Rthlr. den Rthlr. zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. Rtl.	Sgr.	Pf.	In Courant, den Rthlr. zu 30 Sgr oder 360 Pf. gerechnet. Rtl.	Sgr.	Pf.
5)	1 Franz. 20-Frankenstück	4	23	1			
6)	1 Rufs. 10-Rubelstück	9	22	6			
7)	1 dergl. 5 - - v. 1798 u. 99.	4	26	3			
8)	1 doppelter Souveraind'or	8	7	6			
9)	1 einfacher (halber)	4	3	9			
10)	1 Holländischer doppelter Ruyder	6	25	7			
11)	1 dergleichen einfacher	3	12	9			
12)	1 vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oesterreichisch. od. anderer Deutscher Dukat.	2	22	6			
13)	1 Russischer Dukat. seit 1797. .	2	22	6			

II. Silbermünzen.

	Benennung der Münzen.	In Friedrichs-d'or Rtl.	Sgr.	Pf.	In Courant Rtl.	Sgr.	Pf.
1)	1 Braunschw.-Lüneb., Kurhannov. Speciesthaoder 48-Mariengroschenstück				1	15	—
2)	1 feiner Gulden oder 24-Mariengroschenstück				—	22	6
3)	1 Braunschw.-Lüneb. $\frac{1}{3}$ Rthlr. od. 12 Mariengr.				—	11	3
4)	1 Sechs-Mariengroschenstück				—	5	7
5)	1 Conventions- oder Speciesthaler				1	11	3
6)	1 halber Speciesthaler oder Conv.-Gulden .				—	20	7
7)	1 viertel - - - 8-Grstck. .				—	10	2
8)	1 Zwanzig-Kreuzerstück				—	6	9
9)	1 Conventions 4-Groschenstück				—	5	—
10)	1 Zehn-Kreuzerstück				—	3	4
11)	1 Conventions 2-Groschenstück				—	2	6
12)	1 Brabanter Thaler				1	15	2
13)	1 halber Brabanter Thaler				—	22	6
14)	1 viertel - -				—	11	3
15)	1 48-Schill. Spec., oder 60 Schill. Lübisch oder Hamburger Courantgeld				1	15	—
16)	1 dgl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schill. Sp. od. 40 Schill. Lüb. Cou.				1	—	—
17)	1 - $\frac{1}{3}$ à 16 - - - 20 - - - -				—	15	—
18)	1 - $\frac{1}{6}$ à 8 - - - 10 - - - -				—	7	6
19)	1 - $\frac{1}{12}$ à 9 - - - 5 - - - -				—	3	9
20)	1 Hamburger 2-Markstück Cour.				—	23	9
21)	1 - 1 - -				—	11	10

Benennung der Münzen.	In Courant, den Rthlr. zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. Rtl.	Sgr.	Pf.
22) 1 Hamburger 8-Schillingstück	—	5	10
23) 1 - 4 -	—	2	11
Von dem Mecklenburger Courantgelde werden die 32-, 16-, 12-, 8-, 4- und 2-Schillingstücke mit dem Hamburger Courantgelde gleich und verhältnifsmäfsig angenommen.			
24) 1 Dänischer oder Schwed. Speciesthaler ..	1	15	—
25) 1 dgl. Reichs-Banco-Thaler v. Friedrich VI.	—	22	2
26) 1 Schwedisches 10-Oerstück	—	5	—
27) 1 dergleichen 5 -	—	2	6
28) 1 vorm. Schwedisch-Pommer. 4-Groschenst.	—	5	—
29) 1 - - - 2 -	—	2	6
30) 1 Holländ. 3 Fl.-Stück	1	20	—
31) 1 - 2½ - -	1	11	10
32) 1 - Daler zu 30 Stüber	—	14	4
33) 1 - Gulden zu 20 -	—	16	3
34) 1 Seeländer Thaler	1	11	10
35) 1 Polnischer Species-Thaler von 1765 bis 1786	1	10	7
36) 1 - ½ dergleichen	—	20	3
37) 1 - ¼ dergl. oder ⅓ Thalerstück ..	—	10	—
38) 1 - ⅛ dergl. od. ⅙ Thalerst. bis 1786	—	4	9
39) 1 - Species-Thaler v. 1787 bis 1793	1	9	4
40) 1 - ½ dergl.	—	19	8
41) 1 - ¼ dergl. oder ⅓ Thalerst. (2 Fl.) von 1807 bis 1821	—	9	5
42) 1 - ⅛ dergl. oder ⅙ Thalerst. (1 Fl.)	—	4	8
43) 1 Königl. Poln. 5-Fl.-Stück v. J. 1816 an ..	—	23	6
44) 1 Französisches 5-Frankenstück	1	9	9
45) 1 dergleichen 2-Frankenstück	—	15	10
46) 1 - 1 -	—	7	11
47) 1 - ½ -	—	3	11
48) 1 Russischer alter Rubel bis zum J. 1762. .	1	6	3
49) 1 - ordin. Rubel v. neuerem Gepr.	1	1	3
50) 1 - - ½ Rubel	—	15	—
51) 1 - - ¼ Rubel	—	7	6
52) 1 - 20-Kopekenstück	—	6	3
53) 1 - 15 -	—	4	2
54) 1 - 10 -	—	2	8

Rufsland.

Man rechnet nach Rubeln zu 100 Kopeken, die Cöln. Mk. f. Silb. zu 13 Rub. in Silb. und 25⅗ Rub. in Kupfermz.

Ein Silberrubel hat einen Werth von

92¼ Xr. im 20 Fl. F.	187 Cts. in den Niederl.
110¾ Xr. im 24 F. Fufs.	85 Schill. Spec. in Norwegen.
21$\frac{7}{12}$ Gr Conv. Geld.	4,62 Lire Oesterr.
41,2 Pence in England.	652 Reis in Portug.
3.99 Franc. in Frankreich.	32¼ Sgr. in Preufs.
34⅙ Schill. Hamb. Bco.	74,2 Baj. in Rom.
41⅚ Schill. Hamb. Cour.	3,99 Lire nuove in Sard.
44⅓ Schill. ⅔ in Mecklenb.	33⅗ Schill. Spec. in Schwed.
94 Grani in Neapel.	14,9 Real. de Vell. in Span.

Nationalmünzen.

Gold. Dukaten; ganze und halbe Imperialen zu 10 und 5 Rubel.

Silber. Ganze, ½ und ¼ Rubel; 20-, 10- und 5-Kopekenstücke.

Kupfer. 2-, 1 und ½-Kopekenstücke.

Papiergeld. Banco-Assignationen zu 200, 100, 50 und 25 Rubel auf weifsem, zu 10 Rubel auf rothem, 5 Rubel auf blauem Papier. 1 Silberrubel = 360 Kopeken Papiergeld. 1 Rubel Papiergeld = 10$\frac{5}{12}$ Preufs. Sgr. Bei der Porto-Abrechnung zwischen Rufsland und Preufsen rechnet man den Banco-Rubel zu 8⅓ Preufs. Sgr.

Platina. 3-, 6 und 12 Rubelstücke.

Sachsen.

Man rechnet nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pf.

Der Zahlwerth ist der Conv. 20 Fl. Fufs, die Cöln. Mk. fein Silber zu 13⅓ Rthlr. oder 10 Speciesthaler. Im Waarenhandel gilt auch der Preufs. Münzfufs, der Rthlr. zu 24 gGr.

1 Rthlr. Conv. Cour. ist nach dem Silberwerthe:

90 Xr. im 20 Fl. Fufs.	4½ Oesterr. Lire.
108 - - 24 - -	636 Portug. Reis.
40,2 Engl. Pence.	31½ Preufs. Sgr.
3.89 Franz. Franken	72,3 Röm Baj.
33,3 Schill. Hamb. Banco.	97½ Russ. Kop.
40,8 - - -	3,89 Sard. Lire nuove.
21.6 Gr. ⅔ in Mecklenb.	32.86 Schwed. Schill. Spec.
91,7 Neapol. Grani.	14½ Span. Real. de Vell.
182,4 Niederl. Cts.	4,65 Tosc. Lire effettiv.

Wirkliche Landesmünzen.

Gold. Duk. zu 2¾ Rthlr. 2-, 1fache und halbe August-d'or zu 10, 5 und 2½ Rthlr.

Silber. Ganze, halbe und ¼ Conv. Spec. Rthlr. zu 32, 16 und 8 Gr. 4, 2 und 1 Gr. Stücke. Stücke zu 8, 6 und 3 Pfennigen.

Kupfer. 4, 3 und 1 Pf. Stücke.

Papiergeld. Kassenbill. oder Scheine zu 1 und 2 Rthlr. Mit ¾ bis 1 pCt. Verlust gegen Conv. Münze.

Schweden.

Man rechnet nach Reichsthalern Species zu 48 Schillingen Species à 12 Rundstück, Oere oder Pfennige.

1 Speciesthaler hat einen Silberwerth von

2 Fl 11½ Xr. im 20 Fl. Fufs.	2,66 Niederl. Fl.
2 Fl. 37¾ Xr. im 24 Fl. Fufs.	6,57 Oesterr. Lire.
35 Gr. in Conv. Geld.	929 Portug. Reis.
58¾ Engl. Pence.	46 Preufs. Sgr.
5,69 Franz. Fr.	105⅔ Röm. Baj.
48⅔ Schill. Hamb. Banco.	142 Russ. Kop.
59 7/12 Schill. - Cour.	5,69 Sard. Lire nouve.
134 Neapol. Grani.	21,2 Span. Real. de Vell.

Nationalmünzen.

Gold. Dukaten 94 Schill. Species oder $11\frac{3}{4}$ Daler Silber- oder $35\frac{1}{4}$ Daler Kupfermünze.

Silber. Speciesthaler 48 Schill. Species oder 6 Daler Silber- oder 18 Daler Kupfermünze; $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Spec.

Kupfer. 2- und 1fache Slanten à 6 und 3 Rundstücke.

Papiergeld. Bankozettel, wovon $266\frac{2}{3}$ Rthlr. = 100 Species in Silber. — 1 Rthlr. Bankzettel = $17\frac{1}{4}$ Preufs. Sgr. Bei der Postkassen-Abrechnung mit Preufsen rechnet man 1 Rthlr. Bankzettel à 48 Schill. = 17 Sgr. — Reichsguldenzettel verhalten sich zu jenen wie 3 zu 2. 1 Rthlr. Reichsguldenzettel = $11\frac{1}{4}$ Preufs. Sgr.

Schweiz. *)

a. Aarau.

Man rechnet nach Schweizerfranken zu 10 Batzen à 10 Rappen, auch nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Xr. à 4 Pf.

1 Schweizer Frank = 12 Preufs. Sgr. oder
$41\frac{1}{7}$ Xr. im 24 Fl. Fufs oder
$34\frac{2}{7}$ - - 20 - -

Wirkliche Münzen des Cantons.

Gold. 8fache Dukaten.

*) Nach dem Bundesbeschlusse v. 1. Mai 1833 soll in der Schweiz ein allgemeines Münzregal nach folgenden Grundsätzen zur Ausführung kommen.

a) Es wird ein Schweizerischer Münzfufs aufgestellt, dessen Einheit der Schweizerfranken ist. Der Schweizerfranken zerfällt in 10 Batzen, der Batzen in 10 Rappen. Der innere Gehalt des Schweizerfrankens ist zu 121 Französischen Gran feinen Silbers festgesetzt. b) Die Münzprägung durch die Cantone hört auf und geht einzig von dem Bunde aus. c) Die auszuprägenden Bundesmünzen sind: 1) Goldmünzen zu 16 und 14 Schweizerfranken. 2) Silbermünzen zu 4, 2 und 1 Schweizerfranken und zu 5 Batzen; ferner zu 3 Schweizerfranken 5 Batzen, zu 1 Schweizerfranken 4 Batzen, zu 7 Batzen und zu $3\frac{1}{2}$ Batzen. 3) Scheidemünze: Einbatzen-, Halbbatzen- und Einrappenstücke. Es sollen alle dermaligen Schweizerischen Münzsorten unter dem Schweizerfranken eingelöst, aufser Cours gesetzt, und an deren Statt neue Bundesmünzen ausgeprägt werden.

Silber. 20, 10, 5, 1 und ½ Batzen, so wie auch 2 und 1 Rappenstücke.

1 Schweiz. dopp. Louisd'or gilt	320	Batzen
1 - einf. - -	160	-
1 Franz. dopp. - -	318,6	-
1 - einf. - -	159	-
1 - 40 Frankenstück	270	-
1 - 20 - -	135	-
1 Schweizer Neuthaler	40	-
½ - -	20	-
1 Franz. -	39	-
1 - 5 Frankenstück	35⅓	-
Oesterreichische, Baiersche, Würtembergische und Badensche Kronenthaler	38½	-

b. Basel.

Man rechnet nach Schweizerfranken (Livre) zu 10 Batzen à 10 Rappen, auch nach Gulden zu 1½ Schw. Fr. oder 15 Btz. à 4 Xr. 27 Schw. Fr. = 40 Franz. Fr.

Landesmünzen.

Gold. Neue Louisd'or zu 16 Schw. Fr. oder 10⅔ Fl. Duk. zu 5 Fl.

Silber. Neue Thaler zu 4 Schw. Fr. oder 2⅔ Fl.; Thaler oder 2-Guldenstücke zu 30 Batzen und halbe zu 15 Batzen. 10-, 5-, 3-, 1fache und halbe Batzen. 6, 5 und 1 Rappenstücke. Neue Thaler = 1 Rthlr. 8½ Sgr. Preufs. ¼ Thlr. zu 10 Btz. = 11 Sgr. 7,95 Pf. Preufs.

c. Bern.

Wie Basel: Schweizerfranken zu 10 Batzen à 10 Rappen.

Landesmünzen.

Gold. 3fache, doppelte, 1fache und ½ Dukaten; einfache à 7½ Fr. oder 75 Batzen. Stücke von 32 und 16 Fr.

Silber. Neue Thaler, ganze, ½, und ¼ zu 4, 2 und 1-Schweizerfranken.

Ganze und halbe Batzen zu 4 und 2 Xr. Ganze und halbe Kreuzer.

1 Louisd'or	= 16	Schw. Fr.	—	Batz.
1 Franz. 20-Frankenstück	= 13	-	- 5	-
1 Holländischer Dukaten	= 8	-	- 2	-
1 Brabanter Thaler	= 3	-	- 9	-
1 Franz. 5-Frankenstück .	= 3	-	- 3¾	-
1 Spanischer Piaster . . .	= 3	-	- 6½	-
1 Conv. Speciesthaler . .	= 3	-	- 6	-

1 neuer Thaler (4 Schw. Fr.) vom Jahre 1795 und 1798 . . . . . . 1 Rthlr. 17 Sgr. 8,53 Pf. Preufs.
halbe nach Verhältnifs.

10 Batz. od. 1 Fr. v. J. 1797 — - 11 - 11,10 - -

d. Genf.

Livres zu 20 Sols à 12 Deniers argent courant; Florins oder Gulden zu 12 Sols à 12 Deniers petite monnoie auch Schweizerfranken zu 10 Batzen à 10 Rappen.

1 Livre = 13 Preufs. Sgr.

Genfer Münzsorten.	Genfer Courant. Liv.	Sol.	Genfer Münze. Fl.
Gold. Pistolen seit 1752	10	—	35
dergl. ältere	11	10	40¼
Silber. Neue Revol. Rthlr. von 1794 oder Franz. Laubthaler	—	—	12¾
dergleichen halbe von 1795	—	—	6⅜
Alte Ecus Patagons	3	—	10½
halbe Livres	—	10	1¾
viertel dergleichen	—	5	⅞

6, 5, 4, 3, 2, 1½, 1 und ½ Sols pet. monn.; desgleichen Trois-Quarts à 9 Deniers, Deux-Quarts à 6 Den. und Quarts à 3 Den.

Fremde Münzsorten gelten:

		Livres cour.			Florins.		
		L.	S.	D.	Fl.	S.	D.
Gold.	Franz. 20-Frankenstücke . . .	12	7	—	43	4	—
	- 40 - . . .	24	14	—	86	8	—
	- Stücke zu 23 Fr. 55 Cts.	14	10	6	50	10	—
	- - zu 47 - 20 -	29	3	—	102	—	—
	Stücke zu 16 Schweiz Fr. Helvet. Republik	14	10	6	50	10	—
	dergleichen zu 32 Schw. Fr.	29	3	—	102	—	—
Silber.	Spanische Piaster	3	5	6	11	6	—
	halbe desgleichen	1	12	9	5	9	—
	Franz. 5 Frankenstücke . . .	3	1	9	10	10	—
	- 6 - . . .	3	11	6	12	6	—
	Baiersche Rthlr. (Scepter u. Degen)	3	10	—	12	3	—
	Brabanter Kronen	3	10	6	12	4	6
	Thaler d. Helv. Repub. z. 4 Fr.	3	12	6	6	12	8
	Piemont. 6 Livrestücke . . .	4	6	—	15	—	—
	- 3 - . . .	2	3	—	7	6	—

e. Lausanne.

Wie Aarau und Bern.

f. Luzern.

Wie Aarau.

Wirkliche Luzerner Münzen sind:

Gold. Dublonen, ganze und halbe, zu 12 und 6 Fl., wie auch 20- und 10-Frankenstücke.

Silber. 5-, 2- und ½-Batzenstücke, Schillinge und Kreuzer.

Kupfer. Rappen, 4 auch 1 Schilling und Angster, 6 = 1 Schilling.

Franz. Louisd'or . . . . = 12 Fl. — Schill.

- 40 Frankenstücke . . . . = 20 - 10 -

Franz. 20 Frankenstücke	= 10 Fl.	5 Schill.
Dukaten	= 5 -	22	-
Brab. oder Kronenthaler	= 2 -	37	-
Franz. 5 Frankenstücke	= 2 -	$21\frac{1}{4}$	-

g. Neufchâtel.

Man rechnet nach Livres zu 20 Sols à 12 Deniers tournois de Neufchâtel, auch Livres faibles zu 12 Gros à 12 Deniers, und Livres zu 10 Batzen oder 100 Rappen. 1 Livre tourn. = $2\frac{1}{2}$ Livre faibl. oder 30 Gros. 1 Livre tourn. de Neufch. = $11\frac{5}{6}$ Pr. Sgr. 1 Liv. faible de Neufch. = $4\frac{3}{4}$ Pr. Sgr.

h. Schaffhausen.

Man rechnet nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Xr. à 4 Heller im 24 Fl. Fufs. (à $17\frac{1}{2}$ Preufs. Sgr.)

i. Solothurn.

Man rechnet nach Schweizerfranken zu 10 Batzen à 10 Rappen in Louisd'or zu 16 Schweiz. Fr.

Landesmünzen.

Gold. 2-, 1fache, ½ und ¼ Gold-Dubl. gelten wie die Franz. Louisd'ors.

Silbermünzen. 20, 10, 5 und halbe Batzenstücke, ganze und halbe Kreuzer.

Fremde Münzsorten gelten wie in Aarau.

k. Zürich.

Man rechnet nach

Gulden zu { 60 Xr. à 8 Heller.
40 Schill. à 12 -
16 Batz. à 15 Angster.

1 Thlr. = $1\frac{1}{2}$ Gulden, 60 Schill. oder 90 Xr. 1 Batz. = $3\frac{3}{4}$ Xr., 10 Rappen oder 15 Angster. 1 Fl. = $18\frac{11}{12}$ Preufs. Sgr.

Wirkliche National-Münzen.

Gold. Duk., ganze, ½ und ¼; der ganze à $4\frac{3}{4}$ Fl.

Silber. Ganze, ½ und ¼ Rthlr. zu 2, 1 und ½ Fl. Orts-

gulden. 4-Bätzler zu 10 Fl. 2-Bätzler zu 5 Fl. Btz. und ½ Btz. zu 4 und 2 Xr. Ganze, ½ und ¼ Schill. St. zu 12, 6 und 3 Hell.

Kupfer. Rappen und Angster zu 3 und 2 Heller.

Spanien.

Man rechnet gewöhnlich nach Reales de Vellon zu 34 Maravedis, oder nach Reales de Plata antigua zu 34 Maravedis. 1 Real de Plata = $1\frac{15}{17}$ Reales de Vell. oder 64 Mar. de Vell., oder 17 Reales de Plata = 32 Reales de Vell.

Die vorzüglichste Landesmünze ist der Piaster zu 8 Silber-Realen à 34 Maravedis. Er kommt vor unter der Benennung Peso duro (hartes), Peso fuerte (starkes Stück), und gilt $10\frac{5}{8}$ Real. de Plata oder 20 Reales de Vell. — Der Real de Plata ist eine eingebildete Landesmünze.

Der Silberwerth eines Span. Piasters zu 8 Realen, 128 Quartos und 272 Maravedis ist: von

	1 Peso fuerte	1 Real de Plat.	1 Real de Vell.
im 20 Fl. Fufs.	124 Xr.	11,6 Xr.	6,2 Xr.
- 24 - -	148,8 -	14 -	7,4 -
in Conv. Geld	33 Gr.	$3\frac{1}{12}$ Gr.	$1\frac{2}{3}$ Gr.
- England	55,4 Pence.	5,2 Pence.	$2\frac{3}{4}$ Pence.
- Frankreich	5,37 Fr.	$50\frac{1}{2}$ Cts.	26,8 Cts.
- Griechenl.	6 Phönix.	56,4 Lepta.	30 Lepta.
- Hamburg	$45\frac{11}{12}$ Schill. B.	$4\frac{1}{4}$ Schill.	$2\frac{1}{4}$ Schill.
- - -	$56\frac{1}{4}$ - Cour.	$5\frac{1}{4}$ -	$2\frac{5}{6}$ -
- Neapel	1,263 Duk.	11,9 Grani.	6,3 Grani.
- d. Niederl.	2,514 Fl.	23,6 Cts.	12,6 Cts.
- Oesterr.	6.202 Lire.	58,3 -	31 -
- Portugal	877 Reis.	82,5 Reis.	44 Reis.
- Preufsen	$43\frac{5}{12}$ Sgr.	$4\frac{1}{12}$ Sgr.	$2\frac{1}{6}$ Sgr.
- Rom	99,7 Baj.	9,4 Baj.	5 Baj.
- Rostock	$59\frac{1}{2}$ Schill. $\frac{2}{3}$.	$5\frac{7}{12}$ Schill.	3 Schill.
- Rufsland	$134\frac{1}{3}$ Kop.	12,6 Kop.	6,7 Kop.
- Sardinien	5,37 Lire n.	50,5 Cent.	26,8 Cent.
- Schweden	$45\frac{1}{4}$ Sch. Spec.	$4\frac{1}{4}$ Schill.	$2\frac{1}{4}$ Schill.

Wirkliche Landesmünzen:

	de Plata.		de Vellon.	
	Real.	Qrt.	Real	Mar.
Gold.				
Der Doblon de à ocho, Onca de oro, Quadrupel oder 4fache Pistole von 8 Escudos de oro oder 16 Piastern . .	170	—	320	—
Der Doblon de à quarto, Doppelpistole von 4 Escudos oder 8 Piastern . . .	85	—	160	—
Der Doblon de oro oder 1fache Pistole von 2 Escudos	42	8	80	—
Der Escudo de oro oder halbe Pistole von 2 Piastern	21	4	40	—
Der Escudillo de oro oder Peso duro de oro von 1 Piaster	10	10	20	—
Silber.				
Der Peso duro, fuerte, Escudo de Plata, Piaster oder Span. Rthlr.	10	10	20	—
Der $\frac{1}{2}$ oder Ecudo de Vellon	5	5	10	—
- $\frac{1}{4}$ - die Peseta columnaria . . .	2	$10\frac{1}{2}$	5	—
- $\frac{1}{8}$ - - $\frac{1}{2}$ - - - . . .	1	$5\frac{1}{4}$	2	17
- $\frac{1}{16}$ - - $\frac{1}{4}$ - - - . . .	—	$10\frac{5}{8}$	1	$8\frac{1}{2}$
Die Peseta provincial	2	2	4	—
- $\frac{1}{2}$ - - -	1	1	2	—
Der Real oder die $\frac{1}{4}$ Peseta	—	$8\frac{1}{2}$	1	—

Türkei.

Man rechnet nach Piastern (Grusch) zu 40 Para's à 3 Asper; auch nach Piastern zu 100 Aspern. Der Beutel Silber = 500, Gold = 30,000 Piaster. Der Piaster gilt etwa $3\frac{2}{3}$ Preufs. Sgr.

Circulirende Münzen.

Gold. Ganze Zechinen (Adlié) zu 12 Piaster, halbe zu 6 Piaster, $\frac{1}{4}$ zu 3 Piaster. Letztere haben einen Geldwerth von 3 Fr. 67 Cts.

Silber. 10, 5 und 1 Piasterstücke und Para's.

Fremde Münzen gelten:

Span. harte Rthlr.	15¼	Piaster.
Venet. - -	14—14¾	-
Maria-Theresien-Thaler	15	-
Holl. Duk.	32½—33	-
Venet. Zechinen	33 —33½	-
Span. Quadrupel	240—241	-

Würtemberg.

Man rechnet nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Xr. à 4 Heller im 24 Fl. Fuſs. 1 Fl. = 17½ Preuſs. Sgr.

Wirkliche Landesmünzen.

Gold. Duk. zu 5 Fl.

Silber. Kronenthaler zu 2,7 Fl. (46 Preuſs. Sgr.) Conv. Spec. Thlr. zu 2⅖ Fl.; 2 und 1 Guldenstücke; 20, 10 und 5 Xr. Stücke, zu 24, 12 und 6 Xr.; Groschen zu 3 Xr., 1 und ½ Xr. Stücke.

Fremde Münzen gelten wie in Frankfurt a. M.

B. Uebersicht des Verhältnisses der Wegemaafse in Meilen.

Länder.	Auf einen Grad des Aequators Meilen.
Baden	$12\frac{1}{2}$
Baiern	15
Dänemark	14,77
England	$69\frac{1}{2}$
Frankreich (Lieues)	25
Hannover	15
Hessen	$11\frac{7}{13}$
Italien. Neapel	57,71
Florenz	$68\frac{1}{4}$
Rom	74,7
Sardinien	49
Mecklenbung	12
Nassau	$12\frac{1}{2}$
Niederlande. Holland	20
Belgien (Lieues)	20 auch 25
Oesterreich	14,66
Böhmen	12
Ungarn	$13\frac{1}{3}$
Mailand	67.25
Oldenburg	$11\frac{1}{4}$
Polen	15
Preufsen	15
Rufsland (Werste)	$104\frac{1}{4}$
Sachsen	12,29
Schweden	$10\frac{2}{5}$
Schweiz	13.3
Spanien und Portugal	18
Türkei. Berri	$66\frac{2}{3}$
Geographische Meilen	15

Anmerkungen.

In Ansehung der sogenannten Posten (Stationen) in einigen Staaten, welche die Entfernung von einer wirklichen Post-Station zur anderen bezeichnen und wobei es mit der mathematischen Bestimmtheit nicht so genau genommen wird, ist zu bemerken:

Eine Post in Oesterreich und in den andern Deutschen Staaten = 2 Meilen.

Eine Post in Frankreich . . . . = 2 Lieues.

Im Allgemeinen gehören zu einer Post in Italien 8 Ital. Meilen (Miglien). Die Sardinischen Meilen verhalten sich zu den Franz. Lieues ungefähr wie 2 zu 1 und machen mithin 4 derselben 1 Post.

Niederlande:

Eine Post in Holland . . . . = $1\frac{1}{2}$ Meilen.

In Belgien und Luxemburg . . . . . 2 Franz. Lieues.

Das Verhältnifs der Englischen Meilen zu den Deutschen ist $4\frac{3}{5} = 1$ und $4\frac{2}{3} = 1$ Preufs. Meile. 7 Russische Werste = 1 Deutsche Meile.

In der Türkei werden die Entfernungen gewöhnlich in Kameelstunden angegeben, welche einer Deutschen Meile ziemlich gleich sind.

C. Uebersicht

der

Gewichts - Verhältnisse

unter Zugrundlegung des Preufsischen Pfundes.

Das Gewicht eines Preufs. Kubikfufses destillirten Wassers im luftleeren Raume bei einer Temperatur von 15 Graden Reaumur wird in 66 gleiche Theile getheilt, wovon einer ein Preufs. Pfd. ausmacht. 100 solcher Pfunde geben

94,630	Pfd.	in Amsterdam
93,499	-	in Baden.
83,480	-	in Baiern.
94.791	-	in Basel.
129.159	-	in Bologna.
100,045	-	in Braunschw.
93.763	-	in Bremen.
115.452	-	in Krakau
93.606	-	in Dänemark.
99.921	-	in Frankf. a. M.
46.750	Kilogrammen	in Frankreich.
133.944	Pesi grossi	in Genua.
96.507	Pfd.	in Hamburg.
95,466	-	in Hannover.
99.990	-	in Leipzig.
111,284	-	in Lemberg.
137,673	Pfd.	in Livorno.
103,074	-	avoir-du-pois in London.
125,264	Troy	in London.
96.450	Pfd.	in Lübeck.
143,059	-	in Mailand.
46.750	-	in d. Niederl.
137,853	-	in Rom.
96.507	-	in Rostock.
114.285	-	in Rufsland.
115,006	-	in Sardinien.
110.380	-	in Schweden.
101,608	-	in Spanien.
97,992	Pesi gr.	in Venedig.
155.166	Pesi sott.	in Vened.
115.288	Pfd.	in Polen
83.463	-	in Wien.

Anhang.

Die

wichtigeren Reise-Routen.

1.

Meil.	
	Berlin
3	Vogelsdorf
3¾	Müncheberg
2¼	Seelow
2½	Cüstrin
3¼	Baltz
3	Landsberg a.W.
3½	Friedeberg
2½	Woldenberg
3	Zützer
2¾	Ruschendorf
2½	D. Crone
2	Schönthal
2	Jastrow
3¼	Peterswalde
3¼	Schlochau
1¾	Konitz
4	Czersk
2¾	Frankenfelde
3	Pr. Stargard
3¼	Dirschau
2½	Marienburg
4¼	Elbing
2½	Hütte
3	Braunsberg
2¾	Quilitten
2½	Brandenburg
2¾	Königsberg in Pr.
77½	Meilen.

2.

Meil.	
	Berlin
3¾	Werneuchen
3½	Neustadt Ew.
3¼	Angermünde
2¾	Schwedt
2¾	Garz
4	Stettin 20.
2¼	Hornskrug
2	Gollnow
3¼	Naugard
2½	Plathe
3¼	Romahn
3¾	Cörlin
3¾	Cöslin
2¾	Panknin
2¾	Schlawe
3½	Stolpe
3½	Poganitz
3¼	Lauenburg
2	Ankerholz
2½	Neustadt
3¾	Katz
2½	Danzig 67¼
4¾	Dirschau
20¼	b. Königsberg s. No. 1.
92¼	Meilen.

3.

Meil.	
	Berlin
21¼	Friedeberg s. No. 1.
2½	Woldenberg
3	Zützer
2¾	Ruschendorf
1¾	Arnsfelde
2¾	Schneidemühl
2½	Grabowe
2½	Wirsitz
3¼	Nackel
4	Bromberg
3¼	Niewieszyn
2¾	Schwetz
2¼	Gruppe *)
3	Neuenburg
3¼	Marienwerder
2¾	Riesenburg
3¼	Pr. Mark
2	Reichenbach
2	Pr. Holland
2	Mühlhausen
3½	Braunsberg
2¾	Quilitten
2½	Brandenburg
2¾	Königsberg.
84¼	Meilen.

*) Von Gruppe bis Graudenz 1 Meile.

4.

Meil.	
	Königsberg
2½	Pogauen
2½	Tapiau
2¾	Taplacken
3	Mehlawischken
2½	Kelmienen
2½	Tilsit
3½	Szamaitkehmen
2¾	Werdenberg
2	Norkaiten
2½	Prökuls
3	Memel.
29½	Meilen.

5.

Neuer Post-Cours.

Tilsit
Tauroggen
Batteken
Nemoksten
Kelmen
Bacnerischken
Schawl
Mitau

NB. Die nähere Feststellung ist noch nicht erfolgt.

6.

Meil.	
	Tilsit
$2\frac{1}{2}$	Absteinen
$3\frac{1}{2}$	Kafsigkehmen
3	Georgenburg
$3\frac{1}{4}$	Raudanki
3	Sredniki
2	Wilkiy
$4\frac{1}{4}$	Kowno.
$21\frac{1}{2}$	Meilen.

7.

Meil.	
	Memel
$2\frac{3}{4}$	Immersatt
1	Polangen
4	Rutzau
4	Oberbartau
$3\frac{1}{2}$	Tadaiken
3	Gr. Droggen
$3\frac{1}{2}$	Schrunden
4	Frauenburg
4	Beckhof
$3\frac{1}{2}$	Doblehn
4	Mitau
3	Ohlay
3	Riga 43¼ M.

Werste.	
11	Neuermühlen
$14\frac{3}{4}$	Hilskensfehr
$19\frac{1}{4}$	Engelhardshof
$20\frac{3}{4}$	Roop
$22\frac{1}{2}$	Lenzenhof
19	Wolmar
20	Stackeln
$21\frac{1}{2}$	Gulben
$18\frac{1}{2}$	Teilitz
$22\frac{1}{4}$	Kuikatz
$24\frac{1}{2}$	Uddern
26	Dorpat
23	Iggafehr
$23\frac{1}{2}$	Torma
$25\frac{1}{2}$	Nennal
$13\frac{1}{2}$	Ranna Pungern
$26\frac{1}{2}$	Klein Pungern
21	Jewe
12	Tschudley
18	Waiwara
$22\frac{1}{2}$	Narwa
$20\frac{1}{2}$	Jamburg
15	Opolja
$22\frac{1}{2}$	Tschirkowiczy
21	Kaskowa
19	Kypen
$23\frac{1}{2}$	Strelna
$17\frac{1}{2}$	St. Petersburg.
$564\frac{1}{2}$	Werste und $43\frac{1}{4}$ Meilen.

8.

Werste.	
	St. Petersburg
33	Itzora
$24\frac{1}{2}$	Tosna
32	Pamaranja
25	Czudowo
24	Spaskaja Palsit
24	Podberesie
22	Nowogorod
35	Bronnitzy
27	Saitzowa
31	Kresttsy
16	Rachino
22	Jazelbitzy
22	Walday
22	Jedrowo
34	Chotilowo
30	Wyszniy
33	Wydropusk
38	Torzak
$33\frac{1}{2}$	Miednoie
30	Twer
$30\frac{1}{2}$	Horodnia
25	Sawidowo
28	Klin
23	Ssolnecznaja Hora
30	Czernaja Hrias
26	Moskau.
$720\frac{1}{2}$	Werste.

9.

Werste.	
	Moskau
27	Perchuschewko
24	Podlinski
24	Schukowka
22	Mozaisk
28	Hnidnewa
34	Hzatsck
31	Teplucha
27	Wjasma
26	Semlewo
26	Wassina
23	Dorochobusz
23	Michaylowka

Werste.
25 Pnewa
17 Bredichino
23 Smolensk
23 Korytnja
23 Krasnoy
16 Liady
$16\frac{1}{4}$ Kosiany
$13\frac{1}{4}$ Dubrowno
17 Orscha
28 Kochanowo
$18\frac{1}{4}$ Toloczyn
$19\frac{1}{2}$ Maliawka
$16\frac{3}{4}$ Krupki
$24\frac{3}{4}$ Loschnitza
$17\frac{1}{2}$ Borissow
$19\frac{1}{4}$ Zadino
18 Smolewizi
$15\frac{1}{2}$ Juchnowka
$21\frac{1}{4}$ Minsk.

$687\frac{1}{4}$ Werste.

10.

Werste.
Minsk
$22\frac{1}{2}$ Hriczina
$16\frac{1}{2}$ Koydonowo
$21\frac{1}{4}$ Kolossowo
18 Sswirzen
26 Niesswiz
$17\frac{1}{2}$ Snow
24 Stalowiczi
$20\frac{1}{2}$ Polonka
$13\frac{1}{2}$ Dsiady
$14\frac{1}{2}$ Slonin
21 Mezewiczi
16 Ruzana
20 Michalina
19 Worozbity
20 Pruzany
$18\frac{1}{2}$ Horadezna
23 Kobryn
$13\frac{1}{2}$ Krubczyczkaja
$14\frac{1}{2}$ Bulkow

Werste.
$21\frac{1}{4}$ Brzesc Litewsky

Meil.
$\frac{1}{2}$ Terespol
$2\frac{3}{4}$ Salesie
2 Biala
$3\frac{1}{2}$ Mendzirzec
$3\frac{1}{2}$ Zbuczyn
2 Siedlec
$2\frac{1}{4}$ Polaky
2 Kaluschin
$2\frac{1}{4}$ Minsk
$3\frac{1}{4}$ Milosna
2 Warschau.

26 Meilen und 381 Werste.

11.

a.

Meil.
Berlin
3 Vogelsdorf
$3\frac{3}{4}$ Müncheberg
$2\frac{1}{2}$ Petershagen
$2\frac{1}{4}$ Frankfurt a. O.
$3\frac{1}{2}$ Drossen
$2\frac{1}{2}$ Zielenzig
$4\frac{1}{2}$ Meseritz
$4\frac{1}{2}$ Kähme
3 Pinne
$2\frac{1}{4}$ Bythin
4 Posen

$35\frac{3}{4}$ Meilen.

b.

Meil.
$17\frac{3}{4}$ Landsberg a.d.W. s. No. 1.
$3\frac{3}{4}$ Schwerin
$4\frac{1}{4}$ Kähme
3 Pinne

Meil.
$2\frac{1}{4}$ Bythin
4 Posen.

35 Meilen.

12.

Meil.
Posen.
$2\frac{3}{4}$ Kostrzyn
$3\frac{1}{2}$ Wreschen
3 Strzalkowo
$\frac{1}{2}$ Slupce
4 Konin
$3\frac{3}{4}$ Kolo
$2\frac{1}{2}$ Klodawa
$2\frac{1}{2}$ Krasniewice
2 Kutno
$2\frac{3}{4}$ Plecka-Dombrowa
3 Lowicz
$1\frac{3}{4}$ Kozlow
$1\frac{3}{4}$ Sochaczew
$1\frac{3}{4}$ Seroki
$1\frac{3}{4}$ Blonie
$1\frac{1}{2}$ Oltarczew
2 Warschau.

$40\frac{3}{4}$ Meilen.

13.

Meil.
Berlin
2 Zehlendorf
2 Potsdam
3 Gr. Kreuz
2 Brandenburg
4 Genthin
$3\frac{1}{2}$ Burg
$3\frac{1}{4}$ Magdeburg
$4\frac{1}{4}$ Erxleben
$2\frac{1}{4}$ Helmstedt
2 Königslutter
3 Braunschweig.

$31\frac{1}{4}$ Meilen.

14.

a. per Halle.

Meil.	
	Berlin
2	Zehlendorf
2	Potsdam
$2\frac{3}{4}$	Belitz
$2\frac{1}{4}$	Treuenbrietzen
$2\frac{1}{2}$	Kroppstädt
$1\frac{3}{4}$	Wittenberg
3	Gräfenhaynchen
2	Bitterfeld
2	Carlsfeld
2	Halle $22\frac{1}{4}$
2	Langenbogen
$2\frac{1}{4}$	Eisleben
$2\frac{3}{4}$	Sangerhausen
$2\frac{1}{4}$	Roſsla
$2\frac{3}{4}$	Nordhausen
3	Wülfingerode
$3\frac{3}{4}$	Heiligenstadt
3	Witzenhausen
$2\frac{3}{4}$	Helsa
2	Cassel.
$48\frac{3}{4}$	Meilen.

b. per Magdeburg.

Meil.	
$19\frac{3}{4}$	bis Magdeburg
$3\frac{1}{2}$	Egeln
$3\frac{3}{4}$	Quedlinburg
$2\frac{1}{2}$	Harzgerode
$2\frac{1}{4}$	Stolberg
$2\frac{3}{4}$	Nordhausen
$14\frac{1}{2}$	Cassel.
49	Meilen.

15.

Meil.	
$31\frac{1}{4}$	bis Braunschweig s. No. 14.
$3\frac{1}{4}$	Peine
3	Burgdorf
$3\frac{1}{4}$	Hannover $40\frac{3}{4}$
$3\frac{1}{4}$	Neustadt
$3\frac{1}{4}$	Nienburg
$2\frac{3}{4}$	Asendorf
$2\frac{3}{4}$	Sycke
$2\frac{3}{4}$	Bremen.
$55\frac{1}{2}$	Meilen.

16.

Meil.	
	Berlin
$11\frac{1}{2}$	Frankfurt s. N. 11.
$3\frac{1}{4}$	Ziebingen
$3\frac{3}{4}$	Crossen
$4\frac{1}{4}$	Grünberg
3	Neusalz
$1\frac{3}{4}$	Neustädtel
$2\frac{1}{4}$	Klopschen
$2\frac{1}{4}$	Polkwitz
2	Lüben
$2\frac{1}{2}$	Parchwitz
$2\frac{3}{4}$	Neumarkt
$2\frac{1}{4}$	Saara
2	Breslau.
$43\frac{1}{2}$	Meilen.

17.

Meil.	
	Berlin
$11\frac{1}{2}$	Frankfurt
2	Krebsjauche
$2\frac{1}{4}$	Neuzelle
$2\frac{1}{2}$	Guben
$3\frac{1}{2}$	Sommerfeld
3	Sorau
2	Sagan
2	Sprottau
$2\frac{1}{2}$	Kosel
$2\frac{1}{2}$	Bunzlau
$2\frac{1}{2}$	Löwenberg
$4\frac{3}{4}$	Hirschberg
1	Warmbrunn.
41	Meilen.

18.

Meil.	
	Berlin
2	Zehlendorf
2	Potsdam
$2\frac{3}{4}$	Belitz
$2\frac{1}{4}$	Treuenbrietzen
$2\frac{3}{4}$	Jüterbogk
$2\frac{1}{2}$	Hartmannsdorf
$2\frac{1}{2}$	Herzberg
$3\frac{1}{4}$	Liebenwerda
$1\frac{3}{4}$	Elsterwerda
$2\frac{1}{2}$	Groſsenhayn
4	Dresden.
$28\frac{1}{4}$	Meilen.

19.

Meil.	
	Berlin
2	Zehlendorf
2	Potsdam
$2\frac{3}{4}$	Belitz
$2\frac{1}{4}$	Treuenbrietzen
$2\frac{1}{4}$	Kroppstedt
$1\frac{3}{4}$	Wittenberg
3	Gräfenhainchen
$2\frac{1}{4}$	Bitterfeld
$1\frac{3}{4}$	Delitsch
$2\frac{3}{4}$	Leipzig.
$22\frac{3}{4}$	Meilen.

20.

Meil.	
	Leipzig
3	Wurzen
2	Luppe
$1\frac{1}{4}$	Oschatz

Meil.
2 Klappendorf
1½ Meiſsen
3 Dresden.
12¾ Meilen.

21.

Meil.
Berlin
28¼ Dresden s. N. 18
2 Pirna
2½ Peterswalde
2 Arbesau
2 Teplitz.
36¾ Meilen.

22.

Meil.
Berlin
22¾ Leipzig s. N. 19.
1¾ Gruna
1½ Borna
2 Altenburg
2 Schwanefeld
2 Zwickau
2½ Schneeberg
2½ Wildenthal
2½ Neudeck
2½ Carlsbad.
41 Meilen.

23.

Meil.
Teplitz
2½ Brix
3 Saatz
2 Podhersam
2 Liebkowitz
2 Buchau
2 Carlsbad.
13½ Meilen.

24.

Meil.
Berlin
28¼ Dresden s. N. 18.
2 Pirna
2½ Peterswalde
2 Arbesau
2 Teplitz
2 Mireschowitz
2 Laun
2 Jungfern Teinitz
2 Schlan
2 Strzedokluk
2 Prag 48¾
2 Bichowitz
2 Böhm. Brod
2 Planian
2 Collin
2 Czaslau
2 Goltz Jenikau
2 Steinsdorf
2 Tentsch Brod
2 Stecken
2 Iglau
2 Stannern
2 Schelletau
2 Budwitz
2 Frainersdorf
2 Znaym
2½ Jetzelsdorf
2 Ob. Hollabrunn
2 Mallebern
2 Stockerau
2 Enzersdorf
2 Wien.
91¼ Meilen.

25.

Meil.
Breslau
3½ Ohlau
2¼ Brieg
2¾ Schurgast
2¾ Oppeln
3½ Krappitz
3 Cosel
4 Ratibor
4 Troppau
2 Teschen
2 Hof
3 Sternberg
2 Olmütz
2½ Prosnitz
3 Wischau
2 Posorzitz
2 Brünn
2 Raygern
2 Pohrlitz
3 Nikolsburg
2 Poysdorf
2 Wilfersdorf
2 Gaunersdorf
2 Wolkersdorf
2 Stammersdorf
2 Wien.
63¼ Meilen.

26.

Meil.
Breslau
3½ Trebnitz
3¼ Sulau
4¼ Krottoschin
4 Ostrowo
3¼ Kalisch
2¾ Cekow
2¾ Türk
3½ Kolo
2½ Klodawa
2½ Krasniewice
2 Kutno
2¾ Pleka Dombrowa
3 Lowicz
1¾ Kozlow
1¾ Sochaczew
1¾ Seroki
1¾ Blonie

Meil.	
1½	Oltarczew
2	Warschau.
50½	Meilen.

27.

Meil.	
	Warschau
2	Oltarczew
1½	Blonie
1¾	Seroki
1¾	Sochaczew
3	Kiernocia
2	Gombin
3	Gostynin
3½	Kowal
2¾	Wroclawek
3¾	Nieszawa
2½	Sluszewo
3	Thorn
3½	Schulitz
2¾	Bromberg
3¼	Niewiesczyn
2¾	Schwetz
2¼	Gruppe
3	Neuenburg
3¼	Mewe
4	Dirschau
4¾	Danzig.
60	Meilen.

28.

Meil.	
	Warschau
2¼	Jablonna
2½	Sierok
3	Pultusk
2½	Makow
3	Prasnycz
5	Mlawa
4	Neidenburg
4	Hohenstein
3½	Allenstein
3½	Gutstadt
3	Heilsberg
4½	Pr. Eylau
3	Wittenberg
2	Königsberg.
45¾	Meilen.

29.

Meil.	
	Warschau
7¾	Pultusk s. N. 28.
2¼	Szelkow
2¾	Sielunia
2¼	Ostrolenka
2½	Miastowo
2¼	Lomza
3¼	Stawiszky
3	Szczuczin
2	Grajewo
2½	Raygrod
3¼	Augustowa
2	Szezepek
2	Suwalki
2¾	Szypliszek
3	Kalwary
2¼	Mariampol
2¾	Buelki
2	Waywery
3	Kowno.
54	Meilen.

30.

Meil.	
	Kowno
3½	Babti
3¾	Keydany
3	Mantridama
3¼	Beizajola
2¼	Schladana
2¼	Radzinilky
3	Schamly
2¾	Merkutschi
3	Janischky
3½	Kalwe
4¾	Mitau.
35	Meilen.

31.

Meil.	
	Berlin
3½	Basdorf
2¾	Gr. Schönebeck
3¾	Henkinshayn
3¼	Prenzlau
3½	Pasewalk
4	Anclam
5	Greifswald 25¾
4¾	Stralsund.
30½	Meilen.

32.

Meil.	
	Berlin.
4	Oranienburg
2¼	Löwenberg
2	Gransee
3	Fürstenberg
3	Neu-Strelitz 14¼
3	Neu-Brandenburg
4	Stavenhagen
1½	Malchin
2	Teterow
3½	Güstrow
2½	Schwaan
2	Rostock 32¾
2	Dobberan.
34¾	Meilen.

auch

Meil.	
14¼	bis Neu-Strelitz
4	Waren

Meil.	
3	Malchow
5½	Güstrow
2½	Schwaan
3½	Dobberan.
32¾	Meilen.

33.

Meil.	
	Berlin
2	Spandau
3½	Nauen
3¾	Friesack
3½	Kyritz
3	Kletzke
2¼	Perleberg
3	Warnow
2	Ludwigslust *)
2¾	Redewin
2¼	Vellahn
2½	Boitzenburg
4½	Escheburg
3	Hamburg.
38	Meilen.

*) Von Ludwigslust nach Schwerin 4 Meil.

Meil.	
2	Merseburg
2¼	Weiſsenfels
3	Zeitz
3	Gera
2½	Mittelpölnitz
2½	Schleiz
2	Gefell
2	Hof 42
2½	Münchberg
3	Berneck
2	Baireuth 49½
2	Creusen
2	Pegnitz
2	Leupoldstein
3	Eschenau
2½	Nürnberg 63
2	Schwabach
2	Roth
2½	Pleinfelden
1½	Weiſsenburg
3	Eichstedt
3	Ingolstadt
2½	Pörnbach
2	Pfaffenhofen
3½	Unterbruck
3	München.
87¾	Meilen.

Meil.	
1½	Buttlar
2	Hünfeld
1½	Fulda
2	Neuhof
2	Schlüchtern
2	Saalmünster
2	Gellnhausen
3	Hanau
2	Frankfurt a. M.
66¾	Meilen.

36.

Meil.	
	Frankfurt a. M.
1½	Langen
1¾	Darmstadt
1¾	Bikebach
1¾	Heppenheim
2	Weinheim
2½	Heidelberg
2	Wiesloch
3	Bruchsal
2½	Carlsruhe.
18¾	Meilen.

34.

Meil.	
	Berlin
2	Zehlendorf
2	Potsdam
2¾	Belitz
2¼	Treuenbrietzen
2½	Kroppstädt
1¾	Wittenberg
3	Gräfenhainchen
2	Bitterfeld
2	Carlsfelde
2	Halle 22½

35.

Meil.	
	Berlin
22¼	Halle
2	Merseburg
2¼	Weiſsenfels
2¼	Naumburg
2¾	Eckartsberge
3½	Weimar
3	Erfurt 37¼
3	Gotha 40¼
3½	Eisenach
1¾	Marksuhl
2½	Vacn

37.

Meil.	
	Carlsruhe
3	Rastadt
2½	Bühl
1½	Achern
3	Offenburg
2	Friesenheim
1½	Kippenheim
2	Kenzingen
1½	Emmendingen
2	Freyburg
2	Krotzingen
2	Mühlheim

Meil.	
2	Kaltenherberg
3	Basel.
28	Meilen.

38.

Meil.	
	Leipzig
2½	Lützen
2	Weissenfels
40¼	Frankfurt a. M. s. No. 35.
44¾	Meilen.

39.

a.

Meil.	
	Leipzig
3¼	Borna
2	Altenburg
2	Schwanfelde
2	Zwickau
2	Reichenbach
2½	Plauen
1½	Kl. Zöbern
1¾	Hof.
17	Meilen.

b.

Meil.	
	Leipzig
3	Pegau
2¼	Zeitz
3	Gera
2½	Mitt. Pölnitz
2½	Schleitz
2	Gefell
2	Hof.
17¼	Meilen.

40.

Meil.	
	Leipzig
2¼	Borna
3½	Penig
2½	Chemnitz
3½	Marienberg
2½	Sebastiansberg
2	Komottau
3	Saatz
3	Laun
2	Jungfern Teinitz
2	Schlan
2	Strzedokluk
2	Prag.
30	Meilen.

41.

a.

Meil.	
	Leipzig
2	Schkeuditz
3	Halle.
5	Meilen.

b.

Meil.	
	Leipzig
3½	Merseburg
2	Halle.
5½	Meilen.

42.

Meil.	
	Dresden
2	Herzogswalde
2	Freiberg
2	Oederan
2¼	Chemnitz
2	Lungwitz
2¼	Zwickau
2	Reichenbach
2½	Plauen
1½	Kl. Zöbern
1¾	Hof.
20¼	Meilen.

43.

Meil.	
	Dresden
3½	Schmiedefeld
3½	Budissin
3	Löbau
3¼	Görlitz
3¼	Lauban
3	Löwenberg
3½	Goldberg
2¾	Liegnitz
2½	Parchwitz
2¾	Neumarkt
2¼	Saara
2	Breslau.
35	Meilen.

44.

Meil.	
	Breslau
2	Domslau
3	Jordansmühl
2½	Nimptsch
2	Frankenstein
3	Glatz
3	Reinerz
3	Nachod
3	Jaromirz
2½	Königingrätz
3	Chlumetz
2	Königstädtl
2	Nimburg
2	Lissa
2	Brandeis
3	Prag.
37	Meilen.

45.

Meil.

Hamburg
$5\frac{3}{4}$ Bramstedt
$2\frac{1}{2}$ Neumünster
4 Kiel.

$12\frac{1}{4}$ Meilen.

46.

Meil.

Hamburg
$\frac{1}{2}$ Wandsbeck
2 Arensburg
3 Oldesloh
$3\frac{1}{2}$ Lübeck.

9 Meilen.

47.

Meil.

Hamburg
$1\frac{1}{4}$ Harburg
$3\frac{1}{2}$ Tosted
$3\frac{3}{4}$ Rothenburg
$2\frac{1}{2}$ Ottersberg
$3\frac{1}{2}$ Bremen.

$14\frac{1}{2}$ Meilen.

48.

Meil.

Hamburg
$1\frac{1}{4}$ Harburg
4 Welle
4 Soltau
$3\frac{1}{4}$ Bergen
$3\frac{1}{4}$ Celle
$2\frac{3}{4}$ Schillerslage
3 Hannover.

$21\frac{1}{2}$ Meilen.

49.

Meil.

Hamburg
$15\frac{3}{4}$ Celle s. No. 48.
$3\frac{1}{2}$ Ohof
$3\frac{1}{2}$ Braunschweig.

$22\frac{3}{4}$ Meilen.

50.

Meil.

Hamburg
3 Escheburg
$4\frac{1}{2}$ Boitzenburg
$2\frac{1}{2}$ Vellahn
$2\frac{1}{4}$ Redefin
$2\frac{3}{4}$ Ludwigslust
2 Warnow
3 Perleberg
$2\frac{1}{4}$ Kletzke
3 Havelberg
2 Scharlibbe
$2\frac{3}{4}$ Schmitzdorf
$2\frac{1}{2}$ Genthin
$3\frac{1}{2}$ Burg
$3\frac{1}{4}$ Magdeburg
$3\frac{1}{4}$ Atzendorf
$2\frac{1}{4}$ Bernburg
2 Cönnern
$3\frac{1}{2}$ Halle
3 Schkeuditz
2 Leipzig.

$55\frac{1}{4}$ Meilen.

51.

Meil.

Bremen
2 Delmenhorst
2 Sandersfeld
2 Oldenburg.

6 Meilen.

52.

Meil.

Bremen
4 Bassum
3 Barnstorf
$2\frac{1}{4}$ Diepholz
$2\frac{1}{4}$ Lemförde
2 Bohmte
3 Osnabrück
$3\frac{1}{4}$ Glandorf
$1\frac{3}{4}$ Ostbevern
$2\frac{1}{2}$ Münster.

24 Meilen.

53.

Meil.

Bremen
6 Oldenburg s. No. 51.
$2\frac{1}{4}$ Zwischenahn
$2\frac{1}{4}$ Moorburg
$\frac{3}{4}$ Gr. Sander
2 Hesel
$3\frac{1}{4}$ Aurich
$3\frac{1}{2}$ Norden
2 Norderney.

22 Meilen.

54.

Meil.

Bremen
$2\frac{3}{4}$ Sycke
$2\frac{3}{4}$ Asendorf
$2\frac{3}{4}$ Niendorf
$3\frac{1}{4}$ Neustadt
$3\frac{1}{4}$ Hannover.

$14\frac{3}{4}$ Meilen.

55.

Meil.

Hannover
4 Hildesheim

Meil.	
2½	Wartjenstedt
2¼	Othfresen
2½	Hornburg
2½	Zilly
2½	Halberstadt
1¾	Egeln
2	Gröningen
3½	Magdeburg.
23½	Meilen

56.

Meil.	
	Hannover wie No. 55 bis
18	Egeln
2	Atzendorf u. s. w. wie No. 50.
12¾	Leipzig.
32¾	Meilen.

57.

a.

Meil.	
	Hannover
3½	Nenndorf
2¼	Stadthagen
1¾	Bückeburg
1¼	Minden
4¼	Oldendorf
4¾	Osnabrück
3¾	Glandorf
1¾	Ostbevern
2½	Münster.
25¼	Meilen.

b

Meil.	
	Hannover
8¾	Minden
2	Rehme
2	Herford
2	Bielefeld
2	Halle
2¼	Versmold
2¼	Wahrendorf
3½	Münster.
24¾	Meilen.

58.

Meil.	
	Hannover
14¾	Bielefeld s. N. 57. h.
3½	Wiedenbrück
2½	Lippstadt
1	Erwitte
2¼	Soest
2	Werl
2	Unna
2½	Brüninghausen
2	Hagen
2¼	Schwelm
1¾	Lennep
2½	Straſserhof
2¾	Cöln.
41¾	Meilen.

59.

Meil.	
	Hannover
2¼	Tiedenwiese
1½	Elze
1¼	Brüggen
1¼	Alfeld
1¼	Ammensen
1¾	Eimbeck
2¼	Nordheim
2¾	Göttingen
1¾	Dransfeld
2	Münden
2¾	Cassel.
20¾	Meilen.

60.

Meil.	
	Magdeburg
3½	Egeln
2	Gröningen
1¾	Halberstadt
2½	Zilly
2½	Hornburg
2½	Othfresen
2¼	Wartjenstädt
2½	Hildesheim
2½	Elze
3	Hohnsen
2½	Oldendorf
2½	Bückeburg
1¼	Minden.
31¼	Meilen.

61.

Meil.	
	Braunschweig
2	Immendorf
3¼	Lutter
1¾	Seesen
1¾	Gandersheim
1½	Mühlenbeck
2½	Eschershausen
2½	Holzminden
1¾	Höxter
2½	Brakel
2	Driburg
2¾	Paderborn
2½	Gesecke
1¾	Erwitte
20	Cöln s. No. 58.
48½	Meilen.

62.

Meil.	
	Hamburg
12¼	Kiel s. No. 45,
3½	Eckernförde

Meil.	
3	Schleswig
4½	Flensburg
4½	Apenrade
4½	Hadersleben
2	Aroësund
	(über den kleinen Belt.)
2	Assens
5	Odensee
4	Nyborg
	(über den grofsen Belt.)
4	Corsöer
2	Slagelse
4	Ringsted
4	Röskilde
4	Kopenhagen.
63¼	Meilen.

63.

Meil.	
	Hamburg
9	Lübeck
	s. No. 46.
2½	Dassow
2	Grevismühlen
2½	Wismar
3	Neu-Bukow
2	Dobberan
2	Rostock
3½	Ribnitz
½	Dammgarten
6	Stralsund.
33	Meilen.

64.

Meil.	
	Ystadt
¾	Herrestadt
2	Tranås
1½	Bösarp
1½	Degeberga
1½	Nöbeloef
2¼	Quiinge
1¼	Broby
1½	Marklunda
2	Elmhult
1½	Dihult
1¾	Gottåsa
2	Alvastadt
1¾	Öhr
1	Mattkull
1¼	Bo
1¼	Starhult
1½	Wrickstadt
2	Svenaram
2	Stigamo
1¼	Barnaip
¾	Jönköping
2	Raby
2	Greuna
1¼	Holkaberg
1¼	Ossioe
1¾	Oestadt
1½	Mälby
1¾	Bankenberg
1¼	Linkoeping
1½	Kumla
1¼	Brink
1¼	Norköping
¾	Lilla Aby
1½	Krokek
1¼	Wreta
1	Jäder
1¾	Nyköping
2½	Svärrdsbrö
2	Stosa Aby
2	Pihlkrog
1½	Södertje
2	Sittja
1½	Stockholm.
66¼	Schwedische oder 99¾ Deutsche Meilen.

65.

Meil.	
	Ystadt
1½	Skifvarp
1½	Anderslof
1	Klörup
2	Malmö
	über den Sund
3½	Kopenhagen.
9½	Meilen.

66.

Meil.	
	Cassel
2½	Westuffeln
3	Arolsen
3	Bredelar
2	Brilon
3	Meschede
2¾	Arnsberg
2¼	Wimbern
2½	Iserlohn
2½	Hagen
2¼	Schwelm
1½	Elberfeld
1¾	Solingen
1¼	Langenfeld
3	Cöln.
34¼	Meilen.

67.

Meil.	
	Cassel
2	Dissen
1½	Wabern
1¼	Kerstenhausen
1¼	Jesberg
2¼	Halsdorf
2½	Marburg
3½	Giefsen
2	Wetzlar
3	Weilburg
3	Limburg

Meil.
3 Montabour
3 Coblenz.

$28\frac{1}{4}$ Meilen.

68.

Meil.
Cassel
2 Dissen
$1\frac{1}{2}$ Wabern
$1\frac{1}{4}$ Kerstenhausen
$1\frac{1}{4}$ Jesberg
$2\frac{1}{4}$ Halsdorf
$1\frac{1}{4}$ Schönstedt
$1\frac{1}{4}$ Marburg
$1\frac{1}{2}$ Bellnhausen
2 Giefsen
$2\frac{1}{2}$ Butzbach
$1\frac{3}{4}$ Friedberg
$2\frac{1}{2}$ Vilbel
1 Frankfurt a. M.

32 Meilen.

69.

a.

Meil.
Cassel
2 Helsa
$1\frac{1}{4}$ Walburg
2 Bischhausen
$1\frac{3}{4}$ Netra
3 Eisenach
$3\frac{1}{2}$ Gotha
3 Erfurt
3 Weimar
$3\frac{1}{2}$ Eckartsberge
$2\frac{3}{4}$ Naumburg
$2\frac{1}{4}$ Weifsenfels
2 Lützen
$2\frac{1}{2}$ Leipzig.

$32\frac{1}{2}$ Meilen.

b.

Meil.
Cassel
$26\frac{1}{2}$ Halle s. N. 14.
5 Leipzig s. No. 41.

$31\frac{1}{2}$ — 32 Meilen.

70.

Meil.
Cassel
10 Eisenach s. N. 69.
$2\frac{1}{2}$ Witzelrode
2 Schwallungen
2 Meiningen
$2\frac{1}{2}$ Themar
$1\frac{1}{2}$ Hildburghausen
$1\frac{1}{2}$ Rodach
2 Coburg
2 Lichtenfels
2 Unt. Leitenbach
2 Bamberg
3 Forchheim
2 Erlangen
$2\frac{1}{2}$ Nürnberg.

$37\frac{1}{2}$ Meilen.

71.

Meil.
Cassel
$16\frac{1}{2}$ Meiningen s. No. 70.
$2\frac{1}{2}$ Melrichstadt
2 Neustadt
1 Münnerstadt
2 Poppenhausen
$1\frac{1}{2}$ Schweinfurt
2 Opferbaum
2 Würzburg.

$29\frac{1}{2}$ Meilen.

72.

Meil.
Gotha
5 Schmalkalden
$1\frac{1}{2}$ Schwallungen
2 Meiningen
13 Würzburg s. No. 71.

$21\frac{1}{2}$ Meilen.

73.

Meil.
Münster
2 Greven
$3\frac{3}{4}$ Rheine
$4\frac{1}{4}$ Lingen
3 Meppen
$2\frac{3}{4}$ Lathen
$3\frac{3}{4}$ Papenburg
2 Weener
$1\frac{1}{2}$ Leer
4 Emden.

27 Meilen.

74.

Meil.
Emden
$4\frac{1}{4}$ Norden
2 Norderney.

$6\frac{1}{4}$ Meilen.

75.

a.

Meil.
Münster
$4\frac{1}{2}$ Burgsteinfurt
$1\frac{1}{2}$ Ochtrup
$2\frac{1}{2}$ Enschede
3 Goor
Posten
$4\frac{1}{4}$ Deventer
6 Amersfort

Meil.
2 Utrecht
4 Amsterdam.

16¼ Posten und 11½ Meilen.

b.

Meil.
Münster
2¼ Appelhülsen
1¾ Dülmen
1½ Haltern
2½ Dorsten
3¾ Wesel
3 Rees
2¼ Emmerich
2 Sevenaer
2 Arnheim
Posten.
5 Amersfort
3 Naarden
2 Amsterdam.

10 Posten und 21 Meilen.

c.

Meil.
Münster
11¾ Wesel s. b.
2½ Xanten
2 Calcar
1¾ Cleve
3 Nymwegen
Posten.
6¾ Utrecht
4 Amsterdam.

10¾ Posten und 21 Meilen.

76.

Meil.
Münster
2¼ Appelhülsen
1¾ Dülmen
1½ Haltern
2½ Dorsten
3 Oberhausen
1 Mühlheim
3¾ Düsseldorf
2¾ Langenfeld
3 Cöln.

21½ Meilen.

77.

Meil.
Münster
3 Drensteinfurt
2 Hamm
2¼ Werl
1 Wimbern
2¾ Arnsberg
2¾ Meschede
3 Brilon
2 Bredelar
3 Arolsen
3 Westuffeln
2½ Cassel.

27¼ Meilen.

78.

Meil.
Düsseldorf
4 Elberfeld.

79.

Meil.
Elberfeld
1¾ Lennep
2¼ Wipperfürth
2¾ Meinerzhagen
2¾ Olpe
3½ Siegen
4 Dillenburg
4 Wetzlar.

21 Meilen.

80.

Meil.
Düsseldorf
1¼ Neufs
2 Fürth
3 Jülich
3¾ Aachen.

10 Meilen.

81.

Meil.
Cöln
2¾ Dormagen
2 Neufs
2½ Crefeld
1¾ Schusterbauer
2 Geldern
4¾ Cleve

15¾ Meilen.

82.

Meil.
Cöln
3 Bergheim
2¾ Jülich
3½ Aachen.

9¼ Meilen.

83.

Meil.
Cöln
3½ Bonn
2¾ Remagen
2¾ Andernach
2½ Coblenz.

11½ Meilen.

84.

Meil.
Coblenz
2 Ems
2 Singhofen
3 Schwalbach
2½ Wiesbaden

Meil.
2½ Hattersheim
2 Frankfurt. a. M.

14 Meilen.

85.

Meil. p. Limburg.
Cöln
3½ Siegburg
2 Uckerath
1¾ Weyerbusch
2½ Wahlerod
2 Freilingen
2 Wallmeroth
2 Limburg
3 Würges
3 Königstein
2½ Frankfurt a. M.

24¼ Meilen.

86.

Meil.
Coblenz
3 Boppard
1¾ St. Goar
1¾ Bacharach
2 Bingen
1½ Ingelheim
2 Mainz.

12 Meilen.

87.

Meil.
Coblenz
3¼ Polch
2¼ Kaisersesch
2¼ Lützerath
2¾ Wittlich
2 Hetzerath
2¾ Trier.

15¼ Meilen.

88.

Meil.
Trier
3 Saarburg
3¼ Merzig
2 Saarlouis
3 Saarbrück.

11¼ Meilen.

89.

Meil.
Frankfurt a. M.
2 Hattersheim
2½ Mainz
2 N. Ingelsheim
1½ Bingen
4½ Simmern
2¾ Buchenbeuern
3¼ Bernkastel
3¼ Hetzerath
2¾ Trier.

24¼ Meilen.

90.

Meil.
Mainz
2 Oppenheim
3 Worms
2 Oggersheim
1½ Manheim
2½ Heidelberg
2 Wiesloch
3 Bruchsal
2½ Carlsruhe.

18½ Meilen.

91.

Meil.
Frankfurt a. M.
1 Offenbach
2 Seligenstadt
1½ Aschaffenburg Hessenthal
3 Esselbach
3 Rofsbrunn
2 Würzburg 14½.
2 Kitzingen
2 Possenheim
2½ Langenfeld
2 Emskirchen
1 Langenzenn
1½ Farnbach
1½ Nürnberg.

27 Meilen.

92.

Meil.
Frankfurt a. M.
14½ Würzburg s. No. 91.
2 Ochsenfurt
2½ Uffenheim
2 Markt Bürgel
3 Ansbach
3½ Gunzenhausen
2½ Weifsenburg
3 Eichstadt
3 Ingolstadt
2½ Pornbach
2 Pfaffenhofen
3½ Unterbrück
3 München.

46¾ Meilen.

93.

Meil.
Frankfurt a. M.
11¼ Heidelberg s. No. 36.
2 Wiesenbach
2 Sinsheim
2½ Fürfeld
2 Heilbronn
2½ Besigheim

Meil.
2 Ludwigsburg
2 **Stuttgart.**

26¼ Meilen.

94.

Meil.
Frankfurt
2 Hattersheim
2 Mainz
1½ Nied. Olm
1½ Wörstadt
1½ Alzey
1½ Kirchheim
1½ Standebühl
2 Sembach
1½ Kaiserslautern
2 Landstuhl
1½ Bruchmühlbach
1½ Homburg
2 Rohrbach
2 Saarbrück
1½ Forbach
Fr. Post.
2¼ Avold
2 Fouligny
1 Courcelles
2½ Metz
2¼ Gravelotte
1¼ Mars la Tour
1½ Harville
1¼ Manheule
2 Verdun
2 Domballe
1¼ Clermont
2 St. Ménéhould
1 Orbeval
2 Pont de Somme Vesle
2 Châlons
2 Jâlons
2 Epernay
2 Port-à-Binson
2 Dormans

Fr. Post.
1½ Paroy
1 Thiery
1½ la Ferme de Paris
2 la Ferté
1 St. Jean-les-Deux-Jumeaux
1½ Meaux
2 Claye
2 Bondy
1½ **Paris.**

25¼ Meilen und
48¾ Fr. Posten.

95.

Meil.
Aachen
3 Battice
Fr. Post.
2½ **Lüttich**
2 Chockier
2¼ Huy
2 Sélayen
1¾ Namur
1½ Burnot
1¾ Dinant
2½ Givet
2¾ Fumay
2 Rocroy
2 Lonny
1½ Mezières
2½ Lannoy
1½ Vauxelles
1½ Rethel
2½ Isle
2 **Reims**
2 Jonchery
1¼ Fismes
1½ Braine
2¼ **Soissons**
1½ Vertefeuille
1½ Villers Cotterets

Fr. Post.
2 Levignen
1½ Nanteuil
1¾ Dammartin
1 Mesnil
2 Bourget
1½ **Paris.**

3 Meilen und
54¼ Fr. Posten.

96.

Meil.
Würzburg
2 Gerichsheim
2 Bischofsheim
2½ Herdheim
2 Buchen
2 Ob. Scherflenz
2 Mosbach
2 Aglasterhausen
2 **Heidelberg.**

16½ Meilen.

97.

Meil.
Würzburg
2 Dettelbach
2 Neuses
2 Burg Winheim
3½ **Bamberg.**

9½ Meilen.

98.

Meil.
Würzburg
2½ Euerhausen
2½ Mergentheim
2 Ailringen
2 Künzelsau
2½ Oehringen
3 Heilbronn
2½ Besigheim

Meil.	
2	Ludwigsburg
2	Stuttgart.
21	Meilen.

99.

Meil.	
	Baireuth
3	Hollfeld
2	Würgau
2	Bamberg.
7	Meilen.

100.

Meil.	
	Baireuth
2	Berneck
3	Weifsenstadt
2	Thiersheim
2½	Eger 9½
3	Zwoda
3	Carlsbad 15½
2	Buchau
2	Liebkowitz
4	Horosedl
2	Rentsch
2½	Schlan
2	Strzedokluk
2	Prag.
32	Meilen.

101.

Meil.	
	Eger
2½	Asch
3½	Hof.
6	Meilen.

102.

Meil.	
	Baireuth
2	Creusen
2	Kirchenthumbach
3½	Hambach
1½	Amberg
3	Schwandorf
2	Burglengenfeld
3	Regensburg.
17	Meilen.

103.

Meil.	
	Regensburg
2½	Kirn
2	Nittenau
2	Neukirchen
1½	Rötz
2	Waldmünchen
2	Klentsch
2	Bischofteinitz
2	Stankau
2	Stab
2½	Pilsen
2	Rokitzau
2	Mauth
2	Czerkowitz
2	Zditz
1	Beraun
2	Duschnick
2	Prag.
33½	Meilen.

104.

Meil.	
	Nürnberg
2	Feucht
3	Neumarkt
3	Dafswang
2½	Schambach
3	Regensburg 13½
3	Pfatter
2½	Straubing
3½	Plattling
2	Osterhofen
2	Vilshofen
2½	Passau 29.
2½	Schärding
2	Siegharding
2	Baierbach
3	Efferding
3	Linz 41½
3	Enns
2½	Strengberg
3	Amstetten
3	Kemmelbach
3	Molk
3	St. Pölten
2	Perschling
2½	Sieghardskirchen
2	Burkersdorf
2	Wien.
67½	Meilen.

105.

Meil.	
	Linz
3	Weitersdorf
3	Freystadt
4	Kaplitz
4	Budweis
4	Wessely
2	Koschitz
2	Tabor
2	Sudomirzitz
2	Wottitz
2	Bistritz
2	Dnesbeck
2	Jessenitz
2	Prag.
34	Meilen.

106.

Meil.	
	Prag
16	Wessely s. 105.

Meil.	
3	Wittengau
3	Schwarzbach
3	Schrems
3	Schwarzenau
2	Gopfritz
3	Horn
2	Maissau
2	Weikersdorf
3	Stockerau
2	Enzersdorf
2	Wien.
44	Meilen.

107.

Meil.	
	Nürnberg
3	Kl. Heilsbronn
2	Ansbach
3	Feuchtwangen
$1\frac{1}{2}$	Dinkelsbühl
$2\frac{1}{2}$	Ellwangen
2	Aalen
3	Gmünd
3	Schorndorf
2	Waiblingen
2	Stuttgart.
24	Meilen.

108.

Meil.	
	Nürnberg
2	Schwalbach
2	Roth
$2\frac{1}{2}$	Pleinfelden
$1\frac{1}{2}$	Weifsenburg
$1\frac{1}{2}$	Dietfurt
2	Monheim
2	Donauwörth
$2\frac{1}{2}$	Meitingen
$2\frac{1}{2}$	Augsburg.
$18\frac{1}{2}$	Meilen.

109.

Meil.	
	Augsburg
3	Schwabmünchen
2	Buchloe
$2\frac{1}{2}$	Kaufbeuren
2	Ob. Gunzburg
2	Kempten
$2\frac{1}{2}$	Nellenbruck
$2\frac{1}{2}$	Rothenbach
4	Lindau.
$20\frac{1}{2}$	Meilen.

110.

Meil.	
	München
3	Schwabenhausen
3	Eurasberg
$2\frac{1}{2}$	Augsburg $8\frac{1}{2}$
3	Zusmarshausen
$2\frac{1}{2}$	Burgau
$1\frac{1}{2}$	Gunzburg
3	Ulm $18\frac{1}{2}$
2	Luizhausen
2	Geifslingen
2	Göppingen
2	Plochingen
$1\frac{1}{2}$	Efslingen
$1\frac{1}{2}$	Stuttgart.
$29\frac{1}{2}$	Meilen.

111.

Meil.	
	München
3	Unterbrück
$3\frac{1}{2}$	Pfaffenhofen
$2\frac{1}{2}$	Geisenfeld
$2\frac{1}{2}$	Neustadt
$2\frac{1}{2}$	Ob. Saal
$2\frac{1}{2}$	Regensburg
$16\frac{1}{2}$	Meilen.

112.

Meil.	
	München
$2\frac{1}{2}$	Zorneding
$2\frac{1}{2}$	Steinhoring
2	Wasserburg
2	Frabertschein
2	Stein
2	Trauenstein
2	Teisendorf
$2\frac{1}{2}$	Salzburg $17\frac{1}{2}$
3	Neumarkt
3	Frankenmarkt
3	Völklabruck
3	Lambach
2	Wels
4	Linz $35\frac{1}{2}$
3	Enns
$2\frac{1}{2}$	Strengberg
3	Amstetten
3	Kemmelbach
3	Mölk
3	St. Pölten
2	Perschling
$2\frac{1}{2}$	Sieghardskirchen
2	Burkersdorf
2	Wien.
$61\frac{1}{2}$	Meilen.

113.

Meil.	
	München
$2\frac{1}{2}$	Sauerlach
2	Holzkirchen
$2\frac{1}{2}$	Tegernsee
2	Kreuth.
9	Meilen.

114.

Meil.	
	München
3	Starnberg
3	Weilheim

Meil.	
2½	Murnau
3	Partenkirch
2½	Mittelwald
2½	Seefeld
2	Zirl
2	Insbruck.
20½	Meilen.

115.

Meil.	
	Salzburg
2	Reichenhall
2½	Unken
2½	Waidringen
2	St. Johann
2	Elmau
2	Söll
2	Wörgel
2	Rattenberg
2½	Schwaz
2	Volders
2	Insbruck.
23½	Meilen.

116.

Meil.	
	Wien
28½	Olmütz s. N. 25.
2½	Ob. Augez
3	Weiskirchen
3	Neu Tischein
2	Freyberg
2	Friedeck
3	Teschen
2	Skotschau
2	Bielitz
3	Kenty
3	Wadowice
2	Mogilani
3	Krakau.
60	Meilen.

117.

Meil.	
	Krakau
2	Wilczkowice
3½	Miechow
2½	Zarnowice
3	Siensko
2	Oxy
2	Malagoscz
3	Lopuszno
3	Radoszyce
3	Konskie
3	Opoczno
3	Drzewica
3	Nowemiasto
2	Mogielnica
2¼	Belsk
2¾	Tarczyna
2½	Sekocin
2	Warschau.
44½	Meilen.

118.

Meil.	
	Krakau
2	Wieliczka
2	Gdow
2½	Bochnia
2	Brzesko
2	Woynicz
2	Tarnow
3	Pilsno
2	Dembica
3	Gora Robczicz-ka
3	Rzeszow
2	Lancut
3	Przeworsk
2	Jaroslaw
2	Radymno
3	Przemysl
2	Szchynie
2	Mosciska
2	Sadowa Wisz-nia
3	Grudek
2	Partutow
2	Lemberg.
48½	Meilen.

119.

Meil.	
	Krakau
3½	Krzeszowice
2½	Krzanow
2	Dzieczkowitz
1¼	Myslowitz
2	Königshütte
3	Gleiwitz
2¼	Tost
4½	Gr. Strelitz
2¾	Oppeln
2¾	Schurgast
2¼	Brieg
3½	Breslau.
35¼	Meilen.

120.

Meil.	
	Wien
2	Schwechat
2	Fischament
2	Hainburg
2	Rögelsbrunn
2	Kittsee
2	Ragendorf
2	Wieselburg
3	Hochstrafs
2	Raab
2	Gönyö
2	Acs
2	Comorn
2½	Neszmely
2	Neudorf
2	Dorogh
3	Vörösvar
2	Ofen.
36½	Meilen.

121.

Meil.
Wien
6 Hainburg s. No. 120.
2 Prefsburg.
8 Meilen.

122.

Meil.
Ofen
3 Kerepes
3 Bagh
2 Hatvan
3 Gyöngyös
4 Kapolna
3 Erlau
2½ Mezökövesd
3 Harsany
2 Miskolz
2 Sziksz0
2½ Forro
3 Ilidas Nemethy
3 Kaschau
2 Habzany
2 Eperies
2 Ternye
3 Bartfeld
3 Orlik
3 Komarnik
4 Dukla
4 Jasienica
2 Baricz
4 Dubiecko
4 Przemysl
13 Lemberg s. No. 118.
82 Meilen.

123.

Meil.
Lemberg
3 Gaja
2 Podhayeyk
2 Olsanitza
2 Zloszow
2 Podhorse
3 Brody.
14 Meilen.

124.

Meil.
Lemberg
4 Zolkiew
4 Rawa Ruska
5 Tomaszow
3 Krynica
3 Zamosc
2 Stary-Zamosc
3 Krasnystaw
4 Piaski
3½ Lublin 31½
4 Markuszow
3 Pulawy
2 Granica
3 Kozienice
2½ Ryczywol
2½ Mnieszew
3 Gora
2½ Piaseczno
2½ Warschau.
56½ Meilen.

125.

Meil.
Lemberg
2 Davidow
2 Bobrka
3 Strzetiskanowa
2 Knihynicze
3 Bursztin
3 Haliz
4 Stanislawow
3 Thumacz
2 Choczimirz
3½ Gwozdziec
4 Sniatyn
4½ Czernowitz
3 Marmornica
3 Hertze
6 Dorohoy
6 Botuschany
6 Strojestin
4 Szipol
4 Larga
4 Jassy.
72 Meilen.

126.

Werste.
Jassy
22 Skuliany
19½ Resin
15¼ Woltschanetz
17½ Byrejaku
22¾ Negresch-tschy
23¼ Kischinew
19¼ Boschkan
17½ Kriuljany
7 Dubossary
21 Grigoriopol
21 Malaschta
15 Tyraspol
27 Kutschurgan
27 Gydynin
25 Dolnitschkaje
15 Odessa.
315 Werste.

127.

Meil.
Lemberg
36 Czernowitz s. No. 125.
3 Terescheny
3 Sereth
2½ Granitschesty
4 Suczawa
3 Mazanajestie

Meil.
2 Gura Humora
2½ Wama
3 Poschorita
2 Valée Putny
3 Dorna
3 Pojana
2½ Tichucza
2½ Borgobrund
4 Bistritz
2½ Somkerek
2 Csicso Keresztar
2½ Dees
2 Szamos Ujoar
2 Valaszut
3½ Klausenburg
2 Banyabück
2 Thorda
3 Fel-Vinez
2 Nayy-Enyed
2 Tövis
2 Karlsburg
2 Mühlenbach
2½ Reismarkt
2 Szetsell
2 Hermannstadt.

112 Meilen.

128.

Meil.
Ofen
2 Tetheny
3 Ereseny
2 Adony
2½ Pentele
3 Földvar
4 Paks
4 Tolna
2 Szexard
3 Battaszek
2 Szekeso
2 Mohacz
4 Baranyavar

Meil.
2 Laskafeld
2½ Eszeck
3 Vera
2 Vukovar
2 Oppatovacz
3 Illok
2 Szuszek
2 Czereviez
4 Peterwardein
4 Betska
4 Banotze
3 Semlin
1 Belgrad.

68 Meilen.

129.

Meil.
Ofen
2 Sorocksar
2 Ocsa
2 Inarcs
2 Oerkeny
2 Lajos
2 Keeskemet
2 Paka
2 Felegyhaza
2 Petery
2 Kistelek
2 Szatymacz
2 Szegedin
2½ Horgas
2 Kis-Kanisa
3 Mokrin
2 Ban-Komlos
2 Czatad
2½ Kl. Becskerek
2½ Temeswar
40½
4 Rekas
2 Kiszeto
2 Lugos
3 Bozsur
2 Fascet

Meil.
2 Kossowa
2 Kosesd
2 Dobra
2 Lesnek
2 Deva
3 Szasvaros
2 Sibot
2½ Mühlenbach
2½ Reismarkt
2 Szetsell
2 Hermannstadt.

77½ Meilen.

130.

Meil.
Hermannstadt
3 Boitza (Rothenthurm.
4 Kinien
3 Pripova
3 Szalatrup
4 Argisch
2 Manitschestye
2 Pitesti
3 Kirtschinck
3½ Gajest
3 Moruntschitsch
3 Florest
2 Bolintin
6 Bukarest
41½ M.
Stunden.
4 Widra
4 Gostinau
3 Pietrelle
3 Daja
3 Giurgewo
12 Rasgrad
10 Chiumla
16 Ciali-Kawack
12 Faki
12 Kirkilissi

Stunden.	
8	Borgas
6	Carristran
6	Czorli
6	Kinikli
6	Silivria
6	Bujuk Dschekmedsche (Ponte grande)
3	Kudschuk Dschekmedsche (Ponte piccolo)
2	Constantinopel
3	Pera
125	Stunden und 41½ Meilen.

131.

Stunden.	
	Belgrad
15	Polanka
12	Jagodina
10	Raschna
19	Nizza
12	Zaribrint
16	Sophia
12	Ithimann
12	Tartar-Bazargik
6	Philippopoli
14	Semisziza
12	Hermanli
9	Adrianopel
4	Apsa
6	Baba-Eskisi
6	Borgas s. No. 130.
35	Constantinopel
3	Pera.
203	Stunden.

132.

Meil.	
	Ofen
40½	Temeswar s. No. 129.
4	Rekas
2	Kiszeto
2	Lugos
2½	Szakul
2½	Alt-Karansebes
2½	Szlatina
2	Teregova
2	Kornja
2	Mehadia
3½	Alt-Orsova.
65½	Meilen.

133.

Stunden.	
	Alt-Orsova
10	Negolin
8	Widdin
12	Dohm
12	Oreawa
18	Pinvetel
6	Lovesa
8	Kabrova
10	Kasenlik
16	Eski-Zagra
12	Ismarhan
12	Adrianopel
51	Constantinopel s. No. 130. und 131.
3	Pera.
178	Stunden.

134.

Meil.	
	Wien
2	Laxenburg
3	Wimpalsing
2	Höflein
2½	Oedenburg
2½	Warasdorf
2	Güns
2½	Sabaria
3½	Körmönd
2½	Lövo
2	Baksa
2	Lendva
2½	Csakaturn
2	Warasdin
2	Osteritz
2	Bresznicza
2	Szent Ivan
2	Popovecz
2	Agram
2	Jaszka
3	Karlstadt.
46	Meilen.

135.

Meil.	
	Wien
2	Neudorf
2	Günselsdorf
2	Neustadt
2	Neunkirchen
3	Schottwien
3	Märzuschlay
2	Krieglach
2	Märzhofen
2	Bruck 20.
2½	Röttelstein
2	Peggau
3	Grätz 27½
2	Karlsdorf
2	Lebring
2	Ehrenhausen
3	Marburg
3	Feistritz
2	Ganowitz
3	Cilly
2	St. Peter
2	Franz
2	St. Oswald

Meil.
2 Podpetsch
3 Laibach 55½
3 Ob. Laibach
2 Loitsch
2 Planina
2 Adelsberg
2 Prewald
3 Sessana
2 Triest.

71½ Meilen.

136.

Meil.
Wien
20 Bruck s. N. 135.
2 Leoben
2½ Kraubat
2 Knittelfeld
2 Judenburg
3 Unzmarkt
3 Neumarkt
2 Friesach
4 St. Veith
2½ Klagenfurth
3 Velden
2 Villach
2 Arnoldstein
2 Tarvis
3 Ponteba
3 Resciutta
3 Ospedaletto
2½ Collalto
2½ Udine
3½ Codroipo
3½ Pordenone
2 Sacile
3 Conegliano
2 Spreziano
2 Treviso
3 Mestre
2 Venedig.

87 Meilen.

137.

Meil.
Wien
82 Treviso s. No. 136.
3½ Castelfranco
2½ Citadella
3½ Vicenza
2 Montebello
3 Caldiero
2 Verona
3 Castelnuova
3 Desenzano
2 Ponte St. Marco
3 Brescia
2 Ospedaletto
3 Palazzuolo
2 Cavernago
2 Bergamo
3 Vaprio
2 Pecchi
3 Mailand.

126½ Meilen.

138.

Meil.
Innspruck
2 Schönberg
2 Steinach
2 Brenner
2 Sterzingen
2 Mittelwald
2 Brixen
2 Klausen
2 Kollmann
2 Deutschen
2 Botzen
2 Brandzoll
2 Neumarkt
2 Sallurn
2 Lavis
2 Trient
3½ Roveredo
3 Ala

Meil.
2½ Peri
2½ Volargne
3 Verona.

44½ Meilen.

139.

Meil.
Innspruck
2 Zirl
2 Platten
2 Ob. Mieming
2 Nassareit
2 Imst
3 Landeck
2 Flürs
2 St. Anton
2 Stuben
2 Dalas
2 Bludenz
3 Feldkirchen.

26 Meilen.

140.

Meil.
Augsburg
3 Lechfeld
1½ Landsberg
2½ Baierdissen
3 Weilheim
2½ Murnau
3 Partenkirch
2½ Mittenwald
2½ Seefeld
2 Zirl
2 Innspruck

24½ Meilen.

141.

Meil.
Carlsruhe
3 Pforzheim

Meil.	
2½	Illingen
2	Schwieberdingen
2	Stuttgart.
10	Meilen.

142.

Meil.	
	Stuttgart
3	Neckar Thalfingen
2	Urach
2	Münsingen
3	Ehingen
3	Biberach
2½	Waldsee
2½	Ravensberg
2	Tettnang
2½	Lindau.
22½	Meilen.

143.

Meil.	
	Ulm
3	Laubbeim
2	Biberach.
5	Meilen.

144.

Meil.	
	Lindau
1½	Bregenz
2½	Hohenems
2	Feldkirchen
1¾	Vaduz
1¼	Balzers
1	Meyenfeld
1¼	Zizers
1¼	Chur
3½	Thusis
3½	Splügen
4	Isola
3	Chiavenna
2	Riva über den Como-See
10	Como
3	Barlasina
3	Mailand.
44½	Meilen.

145.

Meil.	
	Feldkirchen
13	Landeck s. No. 139.
2	Ried
2	Pfunds
2	Nauders
3½	Mals
2	Eyrs
2	Latsch
4	Meran
4	Botzen.
34½	Meilen.

146.

Meil.	
	Stuttgart
2	Waldenbuch
2	Tübingen
2½	Hechingen
1½	Bahlingen
3	Aldingen
2	Tuttlingen
3	Engen
1½	Hilzingen
2	Schafhausen 19½
3	Ob. Lauchingen
1½	Waldshut
3½	Säckingen
2½	Warmbach
2	Basel.
32	Meilen.

147.

Schweiz. St.	
	Schafhausen
1¾	Neukirch
4¾	Zurzach
3½	Brugg
¾	Schinzach
2¾	Aarau
2½	Olten
¾	Aarburg
4¾	Herzogenbuchsee
3	Kirchberg
4	Bern.
28½	Schweiz. St.

148.

Schweiz. St.	
	Basel
3	Liestal
2¾	Waldenburg
2¾	Ballstall
2	Wietlisbach
2¼	Solothurn
3¼	Frauenbrunn
3¾	Bern
19¾	Schweiz. St.

149.

Schweiz. St.	
	Basel
12¾	Solothurn No. 148.
3	Büren
3	Aarberg

Schweiz. St.
3 Ins
3 Neufchâtel.
24¾ Schweiz. St.

150.

Schweiz. St.
Basel
3 Rheinfelden
2¼ Stein
1 Frick
4 Brugg
2 Baden
2 Dietikon
2 Zürich 16½
2¼ Basserstorf
1¾ Winterthur
2 Elgg
2¾ Weil
3 Gossau
2¼ St. Gallen.
30¼ Schweiz. St.

151.

Schweiz. St.
Bern
3¼ Gummenen
2 Murten
1½ Avenches
2 Payerne
3 Lucens
1 Moudon
2½ Montpreveyre
1¾ Lausanne 16¾
2¼ Morges
2¾ Rolle
2 Nyon
1½ Coppet
4 Genf.
29¼ Schweiz. St.

152.

Schweiz. St.
Zürich
3 Meilen
3 Rappersweil
4¼ Uznach
3½ Wesen
4 Wallenstädt
3 Sargans
1 Ragaz
2¼ Zizers
2 Chur.
26 Schweiz. St.

153.

Schweiz. St.
Zürich
5½ Zug
3 Arth
3 Schwyz
1¼ Brunnen
3½ Altorf
3 Am Steg
2¼ Wasen
1¾ Teufelsbrücke
¾ Hospital
2¼ Gotthards-Höhe.
2 Airolo
3½ Faido
2 Giornico
2½ Osogna
2½ Bellinzona
38¾ Schw. St.
Meilen.
5 Lugano
2 Capo di Lago
3 Como
3 Barlassina
3 Mailand.
16 Meil. und 38¾ Schweiz. St.

154.

Schweiz. St.
Zürich
14 St. Gallen s. No. 150.
Meilen.
2 Rorschach über den Bodensee
2 Lindau.
4 Meilen und 14 Schweiz. St.

155.

Franz. Post.
Genf
2½ Dovaine
2 Thonon
1½ Evian
2½ Gingoux
2¼ Vionnaz
2¼ St. Maurice
2¼ Martigny
2¼ Riddes
2¼ Sitten
2¼ Sierre
2¼ Turtman
2¼ Vispach
1½ Brieg
6 Simplon
Ital. Post.
1½ Isella
2½ Domo d'Ossola
1¼ Vogogna
2 Raveno
1 Belgirate
1 Arona
1½ Sesto Calende
2 Cascina
1½ Rho
1¼ Mailand.
15½ Ital. Posten und 34 Fr. Post.

156.

a.

Meil.

Nürnberg
14 Aalen s. No. 107.
2½ Heidenhelm
2½ Nerenstetten
2 Ulm.

21 Meilen.

b.

Meil.

Nürnberg
2 Schwabach
2 Wassermungenau
2 Gunzenhausen
3 Oettingen
2 Nördlingen
2 Neresheim
2 Heidenheim
2½ Nerenstetten
2 Ulm.

19½ Meilen.

c.

Meil.

Nürnberg
13½ Donauwörth s. No. 108.
3 Dillingen
3 Günzburg
3 Ulm

22½ Meilen.

157.

Schweiz. St.

Schafhausen
4¼ Eglisau
5 Zürich.

9¼ Schweiz. St.

158.

Schweiz. St.

Zürich
4 Baden
1½ Mellingen
1¾ Lenzburg
1¾ Aarau
2½ Olten
¾ Aarburg
4¾ Herzogenbuchsee
3 Kirchberg
4 Bern.

24 Schweiz. St.

159.

Meil.

Constanz
2¾ Frauenfeld
1½ Winterthur
2 Zürich.

6¼ Meilen.

160.

Meil.

Freiburg
2½ Steig
2 Lenzkirch
2 Bonndorf
2 Stühlingen
2½ Schafhausen

11 Meilen.

161.

Post.

Amsterdam
2 Lönen
2 Utrecht
3 Gorkum
3 Breda
1½ Gr. Zunder
2¾ Gooreynd
2¼ Antwerpen
2¾ Mecheln
2¾ Brüssel.

22 Posten.

162.

Post.

Amsterdam
4¾ Utrecht
2¼ Amersfoort
4½ Appeldorn
1¾ Deventer
2 Holten
2½ Alone
1¾ Otmarsen

Meil.

1¾ Nordhorn
2¾ Lingen
3½ Fürstenau
3½ Bramste
2 Osnabrück.

13½ Meilen und 19½ Posten.

163.

a.

Meil.

Aachen
2 Wittem

Post.

2¼ Mastricht
2 Tongern
2½ St. Tront
2¼ Tirlemont
2¼ Louvain
1½ Cortenberg
1¾ Brüssel.

14½ Posten und 2 Meilen.

b.

Meil.
Aachen
3 Battice
Post.
2½ Lüttich
2¼ Orey
2¼ St. Tront
7¾ Brüssel. s. a.

14¾ Posten und 3 Meilen.

c.

Meil.
Aachen
2½ Eupen
1¾ Verviers
Post.
4 Lüttich
8 Namur s. N. 94.
8 Brüssel s. N. 165.

20 Posten und 4¼ Meilen.

164.

Post.
Brüssel
1½ Assche
1½ Alost
2 Quadrecht
1¼ Gent
2½ Ecloo
3 Brügge
2¼ Chistel
1 Ostende.

15 Posten.

165.

Post.
Brüssel
3½ Genappe
2 Sombref
2½ Namur
1½ Vivier l'Agneau
1¾ Emptine
2¼ Marche
2½ Bellevue
1½ Flamisoul
2¼ Malmaison
2¼ Attert
2 Steinfort
2 Luxemburg
1¾ Rodt
1¼ Greven-
Meil. machern
2 Trier.

29 Posten und 2 Meilen.

166.

Post.
Brüssel
26 Luxemburg s. No. 165.
1¾ Frisange
2 Thionville
1½ Mondelange
2¼ Metz.

33½ Posten.

167.

a.

Post.
Amsterdam
2¼ Leymuiden
1½ Alphen
1¾ Gouda
2 Rotterdam.

7¼ Posten.

b.

Post.
Amsterdam
1½ Harlem
2½ Leyden
1¾ Haag
2 Rotterdam.

7½ Posten.

168.

Post.
Rotterdam
2 Dortrecht
3 Breda
6½ Antwerpen.

11½ Posten. Vergl. No. 161.

169.

Post.
Antwerpen
2¼ St. Nicolas
1¾ Lockeren
2½ Gent
2½ Ecloo
3 Brügge
2¼ Chistel
1¼ Nieuport
1 Furnes
2¾ Dünkirchen
2¼ Gravelines
2½ Calais.

24 Posten.

170.

Post.
Antwerpen
2½ Gooreynd
2¾ Gr. Zundert
1½ Breda
2 Tilburg
2½ Herzogenbusch
2 Heesch

Post.
2 Grave
1½ Nymwegen.

16½ Posten.

171.

Post.
Antwerpen
6½ Gent s. No. 169.
2 Peteghem
1½ St. Eloysvive
1½ Courtray
1¼ Menin
2 Lille.

14¾ Posten.

172.

Post
Brüssel
6¼ Gent s. N. 164.
6¼ Menin s. N. 171.
2¼ Ypern
2¾ Rousbrugge
1¾ Bergues
1 Dünkirchen.

20¼ Posten.

173.

Post.
Brüssel
2 Hal
1¾ Enghien
2¼ Ath
1½ Leuze
2 Tournay
1¾ Pont-à-Tressin
1½ Lille
2 Armentières
1½ Bailleul
2½ Cassel
2½ St. Omer
2 La Recousse
1 Ardres
2 Calais.

26¼ Posten.

174.

Post.
Brüssel
18¾ Cassel s. N. 173.
2½ St. Omer
2 La Motte Bayenghem
2 Colembercq
2¼ Boulogne.

27½ Posten.

175.

Meil.
Aachen
4½ Montjoie
2¼ Büttgenbach
2½ Schönberg
2¾ Prüm
4½ Bitburg
3½ Trier
3 Saarburg
3¼ Merzig
2 Saarlouis
3 Saarbrück.

31¼ Meilen.

176.

a.

Post.
Brüssel
2 Hal
1½ La Genette
1½ Soignies
2 Mons
1½ Boussu
1¼ Quievrain
1½ Valenciennes
2¼ Bouchain
2 Cambray
1½ Bonavy
1½ Fins
2 Péronne
1½ Marché le Pot
1 Fonches
1 Roye
1½ Conchy-les-Pots
1 Cuvilly
1 Gournay s. a.
1¼ Bois de Lihus
1½ Pont St. Maxence
1½ Senlis
1 La Chapelle en Serval
1½ Louvres
1½ Bourguet
1½ Paris.

37¼ Posten.

b.

Post.
Brüssel
7 Mons s. a.
2½ Maubeuge
2 Avesnes
2 La Chapelle
2¼ Vervins
1½ Marl
2¾ Laon
2¼ Vaurains
2 Soissons s. No. 95.
12¾ Paris.

37 Posten.

177.

Post.
Luxemburg
4½ Longwy
2 Longuigon
3 Montmedy
1½ Stenay
2½ Buzancy
1 Bault aux Bois
1½ Vouziers
2 Pauvre
2¾ Isle
2 Reims.

22¾ Posten.

178.

Post.
Lille
1½ Pont a Marcq
2½ Douay
1¾ Bac Aubencheul
1½ Cambray.

7¼ Posten.

179.

Meil.
Carlsruhe
3 Rastadt
2 Stollhofen
2 Bischofsheim
2 Kehl
1½ Strafsburg.

10½ Meilen.

180.

Post.
Strafsburg
1½ Ittenheim
1½ Wasselone
1¾ Saverne
1½ Phalsbourg
1 Hommarting

Post.
1 Saarburg
1 Heming
2 Blamont
2 Benamenil
1¾ Lüneville
1½ Domballe
2 Nancy
1½ Velaine
1½ Toul
1½ Laye
1½ Void
1¾ St. Aubin
1 Ligny
2 Bar le Duc
1½ Saudrupt
1½ St. Dizier
1½ Longchamp
2 Vitry
2 La Chaussée
2 Châlons s. M.

39¾ Posten.

181.

Post.
Strafsburg
6¼ Phalsbourg s. No. 180.
1½ Drulingen
1½ Bouquenom
2½ Sareguemine
2 Saarbrück.

13½ Posten.

182.

Post.
Strafsburg
9¼ Heming s. No. 180.
2½ Bourdonnay
2 Moyen Vic
1 Salins
1½ Delme

Post.
1½ Solgne
1¼ Horgue
1½ Metz.

20½ Posten.

183.

Post.
Strafsburg
2 Kraft
1½ Friesenheim
2¼ Markolsheim
2 Neu Breisach
1½ Fessenheim
1¼ Bautzenheim
2 Gr. Kembs
1½ S. Louis
1 Basel.

15 Posten.

184.

Post.
Strafsburg
1¾ S. Ludau
1½ Benfelden
2 Schelestadt
1½ Ostheim
1¼ Colmar
1¼ Hatstadt
1½ Issenheim
2¼ Aspach
1½ la Chapelle
2 Belfort
1½ Tavey
2½ l'Ile sur Doubs
1½ Clairval
2 Baumé les Dames
1½ Roulans
2¼ Besançon
1½ Busy
1½ Quingay
2 Mouchard

Post.
1 Arbois
$1\frac{1}{4}$ Poligny
$1\frac{3}{4}$ Mantry
$1\frac{3}{4}$ Lons le Saulnier
2 Beaufort
$2\frac{1}{2}$ St. Amour
2 St Etienne du Bois
$1\frac{1}{2}$ Bourg
$2\frac{1}{2}$ Pont d'Ain
$1\frac{1}{2}$ Bublanne
$1\frac{1}{2}$ Meximieux
$1\frac{3}{4}$ Mont Luel
$1\frac{1}{2}$ Miribel
$1\frac{1}{2}$ Lyon.

$56\frac{3}{4}$ Posten.

185.

Post.
Basel
2 Les trois maisons
2 Altkirch
2 Chavannes
2 Belfort
2 Champagnèy
$2\frac{1}{4}$ Lure
2 Calmoutier
$1\frac{1}{2}$ Vesoul
$1\frac{1}{2}$ Port-sur-Saône
$1\frac{1}{2}$ Combeau Fontaine
$1\frac{1}{2}$ Cintry
$1\frac{1}{2}$ Fay-Billot
$1\frac{1}{2}$ Griffonottes
$1\frac{1}{2}$ Langres
2 Vesaignes
2 Chaumont en Bassigny
2 Suzennecourt
1 Colombey les deux Églises
$1\frac{3}{4}$ Bar sur Aube
$2\frac{1}{2}$ Vandeuvre

Post.
$1\frac{1}{2}$ Montiéramé
$2\frac{1}{4}$ Troyes
$2\frac{1}{4}$ Les Grez
$1\frac{3}{4}$ Les Granges
$1\frac{1}{2}$ Pont-le-Roi
1 Nogent sur Seine
2 Provins
$1\frac{1}{2}$ La maison rouge
$1\frac{1}{2}$ Nangis
$1\frac{1}{2}$ Mormant
1 Guignes
2 Brie-Comte-Robert
1 Grosbois
$1\frac{1}{2}$ Charenton
1 Paris.

$59\frac{1}{4}$ Posten.

186.

Meil.
Carlsruhe
$3\frac{1}{2}$ Bretten
3 Eppingen
$3\frac{1}{2}$ Heilbronn
3 Oehringen
3 Hall
3 Crailsheim
$2\frac{1}{2}$ Feuchtwang
3 Ansbach
2 Heilsbronn
3 Nürnberg.

$29\frac{1}{2}$ Meilen.

187.

a.

Meil.
Nürnberg
3 Alt-Sittenbach
3 Sulzbach
$1\frac{1}{2}$ Amberg
2 Hirschau

Meil.
2 Wernberg
2 Weiden
1 Neustadt
3 Tirschenreuth
$1\frac{1}{4}$ Mittenteich
$2\frac{1}{4}$ Eger
3 Zwoda
3 Carlsbad
2 Buchau
2 Liebkowitz
4 Horosedl
2 Rentsch
$2\frac{1}{2}$ Schlan
2 Strzedokluk
2 Prag.

$43\frac{1}{2}$ Meilen.

b.

Meil.
Nürnberg.
$7\frac{1}{2}$ Amberg
3 Schwarzenfeld
3 Neunburg
$1\frac{1}{2}$ Rötz
2 Waldmünchen
2 Klentsch
2 Bischofteinitz
2 Stankau
2 Stab
$2\frac{1}{2}$ Pilsen
2 Rokitzan
2 Mauth
2 Czerhowitz
2 Zditz
1 Beraun
2 Duschnik
2 Prag.

$40\frac{1}{2}$ Meilen.

188.

Meil.
Salzburg.
2 Hallein
2 Golling

Meil.
3 Werfen
2½ Hüttau
2 Radstadt
2 Unter Tauern
4 Tweng
3 St. Michael
3 Rennweg
2 Gemünd
3 Spital
2 Paternion
3 Villach.

33½ Meilen.

189.

Meil.
Villach
3 Paternion
2 Spital
2 Sachsenburg
3 Greifenburg
2 Ob. Drauburg
2½ Lienz
2 Mittewald a. d. Drau
2 Sillian
3 Niederndorf
3 Bruneken
3 Vintel
2 Brixen.

29½ Meilen.

190.

Meil.
Pilsen.
4 Mies
2 Czernoschin
2 Plan
3 Sandau
2 Eger
3 Zwoda
3 Carlsbad.

19 Meilen.

191.

Meil.
Pilsen
2½ Przestitz
2½ Klattau
4 Horazdiowitz
2 Strakonitz
3 Wodnian
4 Budweis.

18 Meilen.

192.

Meil.
Linz
3 Ens
3 Steyer
3 Losenstein
3 Weyer
3 Altenmarkt
3½ Hiflau
3 Eisenerz
3 Vordernberg
2 Leoben
2 Bruck
2½ Röttelstein
2 Peggau
3 Grätz.

36 Meilen.

193.

Meil.
Budweis
3 Wittingau
25 Wien s. N. 106.

28 Meilen.

194.

Meil.
Leipzig
3 Eilenburg.
4 Torgau
3½ Herzberg
2¾ Hohenbukow

Meil.
2¾ Luckau
2¼ Lübben
3½ Trebatsch
1¾ Beeskow
2 Müllerose
2 Frankfurt a. d. O.

27¼ Meilen.

195.

Meil.
Frankfurt a. d. O.
4 Cüstrin
3½ Bärwalde
3¼ Königsberg N. M.
2 Schwedt
2¾ Garz
4 Stettin.

19½ Meilen.

196.

Schweiz. St.
Neufchâtel
1½ Boudry
1 St. Aubin
3¼ Granson
1 Yverdon
1¾ Orbe
2½ Cossonay
2½ Aubonne
1 Rolle
2 Nyon
1½ Coppet
4 Genf.

22 Schweiz. St.

197.

Schweiz. St.
Bern
4¼ Aarberg

Schweiz. St.
3 Ins
1¾ St. Blaise
1¼ Neufchâtel
3½ Travers
3¾ Les Verrières de France

Post.
1¼ Pontarlier
2 La Grange d'Aleine
2 Ornans
1½ Merey
2 Besançon
2 Recologne
1½ Bonboillon
1¾ Gray
2¾ Champlitte
3 Longeau
1½ Langres
34½ Paris s. N. 185.

55¾ Posten und
17½ Schweiz. St.

198.

Schweiz. St.
Bern
17½ Les Verrières s. No. 197.

Post.
1¼ Pontarlier
2½ Levier
2½ Salins
1 Mouchard
2 Mont sous Vaudrey
2½ Dôle
2 Auxonne
1¾ Genlis
2 Dijon
2 Val de Suzon
1¼ S. Seine
1½ Chanceaux
1½ la Villeneuve les Couvers

Post.
2¼ Montbard
1½ Aizy
2 Ancy le Franc
2½ Tonnere
1¾ Flogny
1½ St. Florentin
1½ Esnon
2 Joigny
1 Villevallier
1 Villeneuve
1¾ Sens
1½ Pont sur Yonne
1½ Villeneuve la Guiard
1 Fossard
1¾ Panfou
1 Le Chatelet
1½ Melun
1½ Lieusaint
1¾ Villeneuve St. Georges
1¼ Charenton
1 Paris.

56¼ Posten und
17½ Schweiz. St.

199.

Post.
Genf
2 Gex
2 la Valtey
1¾ les Rousses
1½ Morez
1½ St. Laurent
1½ Maison neuve
1½ Champagnole
1½ Montrond
1½ Poligny
2¼ Mont sous Vaudray
2½ Dôle
2 Auxonne

Post.
1¾ Genlis
2 Dijon
38¾ Paris s. No. 198.

64 Posten.

200.

Post.
Genf
1½ St. Genix
2 Collonge
2 Bellegarde
1¾ St. Germain de Joux
1½ Nantua
1¼ Maillac
1¼ Cerdon
1½ Pont d'Ain
7¾ Lyon s. N. 184.

20½ Posten.

201.

Post.
Genf
2 le Luiset
2 Frangy
1½ Mionas
1½ Rumilly
1½ Albens
1½ Aix
2 Chambery.

11¾ Posten.

202.

Post.
Lyon
1¼ Bron
1 St. Laurent des Mures
1½ la Verpillière
1¾ Bourgoin
2 la Tour du Pin

Post.
1 le Gaz
1¼ Pont de Beauvoisin
2 les Echelles de Savoye
1½ St. Thibault
1½ Chambery
2 Montmeillant
1½ Maltaverne
1½ Aiguebelle
2¾ Grande-Maison
2 St. Jean
2 St. Michel
2½ Modane
2 Verney
2 Lanslebourg
3 Mont-Cenis
3 Molaret
2 Suze
1½ St. Joire
1 St. Antonin
1 St Ambroise
1¾ Rivoli
1¾ Turin.

48 Posten.

203.

Post.
Turin
1½ Settimo Torinese
1½ Chivazzo
1 Rondissone
1¼ Cigliano
2½ St. Germano
1¾ Vercelli
1½ Orfengo
1½ Novara
Meil.
4 Boffalora
2 Sedriano
3 Mailand.

9 Meilen und
12½ Posten.

204.

Schweiz. St.
Lausanne
4 Vevay
4¾ Aigle
2 St. Maurice
2 Martigny
5 St. Pierre
Post.
3 Etrouble
2½ Aosta
3 Chatillon
3 Verrez
2½ Settimo Vittone
2¼ Yvrea
3 Foglizzo
4 Turin.

23½ Posten und
17¾ Schweiz. St.

205.

Post.
Paris
17½ Joigny s. No. 198.
1½ Bassou
2 Auxerre
1¼ St. Bris
2 Vermenton
2¼ Lucy le Bois
1 Avallon
2¼ Rouvray
1 la Roche-en-Brenil
1½ Saulieu
1¼ Pierre-Ecrite
1½ Chissey
2½ Autun
2 St. Emilan
1¾ St. Léger
1 Bourgneuf
1½ Châlons s. Saone
2 Senecy
1½ Tournus
2 St. Albin
2 Macon
2 Maison blanche
1¾ le Georges de Renains
1¾ Anse
1½ Limonest
1½ Lyon.

59¾ Posten.

206.

Post.
Lyon
1 St. Fons
1 St. Symphorien d'Ozon
1½ Vienne
2 Auberive
1 Péage de Roussillon
1½ St. Rambert
1½ St. Vallier
1¾ Tain
2½ Valence
1½ la Pailasse
1½ Loriol
1½ Derbières
1½ Montelimart
2 Donzère
2 la Palud
1½ Mornas
1½ Orange
2 Sorgues
1½ Avignon

Post.
2¼ St. Andiol
1¼ Orgon
2 Pont-Royal
2 St. Canat
2 Aix
2 le Pin
2 Marseille.

43¾ Posten.

207.

Post.
Lyon
39¾ Aix s. No. 206.
1½ Chateauneuf le Rouge
1¾ la grande-Pugère
2½ Tourves
1½ Brignolles
1¼ Flassans
1 le Luc
1¾ Vidauban
1¼ le Muy
2 Fréjus
2 l'Estérel
3 Cannes
2 Antibes
3 Nizza.

65¼ Posten.

208.

Post.
Paris
1 St. Denis
1½ Moisselles
1½ Beaumont
1¼ Puiseux
1½ Noailles
1¾ Beauvais
2 Noiremont
1½ Breteuil
1½ Flers
1 Hébecourt

Post.
1 Amiens
1½ Picquigny
2¼ Ailly le Haut Clocher
1½ Abbeville
1½ Nouvion
1 Bernay
1 Nampont
1½ Montreuil
1½ Clermont
1 Samer
2 Boulogne s. Mer.
1¾ Marquise
1 Haut Buisson
1½ Calais.

34½ Posten.

209.

Lieues.
Calais
8 Dover
Engl. Meil.
12 Bridge
3¾ Canterbury
9¼ Ospringe
6¼ Sittingbourne
9½ Chatham
1¼ Rochester
7¼ Gravesend
7 Dartford
1½ Crayford
2 Shooter's Hill
4¼ Deptford
4 London.

71 Engl. Meil.
8 Lieues.

210.

Engl. Meil.
London
11 Barnet
10 St. Alban's
12½ Dunstable
18¾ Stoney Stratford
7¾ Towcester
12¼ Daventry
19 Coventry
8½ Stone Bridge
8¾ Birmingham.

108½ Engl. Meilen.

211.

Engl. Meil.
London
11¼ Waltham Crofs
9¼ Ware
17¼ Royston
21 Huntingdon
12¾ Stilton
14½ Stamford
21 Grantham
14¼ Newark
13 Tuxford
15¼ Bawtry
8¾ Doncaster
15¼ Ferrybridge
9¼ Aberford
19½ Boroughbridge
18 North Allerton
16¾ Darlington
18½ Durham
14½ Newcastle
15¼ Morpeth
6¾ Longhorsley
12½ Wittingham
10½ Worler Haugh Head
16 Goldstream
10 Greenlaw
11¾ Norton Inn

Engl. Meil.	
13	Fulla
7¾	Dalkeith
6¾	Edinburgh.
380	Engl. Meilen.

212.

Engl. Meil.	
	London
99¾	Stone Bridge s. No. 210.
16	Stonal
24	Newport
12	Tern Hill
15½	Hampton Guide Post
13½	Chester
9½	Eastham
7	Woodside Ferry
1	Liverpool.
198¼	Engl. Meilen über die Irländische See nach Dublin.

213.

Engl. Meil.	
	London
11	Barnet
10	St. Albans
12½	Dunstable
18¼	Newport Vagnell
15	Northhampton
17	Market Harborough
14¾	Leicester
11½	Longborough
16¾	Derby
13½	Ashbuorn
15	Leek
12¾	Macclesfield
12	Stockport
16¼	Manchester.
196¼	Engl. Meilen.

214.

Engl. Meil.	
	London
9½	Hounslow
16½	Maidenhead
13	Reading
10¼	Woolhampton
15	Hungerford
10	Marlborough
12¾	Calme
18¾	Bath
7½	Keynsham
5¾	Bristol.
119	Engl. Meilen.

215.

Post.	
	Paris
1½	Berny
1	Lonjumeau
1½	Arpajon
1½	Etrechy
1	Etampes
1	Mondesir
1¼	Angerville
1¾	Thoury
1½	Artenay
1	Chevilly
1¾	Orléans
1½	St. Ay
1½	Beaugency
1½	Mer
1½	Menars
1	Blois
1½	Chousy
1½	Veuves
1½	Amboise
1½	la Frillière
1¾	Tours
2	Montbazon
1	Sorigny
2	St. Maure
2	Les Ormes
1½	Ingrande
1	Châtelleraut
1	Les Barres de Nintré
1	la Tricherie
1	Clan
2	Poitiers
1	Croutelle
2	Vivonne
1½	Les Minières
1	Couhé-Verac
1¼	Chaunay
1	Les Maisons-Blanches
1½	Ruffec
1	Negres
1½	Mansle
2	Churet
1½	Angoulême
2	Roullet
1	Pétignac
2	Barbezieux
1½	Reignac
1½	Graulle
2	la Garde Montlieu
1	Chiersac
2	Cavignac
2½	Cubzac
1	le Carbon-blanc
2	Bordeaux.
77¾	Posten.

216.

Post.	
	Paris
77¾	Bordeaux s. No. 215.

Post.
$1\frac{3}{4}$ Bouscaut
$1\frac{1}{2}$ Castres
$1\frac{1}{2}$ Cerons
$1\frac{1}{2}$ Langon
2 Bazas
$2\frac{1}{2}$ Captieux
2 le Poteau
$2\frac{1}{2}$ Roquefort
$1\frac{1}{2}$ Caloy
$1\frac{1}{2}$ Mont de Marsan
$1\frac{3}{4}$ Campage
2 Tartas
$1\frac{1}{2}$ Pontons
$1\frac{3}{4}$ St. Paul les Dax
2 St. Geours
2 les Cantons
2 Ondres
$1\frac{1}{2}$ Bayonne
$110\frac{3}{4}$ Post.
$1\frac{1}{2}$ Bidart
$1\frac{1}{2}$ St. Jean de Luz
$1\frac{1}{2}$ Orogne
2 Irun $117\frac{1}{4}$ P.

Sp. Meil.
$2\frac{1}{2}$ Oyarzun
$3\frac{1}{2}$ Urnieta
3 Tolosa
3 Villafranca de Guipuscoa
3 Villarcal de Urrechu
2 Bergara
$2\frac{1}{2}$ Mondragon
2 Salinas
2 Gomboa
2 Vittoria
3 la Puebla de Aarganzon
3 Miranda de Ebro
$3\frac{1}{2}$ Pancorbo

Sp. Meil.
$4\frac{1}{2}$ Briviesca
$3\frac{1}{2}$ Monasterio de Rodilla
$4\frac{1}{2}$ Burgos
2 Sarracin
3 Madrigalejo
$2\frac{1}{2}$ Lerma
3 Bahabon
2 Gumiel de Izan
2 Aranda de Duero
3 Onrubia
3 Fresnillo de la Fuente
$2\frac{1}{2}$ Castellejo
3 Somosierra
3 Buitrago
4 Cabanillas
3 St. Augustin
$3\frac{1}{2}$ Alcobendas
3 Madrid.

90 Sp. Meil. und $117\frac{1}{4}$ Posten.

217.

Sp. Meil.
Madrid
3 Mostoles
2 Navalcarnero
2 Valmojado
3 Sta. Crux del Retamar
2 Maqueda
3 Seralbo
2 Casalejas
2 Talaveyra de la Reyna
4 El Canizo
4 la Calzada de Oropesa
4 Navalmoral de Plasencia
2 Almarez

Sp. Meil.
2 Las Casas del Puerto de Miravete
2 Jaraycejo
2 Carrascal
2 Truxillo
3 Las Casas del Puerto de Sta. Crux
3 Meajadas
3 La Venta de la Guia
3 San Pedro
2 Merida
3 Perales
3 Talavera la Real
3 Badajoz
3 Elvas
4 Alcravizas
2 Estremoz
3 La Venta del Duque
3 Arrayolos
3 Montemor Novo
4 Las Ventas Nuevas
3 Los Pregones
5 Aldea Gallega
3 Lissabon.

97 Sp. Meilen.

218.

Meil.
Mailand
3 Casina dei Pecchi
2 Vaprio
3 Bergamo
2 Cavernago
2 Palazzuolo
3 Ospedaletto
2 Brescia
3 Ponte St. Marco

Meil.
2 Desenzano
3 Castel nuovo
3 Verona
2 Caldiero
3 Montebello
2 Vicenza
2½ Arlesega
2 Padua
3 Dolo
3 Mestre
2 Venedig.

47½ Meilen.

219.

Meil.
Triest
2 St. Croce
2 Monfalcone
2 Romano
4 Udine
3½ Codroipo
3½ Pordenone
2 Sacile
3 Conegliano
2 Spresiano
2 Treviso
3 Mestre
2 Venedig.

31 Meilen.

220.

Meil.
Venedig
2 Mestre
3 Dolo
3 Padua
3 Monselice
3 Rovigo
3 Polesella
4 Ferrara
3 Molalbergo
2 Capo d'Argine
2½ Bologna

Ital. Post.
1½ Pianoro
1½ Lujano
1 Filigare
1 Cavigliajo
1 M. Carelli
1 Caffaggiolo
1 Fontebuona
1 Florenz.

9 Ital. Posten und 28½ Meilen.

221.

Meil.
Mailand
3 Melegano
2½ Lodi
3 Casal Pusterlengo
4 Piacenza

Ital. Post.
2 Fiorenzuola
1 B. S. Domino
1 Castel Guelfo
1 Parma
1 S. Ilario
1 Reggio
1¼ Rubiera
1 Modena
1 Castel Franco
1 Anzola
1 Bologna.

12¼ Ital. Posten und 12½ Meilen.

222.

Meil.
Verona
2½ Villafranca
1½ Roverbella
2 Mantua
3 Castellaro
3 Ostiglia
3 Sermide
3½ Bondeno
3½ Ferrara
7½ Bologna
s. No. 220.

29½ Meilen.

223.

Meil.
Mailand
3 Binasco
2½ Pavia

Fr. Post.
3½ Casteggio
1¼ Voghera
2¼ Tortona
3½ Novi
1½ Arquata
2 Ronco
2½ Pontedecimo
2½ Genua.

19 Fr. Posten und 5½ Meilen.

224.

Fr. Post.
Genua
3½ Voltri
4½ Savonne
3¾ Finale
1¾ Louano
2¾ Alassio
4 Oneille
3¾ S Etienne
2¼ S. Remo
3 Vintimille
1½ Menton
6 Nizza.

36¾ Fr. Posten.

225.

Fr. Post.

Turin

$2\frac{1}{4}$ Carignan
$2\frac{1}{2}$ Raconis
$1\frac{1}{2}$ Savillan
$2\frac{1}{4}$ Cental
$1\frac{1}{2}$ Coni
1 S. Dalmas
$2\frac{1}{4}$ Limon
4 Tende
$2\frac{1}{2}$ Breil
$2\frac{1}{2}$ Sospello
$2\frac{3}{4}$ Siarena
$2\frac{1}{2}$ Nizza.

$27\frac{1}{2}$ Fr. Posten.

226.

Post.

Turin

$1\frac{1}{2}$ Truffarel
$1\frac{1}{2}$ Poirin
$1\frac{1}{2}$ Dusin
$1\frac{1}{2}$ la Gambetta
$1\frac{1}{2}$ Asti
$1\frac{1}{2}$ Annone
$1\frac{1}{2}$ Felissan
$2\frac{1}{4}$ Alexandrie
$3\frac{1}{2}$ Novi
$1\frac{1}{2}$ Arquata
2 Ronco
$2\frac{1}{2}$ Pontedecimo
$2\frac{1}{2}$ Genua.

$24\frac{3}{4}$ Posten.

227.

Post.

Mantua

1 Borgoforte
2 Guastalla
1 Brescello
2 Parma.

6 Posten.

228.

Post.

Mantua

$1\frac{1}{2}$ Benedetto
$1\frac{1}{2}$ Novi
1 Carpi
$1\frac{1}{4}$ Modena.

$5\frac{1}{4}$ Posten.

229.

Post.

Bologna

$1\frac{1}{4}$ S. Nicolo
$1\frac{1}{4}$ Imola
1 Faenza
1 Forli
$1\frac{1}{2}$ Cesena
1 Savignano
1 Rimini
$1\frac{1}{2}$ Catolica
1 Pesaro
1 Fano
1 Cassamarata
1 Sinigaglia
1 Case bruciate
$1\frac{1}{4}$ Ancona.

$15\frac{3}{4}$ Posten.

230.

Post.

Bologna

$11\frac{1}{2}$ Fano s. N. 229
1 Calcinelli
1 Fossombrone
1 Aqualag na
$\frac{3}{4}$ Cagli
$\frac{3}{4}$ Cantiano
1 Scheggia
1 Sigillo
1 Gualdo
1 Nocera
1 Pontecentesimo
1 Foligno

Post.

1 Le Vene
1 Spoleto
1 Strettura
1 Terni
1 Narni
1 Otricoli
$\frac{3}{4}$ Borghetto
$\frac{3}{4}$ Civita Castellana
1 Nepi
$\frac{3}{4}$ Monterosi
1 Baccano
1 La Storta
$1\frac{1}{4}$ Rom.

$34\frac{1}{2}$ Posten.

231.

Post.

Ancona

$1\frac{1}{2}$ Osimo
1 Loreto
$\frac{3}{4}$ Recanati
$\frac{3}{4}$ Sambuchetto
1 Macerata
$1\frac{1}{2}$ Tolentino
1 Valcismara
1 Ponte alla Trave
1 Serravalle
1 Casenuove
1 Foligno
$12\frac{1}{2}$ Rom s. N. 230.

24 Posten.

232.

Post.

Florenz

1 Lastria
1 Ambroggiana
1 La Scala
1 Il Bosco
1 Farnacette

Post.
1 Pisa
2 Livorno.
8 Posten.

233.

Ital. Post.
Pisa
2 Lucca
$1\frac{1}{2}$ Montramito
1 Pietrasanta
1 Massa
1 Lavenza
Fr. Post.
$1\frac{1}{2}$ Sarzana
$2\frac{1}{4}$ Specia
3 Borghetto
$1\frac{1}{2}$ Mattarana
$1\frac{1}{2}$ Bracco
$2\frac{3}{4}$ Chiavari
$1\frac{3}{4}$ Rapallo
$1\frac{1}{2}$ Recco
3 Genua.
$18\frac{3}{4}$ Fr. Posten und $6\frac{1}{2}$ Ital. Post.

234.

Ital. Post.
Florenz
1 St. Casciano
1 Tavernelle
1 Poggibonsi
1 Castiglioncello
1 Siena
1 Montarone
1 Buonconvento
1 Torrinieri
1 Poderina
1 Ricorsi
1 Radicofani
1 Ponte Centino

Ital. Post.
1 Aquapendente
$\frac{3}{4}$ St. Lorenzo-nuovo
1 Bolsena
1 Montefiascone
1 Viterbo
1 Imposta
1 Ronciglione
1 Monterosi
1 Baccano
1 La Storta
$1\frac{1}{4}$ Rom.
23 Ital. Posten.

235.

Ital. Post.
Florenz
$1\frac{1}{2}$ Pontasieve
$1\frac{1}{2}$ Incisa
1 St. Giovanni
1 Levane
1 Pontecino
1 Arezzo
$1\frac{1}{4}$ Fiorentino
$\frac{3}{4}$ Camuscia
$1\frac{1}{2}$ Case del Piano
1 Magione
$1\frac{1}{2}$ Perugia
1 St. Maria del Angeli
1 Foligno
$12\frac{1}{2}$ Rom s. N. 230.
$27\frac{1}{2}$ Ital. Posten.

236.

Ital. Post.
Rom
$1\frac{1}{2}$ Torre di Mezza via
1 Albano

Post.
$\frac{3}{4}$ Genzano
1 Velletri
1 Cisterna
$1\frac{1}{2}$ Torre de tre Ponti
1 Bocca di Fium
1 Mesa
1 Ponte Maggior
1 Terracina
$1\frac{1}{2}$ Fondi
1 Itri
1 Mola
1 Garigliano
1 St. Agata
1 Sparinisi
1 Capua
1 Aversa
$1\frac{1}{2}$ Neapel.
$20\frac{3}{4}$ Ital. Posten.

237.

a.

Meil.
Berlin
4 Mittenwalde
$3\frac{1}{2}$ Baruth
$1\frac{3}{4}$ Glossen
2 Luckau
$2\frac{3}{4}$ Sonnenwalde
$1\frac{3}{4}$ Dobrilugk
$2\frac{1}{2}$ Elsterwerda
$2\frac{1}{2}$ Grossenhayn
4 Dresden.
$24\frac{3}{4}$ Meilen.

b.

Meil.
Berlin
$2\frac{3}{4}$ Grofsbeeren
$2\frac{1}{4}$ Trebbin
$2\frac{1}{2}$ Luckenwalde
$1\frac{3}{4}$ Jüterbogk

Meil.
$2\frac{1}{2}$ Hartmannsdorf
$2\frac{1}{2}$ Herzberg
$11\frac{1}{2}$ Dresden
s. No. 18.

$25\frac{3}{4}$ Meilen.

c.

Meil.
Berlin
3 Vogelsdorf
4 Fürstenwalde
$3\frac{1}{4}$ Beeskow
3 Lieberose
$2\frac{1}{2}$ Peitz
2 Cottbus
$3\frac{1}{4}$ Spremberg
$2\frac{1}{2}$ Hoyerswerda
$4\frac{1}{4}$ Königsbruck
3 Dresden.

$30\frac{3}{4}$ Meilen.

238.

Meil.
Berlin
4 Mittenwalde
$3\frac{1}{2}$ Buchholz
3 Lübben
$1\frac{3}{4}$ Lübbenau
$1\frac{3}{4}$ Vetschau
$2\frac{1}{2}$ Drebkau
2 Spremberg
$3\frac{1}{2}$ Muskau
$4\frac{1}{4}$ Rothenburg
3 Görlitz
$3\frac{3}{4}$ Friedland
3 Reichenberg
2 Liebenau
3 Münchengrätz
2 Jungbunzlau
2 Altbenateck
2 Brandeis
3 Prag.

50 Meilen.

239.

Meil.
Teplitz
3 Lobositz
$1\frac{1}{2}$ Brozan
3 Weltrufs
3 Prag.

$10\frac{1}{2}$ Meilen.

240.

Meil.
Stettin
$3\frac{1}{4}$ Löcknitz
2 Pasewalk
$16\frac{3}{4}$ Stralsund
s. No. 31.

22 Meilen.

241.

Meil.
Berlin
$30\frac{1}{2}$ Stralsund s. No. 31.
$2\frac{3}{4}$ Garz
$1\frac{1}{4}$ Puttbus.

$34\frac{1}{2}$ Meilen.

242.

Meil.
Berlin
20 Stettin s. No. 2.
über das grofse Haff.
8 Swinemünde.

243.

a.

Meil.
Berlin
$55\frac{1}{2}$ Bremen s. No. 15.
22 Norderney
s. No. 53.

$77\frac{1}{2}$ Meilen.

b.

Meil.
Berlin
38 Hamburg
s. No. 33.
von da zu Schiff auf der Nordsee bis
35 Norderney.

73 Meilen.

244.

a.

Meil.
Berlin
42 Hof s. No. 34.
$3\frac{1}{2}$ Asch
3 Eger.

$48\frac{1}{2}$ Meilen.

b.

Meil.
Berlin
$22\frac{3}{4}$ Leipzig s. No. 19.
$13\frac{3}{4}$ Plauen s No. 39. a.
$2\frac{1}{2}$ Adorf
$3\frac{3}{4}$ Eger.

$42\frac{3}{4}$ Meilen.

245.

a.

Meil.
Berlin
$48\frac{1}{2}$ und $42\frac{3}{4}$ Eger
s. No. 244.

Meil.
2 Sandau
2 Marienbad.

$52\frac{1}{2}$—$46\frac{3}{4}$ Meilen.

b.

Meil.
Berlin
42 Carlsbad s. No. 22.
$2\frac{1}{2}$ Potschau
$2\frac{1}{2}$ Marienbad.

47 Meilen.

246.

a.

Meil.
Berlin
41 Hirschberg s. No. 17.
2 Schmiedeberg
$2\frac{1}{4}$ Landeshut
2 Reichenau
$1\frac{1}{4}$ Freyburg
$1\frac{1}{4}$ Salzbrunn.

$49\frac{3}{4}$ Meilen.

b.

Meil.
Berlin
34 Lüben s. N. 16.
3 Liegnitz 37 M.
$2\frac{1}{2}$ Jauer
2 Striegau
2 Freyburg
$1\frac{1}{4}$ Salzbrunn

$44\frac{3}{4}$ Meilen.

247.

a.

Meil.
Berlin
$31\frac{1}{4}$ Braunschweig s. No. 13.
$12\frac{3}{4}$ Eschershausen s. No. 61.
4 Pyrmont.

48 Meilen.

b.

Meil.
Berlin
$19\frac{3}{4}$ Magdeburg s. No. 13.
25 Hohnsen s. No. 60.
$1\frac{1}{2}$ Hameln
$2\frac{1}{2}$ Pyrmont.

$48\frac{3}{4}$ Meilen.

248.

Meil.
Berlin
$40\frac{3}{4}$ Hannover s. No. 15.
$3\frac{1}{2}$ Nenndorf.

$44\frac{1}{4}$ Meilen.

249.

Meil.
Berlin
$41\frac{1}{4}$ Gotha s. N. 35
3 Tambach
$2\frac{1}{2}$ Schmalkalden
$3\frac{1}{2}$ Meiningen
$2\frac{1}{2}$ Melrichstadt
2 Neustadt
1 Münnerstadt
2 Kissingen.

$57\frac{3}{4}$ Meilen.

250.

Meil.
Berlin
49 Cassel s. No. 14.
$25\frac{1}{4}$ Montabaur s. No. 67.
3 Ems.

$77\frac{1}{4}$ Meilen.

251.

Meil.
Berlin
67 Frankfurt a. M. s. N. 35.
2 Hattersheim
$2\frac{1}{2}$ Wiesbaden.

$71\frac{1}{2}$ Meilen.

252.

Meil.
Berlin
49 Cassel s. No. 14.
$34\frac{1}{4}$ Cöln s. No. 66.
$9\frac{1}{4}$ Aachen s. No. 82.

$92\frac{1}{2}$ Meilen.

Alphabetisch geordnete Uebersicht der Reise-Routen.

Anm. Bei den in dieser Uebersicht enthaltenen Routen, welche mit einem * bezeichnet sind, wolle man die am Schlusse des Anhangs aufgeführten Berichtigungen berücksichtigen.

Zwischen:

Brüssel und
Boulogne 174.
Cambray 176.
Calais 173.
Dünkirchen 172.
Lille 173.
Luxemburg 165.
Metz 166
Ostende 164.
Paris 176.
Trier 165.
Utrecht 161.
Valenciennes 176.

Budweis und
Pilsen 191.
Wien 193.

Calais und
London 209.
Paris 208.

Cambray und
Lille 178.

Carlsbad und
Eger 190.
Leipzig 22.
Nürnberg 187 a.
Pilsen 190.
Prag 187 a.
Teplitz 23.

Carlsruhe und
Frankfurt a. M. 36.
• Mainz 90.
Nürnberg 186.
Strafsburg 179.
Stuttgart 141.

Cassel und
Coblenz 67.
Coburg 70.
Cöln 66.
Eisenach 69.

Zwischen:

Cassel und
• Frankfurt a. M. 68.
Gotha 69.
Hannover 59.
Leipzig 69.
Münster 77.
Nürnberg 70.
Weimar 69.
Würzburg 71.

Châlons sur M. und
Lyon 205.
Nancy 180.
Paris 205.
Strafsburg 180.

Chambery und
Genf 201.
Lyon 202.
Turin 202.

Chur nnd
Zürich 152.

Cleve und
Cöln 81.

Cöln und
Hannover 58.

Cöln und
Frankfurt a. M. 85.
Minden 58. 57.
Münster 76.

Coblenz und
Cöln 83.
Frankfurt a. M. 84.
Mainz 86.
Trier 87.

Constantinopel und
Hermannstadt 130.

Zwischen:

Constanz und
Zürich 159.

Danzig und
Bromberg 27.
Königsberg i. P. 2.
Stettin 2.
Thorn 27.
Warschau 27.

Dobberan und
Rostock 63
Stralsund 63.

Dresden und
Hof 42.
Leipzig 20.
Prag, Teplitz, Wien } 24

Dublin und
London 212.

Düsseldorf und
Elberfeld 78.

Edinburg und
London 211
Newcastle 211.

Eger und
Hof 101.
Nürnberg 187.
Prag 187 a.

Elberfeld und
Wetzlar 79.

Emden und
Münster 73.
Norderney 74.

Feldkirchen und
Innspruck 139.
Landeck 139.

Zwischen:

Florenz und
Livorno 232.
Pisa 232.
Rom 234 235.
Venedig 220.

Frankfurt a. M. u.
Heidelberg 93.
Leipzig 38
• München 92.
Nürnberg 91.
Paris 94.
Stuttgart 93.
Trier 89.
Weimar 38.
• Würzburg 91.

Frankfurt a. O. u.
Leipzig 194.
Stettin 195.

Freiburg und
Schafhausen 160.

Genf und
Lausanne 151.
Mailand 155.
Neufchâtel 196.
Lyon 200.
Paris 199.

Genua und
Mailand 223.
Nizza 224.
Pisa 233
Turin 226.

Gotha und
• Würzburg 72.

Grätz und
Laibach 135.
Linz 192.
Triest 135.
Wien 135.

Halle und
Leipzig 41.

Zwischen:

Hamburg und
Hannover 48.
Kiel 45.
Kopenhagen 62.
Leipzig 50.
Lübeck 46.
Magdeburg 50.
Rostock 63.
Stralsund 63.

Hannover und
• Leipzig 56.
• Magdeburg 55.
Minden 57.
Münster 57.
Osnabrück 57.

Heidelberg und
Würzburg 96.

Hermannstadt u.
Lemberg 127.
Ofen 129.

Hof und
• Leipzig 39.
München 34.

Jassy und
Lemberg 125.
Odessa 126.

Innspruck und
Landeck 139.
München 114.
Salzburg 115.
Verona 138.

Karlstadt und
• Wien 134.

Königsberg i. P. und
Memel 4.
Mitau 7.
St. Petersburg 7.
Riga 7.

Zwischen:

Tilsit 4.
Warschau 28.

Kopenhagen und
Ystadt 65.

Kowno und
Mitau 30.
Tilsit 6.
Warschau 29.

Krakau und
Lemberg 118.
• Olmütz 116.
Warschau 117.
• Wien 116.

Laibach und
Triest 135.
Wien 135.

Lausanne und
Turin 204.

Leipzig und
Prag 40.

Lemberg und
Lublin 124.
Ofen 122.
Warschau 124.

Lindau und
Mailand 144.
Stuttgart 142.
Zürich 154.

Linz und
München 112.
Nürnberg 104.
Passau 104.
Prag 105.
Regensburg 104.
Salzburg 112.
Wien 104.

Zwsichen:

Lissabon und
Madrid 217.

Liverpool und
London 212.

London und
Manchester 213.

Lublin und
Warschau 124.

Luxemburg und
Reims 177.
Trier 165.

Lyon und
Marseille 206.
Nizza 207.
Paris 205.
Strafsburg 184.
Turin 202.

Madrid und
Paris 216.

Magdeburg und
Minden 60.

Mailand und
Modena 221.
Padua 218.
Turin 203.
Venedig 218.
Verona 137.
Vicenza 218.
Wien 137.
Zürich 153.

Manchester und
London 213.

Mantua und
Modena 228.
Parma 227.

Zwischen:

Memel und
Mitau 7.
Riga 7.
St. Petersburg 7.

Metz und
Strafsburg 182.

Minsk und
Moskau 9.
Warschau 10.

Mitau und
Tilsit 5.
Riga 7.
St. Petersburg 7.

Moskau und
St. Petersburg 8.

München und
Regensburg 111.
Salzburg 112.
Stuttgart 110
Tegernsee 113.
Ulm 110.
Wien 112.

Neapel und
Rom 236.

Nizza und
Turin 225.

Nürnberg und
Passau 104.
Pilsen 187 b.
Prag 187.
Regensburg 104.
Stuttgart 107.
Ulm 156
Wien 104.

Ofen und
Wien 120.

Zwischen:

Pilsen und
Prag 187 b.

Posen und
Warschau 12.

Prag und
Regensburg 103.
Teplitz 24 und 238.
Wien 24 und 106.

Prefsburg und
Wien 121.

Saarbrück und
Strafsburg 181.
Trier 88.

Salzburg und
Villach 188.

Schaffhausen u.
Zürich 157.

Stettin und
Stralsund 240.

Stockholm und
Ystadt 64

Stuttgart und
Ulm 110.
Würzburg 98.

Treviso und
Venedig 136.
Wien 136.

Triest und
Venedig 219.
Wien 135.

Venedig und
Wien 136.

Verona und
Wien 137.

In den Reise-Routen ist zu berichtigen:

No. 14. Von Treuenbrietzen — Kroppstädt 2½ Meil.; von Gräfenhaynchen — Bitterfeld 2¼ Meil.; von Carlsfeld — Halle 2¼ M.; Summa der M. bei Halle 22½, bei Cassel 49.
No. 17 und 22. Summa der Meilen 42. No. 31. hinter Pasewalk: 3 Ferdinandshof.
No. 34. wie ad No. 14 bis Halle; von Mittelpölnitz — Schleitz 2¾ M.; bei Nürnberg 61 M.; Summa d. M. 86.
No. 35. bei Halle 22½ M., Erfurt 38¼ M., Gotha 41¼ M. Von Hünfeld — Fulda 2 M., von Fulda — Neuhof 1½ M. Summa d. M. 67.
No. 39. b. Von Mittelpölnitz — Schleitz 2¾ M.; Sum. d. M. 17½.
No. 44. Summa d. M. 38.
No. 55. ist zu lesen: a. Halberstadt, b. Gröningen, c. Egeln.
No. 56. bis Egeln 20 M.; Summa d. M. 34¾.
No. 68. Summa d. M. 22.
No. 72. Von Gotha — Tambach 3 M., von Tambach — Schmalkalden 2½ M. Summa d. M. 22.
No. 90. Von Mainz — Oppenheim 2½ M., Summa d. M. 19.
No. 91. Von Aschaffenburg — Hessenthal 2 M.
No. 92. Summa d. M. 47. — No. 94. Summa d. M. 25½.
No. 96. Hardheim statt Herdheim.
No. 108. Schwabach statt Schwalbach.
No. 116. hinter Wadowice: 3 Izdebnik. Summa d. M. 62.
No. 119. Von Gleiwitz — Tost 3 M.; hinter Brieg: 2¼ Ohlau.
No. 120. Nach Fischament: a. Rögelsbrunn, b. Hainburg.
No. 121. bis Hainburg 8 M. Summa d. M. 10.
No. 134. hinter Agram: 2½ Rakovpotok; Summa d. M. 47½.







image
not
available